Stadt Spremberg/Grodk
Am Markt 1
03130 Spremberg/Grodk

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

SPREMBERG/GRODK

- 8. Änderung -

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

- Feststellung -

August 2024

ifs. GmbH
Institut für Freiraum und Siedlungsentwicklung
Großenhainer Straße 15
01097 Dresden

Auftraggeber:	Stadt Spremberg/Grodk Am Markt 1 03130 Spremberg/Grodk
Planverfasser:	ifs. GmbH Institut für Freiraum und Siedlungsentwicklung Großenhainer Straße 15 01097 Dresden
Bearbeiter:	Dr. Torsten Schmidt (Projektleiter) Dipl.-Ing. Sabine Bemmerer (Projektingenieurin)

Dresden, den 13.08.2024

Geschäftsführer:

……

Dr. Torsten Schmidt

Inhaltsverzeichnis

0. VORBEMERKUNG 7
1. EINFÜHRUNG 9
1.1 Aufgabe und Verfahren 9
1.1.1 Aufgabe des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes 9
1.1.2 Aufstellungsverfahren des FNP/LP 10
1.2 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung 12
1.3 Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan 19
1.4 Städtebaulich relevante Planungen 21
2. RAHMENBEDINGUNGEN 49
2.1 Lage im Raum/ Verwaltung/ Verkehr 49
2.1.1 Lage im Raum 49
2.1.2 Verwaltungsmäßige Einordnung 49
2.1.3 Verkehrliche Einbindung 50
2.2 Historische Entwicklung/ Einwohnerzahlen 53
2.2.1 Historische Entwicklung 53
2.2.2 Bevölkerungsentwicklung 55
2.3 Wirtschaftsstruktur 63
2.4 Institutionen, soziale Einrichtungen und Infrastruktur 64
2.4.1 Soziale Infrastruktureinrichtungen 64
2.4.2 Ver- und Entsorgung 66
3. ANALYSE UND BEWERTUNG DER NATÜRLICHEN GRUNDLAGEN 71
3.1 Lage im Naturraum 71
3.2 Geologie und Böden 72
3.2.1 Geologie und Geo-Hydrologie 72
3.2.2 Böden, Hangneigung 77
3.3 Oberflächengewässer 78
3.3.1 Stillgewässer 78
3.3.2 Fließgewässer 80
3.4 Klima 83
3.5 Luft 84
3.6 Landschaftsstruktur und Schutzgebiete 86
3.6.1 Landschaftsstruktur 86
3.6.2 Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechts 87
3.7 Ortsbild und Grünstrukturen, siedlungsbezogene und landschaftsgebundene Erholung 90
3.7.1 Ortsbild und Grünstruktur 91
3.7.2 Freizeit und Erholung 103
3.8 Land- und forstwirtschaftliche Strukturen 109
4. STÄDTEBAULICHE ANALYSE 112

4.1 Strukturanalyse 112
4.2 Strukturanalyse Verkehr 113
4.2.1 Motorisierter Verkehr 113
4.2.2 Öffentlicher Verkehr 114
4.2.3 Wasserverkehr 115
4.2.4 Luftverkehr 115
4.2.5 Radverkehr 115
5. BEDARFSERMITTLUNG BAUFLÄCHENNEUAUSWEISUNG 116
5.1 Allgemeines zur Vorgehensweise/ Unsicherheit der Entwicklung 116
5.2 Bedarf und Potenzial an Wohnbauflächen 116
5.2.1 Eigenbedarf 117
5.2.2 Fremdbedarf 118
5.2.3 Sonstige Einflussfaktoren 118
5.2.4 Berücksichtigung Innenpotenzial 119
5.3 Bedarf an gewerblichen Bauflächen 120
5.4 Bedarf an Sonderbauflächen 121
5.5 Bedarf an Gemeinbedarfsflächen 121
6. BESIEDELTER BEREICH - ENTWICKLUNGSKONZEPT 123
6.1 Grundzüge und Ziele einer geordneten Stadtentwicklung 123
6.2 Die Weiterentwicklung Sprembergs 125
6.2.1 Wohnbauflächen 130
6.2.2 Gemischte Bauflächen 132
6.2.3 Gewerbliche Bauflächen 135
6.2.4 Sonderbauflächen 136
6.2.5 Landschaftsbezogene Sonderflächen und Konzentrationszonen 138
6.2.6 Flächen für den Gemeinbedarf 140
6.2.7 Grünflächen 141
6.2.8 Flächen für die Landwirtschaft 141
6.2.9 Waldflächen 141
6.2.10 Wasserflächen 144
6.2.11 Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge 144
6.2.12 Ver- und Entsorgung/ Telekommunikation 147
6.2.13 Immissionsschutz/ Rationelle Energieversorgung 149
6.3 Die Weiterentwicklung von Spremberg – Freiraum 150
6.3.1 Grundlegende Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege 150
6.3.2 Ziele und Maßnahmen für den Siedlungsbereich 153
6.3.3 Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft 156
6.3.4 Ziele und Maßnahmen für die Forstwirtschaft 158
6.3.5 Ziele und Maßnahmen für besonders bedeutsame Landschaftsbestandteile 159
6.3.6 Ziele und Maßnahmen zur Aufwertung des Landschafts- und Ortsbildes 163
6.3.7 Ziele und Maßnahmen für Freizeit und Erholung 167

6.3.8 Landespflegerischer Ausgleich und Kompensation für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft 170
6.4 Kennzeichnungen und sonstige Restriktionen 174
6.4.1 Vorgaben aus der Regionalplanung 174
6.4.2 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie weitere Restriktionen ohne Plandarstellung 174
6.4.3 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und sonstige Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind 187
6.5 Nachrichtliche Übernahmen 188
6.6 Hinweise für nachfolgende Planverfahren und Bautätigkeiten 199
7. QUELLENVERZEICHNIS 215
7.1 Literatur 215
7.2 Gesetze/ Verordnungen/ Richtlinien 216

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verfahrensablauf 8
Tabelle 2: Städtebaulich relevante Planungen der Stadt und der Ortsteile – verbindliche Bauleitplanungen (Stand: 12/23) 22
Tabelle 3: Städtebaulich relevante Planungen der Stadt und der Ortsteile – Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB (Stand: 12/23) 26
Tabelle 4: Änderungsbereiche der 1. Änderung des FNP Spremberg – Inkraftsetzung am 29.09.2007 (Stand: 09/07) 27
Tabelle 5: Änderungsbereiche der 2. bis 5. Änderung des FNP Spremberg – Inkraftsetzung am 11.01.2013 (Stand: 01/13) 28
Tabelle 6: Änderungsbereiche der 6. Änderung des FNP Spremberg – Inkraftsetzung am 12.06.2015 (Stand: 06/15) 31
Tabelle 7: Änderungsbereiche der 7. Änderung des FNP Spremberg – Inkraftsetzung im November 2017 (Stand: 09/17) 33
Tabelle 8: Änderungsbereiche der 8. Änderung des FNP Spremberg (Stand: 01/24) einschließlich Auszügen aus den jeweiligen Planzeichnungen – bisherige und neue FNP-Ausweisung 35
Tabelle 9: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Spremberg bis 1989 56
Tabelle 10: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Spremberg und der Ortsteile von 1990-2022 .. 56
Tabelle 11: Zusammenfassung Bevölkerungsentwicklung nach dem regional-realistischen Szenario (WIMES GBR GENSCHOW 2023) 61
Tabelle 12: Zusammenfassung Bevölkerungsentwicklung nach dem zukunftsorientierten Szenario (WIMES GBR GENSCHOW 2023) 62
Tabelle 13: Lufthygienische Belastungszahlen 85
Tabelle 14: Naturdenkmale 88
Tabelle 15: Neubaubedarf 2010 entsprechend Landesprognose [WE] 117

Tabelle 16: Verringerung der Belegungsdichte 117
Tabelle 17: Berücksichtigung der Innenpotenziale 120
Tabelle 18: Gegenüberstellung MI-/ MD-Gebiete 128
Tabelle 19: Übersicht der Flächen, die sich gegenüber dem 3. Vorentwurf des Urplans des FNP von 2005 geändert haben 130
Tabelle 20: Im Urplan des FNP von 2005 vorgesehene Umstrukturierungen zu gemischten Bauflächen 133
Tabelle 21: Im Urplan des FNP von 2005 vorgesehene Umstrukturierung zu Flächen für den Gemeinbedarf 140
Tabelle 22: Beurteilung der im Planungsgebiet vorgesehenen Eingriffe, Zuordnung zu landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen 172
Tabelle 23: Bodendenkmale auf dem Gebiet der Stadt Spremberg 193
Tabelle 24: Baudenkmale auf dem Gebiet der Stadt Spremberg 196
Tabelle 25: Hinweise zu den Änderungsbereichen der 8. Änderung des FNP Spremberg 199

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktuelle Revierplanung der LEAG als Karte im Überblick – Ausschnitt Spremberg (LEAG 2023) 18
Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Spremberg (1990 bis 2022) 58
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Spremberg (2016 bis 2022) 59
Abbildung 4: Bevölkerungsbilanz der Stadt Spremberg von 2018-2022 (Gebietsstand 31.12.2022) 60
Abbildung 5: Alters- und Geschlechtsgliederung der Bevölkerung Spremberg 2022 und 2040 – regional-realistisches Szenario (WIMES GBR GENSCHOW 2023) 61
Abbildung 6: Alters- und Geschlechtsgliederung der Bevölkerung Spremberg 2022 und 2040 – zukunftsorientiertes Szenario (WIMES GBR GENSCHOW 2023) 62
Abbildung 7: Bergbaulich bedingte Grundwasserbeeinflussung 2022 im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LMBV (LMBV 2023a) 75
Abbildung 8: Bergbauberechtigungen (nach LBGR 2023, verändert) 175
Abbildung 9: Abschlussbetriebspläne (nach LMBV 2023a, verändert, ergänzt um ABP Grundwasser Werkgelände) 180
Abbildung 10: Landinanspruchnahme und Altbergbau (nach LMBV 2023a, verändert und ergänzt) 183
Abbildung 11: Bohrlochbergbau (LBGR 2023) 185
Abbildung 12: Grundwassermessstellen (LMBV 2023a) 186

Plankarten

Plan 1: 8. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Spremberg/Grodk

0. VORBEMERKUNG

Seit der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes (FNP) Spremberg/Grodk[1] (06.08.2005) und seiner 1. bis 7. Änderung (7. Änderung von 11/2017) haben sich verschiedene Anpassungs- und Änderungserfordernisse sowie das Erfordernis der Erweiterung des Geltungsbereiches ergeben.

Die seit dem 01.01.2016 eingemeindeten Ortsteile Hornow und Wadelsdorf (2.134,83 ha Fläche) sollen mit dem wirksamen Flächennutzungsplan zusammengeführt werden.

Die Anpassungs- und Änderungserfordernisse resultieren aus einzelnen Bestandsanpassungen sowie konkreten Bebauungs- und Ansiedlungsabsichten von Investoren und Bürgern. Es handelt sich um Änderungen bzw. Anpassungen in einer Größe von 28,87 ha und Berichtigungen nach der Durchführung von beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13 a und b Baugesetzbuch in einer Größe von insgesamt 5,12 ha. Darüber hinaus werden auch die Inhalte der bereits abgeschlossenen FNP-Änderungsverfahren für die 9., 11. und 19. Änderung in die hier vorzunehmende Gesamtfortschreibung (8. FNP-Änderung) übernommen.

Darüber hinaus bestehen seit dem letzten Bearbeitungsstand des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes in Teilbereichen neue übergeordnete Ausweisungen, die Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften beinhalten und somit nachrichtlich übernommen werden müssen.

Aufgrund der Gegenstände der 8. FNP-Änderung werden tw. die Grundzüge des Flächennutzungsplanes berührt, so dass dafür kein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Es handelt sich dabei nicht nur um Änderungen, die kumulativ von geringer städtebaulicher Bedeutung und von geringem Umfang sind. Sie halten sich somit z.T. nicht in den Grundzügen der Planung. *„Die Grundkonzeption der Planung wird regelmäßig nicht beeinträchtigt, wenn es sich um Verschiebung der Grenzen unterschiedlicher Nutzungsarten handelt, die nicht dazu führen, dass die Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzungen wesentlich geändert wird, zugleich aber auch die Verschiebungen nicht von erheblicher städtebaulicher Bedeutung sind. Die erhebliche städtebauliche Bedeutung kann darin bestehen, dass die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen im Flächennutzungsplan auf besondere städtebauliche Gründe zurückgeht oder die gewählte Abgrenzung von sonstiger funktioneller Bedeutung ist. (…) Die beabsichtigten Änderungen oder Ergänzungen sind zu messen nach ihrem räumlichen oder sachlichen Wirkungsbereich an der in diesem Bereich maßgebenden planerischen Konzeption des Flächennutzungsplans, welche die Grenzzüge darstellen. Zu beurteilen ist im Einzelfall sowohl das planerische Gewicht der mit der Änderung oder Ergänzung angestrebten Abweichung selbst als auch das Verhältnis der sich hieraus ergebenden Abweichung zu anderen Darstellungen des Flächennutzungsplans, auf die sie sich auswirken.“*[2]

Die Änderungen haben tw. sowohl

- sachlich, aufgrund der neuen Nutzungsarten als auch
- räumlich, aufgrund ihrer Größen

eine erhebliche qualitative städtebauliche Bedeutung für die Grundkonzeption der Flächennutzungsplanung des Gesamtgebietes und für den jeweils berührten Teilbereich.

Hierfür ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit den damit verbundenen Bestandteilen (z.B. Umweltbericht) vorzunehmen.

1 Aus Gründen der Lesbarkeit werden die sorbischen Ortsnamen nur bei Erstnennung der Stadt Spremberg bzw. der Nennung ihrer Ortsteile in Kap. 2.1.2 aufgeführt.

2 Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB-Kommentar, § 13 Rn 25, 26

Das förmliche Verfahren bis zur rechtlichen Verbindlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes durchläuft mehrere Phasen. In nachfolgender Übersicht sind die jeweiligen Verfahrensschritte dokumentiert:

Tabelle 1: Verfahrensablauf

Verfahrensschritte		**Datum**
Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	am	08.05.2019
Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt für die Stadt Spremberg	am	24.05.2019
Beschluss zur Erweiterung des Änderungsbereiches	am	03.03.2021
Bekanntmachung des Beschlusses zur Erweiterung des Änderungsbereiches	am	19.03.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: - Bürgerversammlung	am	01.08.2023
Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt der Stadt Spremberg	vom	28.07.2023
Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf mit Schreiben	vom	01.08.2023
Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf mit Schreiben	vom	01.08.2023
Billigung des Entwurfes und Bestimmung zur öffentlichen Auslegung	am	10.04.2024
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung	am	24.05.2024
Öffentliche Auslegung	vom bis	03.06.2024 03.07.2024
Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf mit Schreiben	vom	31.05.2024
Beschluss zur Abwägung (geplant)		
Feststellungsbeschluss und Billigung der Begründung (geplant)		

Im Folgenden wird die Textfassung des Erläuterungsberichtes zum Urplan von 2005 wiedergegeben, welche entsprechend der o.g. Anpassungs-, Änderungs- und Erweiterungserfordernisse fortgeschrieben und aktualisiert wurde.

1. EINFÜHRUNG

1.1 Aufgabe und Verfahren

1.1.1 Aufgabe des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) stellt die vorbereitende Bauleitplanung für das gesamte Gemeindegebiet dar. Er ist in Bebauungsplänen als verbindlichen Bauleitplänen weiter zu konkretisieren, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Die Planungspflicht für einen FNP besteht, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Der FNP ist von der Gemeinde in eigener Verantwortung unter Beachtung des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Der einzelne Bürger hat keine Möglichkeit, die Planungspflicht der Gemeinde durchzusetzen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um dem Abstimmungsbedarf Rechnung zu tragen, der sich aus dem fachübergreifenden Charakter des FNP`s ergibt.

Sein Inhalt ist im Wesentlichen auf die Darstellung der Bodennutzung beschränkt, da er als Flächenplanung zu verstehen ist.

Im vorliegenden Begründungstext werden alle Gesichtspunkte der städtebaulichen und kommunalen Entwicklung behandelt, die für die vorbereitende Bauleitplanung relevant sind.

Nach dem BauGB sind auch informelle Planungen der Gemeinde (z.B. städtebauliche Rahmenplanungen u.ä.) bei der Aufstellung zu berücksichtigen (im BauGB in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung allerdings nicht ausdrücklich erwähnt). Landschaftsrahmenpläne sollten bei der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung finden, sie stellen jedoch keine verbindliche Vorgabe für die Gemeinde dar.

Die Rechtswirksamkeit des FNP‘s besteht nur verwaltungsintern im Sinne eines verbindlichen Verwaltungsprogramms, für den einzelnen Bürger ist daraus kein Baurecht, aber auch keine Baupflicht abzuleiten.

Bei einem FNP wird in der Regel von einem Planungshorizont von ca. 10-15 Jahren ausgegangen, wobei aufgrund der raschen allgemeinen Entwicklung hier von einem Planungshorizont von ca. 10 Jahren ausgegangen wurde.

Der **Landschaftsplan** (LP) ist die i.d.R. auf eine Gemarkung bezogene fachplanerische Konkretisierung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege. Verfahren, Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplanes werden durch das Bundesnaturschutzgesetz, für das Land Brandenburg insbesondere durch das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG § 5) und den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29. April 1997 (Bauleitplanung und Landschaftsplanung) geregelt sowie den Einführungserlass zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG).

Die Pflicht zur Erstellung eines Landschaftsplanes ergibt sich zum einen aus den Regelungen des § 11 BNatSchG, nach denen Landschaftspläne aufzustellen sind, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist. Laut dem Erlass ‚Bauleitplanung und Landschaftsplanung‘ bedeutet die Aufstellung eines städtebaulichen Plans „regelmäßig, daß das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschafts- oder Grünordnungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BNatSchG und § 7 Abs. 4 Nr.1 BbgNatSchG eingetreten ist.“ (Prinzip der Parallelaufstellung von FNP und LP).

Der Landschaftsplan ist gemäß BbgNatSchAG von den Trägern der Bauleitplanung, d.h. von der Gemeinde aufzustellen. Für die fachplanerische Stellungnahme ist seit 01.01.1997 die untere Naturschutzbehörde zuständig. Sie ist im Laufe des Verfahrens im erforderlichen Umfang zu beteiligen.

Der Landschaftsplan ist auf der Grundlage des Landschaftsprogramms (vom zuständigen Fachministerium) und des Landschaftsrahmenplans (von den unteren Naturschutzbehörden, für ihr Gebiet bzw. von der obersten Naturschutzbehörde für die Braunkohlentagebaugebiete) aufzustellen. Vor der Aufstellung des vorgenannten Programms bzw. Plans können Landschaftspläne aufgestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Sie sind dem Programm und dem Rahmenplan anzupassen, soweit diese aufgestellt oder geändert werden.

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind außerdem die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Dabei ist auf die Verwertbarkeit des Landschaftsplanes für die Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen.

Der Landschaftsplan soll die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darstellen und zwar insbesondere

1. für den Arten- und Biotopschutz unter Berücksichtigung der Ausbreitungslinien von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten,
2. für Freiflächen, die zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Klimas von Bedeutung sind; dabei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien nach § 1 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes eine besondere Bedeutung zu,
3. zur Vermeidung von Bodenerosionen, zur Regeneration von Böden sowie zur Erhaltung und Förderung eines günstigen Bodenzustandes,
4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Grundwasserdargebots, Wasserrückhaltung und Renaturierung von Gewässern,
5. zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
6. zur Errichtung von Erholungs- und Grünanlagen, Kleingärten, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie landschaftsgebundenen Sportanlagen,
7. zur Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Büschen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen,
8. zur Erhaltung und Pflege von Baumbeständen und Grünflächen.

(§ 5 BbgNatSchAG)

Die im Landschaftsplan konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den § 5 des Baugesetzbuches in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Gemäß Erlass ‚Bauleitplanung und Landschaftsplanung' ist im Bauleitplan über die Belange von Natur und Landschaft in Bezug auf Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entscheiden.

1.1.2 Aufstellungsverfahren des FNP/LP

Das förmliche Verfahren bis zur rechtlichen Verbindlichkeit eines Flächennutzungsplanes läuft in mehreren Phasen ab:

1. Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Nach den Vorschriften des Bauplanungs- i.V.m. dem Kommunalrecht ist hierfür ein Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
2. Nach dem Aufstellungsbeschluss wird mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes begonnen.
3. Parallel dazu vollzieht sich die Phase der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, um bereits in einer 1. Stufe den Bürgern Ziel und Zweck der Planung darzulegen.
4. Die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sowie die benachbarten Gemeinden sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne möglichst frühzeitig zu beteiligen (Anhörverfahren/ Beteiligung der Nachbargemeinden).
5. An die vorgezogene Bürgerbeteiligung und das Anhörverfahren schließt sich die öffentliche Auslegung des Plans (Offenlage) an. Diese ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und sie dauert einen Monat, mindestens aber 30 Tage. In dieser 2. Stufe der Bürgerbeteiligung hat jedermann die Möglichkeit, Anregungen zu äußern. Über die eingegangenen Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden. Werden bei einer Planänderung nach der Offenlage größere Flächen oder für das Planverständnis wesentliche sonstige Darstellungen geändert oder ergänzt, so ist der Plan erneut auszulegen.
6. Das Aufstellungsverfahren schließt mit einem bestätigenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Feststellungsbeschluss) ab.
7. Die Genehmigung erfolgt durch die Höhere Verwaltungsbehörde (= räumlich zuständige Kreisverwaltung). Die Prüfung der Genehmigungsbehörde beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit der Planung. Eine Fachaufsicht besteht nicht.
8. Die Erteilung der Genehmigung ist laut BauGB bekannt zu machen. Mit seiner Bekanntmachung wird der FNP wirksam. Jeder Bürger hat das Recht, den FNP einzusehen. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines FNP. Wesentliche Voraussetzung für das ordnungsgemäße Zustandekommen des rechtskräftigen FNP ist die im Rahmen des Verfahrens zu beachtende gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander.

Der Plan ist inhaltlich als grundlegendes städtebauliches Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung bereits erarbeiteter städtebaulicher Rahmenpläne anzusehen.

Die Festlegungen des Landschaftsplanes sind gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG und § 1 Abs. 6 BauGB und hinsichtlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 1a BauGB nach der Abwägung mit den übrigen Belangen als Darstellungen in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind weiterhin in der Abwägung die „Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)“[3] zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird im Zuge der FNP-Aufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

[3] Zu in der Folge erstellten Bebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gem. den §§ 9 und 12 BauGB ist in diesen Fällen ein Umweltbericht (§ 2a BauGB) zu erarbeiten.

Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB (NATURA 2000-Gebiet) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

1.2 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Auf überörtlicher Ebene bestehen hinsichtlich der Raumordnung und Landesplanung in Brandenburg verschiedene Festlegungen. Regionale Planungsgemeinschaften wurden gegründet und Teilpläne von Regionalen Raumordnungsplänen erarbeitet. Der integrierte Regionalplan liegt bisher nur im Entwurf aus dem Jahre 1999 vor. Seit März 2009 existiert ein rechtskräftiger Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), welcher inzwischen durch den LEP HR abgelöst wurde. Darauf aufbauend wurde im August 2009 eine neue Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Damit war eine Basis für die Erarbeitung eines zweiten integrierten Regionalplanentwurfs Lausitz-Spreewald geschaffen. Am 20.11.2014 wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Erstellung eines Integrierten Regionalplanes gefasst. Am 28.11.2018 wurde die inhaltliche Gliederung des Regionalplanes beschlossen.

Zurzeit existieren folgende Vorgaben der überörtlichen Ebene:

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG)
- Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 15. Dezember 2007 (Berlin) bzw. vom 18. Dezember 2007 (Brandenburg), in Kraft getreten am 1. Februar 2008 (GVBl. I S. 235)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II 2019 Nr. 35), in Kraft getreten am 01. Juli 2019
- Entwurf des Regionalplanes der Region Lausitz-Spreewald (Billigungsbeschluss der Regionalversammlung vom 24.06.1999)
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 17.06.2021 (in Kraft getreten am 22.12.2021)
- Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg
- Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II, Nr. 24 vom 31.08.2004)
- Aufhebung des Braunkohlenplans, räumlicher Teilabschnitt II (Brandenburgischer Teil) 2014 und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I des Braunkohlenplans 2004
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)

Ein Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald befindet sich derzeit in der Aufstellung. Nach Inkrafttreten werden die Vorgaben hinsichtlich einer Übernahme in den Flächennutzungsplan geprüft. Das Raumordnungsgesetz (ROG) enthält Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Anpassungspflicht ist jedoch einerseits vom Grad der inhaltlichen und räumlichen Konkretisierung abhängig und die Aufstellung der Ziele muss unter Beteiligung der berührten Gemeinden (im sog. ‚Gegenstromprinzip‘) zustande gekommen sein.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages hat die Gemeinde „ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung frühzeitig unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planbereich bestehen“.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Von Bedeutung für die Stadt Spremberg sind im § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes insbesondere der erste, sechste und siebte Grundsatz.

Dem ersten und siebten Grundsatz wurde durch die Aufstellung und Integrierung eines Landschaftsplanes und die Abwägung der landespflegerischen Belange mit den übrigen Belangen Rechnung getragen.

Dem sechsten Grundsatz wird durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und die erforderliche Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander Rechnung getragen. Weiterhin wurde für das engere Stadtgebiet von Spremberg ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Dieser Rahmenplan diente als eine Basis bei der Erarbeitung des Urplans des FNP.

Die Grundsätze aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes werden durch Festlegungen in den Raumordungsplänen (hier: LEPro und LEP HR) konkretisiert, soweit dies erforderlich ist. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die *Ziele der Raumordnung* sind von der Gemeinde bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Ziele und Grundsätze aus **LEPro** und **LEP HR**:

- Ziel 1.1 LEP HR - Strukturräume: Die Stadt Spremberg ist Teil des Strukturraums Weiterer Metropolenraum. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte (so auch die Mittelzentren) als Rückgrat einer poly-zentrischen Raum- und Siedlungsstruktur gestärkt werden, da sie für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes und insbesondere im regionalen Verflechtungsbereich von zentraler Bedeutung sind.
- Ziel 3.6 LEP HR - Zentralörtliche Gliederung: Die Stadt Spremberg ist Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum. Übergemeindlich wirkende Angebote der Daseinsvorsorge sind vorrangig in den Zentralen Orten (so auch in den Mittelzentren) zu konzentrieren. Dadurch soll ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich erhalten bleiben.

- Gemäß § 12 LEPro wurde Spremberg als industriell-gewerblicher Entwicklungsstandort eingestuft.
- Gemäß § 5 Abs. 1 LEPro 2007 soll die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden.
- Ziel 5.6 LEP HR: Im Weiteren Metropolenraum sind die Oberzentren und Mittelzentren die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsfläche, Daher sind im Landkreis Spree-Neiße die Städte Spremberg, Forst (Lausitz) und Guben Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. In diesen Schwerpunkten ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen – auch außerhalb der Innenentwicklung - möglich.
- Nach § 5 Abs. 2 LEPro 2007 i. V. m. Grundsatz 5.1 LEP HR soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben.
- Entsprechend Ziel 5.2 LEP HR sind neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen entsprechender Nutzungen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Die städtebauliche Entwicklung bzw. die Siedlungsentwicklung soll dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung tragen (Flächensparziel).
- Entsprechend § 4 Abs. 2 LEPro 2007 sollen durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden. Für einen zukunftssicheren Energiemix kommt neben der Nutzung von Braunkohle und der Windenergie auch der Biomassenutzung und der Solarenergie eine besondere Bedeutung zu.
- Nach Ziel 5.3 LEP HR ist die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen (d.h. in eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit) zulässig, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind.
- Entsprechend Ziel 5.4 LEP HR ist die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen zu vermeiden. Eine Erweiterung ist eine nicht nur unwesentliche, raumbedeutsame Ausdehnung des vorhandenen Siedlungskörpers in den ihn umgebenden Außenbereich oder Freiraum. Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete.
- Nach § 6 LEPro 2007 sollen die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, vermieden werden (Abs. 2), die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, erhalten oder hergestellt werden (Abs. 3) und Überschwemmungsgebiete erhalten, Rückhalteräume geschaffen und in hochwassergefährdeten Gebieten die Schadensrisiken minimiert werden (Abs. 5).
- Gemäß Grundsatz 6.1 LEP HR soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.
- Nach Ziel 6.2 LEP HR ist der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen,

sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Der Freiraumverbund ist ein Raumordnungsgebiet, das die funktional hochwertigen Teile des im gesamten Planungsraum vorhandenen Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt.

- Ziel 8.2 LEP HR: Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen. Die überörtliche und rahmensetzende Steuerung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg erfolgt unter Berücksichtigung der relevanten Belange in den Regionalplänen.
- Entsprechend Grundsatz 8.4 LEP HR sind in den Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren natürlicherweise überschwemmt werden, sowie in Flutungspoldern bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringerung besonderes Gewicht beizumessen.
- Gemäß Grundsatz 8.6 LEP HR soll die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

Gemäß Grundsatz II.2.2 der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Grundsatz II.3 der BRPHV besagt, dass bestimmte raumbedeutsame Infrastrukturen und Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG weder geplant noch zugelassen werden.

Die Schutzbestimmungen für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind in § 78b Abs. 1 WHG geregelt. Sie beinhalten Folgendes:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB entsprechend. Außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Der **integrierte Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald** liegt bisher nur im Entwurf aus dem Jahre 1999 vor. Dieser wurde nach dem Vorliegen geänderter Rahmenbedingungen (Darstellungsrichtlinie von Sept. 2004, rechtskräftiger Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg von März 2009, Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen von Aug. 2009) nicht weiterverfolgt. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 1. April 2020 erfolgte die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Damit wurde der Beschluss der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald zur Aufstellung des Integrierten Regionalplans vom 24.11.2014 und der Beschluss der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald zur Gliederung des Integrierten Regionalplans vom 28.11.2018 veröffentlicht. Dieser ist bis zum heutigen Datum (Stand: 28.07.2023) allerdings noch nicht genehmigt. Bis zur endgültigen Erarbeitung des neuen integrierten

Regionalplans wirken die Gegenstände der Teilregionalplanung unverändert fort. Im Einzelnen sind dies der Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ und der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“. Der Teilregionalplan I „Zentralörtliche Gliederung" ist seit dem Inkrafttreten des LEP B-B am 15. Mai 2009 (inzwischen abgelöst durch den LEP HR) nicht mehr anwendbar. Der sachliche Teilregionalplan „Windkraftnutzung“, der seit 2016 rechtskräftig war, ist durch Urteile des Oberlandesgerichtes Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt worden. Am 22. Februar 2023 begann das Scoping für die Neuaufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung". Am 14.09.2023 wurde der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ gebilligt.

Der nicht weiter verfolgte Entwurf des Regionalplans Lausitz-Spreewald aus dem Jahre 1999 formulierte die überörtlich raumstrukturell relevanten Zielvorstellungen für die gleichnamige Planungsregion, die die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und Dahme-Spreewald umfasst.

Für die Stadt relevante Zielvorgaben aus dem Entwurf des Regionalplans Lausitz-Spreewald von 1999:

- Spremberg = Mittelzentrum und industriell-gewerblicher Entwicklungsort
- Ausgleich Verlust Kreisstadtfunktion über Verbesserung Dienstleistungsangebot
- Stabilisierung als Wirtschaftsstandort u.a. für produzierendes Gewerbe
- Reaktivierung von Altindustrieflächen
- Verbesserung des Siedlungsbilds (Sanierung historischer Stadtkern)
- Sanierung von Braunkohlebergbaugebieten derart, dass Nutzungsmöglichkeiten für Wasserwirtschaft, Erholung und Freizeitgestaltung geschaffen werden, wirtschaftliche Monokultur überwunden werden und neue Lebensräume mit ausgeglichenem Naturhaushalt entstehen
- Stabilisierung und Ausbau räumlicher Verflechtungen innerhalb des Wirtschaftsraums Cottbus-Senftenberg-Hoyerswerda-Weißwasser-Spremberg
- Festlegung von Vorbehaltsgebieten Fremdenverkehr und Erholung: Talsperre Spremberg und Muskauer Faltenbogen; bei Talsperre Abstimmung Hochwasserschutz mit Erholung und Naturschutz

Darüber hinaus wurde mit Kabinettsbeschluss vom 22.11.2005 die Stadt Spremberg im Rahmen der Neuausrichtung der Brandenburger Förderpolitik als **Regionaler Wachstumskern (RWK)** festgelegt. Branchenschwerpunkte des RWK sind Energiewirtschaft/ -technologie, Kunststoff / Chemie und Papierherstellung.

Spremberg liegt gemäß § 1 Abs. 5 Buchstabe k der Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg vom 26.02.1996 (GVBl. II Nr. 18 S. 231) im Planbereich der Braunkohlen- und Sanierungsplanung.

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Festlegungen des **Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd für den Teilabschnitt I** (vom 21. Juni 2004) von Belang.

Mit dem Braunkohlenplan werden die im ROG und im ehemaligen Brandenburgischen Landesplanungsgesetz bzw. in dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen für das Land Brandenburg festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß den spezifischen Tagebaubedingungen konkretisiert.

Am 27. April 2004 hat das Kabinett die Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, beschlossen.

In den Zielkarten des Braunkohlenplanes sind auf dem Spremberger Gebiet folgende relevanten Darstellungen enthalten:

- Grenze des Abbaubereiches und der Landinanspruchnahme westlich und parallel der Tagebaurandstraße.
- Ausweisung der Sicherheitslinie bzw. Sicherheitszone z.T. innerhalb des o.g. Abbaubereiches bzw. entlang der Tagebaurandstraße
- Ansiedlungsstandort Haidemühl in Sellessen
- diverse Wald- und Agrarbereiche sowie Wasser- und Renaturierungsflächen
- zwei Flächen für sonstige Nutzungen im Bereich der Moto-Cross-Strecke und Rodelberg
- Straßen und Wege mit direkten Verbindungen von Spremberg nach Welzow und von Spremberg/Pulsberg nach Papproth (Ri. Drebkau)
- die Fließe Döbberner Graben und Hühnerwasser

Darüber hinaus wird im Erläuterungsbericht des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I eine Vielzahl von Zielen formuliert, die sich auf das Gemeindegebiet von Spremberg beziehen. Auf diese soll jedoch nicht näher eingegangen werden. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der von der Planung betroffenen Gemeinden (Beteiligungsverfahren vom 01.04. bis 15.06.2002) hat die Stadt Spremberg ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Im Ergebnis der Abwägung dieser Stellungnahme wurden in der Überarbeitung des Braunkohlenplanes folgende für die Stadt und den Flächennutzungsplan wichtigen Änderungen vorgenommen:

Zu Z 14*: „Für die Tagebaurandbereiche ist in Anlehnung an die vorbergbaulichen Verhältnisse eine ausreichende Vorflut zu gewährleisten.“* Das betrifft insbesondere das vorhandene Grabensystem in Cantdorf.

Zu Z 15 (Begründung): „*Besondere Aufmerksamkeit gilt den Bereichen, die ohnehin durch Maßnahmen und Auswirkungen des Altbergbaus ohne Rechtsnachfolger gefährdet sind, wenn der Grundwasserwiederanstieg erfolgt. Insbesondere sind Teile der Stadt Spremberg davon betroffen.“* Das betrifft insbesondere die Altbergbaue Concordia, Vereinigt und Lusatia.

Zu Z 29 (Begründung): „*Unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessenlagen der Stadt Spremberg und der zuständigen Naturschutzbehörde wurde am 28.08.2002 ein Kompromiss erzielt. Danach bleiben die Südwest-, West- und Nordböschung des Deponiebereiches zum Erhalt des naturschutzfachlichen Potenzials als Renaturierungsflächen gemäß Anlage 2 enthalten. Auf dem übrigen, als SN-Fläche ausgewiesenen Bereich, wird die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit ihre Planungsvorstellungen zur Erschließung der touristischen Nutzung der Hochkippe Pulsberg weiter konkretisieren.“* In der Konzeption eines „stadtnahen Erholungsgebietes“ beabsichtigt die Stadt Spremberg auf der Hochkippe Pulsberg die Integration und Entwicklung folgender Nutzungen: eine Sommer- und Winterrodelbahn, einen Skating-Ring, die Moto-Cross-Strecke, Westernstadt Sioux-City[4] sowie Reit- und Kutschwege.

Zu Z 36 (Begründung): „*Von der Trasse Spremberg – Welzow ist eine Straßenverbindung nach Drebkau (B 169) über Papproth vorzusehen.“* Damit soll der Verkehr vorrangig über die Drebkauer Straße verteilt werden und nicht den zukünftig hoch frequentierten Knoten Senftenberger Str./ B 97 zusätzlich belasten.

[4] Eine Sommerrodelbahn sowie die Westernstadt Sioux-City sind aktuell nicht mehr vorgesehen.

Darüber hinaus wurde in der Erläuterungskarte (Anlage 3) die bergbauliche Beeinflussungslinie korrigiert und reicht nicht mehr über die Spree. Damit soll sichergestellt werden, dass eine damit verbundene Grundwasserbeeinflussung nicht zu Beeinträchtigungen des Wasserstandes in der Spree und in Folge des Spremberger Stausees führt.

Mit der Presse-Information vom 13. Januar 2021 veröffentlichte die Lausitz Energie Bergbau AG und Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAG) die unternehmerische Entscheidung zur Anpassung der Revierplanung in der Lausitz bedingt durch den gesetzlichen Kohleausstieg. Das Unternehmen hat damit die Nichtinanspruchnahme des räumlichen Teilabschnittes II (TA II) und somit das Auslaufen des Tagebaus Welzow-Süd im Teilabschnitt I (TA I) verbindlich erklärt. Mit dieser Entscheidung besteht für das Land Brandenburg ein konkreter Planungsanlass. Für die Durchführung des Braunkohlenplanverfahrens ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) zuständig. In einem einheitlichen förmlichen Braunkohlenplanverfahren ist vorgesehen, den Braunkohlenplan für den Teilabschnitt II und somit den TA II des Tagebaus vollständig aufzuheben sowie den Braunkohlenplan für den Teilabschnitt I im Bereich des TA I zu ändern. Die Aufhebung des TA II führt zu Änderungen in der Bergbaufolgelandschaft des TA I. So soll der bisher im TA II geplante Restsee anstelle einer bisherigen Landnutzung im TA I entstehen. Ursprünglich festgesetzte Vorranggebiete für Ansiedlungsstandorte (u.a. bei Terpe) entfallen, da die zugeordneten Vorranggebiete für den Abbaubereich aufgehoben werden. Der Erlass des neuen Braunkohlenplanes als Rechtsverordnung durch die Landesregierung ist frühestens im Jahr 2025 geplant.

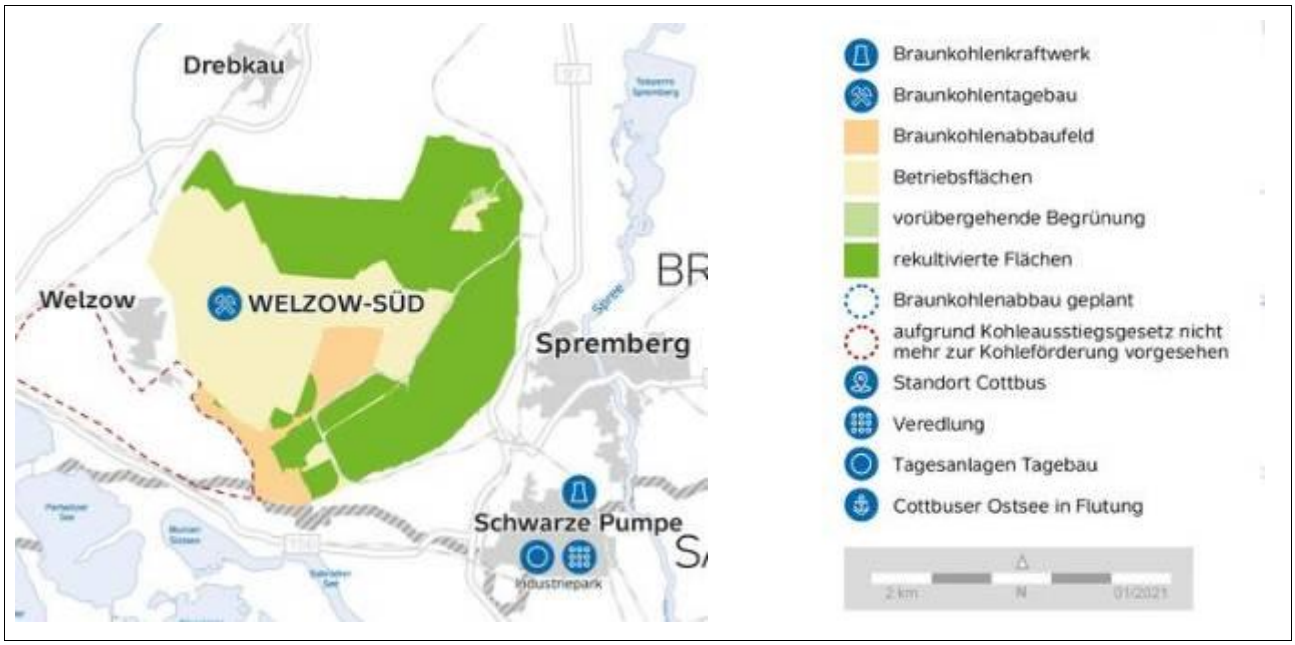


Abbildung 1: Aktuelle Revierplanung der LEAG als Karte im Überblick – Ausschnitt Spremberg (LEAG 2023)

Da sich die Rekultivierungsbereiche des Tagebaus Welzow-Süd im aktuellen Zustand zum Teil anders darstellen als im Braunkohlenplan von 2004, wurde den Darstellungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Flächen für Landwirtschaft, Wald sowie Wasserflächen der aktuelle Stand der realisierten Maßnahmen aus dem **Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“ (LEAG 2021)** bzw. für die rückwärtigen Kippenflächen und Randgebiete des Tagebaus

Welzow-Süd die **genehmigte Folgenutzung (LMBV 2023)** zu Grunde gelegt. Der Renaturierungsbereich bzw. -komplex des Hühnerwassers wurde zusätzlich mit der Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft belegt.

Sonstige überörtliche Planungen mit Bedeutung für die Stadt Spremberg und deren Ortsteile:

- Tourismuskonzept Landkreis Spree-Neiße von 2020 (IFT FREIZEIT- UND TOURISMUSBERATUNG GMBH 2020)
- Landkreis Spree-Neiße – Kreisentwicklungskonzeption (KEK 2030) (LANDKREIS SPREE-NEIßE 2020)
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept Stadt Spremberg (INSEK), Fortschreibung von 2019 (MKS ARCHITEKTEN – INGENIEURE GMBH 2019)
- Leitfaden zur Entwicklung der Region entlang der Achse Altdöbern-Drebkau-Welzow-Spremberg (1. Änderung November 2014)
- Regionale Entwicklungsstrategie der LAG Spree-Neiße-Land e.V. (28.05.2014, 1. Ergänzung 31.07.2014, 1. Änderung 04.11.2014)
- Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald (2012)
- Regionale Agenda Lausitz-Spreewald
- Handlungs- und Entwicklungskonzept der Euroregion Spree-Neiße-Bober
- Entwicklungsstrategie zur grenzübergreifenden Vernetzung des Tourismus in der Euroregion Spree-Neiße-Bober
- Internationale Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land
- InnoLausitz-Netzwerkaktivitäten

1.3 Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Der als vorbereitende Bauleitplanung aufzustellende Flächennutzungsplan umreißt nach § 5 BauGB

> die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in Grundzügen für das gesamte Stadtgebiet.

Der Flächennutzungsplan soll „(...) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.“ (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB)

Bei seiner Aufstellung sind gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Förderung Kosten sparenden Bauens und die Bevölkerungsentwicklung

- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (Stichworte: Altersklassen, Behinderte, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung)
- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- die Belange der Kirchen und Religionsgesellschaften
- die Belange des Umweltschutzes, auch durch Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich der Rohstoffvorkommen sowie das Klima
- Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des ÖPNV's, des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Trinkwasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes
- außerdem die Ergebnisse einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.

Durch die Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan sollen sachgerechte Lösungen für Konflikte gefunden werden, die sich aufgrund der bestehenden Strukturen von Natur und Landschaft/ der geplanten Entwicklung einerseits und den angestrebten Zielen für Naturschutz und Landschaftspflege andererseits ergeben.

Die Aussagen des Bundesnaturschutzgesetzes zu Zielen und Inhalten des Landschaftsplanes werden durch das Landesnaturschutzgesetz (§ 5 BbgNatSchAG) konkretisiert.

Demnach sind unter besonderer Berücksichtigung des Gebots der Vermeidung von Eingriffen bzw. des landespflegerischen Ausgleichs bzw. Ersatzes für unvermeidbare Eingriffe „...die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen oder festzusetzen und zwar insbesondere...

1. für den Arten- und Biotopschutz unter Berücksichtigung der Ausbreitungslinien von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten
2. für Freiflächen, die zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Klimas von Bedeutung sind
3. zur Vermeidung von Bodenerosionen, zur Regeneration von Böden sowie zur Erhaltung und Förderung eines günstigen Bodenzustandes
4. zur Erhaltung oder Verbesserung der Grundwassersituation, Wasserrückhaltung und Renaturierung von Gewässern
5. zur Herrichtung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken und deren Begrünung
6. zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigt und auf Dauer nicht mehr genutzt werden

7. zur Errichtung von Grün- und Erholungsanlagen, Kleingärten, Wander- und Rad- und Reitwegen sowie landschaftsgebundenen Sportanlagen,
8. zur Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Büschen, Schutzpflanzen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen,
9. zur Erhaltung und Pflege von Baumbeständen und Grünflächen."

Im Flächennutzungsplan werden also neben ‚eigenen Fachplanungen' aus sozioökonomischer, städtebaulicher und kultureller Sicht Nutzungsmuster nach ökologisch-landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten entwickelt. Die fachbezogenen Analysen der Flächennutzungs- wie der Landschaftsplanung geben so eine qualifizierte Aussage für die Entscheidungsträger der Stadt Spremberg im Hinblick auf die neu zu ordnende Nutzungsstruktur.

1.4 Städtebaulich relevante Planungen

Planungen von Trägern öffentlicher Belange und der Stadt Spremberg:

Städtebau/ Stadtsanierung:

- Integriertes Stadtumbaukonzept und Wohnungswirtschaftliches Konzept Spremberg,
- Stadtteilkonzepte Trattendorf, Kollerberg und Schomberg
- Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes insbes. für die Teilräume Trattendorf, Kollerberg, Schomberg sowie die Gebiete Georgenberg, Stadtmitte Nord, Stadtmitte Süd, Trattendorfer Hof und Schwarze Pumpe
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Spremberg, 3. Fortschreibung (2019).
- Sanierungssatzungen für die Sanierungsgebiete Spreeinsel und Erweiterter Stadtkern
- Voruntersuchung zur Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen des Flächennutzungsplans Spremberg (Juli 2007)
- Aktuelles Wohnungsmarkt- und Stadtumbaukonzept für die Stadt Spremberg, 2010
- Standortentwicklungskonzept (StEK) 2014 - 2019 (2. Fortschreibung) des RWK Spremberg (Juni 2013); Fortschreibung 08/2022
- Integriertes Klimaschutzkonzept – Teilraum Georgenberg (Nov. 2013)
- Einzelhandelskonzept für die Stadt Spremberg (Dez. 2008), 1. Fortschreibung (11.05.2016)
- Lärmaktionsplanung Stufe 3 (Sept. 2018)
- „Spremberg. Stadt ohne Barrieren. Stadt für Alle", Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit (März 2013)
- „Spremberg. Jobs ohne Barrieren. Jobs für Alle", Konzept zum Aufbau eines inklusiven Arbeitsmarktes in Spremberg (Mai 2016)
- Fachkräfteanalyse für den Regionalen Wachstumskern Spremberg (Juni 2011)
- Standortmarketingkonzept Regionaler Wachstumskern Spremberg (2010)
- Wohnüberhangsprognose für die Stadt Spremberg (Entwurf: August 2017)
- Altbauaktivierungsstrategie 2017-2024 (September 2017)
- Kleingartenentwicklungskonzept (Oktober 2018)

- Dorferneuerungskonzeptionen für einzelne Ortsteile

Tabelle 2: Städtebaulich relevante Planungen der Stadt und der Ortsteile – verbindliche Bauleitplanungen (Stand: 12/23)

Verbindliche Bauleitplanungen (Nr. und Bezeichnung)		**Rechtskraft seit/ Verfahrensstand**
Bebauungspläne		
-	Marktplatz Ost-Seite	im Verfahren
-	Marktplatz Nordseite	im Verfahren
-	Spremberg Spreeinsel Baugebiet III	im Verfahren
3/4 a	Spremberg Spreeinsel Baugebiet IV A	13.08.1999
3/4 a	Spremberg Spreeinsel Baugebiet IV A – 1. Änderung	05.09.2003
3/4 a	Spremberg Spreeinsel Baugebiet IV A – 2. Änderung	14.01.2006
3/4 a	Spremberg Spreeinsel Baugebiet IV A – 3. Änderung	28.03.2008
4	Kleine Berliner Straße	23.02.1996
5	Wohnbaustandort Georgenberg II a	04.04.1996
5	Wohnbaustandort Georgenberg II a – 1. Änderung	09.04.1999
5	Wohnbaustandort Georgenberg II a – 2. Änderung	14.07.2000
5	Wohnbaustandort Georgenberg II a – 3. Änderung	11.12.2004
5	Wohnbaustandort Georgenberg II a – 4. Änderung	05.05.2006
5	Wohnbaustandort Georgenberg II a – 5. Änderung	14.05.2021
7	Gewerbegebiet Süd-West I a – Erweiterung	10.11.1993
7	Gewerbegebiet Süd-West I a – 1. Änderung	07.09.2001
8	Petrigasse/ Lustgartenstraße	05.05.2006
9	Trattendorfer Straße – OT Trattendorf	im Verfahren
10	Industriegebiet Ost	08.09.1993
10a	Industriegebiet Spremberg Ost – Änderung und Erweiterung	13.08.1999
15	Wohnbaugebiet Schlesische Straße (Schlesischer Hof)	04.04.1996
18	Heimchenweg – OT Trattendorf	31.05.2002
20	Eigenheimstandort Pulsberg West (Jessener Weg, Siedlungsstraße 1a)	20.10.2000
25	Neudorfer Weg (Ruth-Borjack-Weg)	29.11.2002
26	Dresdener Straße/Berliner Straße	15.11.2002
26	Dresdener Straße/Berliner Straße 1. + 2. Änderung	14.01.2011
26	Dresdener Straße/Berliner Straße 3. Änderung	08.07.2011

Verbindliche Bauleitplanungen (Nr. und Bezeichnung)		Rechtskraft seit/ Verfahrensstand
27	Eigenheimstandort Bühlow – OT Sellessen (Hauptstraße, Pflasterweg, Amselweg)	29.06.2001
30	Siedlergemeinschaft „Weißer Berg“ e.V. Talsperre Spremberg – OT Sellessen	13.12.2002
30	Siedlergemeinschaft „Weißer Berg“ e.V. Talsperre Spremberg – 1. Änderung – OT Sellessen	25.04.2008
31	Freizeitvereinigung Bühlow Nord e.V. – OT Sellessen	26.02.1999
33	Eigenheimstandort Weskower Straße – OT Sellessen (Spreeterrassen, Zum Lehrpfad, Teichweg, Schöne Aussicht, Heideweg, Weskower Straße)	27.05.1994
34	Gewerbehof Sägewerk Noack – OT Sellessen (Spremberger Straße)	08.12.2006
35	Siedlergemeinschaft „Weißer Berg“ Wasserwirtschaft e.V. Talsperre Spremberg – OT Sellessen	07.09.2001
37	Waldsiedlung „Weißer Berg“ e.V. – OT Sellessen	06.04.2001
38	Eigenheimstandort Sportplatzstraße – OT Sellessen	15.11.2002
39	Schulstraße (umgewidmeter VE-Plan 27) – OT Sellessen (Zur Schule)	18.10.2003
40	Eigenheimstandort Grausteiner Weg – OT Weskow (Falterweg)	22.01.2005
40	Eigenheimstandort Grausteiner Weg 1. Änderung – OT Weskow (Falterweg)	15.01.2010
41	Eigenheimstandort Wiesenweg – OT Trattendorf (Zum Schulgraben)	06.09.2002
43	Wohnbebauung am Teschnitzweg	04.05.2001
44	Wohnbebauung am Kollerberg (Zur Morgenröte)	14.06.2002
45	Senftenberger Straße (Senftenberger Straße 43 – 46)	17.04.2003
46	Eigenheimstandort Salzweg II	07.09.2001
47	Umsiedlung Haidemühl – OT Haidemühl	27.06.2003
47	Umsiedlung Haidemühl – 1. Änderung – OT Haidemühl (Am Wald, Rosenstraße, Am Teich, Glasmacherstraße, Haidemühler Straße, Straße der Einheit, Bergmannsring, Eichenallee, Feldstraße 4, Sportplatzstraße)	03.05.2013
48	Gewerbegebiet Roitzer Straße	30.05.2003
48	Gewerbegebiet Roitzer Straße – Erweiterung (Roitzer Straße 19 - 26)	29.05.2015
49	Wohnbebauung Liebigstraße – OT Weskow	30.05.2003
52	Wohnbebauung Im Felde – OT Lieskau	30.04.1999
53	Wohnbebauung am Wiesenweg – OT Groß Luja (Wiesenrain)	30.05.1997
53	Wohnbebauung am Wiesenweg - 1. Änderung – OT Groß Luja (Wiesenrain)	01.10.2004

Verbindliche Bauleitplanungen (Nr. und Bezeichnung)		Rechtskraft seit/ Verfahrensstand
55	Sondergebiet An der Lusatia (TOOM, Dänisches Bettenlager, Deichmann)	01.10.2014
57	An der Zeidelweide – OT Weskow	21.04.2006
58	Wohngebiet Terpe – OT Terpe (Am alten Sportplatz)	09.05.2008
59	Gewerbehof an der Straße des Aufbaus – OT Schwarze Pumpe	28.03.2008
60	Reiterhof Wuttke (Senftenberger Straße 70)	17.10.2008
61	Eigenheimstandort am Neudorfer Weg (Douglasienweg)	28.09.2007
62	Eigenheimstandort Consulring	21.04.2011
63	Wohnbaustandort Zedlitzstraße	14.09.2007
64	Erweiterung Gewerbe Hoyerswerdaer Straße	20.02.2009
65	Errichtung von Solaranlagen an der Forster Landstraße	20.02.2009
68	Nachnutzung des ehemaligen Kreisbaubetriebs an der Kraftwerkstraße – OT Trattendorf (Kraftwerkstraße 94 – Pflegeheim)	25.07.2008
71	Gewerbegebiet Kraftwerkstraße – OT Trattendorf (Kraftwerkstraße 43 und 43a)	21.05.2010
74	Sondergebiet Solaranlagen an der Kraftwerkstraße – OT Trattendorf	12.11.2010
75	Umnutzung ehemaliges Blindenheim am Wilhelmsthaler Weg – OT Cantdorf	05.10.2012
76	Sondergebiet Heinrichstraße/Geschwister-Scholl-Straße	25.02.2011
77	Senftenberger Straße/Waldweg (Josephsbrunner Weg)	25.02.2011
78	Wohnbebauung an der Zuckerstraße (Lavendelweg)	25.02.2011
80	Sanierung Pumpenhaus und Ausweisung eines Mischgebietes an der Gartenstraße	09.03.2012
84	Wohnpark Gärtnerstraße	23.11.2012
85	Gewerbegebiet ehemals Kraftwerk Trattendorf – OT Trattendorf (Gewerbepark Trattendorf)	20.12.2019
86	Spreegarten (Dresdener Straße 1-1b und Kesselstraße 1)	23.11.2012
86	Spreegarten – 1. Änderung (Dresdener Straße 1-1b und Kesselstraße 1)	20.09.2013
87	Umsiedlung Muckrower Weg – OT Groß Luja (Muckrower Weg 2a - 6)	06.06.2014
88	Neuordnung Schulstandort Schomberg	01.10.2014
90	Wohngebiet Siedlungsstraße (Siedlungsstraße 5 – 7)	01.10.2014
91	Erdgeschosszone Kernbereich Lange Straße	im Verfahren
93	Nahversorgungszentrum Adolf-Damaschke-Platz	31.05.2017
94	Wohngebiet an der Senftenberger Straße (Senftenberger Straße 40 – 42)	29.05.2015

Verbindliche Bauleitplanungen (Nr. und Bezeichnung)		**Rechtskraft seit/ Verfahrensstand**
95	Südanbindung IG Schwarze Pumpe – OT Schwarze Pumpe	08.11.2019
95	Südanbindung IG Schwarze Pumpe – OT Schwarze Pumpe – 1. Änderung	21.10.2022
96	Mischgebiet an der Weskower Allee (Weskower Allee 1 – 2)	09.03.2018
97	Wohnen an der Spree (Buchenblick)	10.06.2016
98	Confiserie Felicitas – OT Hornow (Schokoladenweg 1, 2 und Kahseler Weg 3)	26.07.2013
99	Gewerbegebiet Mudra – OT Hornow (Spremberger Chaussee 5)	14.03.2014
100	Mehrgenerationenhof Zuchan – OT Hornow (Vorwerker Straße 76 b)	26.10.2001
101	Vogelsang – OT Weskow	09.03.2018
102	Mischgebiet Elsterweg	27.09.2017
103	Eigenheimstandort Neudorfer Weg/ Schlesische Straße (Azaleenweg)	05.12.2018
104	Wohnen an der Bergstraße	im Verfahren
106	Wohnen Am Waldrand – OT Sellessen	31.07.2020
108	Gewerbegebiet An der alten Ziegelei	im Verfahren
109	Solarpark Groß Buckow	im Verfahren
110	Solarpark Stradow	im Verfahren
112	Industriepark Schwarze Pumpe – Erweiterungsbereich Süd 4 – OT Schwarze Pumpe	im Verfahren
113	Solarpark Jessen/Pulsberg	im Verfahren
114	Solarpark Hühnerwasser/Wolkenberg	im Verfahren
115	Neudorfer Weg/Michelson-Schlucht	im Verfahren
118	Eigenheimstandort Bräsinchener Straße	im Verfahren
119	Industriepark Schwarze Pumpe – Berufsausbildung, Fachkräftequalifizierung und Einzelhandel	im Verfahren
Vorhaben- und Erschließungspläne / Vorhaben bezogene Bebauungspläne		
02	Sonderbaugebiet Südwest III - (Kaufland)	09.09.1993
06	Wohnpark Florian-Geyer-Weg / Ährenweg	03.05.1996
21	Spreeaue	23.01.1998
23	Eigenheimstandort Pfefferweg-Ost	13.08.1999

Tabelle 3: Städtebaulich relevante Planungen der Stadt und der Ortsteile – Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB (Stand: 12/23)

Satzungen nach § 34 und 35 BauGB (Bezeichnung)	**Rechtskraft seit/ Verfahrensstand**
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Sellessen/ Bühlow/ Muckrow	17.11.2000
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Sellessen/ Bühlow/ Muckrow – 1. Änderung	08.04.2004
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Graustein / Schönheide	14.05.2001
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Lieskau	25.09.1999
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Groß Luja	28.01.2000
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hornow	29.01.2000
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hornow – 1. Änderung	09.03.2018
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wadelsdorf	26.02.2000
Abrundungssatzung Türkendorf	25.10.1996
Außenbereichssatzung Türkendorf	25.10.1996
Ergänzungssatzung Waldweg	06.07.2007
Ergänzungssatzung Bergmannsweg	30.06.2006
Ergänzungssatzung Hummelsteg – OT Weskow	13.05.2005
Ergänzungssatzung Friedhofsweg	25.07.2008
Ergänzungssatzung Forster Landstraße – OT Weskow	23.04.2010
Ergänzungssatzung Schäfereiweg	05.04.2013
Ergänzungssatzung Fritz-Schulz-Straße – OT Schwarze Pumpe	29.05.2015
Ergänzungssatzung Bergstraße	12.10.2018
Ergänzungssatzung Hasenheide – OT Weskow	20.07.2018
Ergänzungssatzung Am Ring – OT Schwarze Pumpe	24.05.2019
Ergänzungssatzung Waldweg	06.07.2007
Außenbereichssatzung Kulturhausweg	13.11.2020

Tabelle 4: Änderungsbereiche der 1. Änderung des FNP Spremberg – Inkraftsetzung am 29.09.2007 (Stand: 09/07)

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Verbindliche Bauleitplanungen	Verfahrensstand
1	westliches Stadtgebiet Spremberg/ Bergmannsweg	Ergänzungssatzung „Bergmannsweg“	- Satzungsbeschluss am 21.06.2006, - rechtskräftig seit 30.06.2006
4	südliches Stadtgebiet Spremberg/ Neudorfer Weg	südliches Stadtgebiet Spremberg/ Neudorfer Weg	- Aufstellungsbeschluss am 20.09.2006
11	Ortsteil Schwarze Pumpe/ Str. d. Aufbaus	Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbehof an der Straße des Aufbaus“	- Aufstellungsbeschluss am 16.11.2005, - frühz. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 12/ 2005-01/2006, - frühz. Bürgerbeteiligung am 10.01.2006
12	Ortsteil Sellessen/ Waldweg	Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbehof Noack“	- Satzungsbeschluss am 20.09.2006 - seit 08.12.2006 rechtskräftig
15	Ortsteil Weskow/ Str. Am Wildgehege	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22 „Eigenheimstandort Am Wildgehege“	- Aufhebungsbeschluss am 17.11.2004
16	Ortsteil Weskow/ An der Zeidelweide	B-Plan Nr. 57 „An der Zeidelweide“	- Satzungsbeschluss am 29.03.2006, - seit 22.04.2006 rechtskräftig

Tabelle 5: Änderungsbereiche der 2. bis 5. Änderung des FNP Spremberg – Inkraftsetzung am 11.01.2013 (Stand: 01/13)

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (Basis-FNP)	neue FNP-Ausweisung	Anlass
(A) 2. Änderung des FNP Spremberg				
1	nordöstliches Stadtgebiet, „Forster Landstraße 84-90“ (ehemalige Kaserne)	Grünflächen ohne Zweckbestimmung in Überlagerung mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Sonnenenergie“ Grünfläche, Waldfläche	Neuansiedlung/ neue städtebauliche Ziele, Klarstellung des Bestandes und Anpassung an Bebauungsplan Nr. 65
(B) 3.-4. Änderung des FNP Spremberg (davon Nr. 1- 19 zur 3. FNP-Änderung u. Nr. 20 zur 4. FNP-Änderung)				
1	*nordwestliches Stadtgebiet Spremberg/ Bühlower Kreuzung*	*Fläche für die Landwirtschaft*	*gewerbliche Baufläche*	*Bedarf an ausreichend großen gewerblichen Entwicklungsflächen/ neue städtebauliche Ziele*
Der Änderungsgegenstand wird in einem separaten FNP-Änderungsverfahren weitergeführt (s.u.)!				
2	OT Terpe, „Am Südgraben“	Fläche für die Landwirtschaft	gemischte Baufläche	Klarstellung des Bestandes
3	südöstliches Stadtgebiet, Slamen, „Am Berghang“	Grünfläche „Dauerkleingarten"	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes
4	nordöstliches Stadtgebiet Slamen Ziegelei, „Grausteiner Weg“	Waldfläche	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes
5	südöstliches Stadtgebiet, Slamen, „Schäfereiweg“	Waldfläche	Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft	Klarstellung des Bestandes
6	südwestliches Stadtgebiet, Heinrichsfeld, „Senftenberger Straße“	Wohnbaufläche	Waldfläche	Klarstellung des Bestandes
7	OT Schwarze Pumpe, „Märzschäferei“	Waldfläche	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes
8	OT Weskow, „Grenzweg“ / „Veilchenhöhe“	Grünfläche	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (Basis-FNP)	neue FNP-Ausweisung	Anlass
9	*Änderungsgegenstand entfällt (s.u.)*			
10	südwestliches Stadtgebiet, Heinrichsfeld, „Lerchenweg“	gewerbliche Baufläche	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes und Anpassung an Bebauungspläne Nr. 01; 07 u. 07.1
11	nördliches Stadtgebiet Cantdorf, Spree	keine überlagernde Darstellung	nachrichtliche Übernahme FFH-Gebiet „Spree“ als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes	Ausweisung der Umgrenzungslinie gemäß Karte des Landesumweltamtes
12	westliches Stadtgebiet, Hochkippe Pulsberg	landschaftsbezogener Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ (überlagernde Ausweisung)	Löschung der über-lagernden Ausweisung	Klarstellung des Bestandes/ neue städtebauliche Ziele
13	*östliches Stadtgebiet, B 156/ „Muskauer Straße“*	*Waldfläche*	*gewerbliche Baufläche*	*Errichtung einer Förderschachtanlage mit Aufbereitung für Kupferabbau*
Der Änderungsgegenstand wird in einem separaten FNP-Änderungsverfahren weitergeführt (s.u.)!				
14	westliches Stadtgebiet, Kochsdorf, „Roitzer Straße“	Fläche für die Landwirtschaft	gemischte Baufläche	Klarstellung des Bestandes
15	OT Weskow, „Am Wildgehege“	Waldfläche	Wohnbaufläche	Neuansiedlung/ neue städtebauliche Ziele
16	nördliches Stadtgebiet, „Gartenstraße“	Grünfläche „Dauerkleingarten"	gewerbliche Baufläche	geringe Erweiterung Sprelawerk
17	OT Trattendorf, südwestlich der „Kraftwerkstraße“	Fläche für die Landwirtschaft	gewerbliche Baufläche	Klarstellung des Bestandes/ Neuansiedlung/ Nachnutzung/ neue städtebauliche Ziele und Anpassung an Bebauungsplan Nr. 71

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (Basis-FNP)	neue FNP-Ausweisung	Anlass
18	Östliches Stadtgebiet (Stadtwald)	Konzentrationszone Windkraftnutzung (überlagernde Ausweisung)	Erweiterung der überlagernden Ausweisung, i.V.m. Fl. n. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (externe Kompensationen in der Ratsheide und in der Spreeaue)	nachrichtliche Übernahme gemäß Entwurf des Teilregionalplans „Windkraftnutzung“ von 2013[5] (s. dort Kap. 2.2.1) und Grundsatzbeschluss (G/V/09/0213) der SVV v. 08.07.2009
19	Westliches Stadtgebiet (Hochkippe)	Konzentrationszone Windkraftnutzung (überlagernde Ausweisung)	Löschung der überlagernden Ausweisung	nachrichtliche Übernahme gemäß Entwurf des Teilregionalplans „Windkraftnutzung“ von 2013[3]
20	OT Trattendorf, beiderseits der „Kraftwerkstraße“	gewerbliche Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche „Sonnenenergie“, Grünfläche, Waldfläche	Neuansiedlung/ Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele, Klarstellung des Bestandes und Anpassung an Bebauungsplan Nr. 74
(C) 5. Änderung des FNP Spremberg				
1	zentrales Stadtgebiet, „Geschw.-Scholl-Str./ Heinrichstr./ Gerberstr.“	gemischte Baufläche	Sonderbaufläche m. Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel	Neuansiedlung/ Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele und Anpassung an Bebauungsplan Nr. 76
2	OT Trattendorf südlich „Kraftwerkstraße“	Grünfläche Zweckbestimmung Dauerkleingärten	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes
3	südliches Stadtgebiet „Steigerweg“	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes
4	OT Trattendorf, „Artur-Becker-Ring“	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	Klarstellung des Bestandes
5	OT Sellessen, „Grenzweg / Weskower Straße“	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes

[5] im Jahre 2016 inkraftgetreten, seit 2020 unwirksam aufgrund von Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (Basis-FNP)	neue FNP-Ausweisung	Anlass
6	nordöstliches Stadtgebiet Slamen Ziegelei „Schmetterlingsweg“	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes
7	westliches Stadtgebiet, Kochsdorf, „Roitzer Straße“	Fläche für die Landwirtschaft	gemischte Baufläche	Klarstellung des Bestandes
8	südwestliches Stadtgebiet, Heinrichsfeld, zwischen „Senftenberger Straße“ und „Waldweg“	Wohnbaufläche	Wohnbaufläche; gemischte Baufläche; Grünfläche, Wald	Neuansiedlung/ Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele, Anpassung an Bebauungsplan Nr. 77
9	östliches Stadtgebiet, Bereich „Muskauer Straße 61/62“	Grünfläche	gemischte Baufläche	Klarstellung des Bestandes
10	westliches Stadtgebiet, Schomberg, „Finkenweg“	Fläche für den Gemeinbedarf	Wohnbaufläche, Grünfläche mit Zweckbestimmung Abstandsgrün	Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele und Anpassung an Bebauungsplan Nr. 69
11	OT Haidemühl, Str. d. Einheit, Haidemühler Str.	Grünfläche, Flächen f. Versorgungsanlagen „Abfall“ u. „Fernwärme“	Fläche f. Versorgungsanlagen „Abfall“ Gewerbliche Baufläche	Klarstellung des Bestandes/ Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele und Anpassung an Bebauungsplan Nr. 47 - 1. Änderung

Tabelle 6: Änderungsbereiche der 6. Änderung des FNP Spremberg – Inkraftsetzung am 12.06.2015 (Stand: 06/15)

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (Basis-FNP)	neue FNP-Ausweisung	Anlass
1	OT Groß Luja, Muckrower Weg	Fläche für die Landwirtschaft	gewerbliche Baufläche gemischte Baufläche Grünfläche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Anpassung an Bebauungsplan Nr. 87 „Muckrower Weg“

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (Basis-FNP)	neue FNP-Ausweisung	Anlass
2	Östliches Stadtgebiet (Stadtwald)	Waldfläche	Konzentrationszone Windkraftnutzung (überlagernde Ausweisung)	nachrichtliche Übernahme gemäß 2. Entwurf des Teilregionalplans „Windenergienutzung“ von 2015[6] - Erweiterung der Konzentrationszone Windkraftnutzung W54 (überlagernde Ausweisung) und gem. Forderung der Wehrbereichsverwaltung
3	Westliches Stadtgebiet, Kochsdorf, Roitzer Straße	Waldfläche	Gewerbliche Baufläche Waldfläche	Anpassung an Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet an der Roitzer Straße“ i.V.m. Ersatzaufforstungsfläche
4	Südliches Stadtgebiet, Trattendorfer Hof, Ahornweg	Waldfläche	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes
5	OT Sellessen, Gemeindeteil Bühlow, Hauptstraße	Gewerbliche Baufläche	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes
6	Westliches Stadtgebiet, Heinrichsfeld, Senftenberger Straße	Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung „Elektrizität“	Waldfläche	neue städtebauliche Ziele Zuordnung zum umgebenen Bestand
7	OT Lieskau, Lieskauer Dorfstraße	Gewerbliche Baufläche	Wohnbaufläche	Klarstellung des Bestandes
8	OT Schwarze Pumpe	nachrichtliche Übernahme eines Bodendenkmales in Überlagerung mit einer Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft ohne Überlagerung mit Bodendenkmal	Löschung der nachrichtlichen Übernahme (Bodendenkmal) gem. Denkmalliste (31.12.2013)
9	OT Graustein	Waldfläche, Fläche für die Landwirtschaft	Oberirdische Hauptversorgungsleitung „Elektrizität“ (überlagernde Ausweisung)	Klarstellung des Bestandes gem. Stellungnahme 50Hertz Transmission GmbH vom 23.06.2014

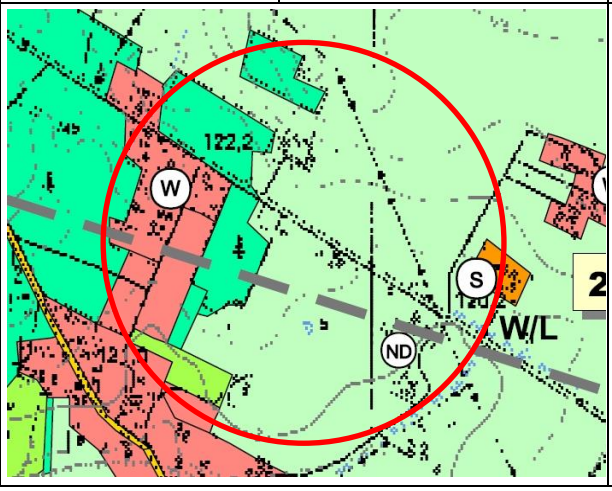
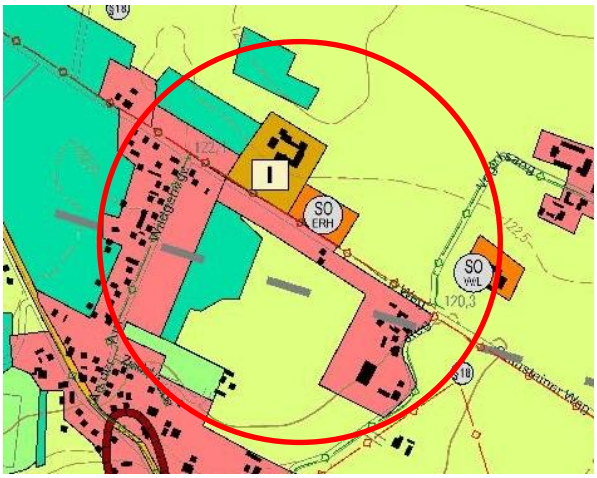
[6] im Jahre 2016 inkraftgetreten, seit 2020 unwirksam aufgrund von Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

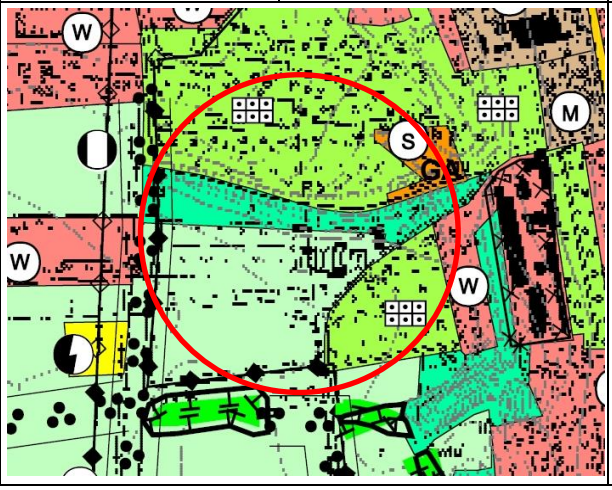
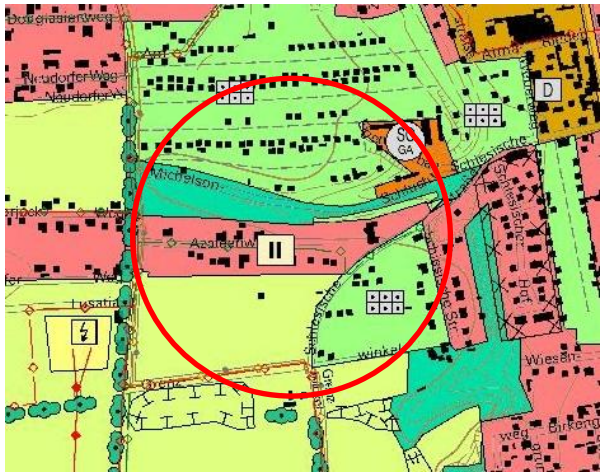
Tabelle 7: Änderungsbereiche der 7. Änderung des FNP Spremberg – Inkraftsetzung im November 2017 (Stand: 09/17)

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (Basis-FNP)	neue FNP-Ausweisung	Anlass
1	Nördliches Stadtgebiet östlich der Weskower Allee	Fläche für die Landwirtschaft	gemischte Baufläche Grünfläche	Anpassung an Bebauungsplan Nr. 96 „Mischgebiet an der Weskower Allee“
2	OT Weskow, Straße Vogelsang	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche, Sonderbaufläche „Wohnen u. Landwirtschaft	Anpassung an Bebauungsplan Nr. 101 „Vogelsang“
3	westliches Stadtgebiet (Schomberg) Eckbereich Stieglitzweg/ Elsterweg	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	Berichtigung in Anwendung von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 102 „Mischgebiet Elsterweg“
4	Nordwestliches Stadtgebiet (Stadtrandsiedlung) westlich der Berliner Straße	Grünfläche „Dauerkleingärten“	Wohnbaufläche	Anpassung an Bestand
5	Südöstliches Stadtgebiet (Slamen), Am Walderholungsheim	Wald, Grünfläche „Dauerkleingärten“, Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Anpassung an Bestand
6	OT Trattendorf, Kraftwerkstraße	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche „Soziale Zwecke“	Anpassung an Bestand
7	OT Cantdorf, Wiesenthaler Weg	Gemeinbedarfsfläche „Soziale Zwecke“	Sonderbaufläche „Soziale Zwecke“	Anpassung an Bestand und Bebauungsplan Nr. 75 „Umnutzung des ehem. Blindenheims am Wilhelmsthaler Weg“
8	Nordwestliches Stadtgebiet (Groß Buckow), Siedlerstraße	Fläche für Landwirtschaft, Wohnbaufläche	Wohnbaufläche, Fläche für Landwirtschaft	Anpassung an Bestand
9	OT Schwarze Pumpe, Wagnerstraße	Waldfläche	Wohnbaufläche	Anpassung an Bestand

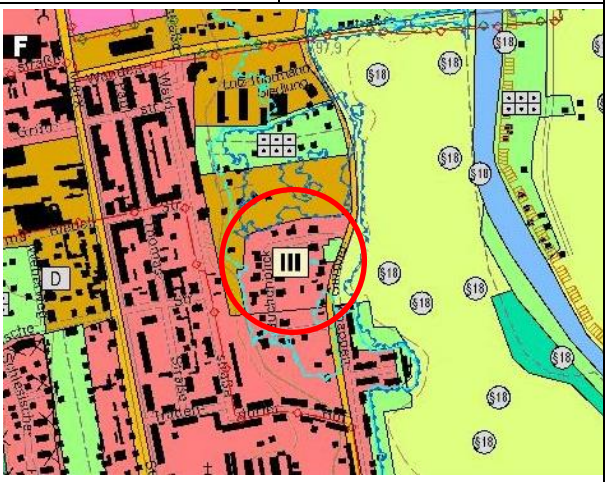
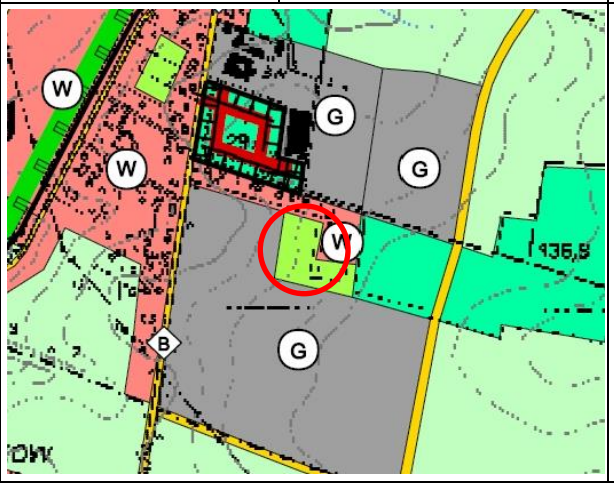
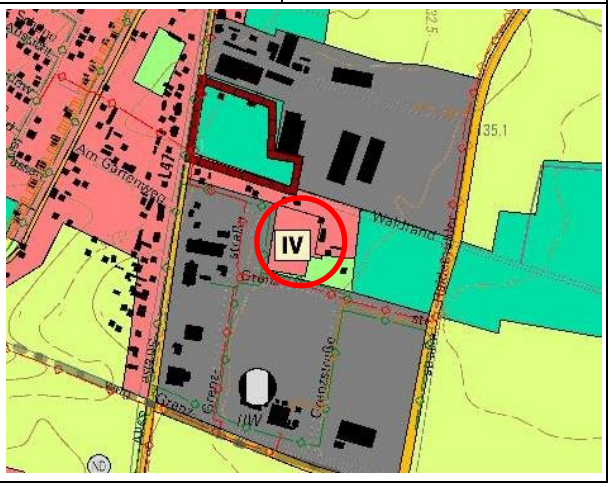
lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (Basis-FNP)	neue FNP-Ausweisung	Anlass
10	OT Schwarze Pumpe, Dresdener Chaussee	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Anpassung an Bestand
11	Westliches Gemeindegebiet, Tagebau Welzow Süd	Fläche f. d. Gewinnung von Bodenschätzen	Waldfläche, Fläche für Landwirtschaft, Grünfläche i.V.m. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	nachrichtliche Übernahme aus den Braunkohleplänen Tagebau Welzow-Süd (Teilabschnitte I und II)

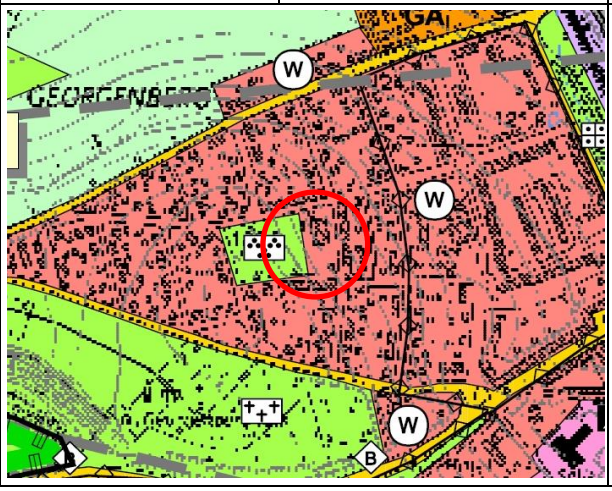
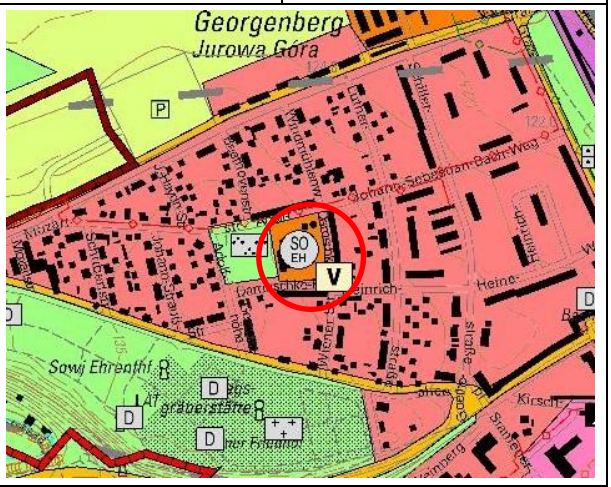
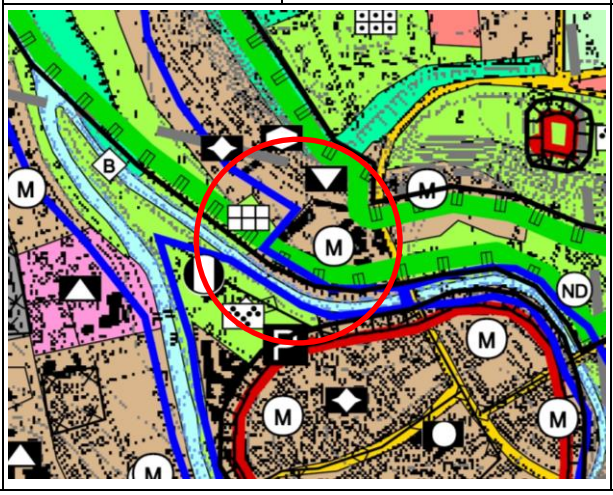
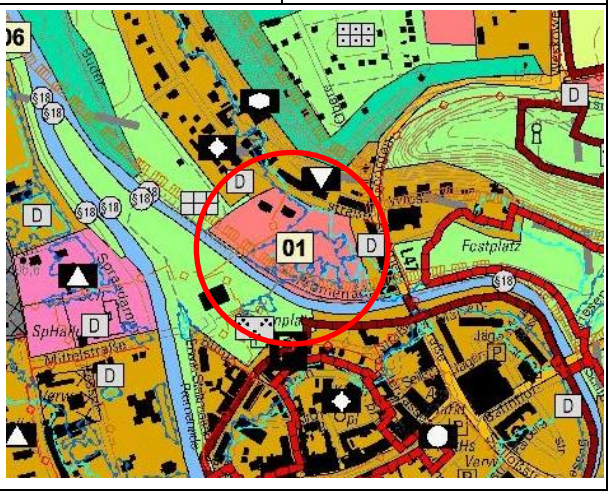
Tabelle 8: Änderungsbereiche der 8. Änderung des FNP Spremberg (Stand: 01/24) einschließlich Auszügen aus den jeweiligen Planzeichnungen – bisherige und neue FNP-Ausweisung

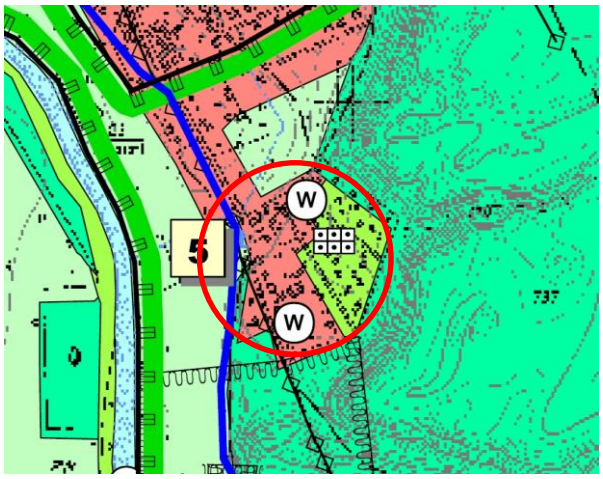
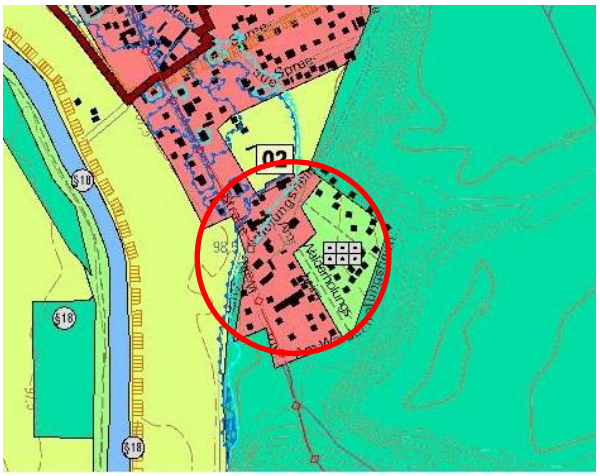
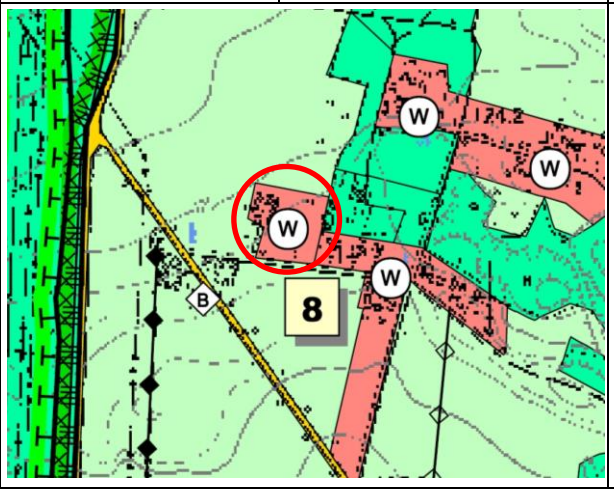
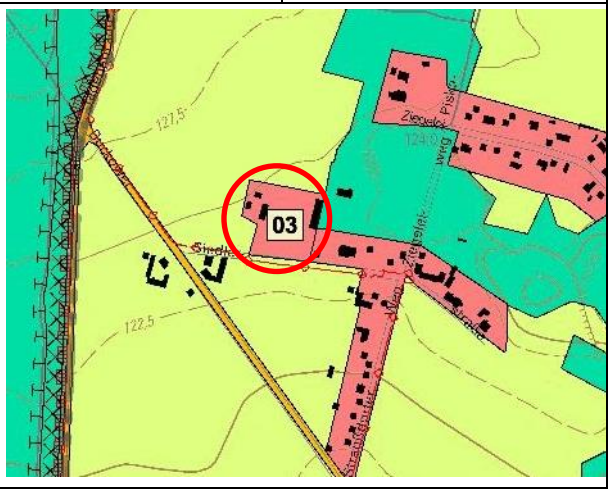
lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele				
I	Ortsteil Weskow: landwirtschaftliche und Waldflächen am Grausteiner Weg und Hummelsteg	Fläche für die Landwirtschaft Waldfläche (im Urplan des FNP fehlerhaft als solcher dargestellt, eigentlich Landwirtschaftsfläche)	gemischte Baufläche	Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele
				

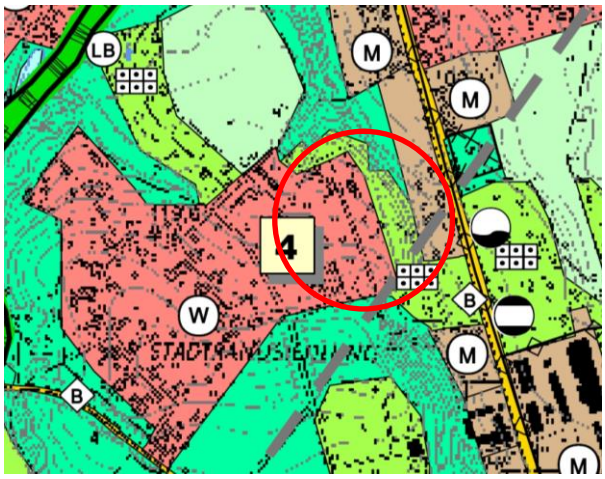
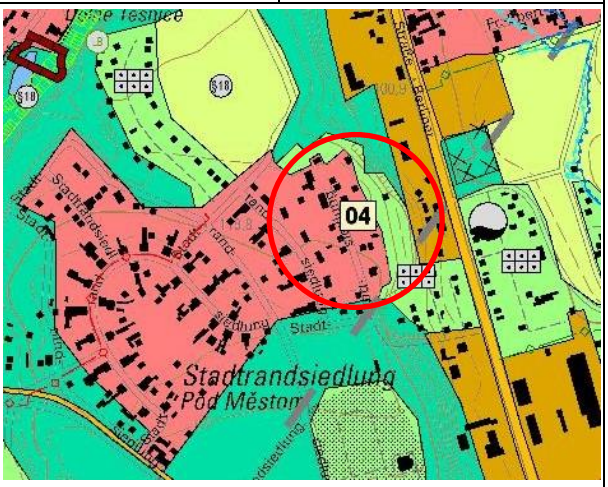
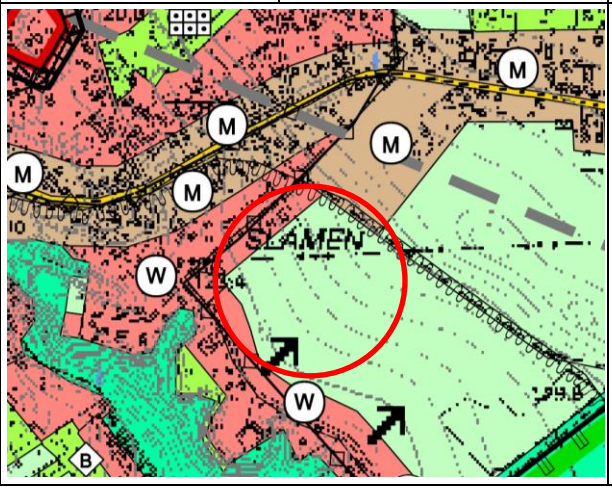
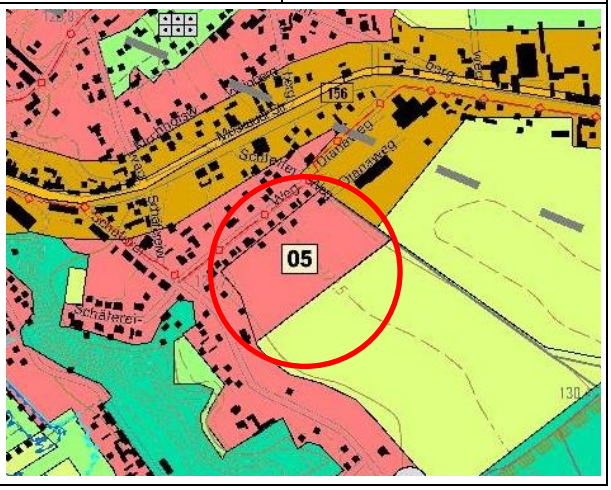
lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
Anpassungen im Rahmen der Berichtigung nach beschleunigten B-Planverfahren (§ 13a und ehemaliger 13b BauGB)				
II	Stadtgebiet Spremberg: Neudorfer Weg/Schlesische Straße	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche und Grünfläche	Anpassung in Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 103 „Eigenheimstandort Neudorfer Weg/Schlesische Straße“[7]
				

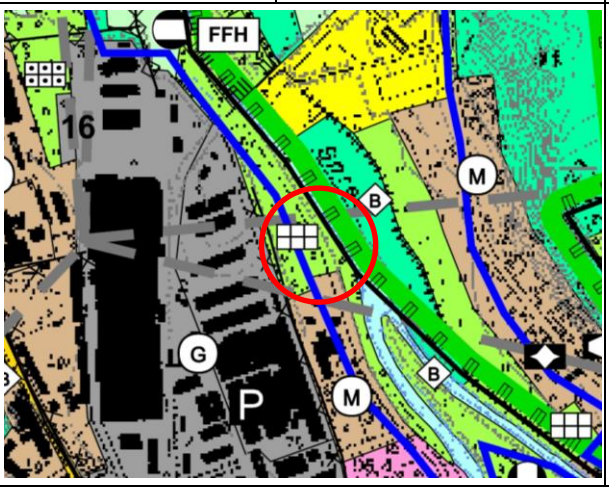
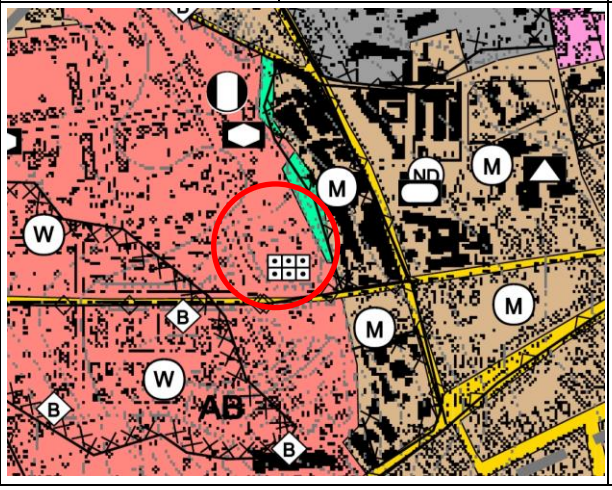
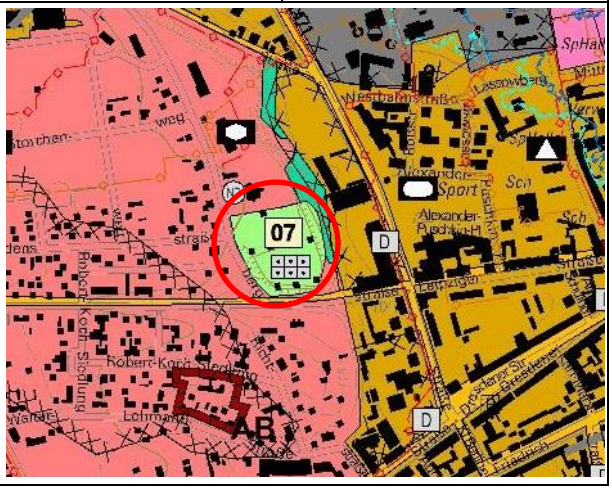
[7] Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) v. 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) zum Verstoß des § 13b BauGB (Fassung gültig bis 31.12.2023) gegen europäisches Recht führt für Bestandspläne nach § 13b BauGB, die nicht innerhalb der Jahresfrist angegriffen worden sind, nicht zur Unwirksamkeit, da § 215 BauGB auch für diese B-Pläne anwendbar ist. Daher kann die Anpassung des FNP für den B-Plan Nr. 103 „Eigenheimstandort Neudorfer Weg/Schlesische Straße“ weiterhin im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgen.

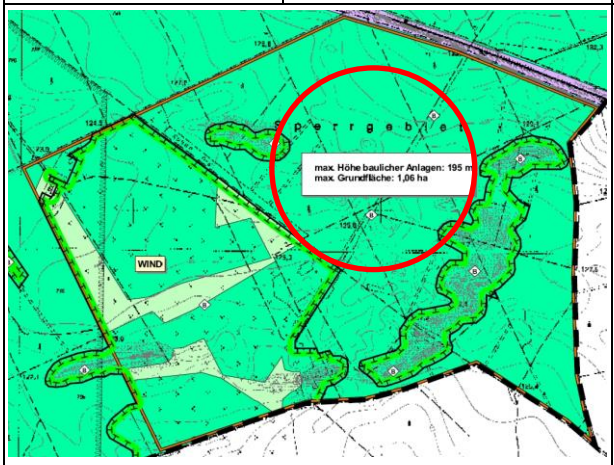
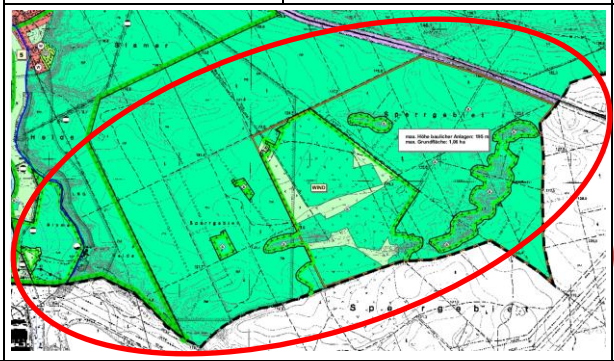
lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
III	Stadtgebiet Spremberg: Buchenblick	gemischte Baufläche	Wohnbaufläche und Grünfläche	Berichtigung in Anwendung von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnen an der Spree“
				
IV	Ortsteil Sellessen: Grenzstraße/ Am Waldrand	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche und Grünfläche	Berichtigung in Anwendung von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 106 „Wohnen Am Waldrand“
				

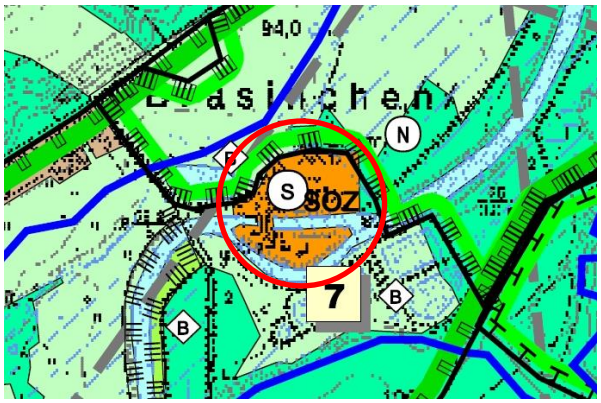
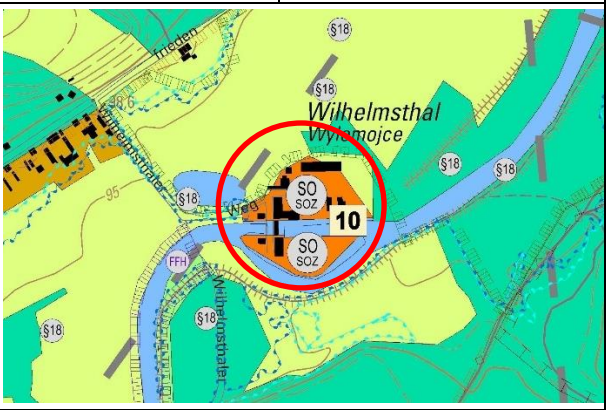
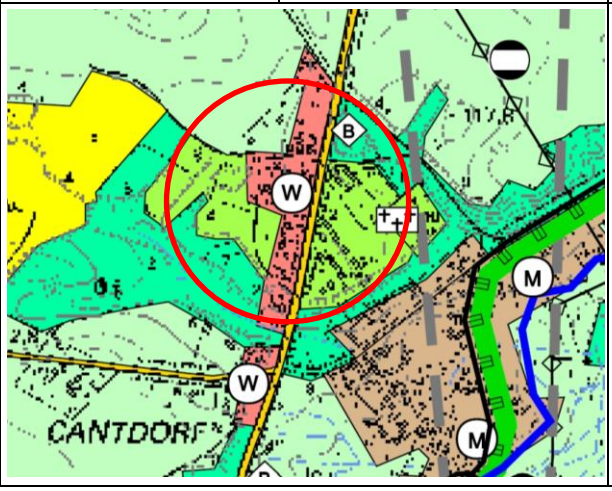
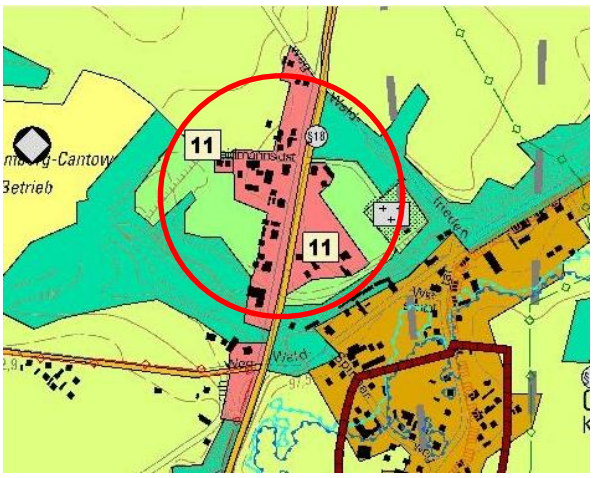
lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
V	Stadtgebiet Spremberg: Adolf-Damaschke-Platz	Wohnbaufläche	Sonderbaufläche „Großflächige Einzelhandelsbetriebe“	Berichtigung in Anwendung von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 93 „Nahversorgungszentrum Adolf-Damaschke-Platz“
				
Anpassung an die Örtlichkeit und Änderung nach umfassenden B-Plan- und Satzungsverfahren				
1	Stadtgebiet Spremberg: Bergstraße	gemischte Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleingärten“	Wohnbaufläche	Anpassung an Ergänzungssatzung „Bergstraße“ und Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen an der Bergstraße“
				

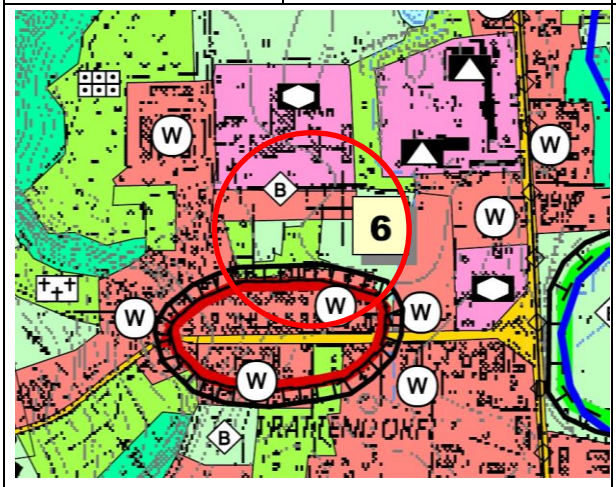
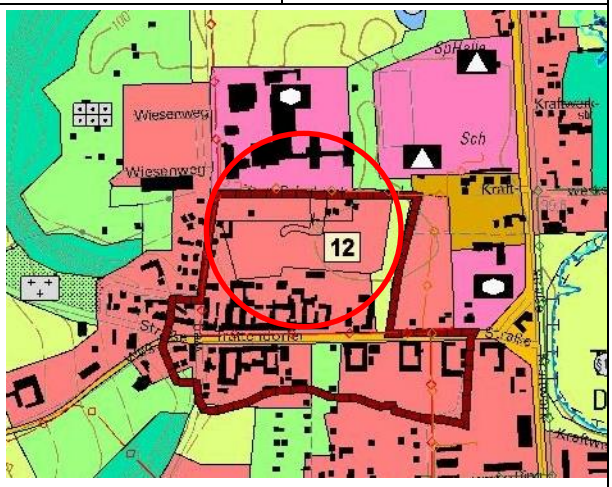
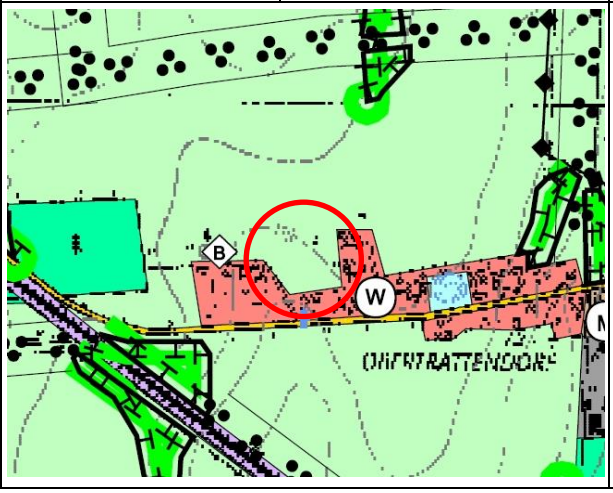
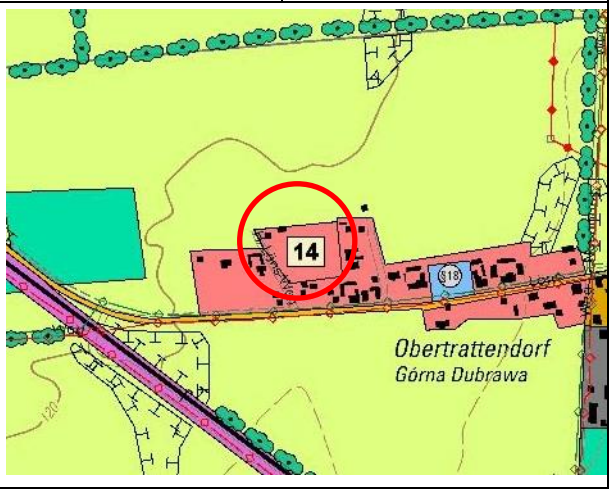
lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
2	Stadtgebiet Spremberg: mit Wohnhäusern bebauter Bereich „Am Walderholungsheim“ in Unterslamen	Wohnbaufläche, kleinflächig Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	minimale Anpassung an Bestand (im Norden), eigentliche Änderung (Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ zu Wohnbaufläche) ist schon mit der 7. Änderung des FNP erfolgt
				
3	Stadtgebiet Spremberg: bebauter Bereich an der „Siedlerstraße“ in der Ortslage Groß Buckow	Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	keine Änderung; die geplante Änderung (Fläche für die Landwirtschaft zu Wohnbaufläche) ist schon mit der 7. Änderung des FNP erfolgt
				

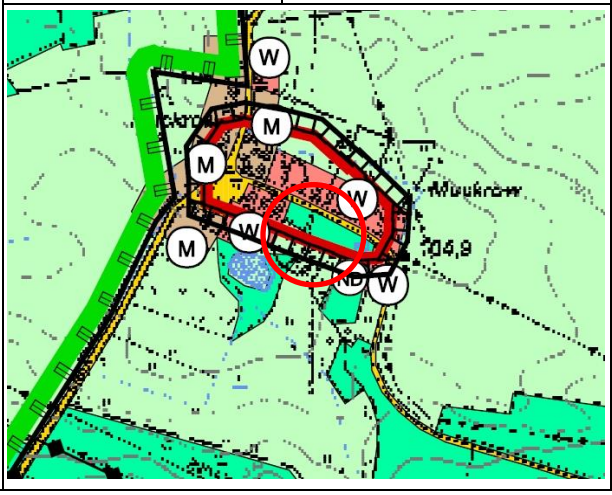
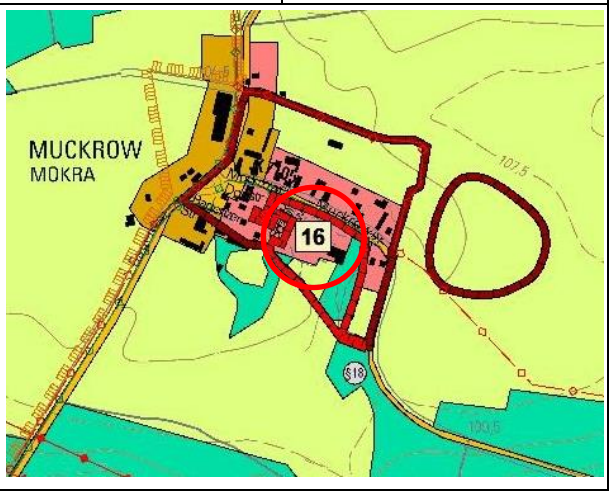
lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
4	Stadtgebiet Spremberg: mit Wohnhäusern bebauter Bereich an der „Stadtrandsiedlung 107-111“	Wohnbaufläche, kleinflächig Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“	Wohnbaufläche	minimale Anpassung an Bestand (im Osten), eigentliche Änderung (Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ zu Wohnbaufläche) ist schon mit der 7. Änderung des FNP erfolgt
				
5	Stadtgebiet Spremberg: unbebauter Bereich zwischen dem „Schleifer Weg“ und dem „Schäfereiweg“	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele
				

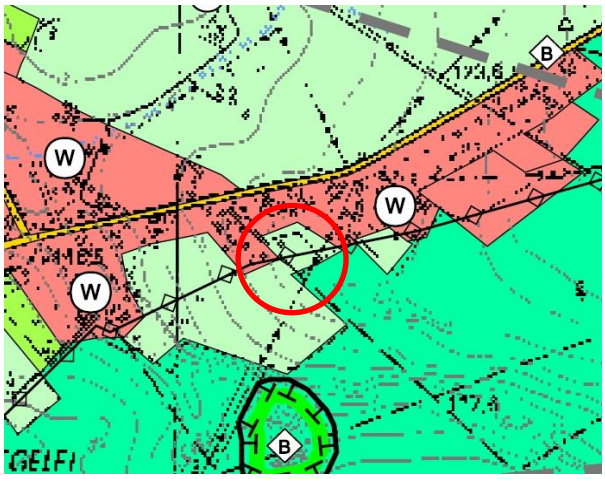
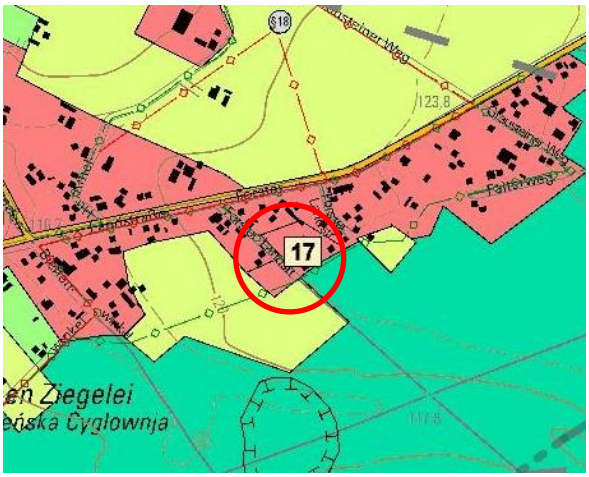
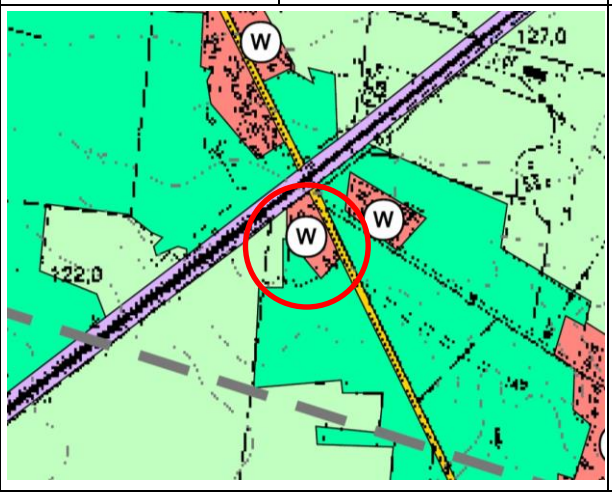
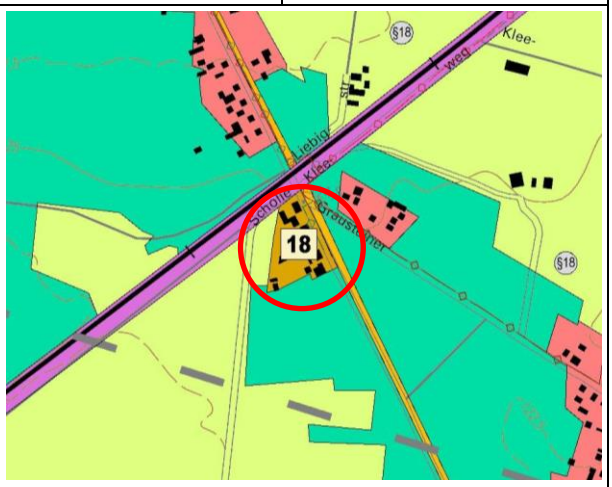
lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
6	Stadtgebiet Spremberg: Gartensparte „Wiesenschlößchen“	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleingärten“	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“	Korrektur gemäß Bestand
				
7	Stadtgebiet Spremberg: Gartensparte „Am Schomberg“	Wohnbaufläche mit dem Planzeichen „Dauerkleingärten“	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“	Korrektur gemäß Bestand
				

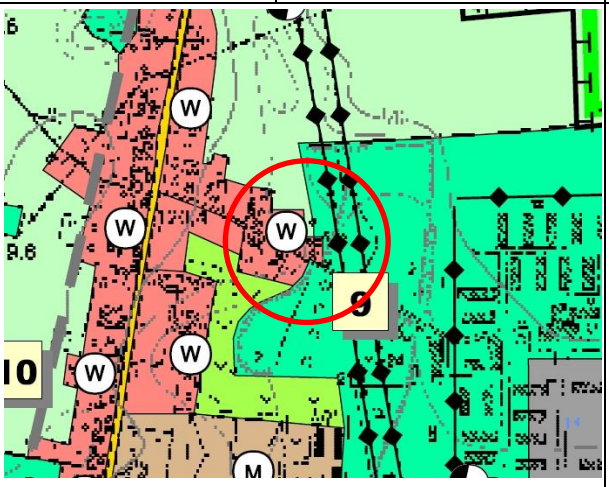
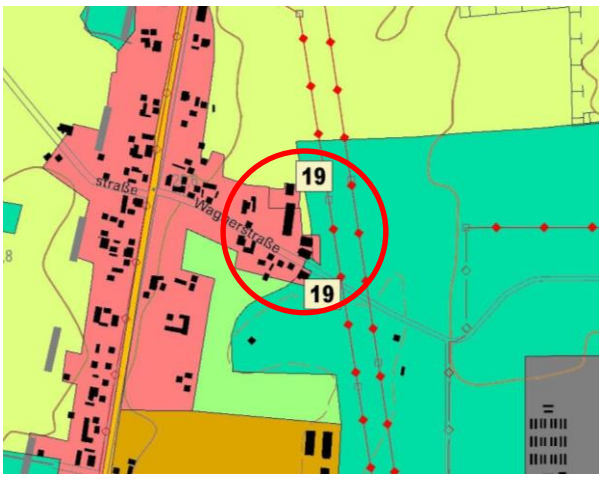
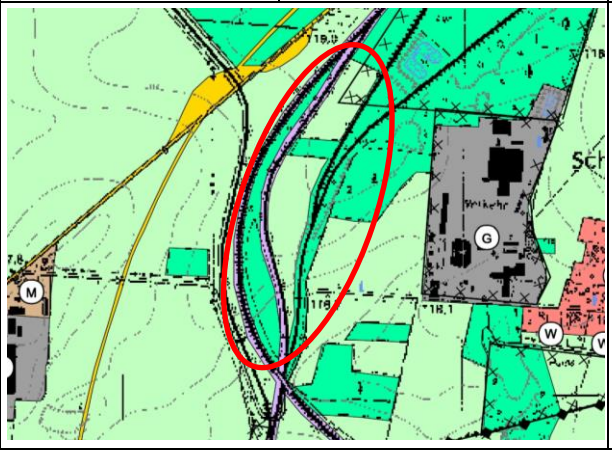
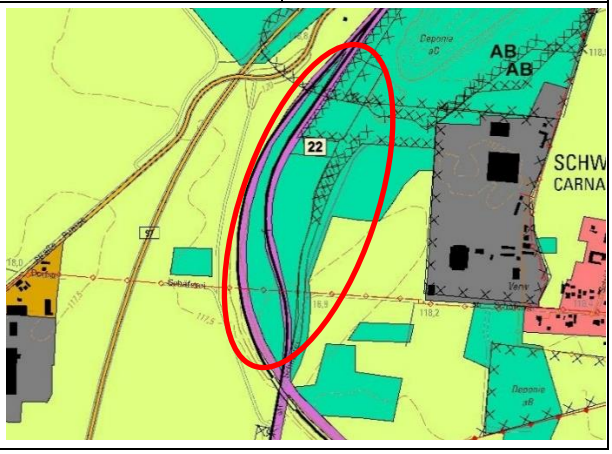
lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
8	Stadtgebiet Spremberg: Konzentrationszone Wind	max. Höhe baulicher Anlagen 195 m	keine Höhenbegrenzung	Entfall der Höhenbegrenzung (darüber hinaus nachrichtliche Übernahme der Erweiterungsflächen aus der 19. Änderung des FNP – s.a. Kap. 6.2.5)
				
9	Stadtgebiet Spremberg: Waldbereich östlich des Ortsteils Trattendorf			nachrichtliche Übernahme Trinkwasserschutzzonen
				

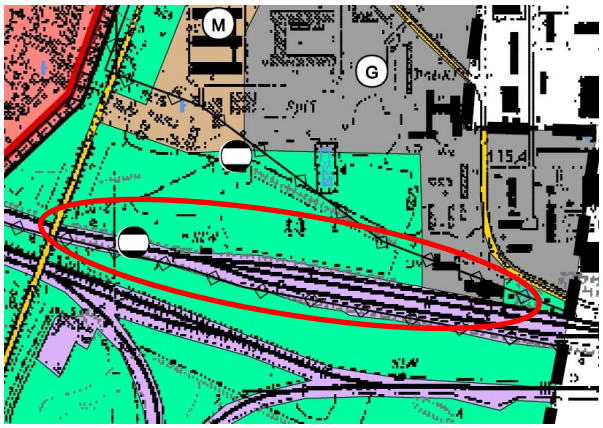
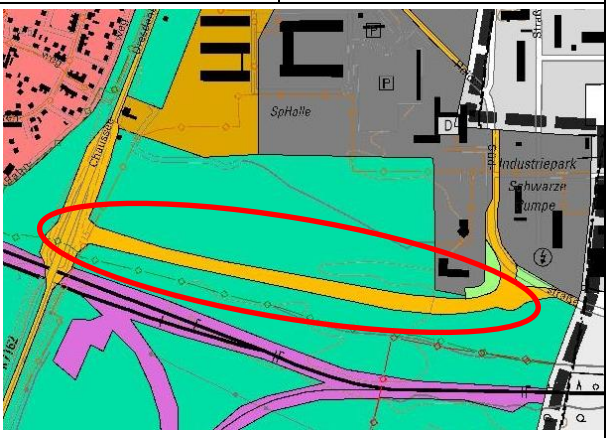
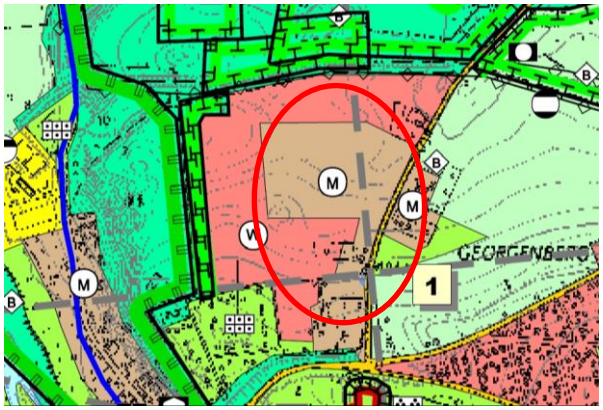
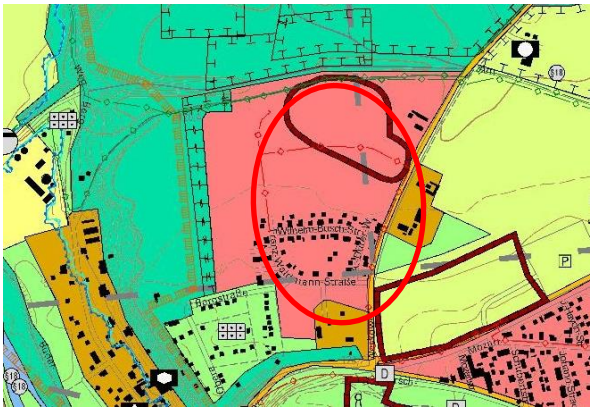
lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
10	Ortsteil Cantdorf: ehem. Blindenheim am Wilhelmsthaler Weg	Sonderbaufläche „Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen“	Sonderbaufläche „Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen“, kleinflächig Fläche für die Landwirtschaft sowie Gewässerfläche	minimale Verkleinerung der Baufläche (im Nordosten sowie im Gewässerbereich), eigentliche Änderung (Gemeinbedarfsfläche zu Sonderbaufläche) ist schon mit der 7. Änderung des FNP erfolgt
				
11	Ortsteil Cantdorf: mit Wohnhäusern bebauter Bereich „Berliner Straße/ Waidmannslust“	Grünfläche	Wohnbaufläche	Anpassung an Bestand (war schon zum Zeitpunkt der Aufstellung des Urplans des FNP bebaut)
				

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
12	Ortsteil Trattendorf: Wiesenweg	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele, Anpassung an Bebauungsplan Nr. 41 „Eigenheimstandort Wiesenweg“
				
14	Ortsteil Trattendorf: unbebauter Bereich zwischen dem „Hermann-Löns-Weg 10 und 10c“	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele
				

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
15	Ortsteil Sellessen: bebauter Bereich in der Ortslage Bühlow am „Amselweg 10-11c“	Waldfläche	Wohnbaufläche	Anpassung an Bestand (war schon zum Zeitpunkt der Aufstellung des Urplans des FNP bebaut)
				
16	Ortsteil Sellessen: bebauter Bereich in der Ortslage Muckrow an der „Muckrower Dorfstraße“	Wald und Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Anpassung an Bestand (Schloss mit umgebender Parkanlage war schon zum Zeitpunkt der Aufstellung des Urplans des FNP vorhanden – Fläche besitzt keine Waldeigenschaft)
				

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
17	Ortsteil Weskow: bebauter und unbebauter Bereich zwischen der „Forster Landstraße 38 und 39“	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	tw. Anpassung an Bestand, tw. neue städtebauliche Ziele
				
18	Ortsteil Weskow: bebauter Bereich „Heidefrieden 8-11“	Wohnbaufläche, Wald und Fläche für die Landwirtschaft	gemischte Baufläche	tw. Anpassung an Bestand, tw. neue städtebauliche Ziele
				

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
19	Ortsteil Schwarze Pumpe: bebauter Bereich an der „Wagnerstraße 10 und 12“	Wald und Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	kleinflächige Anpassung an Bestand (im Nordosten und Südosten)
				
22	Ortsteil Schwarze Pumpe: Flächen für Waldersatz nördlich der Schäfereistraße, östlich entlang der Kohlebahn	Fläche für die Landwirtschaft	Waldfläche	Anpassung an Bestand
				

lfd. Nr.	Änderungsbereich	bisherige FNP-Ausweisung (7. Änd. FNP)	neue FNP-Ausweisung (8. Änd. FNP)	Anlass
o. Nr.	Ortsteil Schwarze Pumpe: Südanbindung Industriepark Schwarze Pumpe	Bahnanlagen, Gewerbliche Bauflächen, Waldflächen	öffentliche Straßenverkehrsflächen	Nachrichtliche Übernahme Bebauungsplan Nr. 95 „Südanbindung Industriepark Schwarze Pumpe “ 1. Änderung
				
o. Nr.	Stadtgebiet Spremberg, Georgenberg: 11. Änderung	gemischte Bauflächen	Wohnbauflächen	Anpassung an Bebauungsplan Nr. 05 „Wohnungsbaustandort Georgenberg IIa“ 4. und 5. Änderung
				

2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Lage im Raum/ Verwaltung/ Verkehr

2.1.1 Lage im Raum

Die Stadt Spremberg befindet sich an der südöstlichen Grenze des Landes Brandenburg in der Niederlausitz.

Die Stadt mit ihren Ortsteilen grenzt

- im Norden an die Gemeinde Neuhausen/Spree,
- im Osten an die Gemeinden Wiesengrund und Felixsee,
- im Süden an den Freistaat Sachsen mit den Gemeinden Elsterheide, Spreetal und Schleife und
- im Westen an die Städte Welzow und Drebkau.

(Stand: 2023)

Das Stadtgebiet selbst liegt im Durchbruchtal der Spree durch den Niederlausitzer Grenzwall in ca. 90 bis 140 m über NHN.

Als ehemalige Kreisstadt verbunden mit der Lage zwischen mehreren anderen Städten ähnlicher Größenordnung (Bad Muskau, Weißwasser, Hoyerswerda, Senftenberg) sowie des Oberzentrums Cottbus in einer Entfernung von 20-40 km und umgeben von Dörfern und kleineren Städten hat sie Bedeutung für Industrie, Handel, Infrastruktur und den Wohnungsbau für den zwischen den genannten Städten liegenden Einzugsbereich.

2.1.2 Verwaltungsmäßige Einordnung

Die Stadt Spremberg mit ihren Ortsteilen[8]:

- Cantdorf/Konopotna
- Graustein/Syjk
- Groß Luja/Łojow
- Haidemühl/Gózdź
- Hornow/Lěšće
- Lieskau/Lěsk
- Schönheide/Prašyjca
- Schwarze Pumpe/Carna Plumpa
- Sellessen/Zelezna
- Terpe/Terpje
- Trattendorf/Dubrawa

[8] Aus Gründen der Lesbarkeit werden die sorbischen Ortsnamen nur bei Erstnennung der Stadt Spremberg in Kap. 0 bzw. der Nennung ihrer Ortsteile in Kap. 2.1.2 aufgeführt.

- Türkendorf/Zakrjow
- Wadelsdorf/Zakrjejc
- Weskow/Wjaska

ist eine amtsfreie Stadt im Landkreis Spree-Neiße.

Folgende vormals selbstständige Gemeinden wurden seit 1998 nach Spremberg eingemeindet:

- am 27.09.1998 die Gemeinden Sellessen und Schwarze Pumpe
- am 01.01.2003 die Gemeinden Graustein, Schönheide, Groß Luja, Türkendorf und Lieskau
- am 01.01.2016 die Gemeinden Hornow und Wadelsdorf

2.1.3 Verkehrliche Einbindung

Straßenanbindung

Das Gemeindegebiet der Stadt Spremberg wird von keiner Autobahn tangiert. Die nächsten Autobahnanschlussstellen befinden sich in Cottbus (ca. 18 km) an die A 15 (AS Cottbus Süd) und in Freienhufen (ca. 40 km) an die A 13 (AS Großräschen).

Damit ist innerhalb von 1,5- 2 Stunden eine Anbindung an die Ballungsräume Berlin und Dresden möglich. Die A 15 ist Teil des Paneuropäischen Korridors III der grenzüberschreitenden Verbindungsachse Berlin - Cottbus - Wroclaw und sichert überdies einen entsprechenden Anschluss in Richtung Osten (Republik Polen und neue EU-Länder).

Die Stadt Spremberg wird von mehreren überregionalen Verkehrsachsen durchquert:

- Bundesstraße B 97 (Dresden-Cottbus-Guben-Republik Polen)
- Bundesstraße B 156 (Großräschen/ B 169-Bautzen)

Die B 97 verläuft seit September 2011 über eine Ortsumfahrung in Nord-Süd-Richtung westlich am Stadtgebiet vorbei. Über vier Anschlussstellen wird die Stadt angebunden. Im Bereich Terpe/ Schwarze Pumpe übernimmt sie einen Lückenschluss der B 156.

Die B 156 durchquert das Stadtzentrum in Ost-West-Richtung (Hoyerswerdaer Straße, Friedrichstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Kantstraße, Muskauer Straße) und bindet die Ortsteile Graustein, Schönheide und Schwarze Pumpe an.

Über folgendes örtliche Straßensystem werden die Ortsteile angebunden:

- Landesstraße L 47 mit Anbindung der Ortsteile Weskow, Sellessen und Gemeindeteil Muckrow,
- Landesstraße L 48 mit Anbindung der Ortsteile Groß Luja, Wadelsdorf und Hornow,
- Landesstraße L 52 mit Anbindung des Gemeindeteiles Bühlow,
- Landesstraße L 87 mit Anbindung des Ortsteiles Graustein,
- Landesstraße L 471 mit Anbindung der Ortsteile Trattendorf und Cantdorf,
- Kreisstraße K 7104 mit Anbindung des Ortsteiles Lieskau,
- Kreisstraße K 7105 mit Anbindung der Ortsteile Graustein, Türkendorf, Groß Luja und Muckrow,
- Kreisstraße K 7106 mit Anbindung des Ortsteiles Wadelsdorf,

- Kreisstraßen K 7117, K 7162, K 9214 und K 92146 mit Anbindung des Ortsteiles Schwarze Pumpe,
- Kreisstraßen K 7118 und K 7119 mit Anbindung des Ortsteiles Terpe,

Das Straßennetz wird durch Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen ergänzt.

Mit der Realisierung der B 97 Ortsumfahrung konnte eine Entlastung des Stadtzentrums durch eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs, vor allem des Schwerlastverkehrs vom und zum Industriekomplex Schwarze Pumpe, erzielt werden.

Für die Ortsdurchfahrt im Verlauf der B 156 erfolgte neben einem grundhaften Ausbau auch eine Neuordnung des Verkehrs. Durch eine veränderte Verkehrsführung und zwei neue Kreisverkehrsanlagen an den Knoten Friedrichstraße/Geschwister-Scholl-Straße (Busbahnhof) und B 156/ L 48 (Muskauer Straße/Kantstraße/Schloßstraße) konnte ein innerstädtischer Verkehrsengpass

- in östlicher Richtung zum nordostsächsischen Raum um Weißwasser, zur Republik Polen bzw. den dort liegenden Ortsteilen (z.B. Graustein, Lieskau, Schönheide)

und

- in nordwestlicher Richtung zur Kreisstadt Forst bzw. den dort liegenden Ortsteilen (z.B. Sellessen, Haidemühl, Weskow, Groß Luja)

beseitigt werden.

Aufgrund dieser umfangreichen Maßnahmen ist eine im Bundesverkehrswegeplan 2003 noch als „weiterer Bedarf“ (BVWP-Nr. BB6080) vorgesehene Südumgehung der B 156 im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten.

Bahnanbindung

Über die Bahnlinie Berlin-Cottbus-Görlitz-Breslau ist Spremberg an das überregionale Schienennetz angebunden und mit dem Knoten Cottbus in mehrere Richtungen (Dresden und Leipzig) vernetzt.

Die überwiegend für den Personenverkehr genutzte Strecke ist Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-T) und Bestandteil des Nord-Süd-Korridors und stellt eine wichtige Verbindung zwischen Deutschland und Polen dar. Von Berlin bis Lübbenau ist die Strecke zweigleisig und darüber hinaus bis nach Cottbus elektrifiziert. Von Cottbus über Spremberg bis nach Görlitz ist die Strecke eingleisig und nicht elektrifiziert.

Im Bundesverkehrswegeplan 2003 (BVWP 2030) war der Ausbau der Strecke als vordringlicher Bedarf enthalten. Als „ABS Berlin–Görlitz“ sah es einen zweigleisigen Ausbau zwischen Lübbenau und Cottbus, die Anhebung der Streckengeschwindigkeit auf 160 km/h sowie die Elektrifizierung des Streckenabschnitts Cottbus–Görlitz vor. Im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 ist das Gesamtprojekt nunmehr in der Kategorie „Laufende und fest disponierte Projekte“ verankert. Die ABS Berlin–Görlitz wurde der Kategorie „Vorhaben des potentiellen Bedarfs, die in den Vordringlichen Bedarf (VB) aufsteigen können“ unter der Projektnummer (2-028-V01) zugeordnet. Die Industrie- und Handelskammern in Berlin-Brandenburg kommen in ihrer Stellungnahme zum BVWP 2030, insbesondere zur v.g. Kategorie (v. 28.04.2016 zu folgender Einschätzung: „Das ist, gemessen an der Bedeutung dieser Verbindung, als zentrale Verbindungsmagistrale zwischen Deutschland und Polen eine viel zu geringe Priorität. Ohne die Elektrifizierung der Strecke Cottbus-Horka-Görlitz ist eine schnelle Schienenverbindung der Hauptstadtregion mit Polen, Osteuropa und Asien nicht möglich. Tatsächlich vorhandene Potenziale zur Güterverlagerung auf die Schiene sind derzeit im internationalen Transport nicht möglich. (…) Auch die Verbindung der deutschen Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit den wirtschaftsstarken polnischen Metropolen Breslau und Krakau mit schnellen Fernverkehrszügen ist auf Grund der fehlenden durchgängigen Elektrifizierung bisher nicht möglich.

Heute benötigt der Kulturzug Berlin-Breslau mit fast 5 Stunden Fahrzeit doppelt so lange wie vor dem zweiten Weltkrieg."

Bzgl. des Güterverkehrs verfügt das Industriegebiet Schwarze Pumpe über einen zentralen Eisenbahnbetrieb der LEAG mit einem Anschluss an das Schienennetz der DB AG. Darüber hinaus wurde nach der Schließung des Güterbahnhofes Spremberg eine Gleisanbindung zum Industriegebiet Spremberg-Ost erhalten, welche eine komplexe private Lösung bis zur Waggonbereitstellung bzw. Zuführung von den einzelnen Unternehmen zur Übergabestelle an die Bundesbahn beinhaltet.

Weiterhin besteht ein umfangreiches gewerblich-industrielles Bahnnetz, das sich im Einzelnen aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- Güterbahnhof der Deutsche Bahn AG im Bereich des Bahnhofs (stillgelegt)
- gewerblich nutzbarer Gleisanschluss im Industriegebiet-Ost
- gewerblich-industriell nutzbarer Gleisanschluss im Industriekomplex Schwarze Pumpe mit eigener Betriebsbahn
- umfangreicheres Netz an bergbaulichen Gleisanlagen, vorrangig zur Verbindung des Tagebaus Welzow-Süd mit dem Kraftwerk und dem Industriekomplex Schwarze Pumpe.

Entsprechend den Forderungen der Kreisentwicklungskonzeption sollten nicht mehr benötigte Strecken des Braunkohlebergbaus im Hinblick auf eine touristische Nutzung geprüft werden.

Weitere Verkehrsanbindungen

Die Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)-Leistungen werden durch die DB Regio AG und die Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft mbH erbracht. Der für Spremberg relevante SPNV wird seit Dezember 2008 durch die Ostdeutsche Eisenbahn (ODEG) gewährleistet (OE 65 Cottbus – Spremberg-Görlitz/Zittau) mit Fahrten im Stundentakt.

Über den Knoten Cottbus werden sowohl alle SPNV-Verbindungen innerhalb des Landkreises als auch Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV)-Verbindungen zu den nächsten Ballungsräumen Berlin und Dresden hergestellt.

Hinsichtlich des Fernbuslinienverkehrs ist die Stadt Spremberg durch die Berlin – Cottbus – Spremberg – Bautzen – Görlitz der FlixMobility GmbH angebunden.

Das Liniennetz des übrigen Öffentlichen Personennahverkehrs (üÖPNV) liegt in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Spree-Neiße.

Inhaber der Liniengenehmigungen und Betreiber sind die Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH, DB Regio Bus Ost GmbH sowie Omnibuscenter LEO-Reisen GmbH & Co.KG.

Die Mehrzahl aller Angebote des üÖPNV wird im konventionellen Linienverkehr angeboten.

Spremberg liegt im Zuständigkeitsbereich des Verkehrsverbundes Berlin - Brandenburg, einem der flächenmäßig größten Verkehrsverbünde in Europa. Für das Verbundgebiet Berlin und Brandenburg besteht ein einheitlicher, kundenorientierter Nahverkehr mittels Bus und Bahn, mit aufeinander abgestimmten Fahrplänen, vielfältigen Verkehrsanbindungen, einem Tarif und einer umfassenden Fahrgastinformation.

Für geringe Nachfrageströme werden aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch flexible Angebotsformen eingesetzt (Bedarfsverkehr). Von den fünf im Landkreis Spree-Neiße verkehrenden sogenannten Flexlinien liegt Spremberg im Rufbusgebiet FelixFlex.

Eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung des Konzeptes Integraler Taktfahrplan (ITF-Konzept) „Spree-Neiße-Takt" i.V.m. der hierarchischen Netzstruktur hat die Verknüpfung zwischen dem SPNV und dem Busliniennetz sowie zwischen den Buslinien. Dies erfolgt an den Verknüpfungspunkten, an

denen die Fahrgäste die Möglichkeit haben, ohne lange Wartezeiten in die Busse der kreuzenden Linien umzusteigen. Auf den Hauptverkehrslinien Cottbus-Guben, Guben-Forst-Döbern, Döbern-Cottbus, Döbern-Spremberg und Cottbus-Spremberg-Hoyerswerda verkehren die Busse im Stundentakt. In den Zwischenräumen gibt es einen Bedarfsverkehr. Die Busangebote sollen auf den Bahnverkehr abgestimmt sein.

In Spremberg bestehen mit dem

- Busbahnhof (ZOB) ein Hauptverknüpfungspunkt (Integraler Taktknoten) für die regionale Erschließung Bus / Bus,
- Bahnhof ein Verknüpfungspunkt für die lokale Erschließung und/oder die Erschließung von Einzelstandorten Bahn / Bus.

Grundsätzlich wirkt sich das positiv auf den Wohn- und Arbeitsstandort und insbesondere für die Pendlerverflechtungen aus. Vor allem unter Berücksichtigung von relativ hohen Benzinpreisen erlangt eine gute Bahn- und Busanbindung eine zunehmende Bedeutung für die Stabilisierung der Stadt und der Region. In diesem Sinne verfolgt die Stadt seit mehreren Jahren das städtebauliche Ziel, die Rahmenbedingungen für eine bessere ÖPNV-Nutzung zu optimieren. Die Stadt hat dabei auch den steigenden Bedarf durch Pendler, Behinderte und Touristen und andere Reisende bereits berücksichtigt.

Nachdem der Bahnsteig des Bahnhofes Spremberg barrierefrei, trittsicher und mit einem Wetterschutzhaus versehen wurde, erfolgte im Jahr 2013/2014 der komplette Umbau des Bahnhofvorplatzes zu einem modernen Übergangspunkt zwischen dem SPNV und üÖPNV.

Mit der Fertigstellung des Busbahnhofes im Jahr 2012 wurde in Spremberg ein Verknüpfungspunkt Bus / Bus geschaffen, der an die wachsenden Anforderungen des Personenverkehrs angepasst ist.

Westlich der Stadt Spremberg befindet sich der Verkehrslandeplatz Welzow mit Bedeutung für Geschäfts- und Charterflügen, Touristik und Fracht.

Spremberg ist über regionale wie auch überregionale (u.a. Routen ‚Tour Brandenburg' und ‚Spree-Radweg') Radwegeführungen gut eingebunden.

Fazit

Insgesamt ist die Stadt gut an das regionale und überregionale Verkehrsnetz (Bus und Bahn) angebunden, so dass man sowohl die Ortsteile als auch die Ballungsräume Berlin und Dresden (in bis zu zwei Stunden) erreichen kann. Im Gegensatz zu den stadtnahen Ortsteilen, die durch die Stadt- und Regionalbuslinien relativ gut bedient werden, werden die ländlichen Ortsteile nur von den Regionalbuslinien angefahren.

Das Fahrplanangebot ist stark auf die Schülerbeförderung und die Daseinsvorsorge in den Ortsteilen ausgerichtet. Die Anzahl der Fahrten beschränkt sich im Wesentlichen auf die Werktage und die Schulzeiten. Das führt zu deutlichen Einschränkungen in den sog. Schwachlastzeiten (außerhalb der Schulzeiten und am Wochenende). Für diese Zeiten stehen auf diesen Linien nur die o.g. Rufbusse zur Verfügung.

2.2 Historische Entwicklung/ Einwohnerzahlen

2.2.1 Historische Entwicklung

Die Erstbesiedlung des Spremberger Raumes reicht zurück bis in vorchristliche Zeit, datiert auf ca. 3000 v.Chr. Erstmals urkundlich erwähnt wurde die Stadt 1301. Der deutsche Ortsname bezeichnet die Siedlung an der Spree, die sorbische Namensform bezieht sich auf grod = Burg.

Erste Siedlungsansätze auf der Spreeinsel begannen zur Zeit der sog. Ostexpansion; dabei wurde der Übergang über die Spree befestigt. Hier entwickelte sich eine Siedlung. Diese wurde um 1250 planmäßig ausgebaut. In den folgenden Jahrhunderten wechseln Blüte und Niedergang in rascher Folge:

1429	Hussiten überfallen die Stadt und verwüsten sie durch Brandsetzung
1492	Bau der Stadtmauer aus Stein
1504	Spremberg wird von Raubrittern eingenommen, die von nun an ihr Unwesen treiben
1508	Befreiung vom Raubrittertum durch Georg von Schellenberg
1517-26	Großer Deutscher Bauernkrieg
1556	Ein Stadtbrand verwüstet große Teile
1604	Erneut werden 231 Häuser durch einen Großbrand vernichtet
1642	Im 30-jährigen Krieg plündern Schweden die Stadt
1646-1705	Drei weitere Feuersbrünste (1650 ist auch das Schloss betroffen) werfen die Entwicklung immer wieder zurück
1702	Im Gesellenbuch der Tuchmacher wird vermerkt, dass viele Tuchmacher aus Polen und Schlesien kommen
1756-63	Siebenjähriger Krieg
1815	Anschluss Sprembergs an Preußen: Ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung begleitet von einem Bevölkerungszuwachs
1840	Erste Kohleschürfungen

In der zweiten Hälfte des 19. Jh. verändert sich das Stadtbild grundlegend. Neue Straßen und Fabriken entstehen, unter anderem wird im Jahre 1866 die Bahnlinie Berlin/ Görlitz eröffnet, 1898 die den Bahnhof an die Stadt anbindende Stadtbahn eingeweiht. Im Jahr 1866 wurden durch die Stadt Spremberg 1098 Hektar Waldfläche erworben.

Der erste Weltkrieg beendete die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung vorerst. Die Nachkriegsjahre und die stattgefundene Inflation wirkten sich verheerend aus. Durch Notstandsarbeiten (Bau der heutigen Straße der Jugend, Bau des Wasserwerkes und des Schwanenteiches) konnte die Arbeitslosigkeit teilweise eingedämmt werden.

Der zweite Weltkrieg wurde für Spremberg „zu einer Katastrophe höchsten Ausmaßes“ (Zitat: Reisehandbuch Lausitz, S. 371, Zeile 10-11), 70 % der Wohn- und Geschäftshäuser und 50 % der Fabrikanlagen wurden zerstört.

Nach dem Krieg entwickelte sich Spremberg zu einer Industriestadt mit vorwiegend Chemie-, Metall-, Textil- und Energiebetrieben. 1946 schon wurden die Dörfer Cantdorf, Heinrichsfeld, Kochsdorf, Slamen, Trattendorf und Weskow eingemeindet. Durch den Braunkohleabbau wurde für Spremberg in den Jahren 1961-75 ein Baustopp für das gesamte Stadtgebiet verordnet, man stand kurz vor der Devastierung der gesamten Stadt.

Durch die Zerstörung umliegender Dörfer wurde sie jedoch anschließend zum bedeutenden Standort für komprimierten Wohnungsbau. 1977 wurden die ersten Wohnungen auf dem Kollerberg übergeben, die Einwohnerzahl des Ortes stieg in den 70er und 80er Jahren ständig.

Mit der Stadtkernsanierung und dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wurde in den 90er Jahren eine geordnete Stadtentwicklung eingeleitet.

In den Jahren 1998 wurden die Gemeinden Sellessen und Schwarze Pumpe, 2003 die Gemeinden Graustein, Schönheide, Groß Luja, Türkendorf und Lieskau und 2016 die Gemeinden Hornow und Wadelsdorf eingemeindet.

2.2.2 Bevölkerungsentwicklung

Darstellung der Zusammenhänge

Nach deutlichen Bevölkerungsrückgängen zu Beginn der 2000er Jahre hat sich die Bevölkerungsentwicklung in Spremberg inzwischen etwas stabilisiert, obwohl sich die Geburtenrate in Deutschland weiterhin auf einem niedrigen Niveau bewegt.

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Region wird in den nächsten 10-15 Jahren daher weiterhin bestimmt durch einen mehr oder weniger starken Bevölkerungsrückgang (s.a. Abschnitt Bevölkerungsprognose weiter unten) resultierend aus der niedrigen Geburtenrate sowie der Arbeitsmigration v.a. von Jugendlichen und auch jüngerer Familien i.V.m. großen Veränderungen in der Altersstruktur. Dies hat jetzt schon bemerkbare gravierende Auswirkungen auf die Auslastung der vorhandenen sozialen Infrastruktur (v.a. Kindergärten, Schulen). Andererseits ergeben sich Ausbauerforderlichkeiten für soziale Infrastruktureinrichtungen sowie für soziale Dienstleistungen für ältere Menschen.

Als zusätzliche Aspekte sind die Auswirkungen auf die regionale und lokale Kaufkraft sowie (indirekt) die in der Perspektive negative Beeinflussung der wirtschaftlichen Entwicklung durch den Rückgang des Anteils Jugendlicher als Nachfrager von Ausbildungsplätzen zu beachten. Dieser resultiert aus dem derzeitigen Defizit an Ausbildungsplätzen, das durch überbetriebliche Ausbildung nicht vollständig aufgefangen werden kann. Aufgrund des besseren Angebotes in Westdeutschland fand bis etwa 2017 eine nennenswerte Abwanderung Jugendlicher statt. Zuletzt hat sich der Anteil Jugendlicher an der Gesamtbevölkerung im Landkreis Spree-Neiße bei ca. 7 % auf niedrigem Niveau[9] stabilisiert. Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ist auch in der Niederlausitz (zumindest teilbereichsweise und bei einzelnen Branchen) ein Nachfragedefizit zu verzeichnen, d.h. Ausbildungsplätze können nicht mehr vollständig besetzt werden. In der Folge führt dies zu einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation durch den Mangel an Fachkräften. Hierbei wird es zu einer Konkurrenz zwischen den Regionen in Deutschland kommen.

Als ‚positiver Effekt' ergibt sich andererseits mittel- bis langfristig, dass durch die demographische Entwicklung mit einem allmählichen Rückgang der Arbeitslosigkeit in der Region zu rechnen ist. Weiterhin wird es jedoch kurz- bis mittelfristig erforderlich bleiben, Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung fortzuführen, in Abstimmung mit dem 1. Arbeitsmarkt, im Rahmen regionalisierter d.h. koordinierter Arbeitsmarktpolitik sowie unter Berücksichtigung standörtlicher, nicht rentierlicher Aufgabenstellungen.

Durch den Bevölkerungsrückgang i.V.m. mit Suburbanisierungsentwicklungen (Auszug leistungsstärkerer Familien aus den Geschossbauquartieren in Neubaugebiete der Stadt bzw. in Umlandgemeinden) kam es in der Vergangenheit zu einem nennenswerten Umfang an Wohnungsleerstand in diesen Quartieren.

Als indirekter Effekt resultiert daraus auch ein Rückgang des Auftragsvolumens für die lokale und regionale Bauwirtschaft.

Bisherige Bevölkerungsentwicklung in Spremberg

Die historische Bevölkerungsentwicklung für das Stadtgebiet zeigt, dass sich die Bevölkerung in den letzten 120 Jahren mehr als verdoppelt hat:

[9] verglichen mit dem Anteil Jugendlicher im gesamten Bundesgebiet von 10 %

Tabelle 9: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Spremberg bis 1989

Jahreszahl	Stadt Spremberg
1867	11.117
1885	14.638
1905	15.806
1925	18.385
1939	21.419
1950	18.400
1960	22.865
1964	23.442
1975	22.504
1981	24.299
1989	24.547

Die stagnierende Bevölkerungszahl in den 60er und der ersten Hälfte der 70er Jahre erklärt sich aus dem im Zusammenhang mit der Tagebauentwicklung verhängten Baustopp.

Der Anstieg der Bevölkerungszahlen in Spremberg zwischen Mitte der 70er Jahre und Ende der 80er Jahre hängt mit Umsiedlern aus den devastierten Dörfern zusammen.

Tabelle 10: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Spremberg und der Ortsteile von 1990-2022

Jahreszahl[10]	Spremberg	Stadtgebiet	Cantdorf	Graustein	Groß Luja	Haidemühl	Hornow	Lieskau	Schönheide	Schwarze Pumpe	Sellessen	Terpe	Trattendorf	Türkendorf	Wadelsdorf	Weskow
1990	28.768	24.262		592	229			220						155		
1991	28.345	23.846		576	224			215						155		
1992	28.098*	23.505		570	221			216						154		
1993	28.157*	23.592		556	223			207						161		
1994	28.451*	23.628		568	234			204						161		
1995	28.211*	23.297		584	262			201						159		
1996	28.276*	23.393		583	262			204						157		
1997	28.204*	23.315		583	275			229						155		
1998	27.915*	26.646		590	288			236						155		
1999	27.745*	26.463		581	292			252						157		
2000	27.492*	26.230		565	297			250						150		
2005	26.416**															
2010	24.373**															
2015	22.818**	14.622	396	354	270	617		217	100	1.913	823	282	2.108	120		818
2016	23.191***	14.599	382	353	278	615	406	222	96	1.896	827	286	2.132	123	180	805
2017	22.904***	14.476	374	357	266	600	395	225	96	1.886	830	273	2.007	124	179	816
2018	22.654***	14.337	364	351	262	601	405	224	93	1.897	817	265	1.952	109	173	822
2019	22.459***	14.202	362	340	262	603	401	225	96	1.859	819	264	1.915	117	164	830
2020	22.227***	14.023	365	338	268	590	403	217	96	1.892	831	260	1.892	118	163	826

[10] jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres

Jahreszahl[10]	Spremberg	Stadtgebiet	Cantdorf	Graustein	Groß Luja	Haidemühl	Hornow	Lieskau	Schönheide	Schwarze Pumpe	Sellessen	Terpe	Trattendorf	Türkendorf	Wadelsdorf	Weskow
2021	21.962***	13.842	361	361	263	596	392	214	93	1.861	831	252	1.861	116	158	810
2022	22.085***	13.882	352	362	256	588	385	214	93	1.823	842	263	1.936	118	158	813

Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg, ab 2011 auf Basis des Zensus im Jahr 2011)

* Gebietsstand 31.12.2002

** Gebietsstand 31.12.2015

*** Gebietsstand 31.12.2022

Die Einwohnerzahl in der Gesamtstadt nahm seit 1990 aufgrund der allgemeinen demographischen Entwicklung sowie des Überschusses von Wegzügen infolge des wirtschaftlichen Strukturumbruches nach der Wende kontinuierlich ab.

Die rückläufige Entwicklung seit 2005 resultiert im Wesentlichen aus den Verlusten der Personengruppe im erwerbsfähigen Alter, die nicht durch die geringen Zuwächse in den Altersgruppen der unter 15-Jährigen und der über 65-Jährigen kompensiert werden konnte.

Der deutliche Verlust nach 2010 ist auf den in Jahre 2011 durchgeführten Zensus zurückzuführen.

Eine stagnierende Einwohnerentwicklung in den Folgejahren resultierte im Wesentlichen aus der Eingemeindung von Hornow/ Wadelsdorf und Zuzügen von EU-Arbeitnehmern und Flüchtlingen im Jahr 2015.

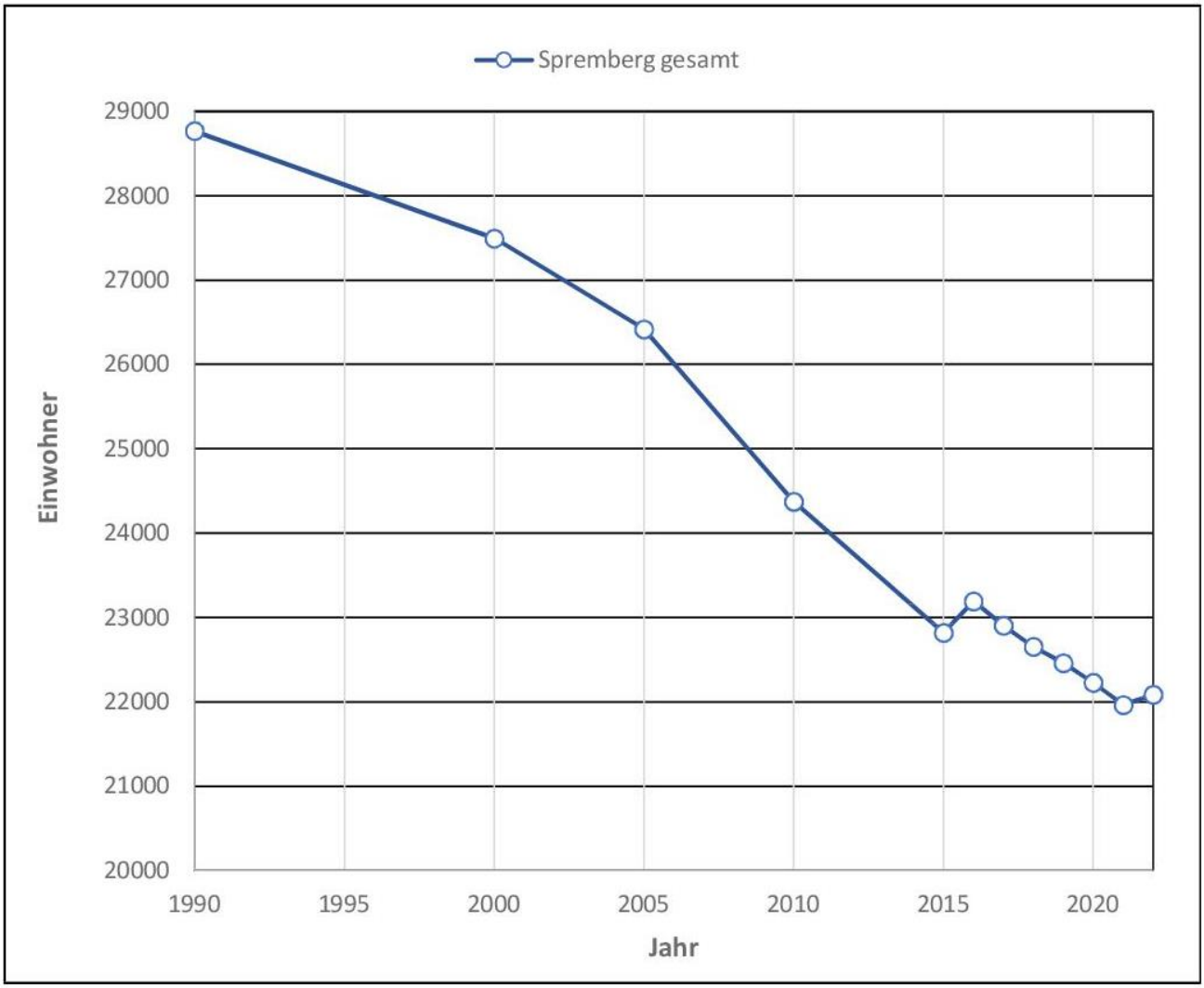


Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Spremberg (1990 bis 2022)

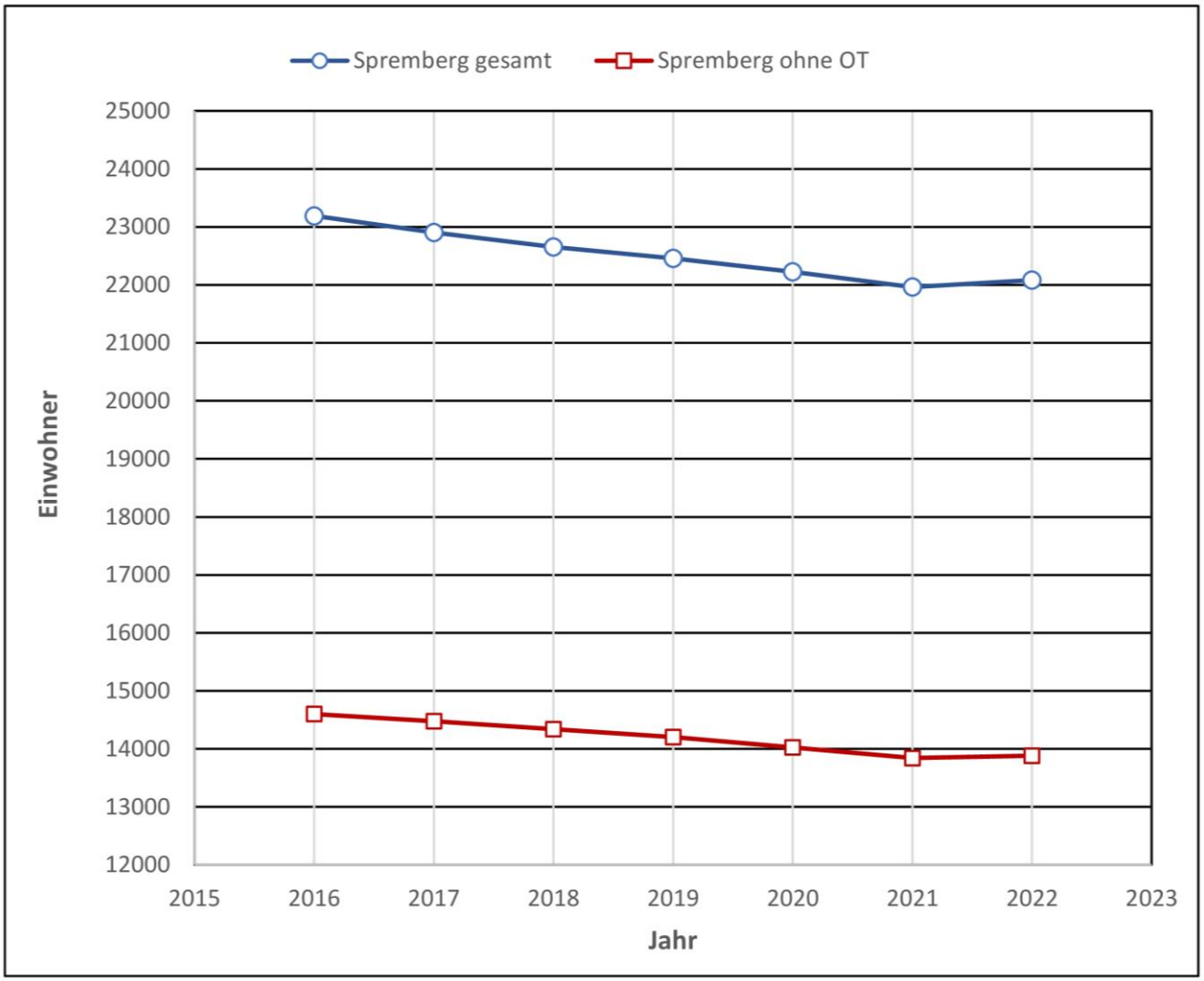


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Spremberg (2016 bis 2022)

Die Bevölkerungsentwicklung von 2018 bis 2022 war wie in den Vorjahren seit 1990 geprägt von Überschüssen an Sterbefällen, Allerdings stand dem gegenüber seit 2019 ein Überschuss an Zuzügen, der im Jahre 2022 sogar zu einem positiven Saldo und damit einer Zunahme der Einwohnerzahl führte.

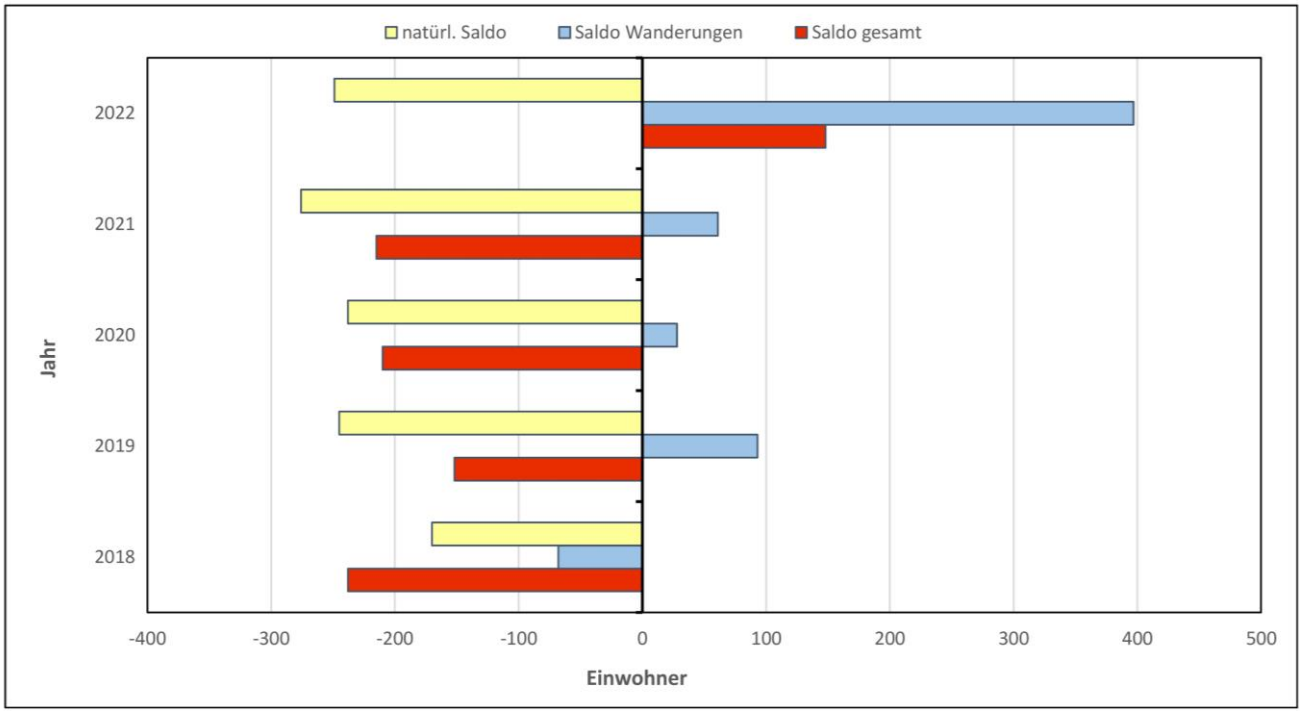


Abbildung 4: Bevölkerungsbilanz der Stadt Spremberg von 2018-2022 (Gebietsstand 31.12.2022)

Bevölkerungsprognose

Die Bevölkerungsvorausschätzung für die Stadt Spremberg/Grodk ist nach zwei Szenarien enthalten:

- Regional-realistisches Szenario: Für dieses Szenario wurden die hohen Wanderungsgewinne im Jahr 2022 der Bevölkerung mit ausländischer Nationalität deutlich abgeschwächt. Im Gegenzug wurde ein deutlich höherer Zuzug von Personen im Erwerbsalter, insbesondere in der Altersgruppe von 30 bis 50 Jahren, unterstellt. Für die Altersgruppe der Jugendlichen/jungen Erwachsenen werden auch künftig aufgrund von Studium und Ausbildung die Wanderungssalden negativ verlaufen. Für die Altersgruppe der Senioren ab 67 Jahre wurden ausgeglichene Wanderungssalden im Prognosezeitraum unterstellt (WIMES GBR GENSCHOW 2023, S. 1).
- Zukunftsorientiertes Szenario – Diesem Szenario wurde zugrunde gelegt, dass es der Stadt gelingt – in Anbetracht der in Durchführung befindlichen und geplanten attraktiven Unternehmensansiedlungen mit zusätzlich rund 3.000 neuen Fachkräften – nachfragegerechten Wohnraum und eine zielgruppenorientierte Infrastruktur (Kita, Schulen, Kultur, Sport und Freizeit) zu schaffen. Unterstellt wird, dass ca. 40 % der Fachkräfte von außerhalb zuziehen und ihr Hauptwohnort Spremberg/Grodk ist. Das können Single-Haushalte sein, aber auch Familien mit und ohne Kinder (angenommen wurden durchschnittlich 2 Personen) (WIMES GBR GENSCHOW 2023, S. 1).

Ergebnisse nach dem regional-realistischen Bevölkerungsszenario

In Anbetracht des Strukturwandels wurden für dieses Szenario wurden hohe Wanderungsgewinne im Erwerbsalter (überwiegend in der Altersgruppe der 30- bis 50-Jährigen) unterstellt. Für die Prognoserechnung nach diesem Szenario wurden jährlich Wanderungsgewinne zwischen 120 und 140

Personen angenommen. Das ist schon ein sehr anspruchsvolles Ziel (WIMES GBR GENSCHOW 2023, S. 13).

Tabelle 11: Zusammenfassung Bevölkerungsentwicklung nach dem regional-realistischen Szenario (WIMES GBR GENSCHOW 2023)

im Alter von ... bis unter ... Jahren	absolut				Anteil in %				Entwicklung	
	2022	2030	2035	2040	2022	2030	2035	2040	2022-2030	2030-2040
0 bis 6 Jahre	1.019	851	848	933	4,6	4,0	4,1	4,6	-168	81
6 bis 18 Jahre	2.254	2.380	2.216	2.063	10,2	11,2	10,7	10,1	126	-318
18 bis 25 Jahre	986	1.208	1.314	1.355	4,5	5,7	6,3	6,6	222	146
25 bi 67 Jahre	12.068	10.186	9.479	9.388	54,7	47,8	45,5	45,9	-1.882	-799
67 Jahre und älter	5.726	6.690	6.982	6.736	26,0	31,4	33,5	32,9	964	46
gesamt	**22.053**	**21.316**	**20.839**	**20.473**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**-737**	**-843**

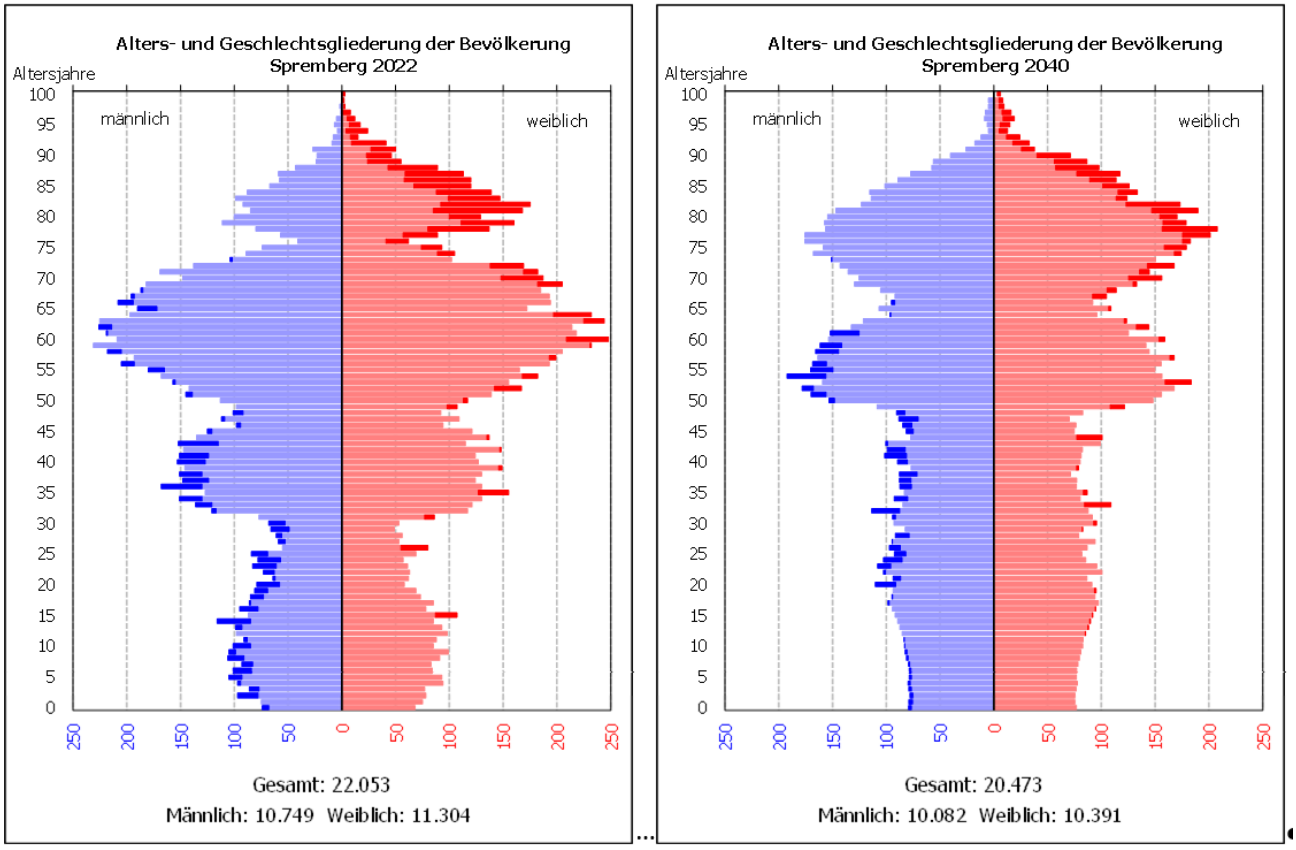


Abbildung 5: Alters- und Geschlechtsgliederung der Bevölkerung Spremberg 2022 und 2040 – regional-realistisches Szenario (WIMES GBR GENSCHOW 2023)

Ergebnisse nach dem zukunftsorientierten Bevölkerungsszenario

Für das zukunftsorientierte Bevölkerungsszenario wurde unterstellt, dass aufgrund der gestiegenen Anziehungskraft der Stadt Spremberg/Grodk durch eine hohe Wirtschaftskraft und die Attraktivität als Wohnstandort mit guter infrastruktureller Ausstattung die Fortzüge deutlich geringer ausfallen als

bisher. Zudem wurden deutlich höhere Zuzüge, insbesondere nach 2025 unterstellt. Der Wanderungsgewinn liegt im Prognosezeitraum zwischen 192 Personen und 228 Personen (WIMES GBR GENSCHOW 2023, S. 17).

Tabelle 12: Zusammenfassung Bevölkerungsentwicklung nach dem zukunftsorientierten Szenario (WIMES GBR GENSCHOW 2023)

im Alter von ... bis unter ... Jahren	absolut				Anteil in %				Entwicklung	
	2022	2030	2035	2040	2022	2030	2035	2040	2022-2030	2030-2040
0 bis 6 Jahre	1.019	919	975	1.107	4,6	4,2	4,4	5,0	-100	188
6 bis 18 Jahre	2.254	2.439	2.370	2.333	10,2	11,1	10,9	10,5	185	-106
18 bis 25 Jahre	986	1.246	1.363	1.425	4,5	5,7	6,2	6,4	260	179
25 bi 67 Jahre	12.068	10.580	10.217	10.430	54,7	48,3	46,5	47,1	-1.488	-150
67 Jahre und älter	5.726	6.725	7.048	6.841	26,0	30,7	32,1	30,9	999	116
gesamt	**22.053**	**21.909**	**21.972**	**22.136**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**-144**	**227**

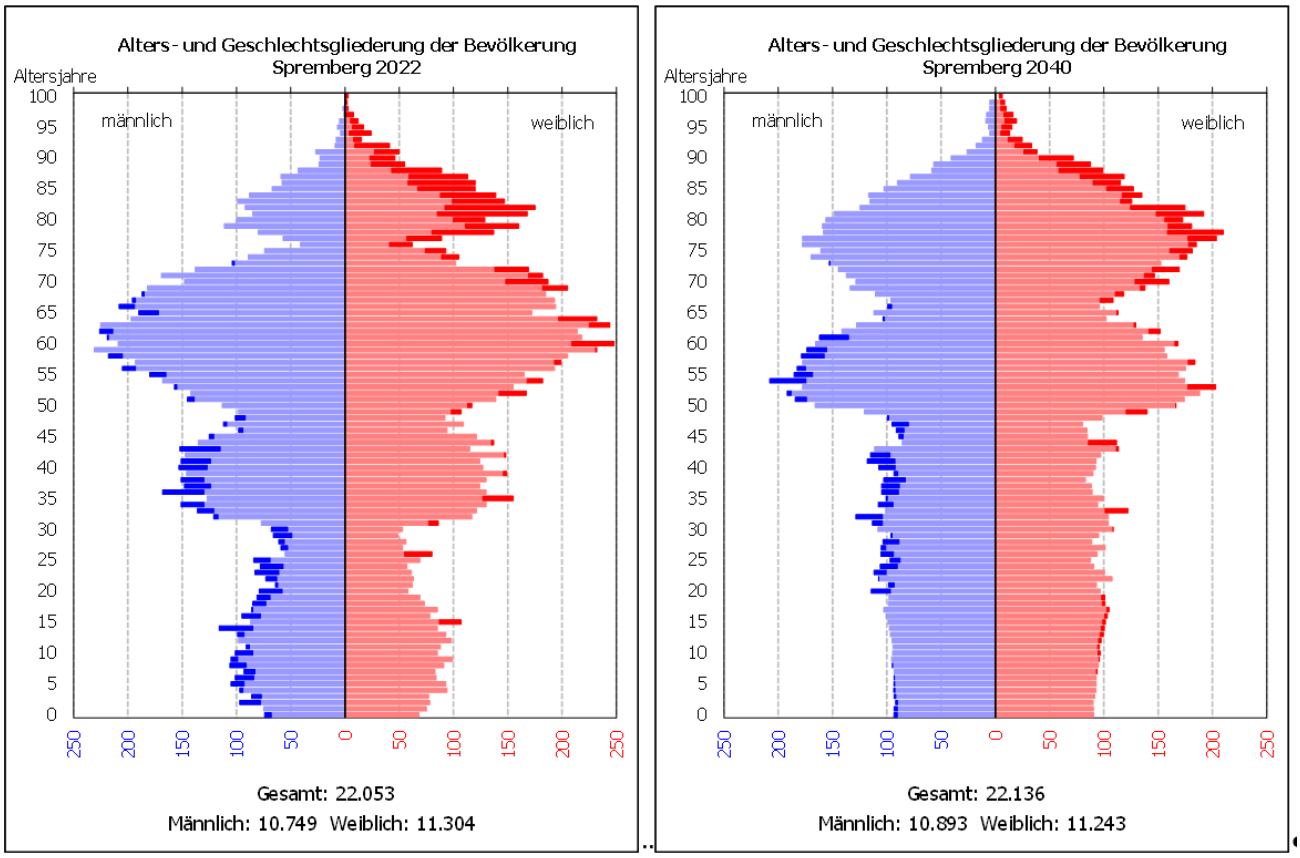


Abbildung 6: Alters- und Geschlechtsgliederung der Bevölkerung Spremberg 2022 und 2040 – zukunftsorientiertes Szenario (WIMES GBR GENSCHOW 2023)

Mit gelingenden Strukturwandelprojekten und der Ansiedlung von Fachkräften sowie einem bedarfs- und zukunftsgerechten Aus- Rück- und Umbau des Wohnungsangebots und einer attraktiven Infrastruktur kann die Stadt Spremberg/Grodk das ambitionierte Ziel verfolgen, eine Entwicklung nach dem zukunftsorientierten Szenario zu erreichen.

2.3 Wirtschaftsstruktur

Historische Entwicklung Wirtschaftsstruktur

Die Wirtschaftsstruktur in der Region um Spremberg ist historisch geprägt durch die Förderung von Rohbraunkohle und ihrer vor allem energetischen Nutzung. Mit dem Braunkohleabbau in der Region Spremberg wurde vor ca. 150 Jahren begonnen. Damit wurde eine wichtige Voraussetzung für eine zunehmende Industrialisierung der Tuch- und Glasherstellung geschaffen.

Das Tuchmacherhandwerk reicht bis in das 16. Jahrhundert zurück. Mit dem Einsatz der ersten Dampfmaschinen erfolgte eine wesentliche Produktionssteigerung.

Mit der Errichtung des Kraftwerkes Trattendorf wurde einer der größten Elektroenergieerzeuger dieser Zeit installiert. Das wiederum waren Voraussetzungen für die Ansiedlung der Lonza-Werke zur Karbidherstellung, von Eisengießereien und Maschinenbaubetrieben.

Abfälle aus der Tuchindustrie wurden zu einem wesentlichen Faktor für die Entwicklung der Kunststoffherstellung. Mit der H. Römler AG entstand einer der größten Kunststoffverarbeiter Deutschlands.

Weitere Branchen wie Bauhandwerk, Transportunternehmen oder die Herstellung technischer Bürsten siedelten sich in der Region an.

Nach Beendigung des 2. Weltkrieges wurden genannte Branchen wieder aufgebaut und haben mit Tagebauen wie Welzow-Süd, dem ehemaligen Gaskombinat Schwarze Pumpe, den Spremberger Textilwerken, den Sprela-Werken Spremberg, dem Kraftverkehr Schwarze Pumpe, der Feingießerei oder der „Technischen Bürste“ historisch gewachsene Potenzen weiter entwickelt.

Entwicklungen nach der Wende haben unterstrichen, dass die Nutzung der historisch begründeten Komponente in der Wirtschaftsentwicklung weiterhin Gewicht behält und zu den Potenzen der Region zählt. Dafür sprechen der Aufbau des VEAG-Kraftwerkes, der Hippe Kunststoffverarbeitung, der Sprela AG, der Spremberger Tuche u. a.

Aktuelle Branchenstruktur Standortbereiche

Laut der 2. Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes Spremberg (Ernst Basler + Partner GmbH 2013) entfielen im Jahre 2011 die größten Beschäftigungsanteile auf die Bereiche Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (37,2 %), Verarbeitendes Gewerbe (13,4 %), Gesundheits- und Sozialwesen (10,2 %), Erbringung von Dienstleistungen (9,3 %), Baugewerbe (7,8 %) und Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (6,8 %). Im Vergleich wird deutlich, dass in den Wirtschaftszweigen Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie im Verarbeitenden Gewerbe pro Unternehmen wesentlich mehr Personen beschäftigt sind als in der Branche Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, dem Baugewerbe und im Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Erbringung von Dienstleistungen.

Der entscheidende Wirtschaftsfaktor ist die Energiewirtschaft einschließlich Sanierungsbergbau. Die Betriebe befinden sich historisch bedingt im Wesentlichen im Süden der Stadt in Schwarze Pumpe und Trattendorf (Industriekomplex Schwarze Pumpe mit Kraftwerk, Gewerbegebiet Trattendorf).

Baubetriebe befinden sich an verschiedenen Standorten in der Stadt und mit einem größeren Betrieb in Terpe.

Das produzierende Gewerbe ist vor allem im Industriegebiet-Ost, im Industriekomplex Schwarze Pumpe und dem Einzelstandort Sprela in der Spreeaue angesiedelt.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden im Wesentlichen von fünf haupterwerblich tätigen landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet.

Der Schwerpunkt von Einzelhandel und Dienstleistungen befindet sich im Stadtzentrum auf der Spreeinsel; ein Standortbereich mit großflächigem Einzelhandel befindet sich an der B 156 zwischen dem Hauptsiedlungskörper und Schwarze Pumpe. Die Quartiersversorgung wird an mehreren Standorten durch Lebensmitteleinzelhandelseinrichtungen gewährleistet. Dieser Wirtschaftsbereich ist erheblich von der Entwicklung der verfügbaren Kaufkraft in der Region abhängig.

Innerhalb der sozialen Dienstleistungen nimmt die (gleichmäßig über die Stadt verteilte) kinder- und jugendbezogene Infrastruktur an Bedeutung ab, während die eher im Süden, Südosten und in zentralen Bereichen der Stadt befindliche sonstige Infrastruktur (alten- und behindertenbezogene Infrastruktur, Krankenhaus, Gefängnis) mit teilweise überörtlicher Bedeutung (auf niedrigem Niveau an Gesamt) an Stellenwert zunimmt. Siehe auch Kap. 2.4.1.

Zur räumlichen Verteilung der Branchenbereiche und städtebaulichen Strukturen wird ansonsten auf Kap. 4.1 verwiesen.

Braunkohlentagebau

Im Gebiet um Spremberg begann der Tagebau Welzow-Süd 1962 in der Nähe der Ortschaft Haidemühl und prägt seither die Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur sowie das Landschaftsbild.

Die Gesamttagebaufläche des TA I umfasst rd. 9000 ha. Spremberg beinhaltet in seiner räumlichen Ausdehnung sowohl ausgekohlte Gebiete als auch Teile des bestätigten Abbaugebietes Welzow-Süd, Teilabschnitt I.

Der durch die LMBV teilsanierte rückwärtige Bereich des Tagebaues Welzow-Süd befindet sich zum überwiegenden Teil in der Gemarkung der Stadt Spremberg. Westlich angrenzend befinden sich der aktive Tagebau sowie Kippen in Rekultivierung im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LEAG (s. Abb. 10 in Kap. 6.4.2).

2.4 Institutionen, soziale Einrichtungen und Infrastruktur

2.4.1 Soziale Infrastruktureinrichtungen

Im Hinblick auf Angebote in den Bereichen regionale Verwaltung, (Aus)Bildungsstätten, Technologiezentrum bestehen noch Defizite. Derzeit sind in Spremberg keine regionalen Verwaltungen mehr vorhanden (Ausnahme: Dienststelle Arbeitsamt). Ein Technologiezentrum fehlt ebenfalls. Ansonsten besteht neben den weiterführenden Schulen und der berufsbildenden Schule nur im Bereich der ‚sozialen' und gesundheitlichen Dienstleistungen mit dem erweiterten Krankenhaus, alten- und behindertenorientierten Einrichtungen (Altenheime, Altenpflegeheime, Behindertenwerk, Behindertenschule) sowie der Justizvollzugsanstalt in Schwarze Pumpe Einrichtungen mit überörtlicher bzw. regionaler Bedeutung.

Allgemeine und verwaltungstechnische Versorgung

Die Kernstadt (Spreeinsel und angrenzende Bereiche) ist Sitz der Stadtverwaltung sowie der Polizei und einer Außenstelle des Arbeitsamtes. Sie ist außerdem Standort für eine Vielzahl privater und öffentlicher Versorgungseinrichtungen.

Kindereinrichtungen

In Spremberg stehen seit der Eingemeindung von Hornow und Wadelsdorf 17 Kindereinrichtungen mit einer Gesamtkapazität von 938 Plätzen, davon 2 in kommunaler Trägerschaft und 15 in freier

Trägerschaft zur Betreuung von Kindern zur Verfügung. Die Anzahl der Einrichtungen nimmt entsprechend der sinkenden Kinderzahl ab.

Bildungswesen

Spremberg ist Standort verschiedener Schultypen, deren Einzugsbereich zum Teil über die Stadtgrenzen hinausgeht.

Schultyp	Bezeichnung
Grundschule/ Gesamtschule	Grundschule Kollerberg
	Grundschule Schomberg
	Grundschule Schwarze Pumpe
	Grundschule Sellessen
	Grundschule Gartenstraße (Ersatzschule)
	Berufsorientierte Oberschule (BOS) Spremberg (Wirthstraße)
Gymnasium	Erwin-Strittmatter-Gymnasium (Mittelstraße)
Förderschule	Allgemeine Förderschule Spremberg (Georgenberg)
	Förderschule für Geistigbehinderte (Trattendorf - Wiesenweg)

Weiterhin ist eine berufsbildende Schule vorhanden.

Gesundheitswesen und soziale Einrichtungen

Hier sind vorhanden:

- Krankenhaus
- Behindertenwerkstätten
- Altenpflegeheime
- Altenheime
- Altentagesstätte
- Betreutes Wohnen für Behinderte

Kirchen

Da die Bevölkerung zum (großen) Teil evangelisch und zum (kleinen) Teil katholisch ist, haben beide Konfessionen Kirchen und Gemeinden in Spremberg und seinen Ortsteilen.

Beide unterhalten auch soziale Einrichtungen.

Kulturelle Infrastruktur, Einrichtungen für Freizeit und Erholung

An Sporteinrichtungen stehen in Spremberg 4 kommunale und 4 vereinseigene Sportanlagen mit unterschiedlichen Plätzen, 10 Turn- und Sporthallen (davon 1 neuerrichtete Zweifeldhalle und 1 Dreifeldhalle), 1 Schwimmhalle, 2 Freischwimmbäder (davon 1 Erlebnisbad), jeweils 1 Segel- und Kanusportanlage, 1 Tennissportanlage sowie 4 private Fitness- bzw. Sportcenter zur Verfügung. Von den vielen Sporteinrichtungen der Stadt Spremberg haben die Schwimmhalle, das Erlebnisbad sowie die Sportkomplexe am Schomberg und am Alexander-Puschkin-Platz eine gesamtstädtische bzw. regionale Bedeutung.

Im geistig-kulturellen Bereich verfügt Spremberg über zwei Musikschulen, das Heidemuseum, eine Bibliothek, eine Freilichtbühne, ein Kino mit 4 Sälen und eine Regionalstelle der Kreisvolkshochschule Spree-Neiße.

In 11 Jugendeinrichtungen, in Schulen und in Jugendclubs in der Stadt Spremberg wird ein breit gefächertes sozial-pädagogisches Freizeitangebot unterbreitet.

Sonstige soziale Einrichtungen

Im Süden von Spremberg befindet sich eine Justizvollzugseinrichtung.

Die Feuerwehr besteht mit der Feuerwache in der Karl-Marx-Straße und einem Löschzug in der Berliner Straße. Weitere Standorte sind in Graustein, Groß Luja, Hornow, Lieskau, Schönheide, Schwarze Pumpe, Sellessen, Türkendorf, Wadelsdorf und Weskow.

2.4.2 Ver- und Entsorgung

Energieversorgung

Energieversorger (Elektrizität/ Gas/ Fernwärme) für die Endverbraucher in Spremberg ist die Städtische Werke Spremberg (Lausitz) GmbH (SWS). Die SWS versorgt im Rahmen von Konzessionsverträgen (Strom und Gas) und konzessionslos (Fernwärme) industrielle, gewerbliche und private Abnehmer in den jeweiligen Netzgebieten. Im Einzelnen erstreckt sich das Stromnetz auf das Stadtgebiet Spremberg und auf die Ortsteile Cantdorf, Trattendorf und Weskow. Das Gasnetz umfasst die Stadt Spremberg sowie die Ortsteile Cantdorf, Graustein, Schönheide, Schwarze Pumpe, Sellessen, Trattendorf, Türkendorf und Weskow. Das Fernwärmenetz versorgt Teile des Stadtgebietes und des Ortsteils Trattendorf mit Wärme. Darüber hinaus erfolgt die Betriebsführung der Straßenbeleuchtung im Auftrag der Stadt Spremberg im Spremberger Stadtgebiet und seinen Ortsteilen, außer in Groß-Luja, Lieskau und Türkendorf. Die Versorgungsnetze werden fortlaufend an die sich ändernden Erfordernisse angepasst. Dies betrifft insbesondere den Netzausbau bei Erschließung von Wohnbau- und Gewerbeflächen, als auch den Netzrückbau bei Abriss von Wohnbebauung und Gewerbeobjekten. Die entsprechenden Hauptversorgungsleitungen sind in der Planzeichnung enthalten.

Die nicht von der SWS versorgten Ortsteile werden von der MITNETZ Strom mit Elektroenergie versorgt. Soweit bekannt, sind die entsprechenden Mittelspannungsleitungen und vereinzelten 20-kV-Freileitungen sind in der Planzeichnung enthalten. Letztere befinden sich in einem 15 m breiten Schutzstreifen. Der Ortsteil Haidemühl verfügt über eine eigene Wärmeversorgung über ein Biomasseheizkraftwerk (Fernwärmeleitungen und Anlage für die Fernwärmeversorgung s. Planzeichnung).

Im Bestand wurden zwei Anlagen von Versorgungsunternehmen im Süden und Südwesten von Spremberg als Flächen für Versorgungsanlagen (Elektroenergie) dargestellt. Versorgungsanlagen innerhalb des Industriekomplexes Schwarze Pumpe (Kohlegroßkraftwerk/ zukünftiges (Wasserstoff-)Referenzkraftwerk, div. Umspannwerke) sind Bestandteil der gewerblichen Baufläche und werden nicht separat ausgewiesen. Im Ortsteil Hornow befindet sich eine Biogasanlage.

Am nördlichen Ende des Neudorfer Wegs, unmittelbar südlich außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich ein Umspannwerk. Von diesem Umspannwerk ausgehend verlaufen mehrere Hochspannungsfreileitungen der envia Mitteldeutsche Energie AG in nördliche, nordöstliche, östliche, südwestliche und nordwestliche Richtung. Der vorhandene Anlagenbestand

- ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert,
- unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach § 12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),

- oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, §9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert.

Bei 110 kV-Freileitungen beträgt die Schutzstreifenbreite 50 m. Arbeiten in den Leitungsschutzstreifen sowie Unterbauung und Unterpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Änderungen der Nutzungsart der in Anspruch genommenen Schutzstreifenflächen sind der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH ebenfalls anzuzeigen. Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen. Für die Festsetzung von Flächen zur Nutzung von Windenergie ist zu beachten, dass nach DIN EN 50341-3-4 sowie der VDEW-Empfehlung M-35/98 als horizontaler Mindestabstand zwischen den Standorten der Windkraftanlagen und einer Mittel- bzw. Hochspannungsfreileitung der 3-fache Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung vorzusehen ist. Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen nicht unterbaut und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.

Im Bereich der o.g. von Südosten nach Nordwesten verlaufenden Hochspannungsfreileitung der envia Mitteldeutsche Energie AG befindet sich eine weitere Hochspannungsfreileitung. Weitere Hochspannungsfreileitungen sind im Südwesten des Geltungsbereiches vorhanden; diese verbinden den südlichen Tagebaubereich mit dem Industriepark Schwarze Pumpe. Bei den genannten Hochspannungsfreileitungen handelt es sich um folgende Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH:

- 380-kV-Leitung Preilack - Graustein 541/542 von Mast-Nr. 126 – 178,
- 380-kV-Leitung Graustein - Bärwalde 565/566 von Mast-Nr. 1 – 9,
- 380-kV-Leitung KW Schwarze Pumpe - Graustein MaA/MaB von Mast-Nr. 1 – 10.

Zu den Hochspannungsfreileitungen der 50Hertz Transmission GmbH werden folgende Hinweise gegeben:

- Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungs-gemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.
- Einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.
- Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitungen geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenau, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: leitungsauskunft-rzost@50hertz.com) einzureichen.

Durch das Gebiet des Flächennutzungsplanes verlaufen unterirdisch verlegte Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS). Die Anlagen der ONTRAS liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist.

Hierbei handelt es sich um folgende Anlage/n:

- Ferngasleitung (FGL) 14, DN 600 (8 m Schutzstreifen),
- Ferngasleitung (FGL) 207, stillgelegt, DN 500 (3 m Schutzstreifen)

Diese Leitungen verlaufen z.T. parallel im östlichen Teil des Plangebietes. Weiterhin besitzt die ONTRAS ein Grundstück im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes im Bereich der Ferngasleitung 207. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen und Baumaßnahmen (einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen. Die Schutzanweisung der ONTRAS ist zu beachten. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.

Im Plangebiet befinden sich weiterhin Hochdruck-Erdgasleitungen der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB) mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Neben einer Parallelleitung zu der oben beschriebenen Ferngasleitung 207 der ONTRAS handelt es sich um eine Süd-Nord-Trasse, welche vom Industriepark Schwarze Pumpe aus zunächst auf der östlichen Seite der Spree verläuft und ab dem OT Cantdorf dann auf der westlichen Leite der Spree bis zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze. Im südlichen Bereich des OT Schwarze Pumpe befinden sich weitere kurze Leitungstrassen. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich weiterhin zwei Ferngasstationen. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe der Hochdruck-Erdgasleitungen die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.

Im Stadtgebiet Spremberg im Bereich der Straßenzüge Hauptstraße, Amselweg und Pflasterstraße sind Flüssiggas-Versorgungsleitungen der PRIMGAS Energie GmbH vorhanden.

Spremberg verfügt über einen umfangreichen Bestand an Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien; hierbei handelt es sich v.a. um 12 PV-Freiflächenanlagen, 17 Windenergieanlagen, 1 Klärgasanlage und 3 Biomasseanlagen.

Telekommunikationsleitungen

Im Planbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Hierzu werden von der Telekom Deutschland GmbH folgende Hinweise gegeben:

- Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

- Im Rahmen der FNP-Änderung erfolgt keine Überlassung von Bestandsplänen. Detaillierte Stellungnahmen werden zu gegebener zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen abgegeben.
- Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
- Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen (Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen, Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen, RAS-LP 4).
- Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu den Anlagen ist der Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4 erforderlich.
- Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten

Richtfunktrassen

Den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes durchqueren mehrere Richtfunktrassen unterschiedlicher Anbieter. Neben der Telekom Deutschland GmbH sind hier auch Richtfunktrassen anderer privater Richtfunkbetreiber (Mobilfunk) mit unterschiedlichen Höhenbegrenzungen zu beachten.

Im Bereich dieser Trassen bestehen Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen. Eine Beteiligung dieser Unternehmen und ggf. der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation ist im konkreten Anlagen-, Zulassungs- bzw. -planungsverfahren zu prüfen.

Insbesondere in Bezug auf Windkraftanlagen kann aus den Richtfunktrassen eine Standortbeeinflussung entstehen.

Wasser/ Abwasser

Entsorgungspflichtige Körperschaft ist der Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband, der die Stadt und Teile des Umlands ver- und entsorgt.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung ist ein 100 %iger Anschluss zu verzeichnen. Die Wasserfassung für die Stadt- und Ortsteile erfolgt über die Wasserwerke Spremberg, Klein-Loitz und Bagenz. Die Wasserwerke besitzen wasserrechtliche Erlaubnisse für die Rohwasserförderung und das Wasserwerk Spremberg ein vom Land Brandenburg beschlossenes Trinkwasserschutzgebiet. Das Wasserwerk Graustein wurde in 2014 außer Betrieb genommen und entkernt.

Im Flächennutzungsplan wurden die Schutzzonen des Trinkwasserschutzgebietes sowie der Standort des Wasserwerkes Spremberg nachrichtlich übernommen (siehe Kap. 6.5).

Im Bereich Abwasserentsorgung liegt der Anschlussgrad bei ca. 73 %. Die zentrale Entsorgung ist nicht flächendeckend gewährleistet. An die Kanalisation ist im Wesentlichen das Stadtgebiet (zentralere Stadtbereiche/ Georgenberg bis einschließlich Industriegebiet-Ost/ Sellessen/ Weskow) angeschlossen. Im Bestand wurden die Kläranlagen nördlich der Ortslage Spremberg sowie nördlich der Ortslage Hornow als Flächen für die Abwasserbeseitigung dargestellt. Die übrigen Ortsteile werden schmutzwasserseitig durch dezentrale Einzelanlagen (biologische Kleinkläranlage (B-KKA) oder abflusslose Sammelgrube (SG)) entsorgt.

Die 1995 errichtete Kläranlage Spremberg verfügt bei einer derzeitigen hydraulischen Auslastung von etwa 80 % über ausreichende Reservekapazitäten. Im Zuge von Straßenbaumaßnahmen wurde

auch das Kanalnetz sukzessive erneuert und ebenso neue Abwasserpumpwerke gebaut. Ein Schwerpunkt bildete der Ausbau der B 156 im Stadtzentrum Sprembergs.

Zusätzlich befindet sich im Bereich des Industriekomplexes Schwarze Pumpe eine Kläranlage, an der neben den betrieblichen Anlagen auch der Ortsteil Schwarze Pumpe angebunden ist.

Löschwasserversorgung

Die Stadt Spremberg ist sowohl in den bestehenden als auch in den neu ausgewiesenen Gewerbe-, Wohnbau- und Sonderbauflächen für die Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung verantwortlich. Dies gilt auch in Bereichen, in denen sich infolge der Veränderung der Nutzungsart auch der Löschwasserbedarf erhöht.

Abfallwirtschaft

In der Kreisentwicklungskonzeption wird darauf hingewiesen, dass sich das Restabfallvolumen bei derzeitiger Entsorgungsstruktur auf durchschnittlich 10 bis 15 l pro Person einordnen wird.

Die Deponie Spremberg-Cantdorf wurde geschlossen und saniert. Seit dem 01.06.2005 erfolgt die Entsorgung über die Umschlagstation in Forst auf der Deponie in Schöneiche.

Im Bestand wurden Flächen für Abfallbeseitigungen im Westen des Ortsteils Cantdorf sowie im Osten von Sellessen dargestellt. In beiden Fällen handelt es sich um Kompostieranlagen, wobei sich am Standort Cantdorf zusätzlich ein Recyclinghof befindet.

Sonderdeponien im Zusammenhang mit der Braunkohlenveredelung werden nicht mehr betrieben.

Diese wurden bereits saniert bzw. befinden sich in einem umfangreichen Sanierungsprozess. Zu den wichtigsten zählt dabei die von 1962 bis 1990 betriebene Abproduktenhalde Terpe, auf der teerhaltige Abprodukte des ehemaligen Gaskombinates Schwarze Pumpe abgelagert wurden. Diese Fläche ist als einzige Altlastenfläche (Nr. 144.710.129.000.000) in Spremberg im Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße als festgestellte Altablagerung aufgeführt. Sie wurde abgedeckt und unterliegt einem fortlaufenden Schadstoffmonitoring (s. Kap. 6.4.3).

3. ANALYSE UND BEWERTUNG DER NATÜRLICHEN GRUNDLAGEN

3.1 Lage im Naturraum

Die Stadt Spremberg liegt im Altmoränengebiet des Norddeutschen Tieflandes. Innerhalb dieser Formation lässt sich das Gebiet in zwei naturräumliche Einheiten gliedern, das ‚Lausitzer Becken- und Heideland' und den ‚Spreewald' (SCHOLZ 1962, MEYNEN, E., J. SCHMITHÜSEN 1959-1962). Beide werden in etwa durch den Verlauf der Autobahn A 15 voneinander abgegrenzt.

Das **Lausitzer Becken- und Heideland** ist weder seiner Oberflächenform noch seiner Entstehung nach einheitlich, sondern bildet eine Abfolge von eben bis flachwelligen, sandiglehmigen Becken und Platten, von kiesigen Hügelreihen, bewaldeten Talsandflächen und feuchten Niederungen, vielerorts durchsetzt von Braunkohlentagebauen mit Halden und Kippen.

Dem Formentyp nach handelt es sich bei diesem Gebiet um altpleistozäne Platten, Becken und Strauchmoränenzüge. Während der an den Spreewald grenzende Teil der Cottbuser Sandplatte durchschnittlich 60 bis 120 m über NHN liegt, erheben sich Niederlausitzer Randhügel und Lausitzer Grenzwall bis zu einer Höhe von 160 bis 170 m über NHN. Seine Oberflächengestalt verdankt das Lausitzer Becken- und Heideland vorrangig den Ablagerungen und Formbildungen der Warthestadialzeit. Der geologische Aufbau im Gebiet ist reichhaltig.

Einen großen Anteil an den oberen Partien haben vorwiegend altpleistozäne Geschiebelehme, -sande und Tone sowie glazifluviatile und fluviatile Sande und Kiese. Daneben finden sich Dünensande und in Niederungen und Becken humose Bildungen und Ablagerungen.

Fast überall findet eine starke Versickerung der Niederschläge und ein teilweise beachtlicher Wasserentzug durch den Bergbau statt (SCHOLZ 1962).

Die Haupteinheit der **‚Cottbuser Sandplatte'** bildet eine flachwellige, meist sandige, südlich von Cottbus jedoch stärkere lehmige Grundmoränen- und Geschiebesandplatte in 75 bis 155 m NHN Höhe. Eine wichtige morphologische und natürlich auch hydrographische Leitlinie ist das vom Lausitzer Grenzwall her nach Norden gerichtete, beiderseits von einem flachen Talstreifen begleitete, sonst mit holozänen Sanden und Kiesen bedeckte Spreetal. In dieser Einheit herrschen reine Sandböden vor, nur örtlich gehen sie in lehmigere Sandböden über. Organische Nassböden nehmen nur ein geringes Areal, beispielsweise in der Spreeniederung ein.

Die Bodengüte ist im Gebiet allgemein gering (SCHOLZ 1962).

Die naturräumliche Haupteinheit **‚Lausitzer Grenzwall'**, südlich an die Cottbuser Platte angrenzend, ist ein bewegter schmaler Hügelrücken aus der Saaleeiszeit (Endmoräne), der sich in Nordwest-Südost-Richtung (von Dahme über Spremberg nach Weißwasser) erstreckt.

Er erreicht eine maximale Höhe von 176 m über NHN. Die Täler von Spree und Neiße bilden markante Durchbrüche durch den Endmoränenzug des Lausitzer Grenzwalls. Sandböden geringer Güte, dem Bodentyp nach gebleichte rostfarbene Waldböden herrschen fast ausschließlich im Gebiet vor (MEYNEN, E., J. SCHMITHÜSEN 1959-1962).

Noch weiter südlich schließen sich die **‚Niederlausitzer Randhügel'** an den Lausitzer Grenzwall an. Sie sind ein wechselnd breiter, altsaaleeiszeitlicher Platten- und Hügelzug am Rande der Elbtal- und Elster-Niederung, der sich über Liebenwerda und Senftenberg nach Spremberg hinzieht. Der südliche Rand der Niederlausitz erreicht eine maximale Höhe über NHN von 167 m. Geschiebesandflächen und Endmoränenhügel liegen über leicht gewellten Schichten der jüngeren Braunkohlenformation, die stellenweise bis an die Oberfläche aufragen.

Vorherrschend sind Sandböden geringer bis geringster Güte (SCHOLZ 1962).

An die naturräumliche Großeinheit **‚Lausitzer Becken- und Heideland‘** schließt sich im Süden des gesamten Planungsgebiets die Großeinheit Oberlausitzer Heideland mit der Haupteinheit **‚Muskauer Heide‘** an.

Im westlichen Bereich des Planungsgebietes kam es auf Grund des Braunkohlentagebaues Welzow-Süd zu erheblichen Veränderungen der Oberflächengestalt und zu einer darauf beruhenden abgewandelten Raumgliederung.

Die Abgrenzung der naturräumlichen Einheiten, wird im vorliegenden Landschaftsplan durch landschaftsökologische Raumeinheiten weiter untergliedert. Diese ermöglichen eine für die kommunale Landschaftsplanung maßstabsgemäß handhabbare Raumgliederung. Es werden Räume abgegrenzt, die hinsichtlich geologischer Verhältnisse, naturräumlicher Ausstattung und Flächennutzung relativ einheitlich sind. Die Gliederung in Raumeinheiten (siehe Landschaftsplan) dient nicht nur als räumlicher Bezugspunkt der Analyse, sondern auch für die weitere Entwicklung eines Leitbilds der Landschaft.

3.2 Geologie und Böden

3.2.1 Geologie und Geo-Hydrologie

Geologie

Das Planungsgebiet befindet sich regionalgeologisch im jungpleistozänen Durchbruchstal der Spree durch den **Niederlausitzer Grenzwall**, der die Eisrandlage des Warthe-Stadium markiert. Dem Grenzwall vorgelagert schließt sich nach Süden ein ausgedehnter Sander an, der im Ostteil des Gebietes an eine Talsandterrasse des Lausitzer Urstromtales und im Westen an eine altpleistozäne Hochfläche grenzt. In der **holozänen Spreeaue** sind im Stadtgebiet Aufschüttungen in Mächtigkeiten bis zu 5 m nachgewiesen worden, die von holozänen fluviatilen Sanden unterlagert werden. Lokal tritt Flachmoortorf auf, der in Mächtigkeiten bis zu 2,4 m erbohrt wurde. Im Bereich von Altwasserarmen, die anhand des Urmesstischblattes in die geologische Übersichtskarte eingetragen wurden, können unter 1 bis 3 m mächtigen Aufschüttungen stark zusammendrückbare organogene Sedimente anstehen. Die Gesamtmächtigkeit der holozänen Sedimentationsfolge wird kaum 6 m übersteigen. Darunter folgen z.T. > 6 m mächtige interglaziale Kiese, an deren Basis organogene Einlagerungen nachgewiesen wurden. Darunter stehen miozäne Sedimente an.

Vereinzelt treten im Planungsgebiet Binnendünen auf. Die Dünensande sind nährstoffarm und weisen einen hohen Gleichförmigkeitsgrad auf. Aufgrund ihrer exponierten Lage sind sie bei fehlender Vegetationsdecke stark erosionsgefährdet.

Der Talsandbereich ist durch z.T. > 15 m mächtige glazifluviatile Sand unter einer geringen humosen Deckschicht gekennzeichnet. Die Mächtigkeit dieser Sande nimmt zur Spreeniederung bis auf 5 m ab. Dort werden diese Sande z.T. von Aufschüttungen überdeckt. Lokal ist Geschiebemergel einer älteren Grundmoräne in die Talsande eingelagert.

Unter den Talsanden folgen Sande und Kiese des Holstein-Interglaziales, die lokal organogene Einlagerungen aufweisen können. An der Basis dieser Sande und Kiese ist eine Schicht organogener Sedimente, die z.T. nur in cm-Mächtigkeiten anstehen, aber auch als bis zu 1,5 m mächtige Torf- bzw. Faulschlammschicht ausgebildet sein kann, vorhanden. Die Ablagerungen des Holstein-Interglaziales werden von Schmelzwassersanden unterlagert.

Im Bereich des Sanders westlich der Spree sind verschiedenkörnige Sande mit Mächtigkeiten bis zu 8 m nachgewiesen worden. Darunter folgen max. 4 m mächtige interglaziale Kiese, die lokal organogene Ablagerungen aufweisen und von altpleistozänen Schmelzwassersanden unterlagert

werden. Der Sander östlich der Spree ist durch schwach schluffige bis zu 10 m mächtige Sande charakterisiert.

Die **altpleistozäne Hochfläche** im Osten des Planungsgebietes ist durch weitverbreiteten Geschiebemergel, der z.T. nur noch als sandig-kiesiges Erosionsrelikt vorhanden ist, geprägt. Die Mächtigkeit des Geschiebemergels kann 6 m übersteigen. Darunter steht häufig etwa 2 m mächtiger Bänderton über glazifluviatilen Sanden an. Die Lagerungsverhältnisse im Bereich dieser Hochfläche sind durch glazigene Stauchungen und fluvioglaziale Erosion sehr wechselhaft. Die warthestadiale Grundmoräne ist durch eine nur wenige cm starke Decke glazifluviatiler Sande über saaleglazialen Geschiebemergel, der z.T. nur noch als sandig-kiesiges Erosionsrelikt ausgebildet ist, gekennzeichnet. Die Mächtigkeit des Geschiebemergels übersteigt kaum 6 m. Die Sande im Liegenden des Geschiebemergels weisen lokal Torfeinlagerungen auf. Darunter folgen Schmelzwassersande. Das denudierte **Altmoränengebiet** (Hochflächen im Westen und Norden) ist durch geringmächtige glazifluviatile Sande über bis zu 10 m mächtigem Geschiebemergel charakterisiert. Über dieser Grundmoräne wurden am Westufer des Groß Bukower Sees Bildungen des Eem-Interglaziales (schluffiges Feinsande und torfiger Schluff) unter einer 3 bis 4 m mächtigen Sanddecke in Mächtigkeiten bis zu 6,9 m erbohrt. Im Liegenden des Geschiebemergels stehen Schmelzwassersande an.

Die Endmoränen sind durch > 10 m mächtige Sande und Kiese gekennzeichnet. Im Bereich der Erosionsrinnen sind an der Oberfläche organogene und schluffige Bildungen (Abschlämmmassen) in Mächtigkeiten um 1 m zu erwarten.

Der westliche Teil der Hochflächen im Planungsgebiet ist heute aufgrund des Tagebaus nicht mehr zu erkennen. Geprägt wird er von Tagebaurestlöchern, ihren Steilhängen und Böschungen. Die hier vorherrschenden meist grundwasserfernen Sedimente bilden ein Mosaik aus überwiegend sandigen, teilweise lehmigem Kippenmaterial sowie Aschesubstraten.

Für die durch den **Tagebau** bereits in Anspruch genommenen bzw. die noch auszukohlenden Flächen sind die Räume - Vorentwässerung - offenliegende Grube - rückwärtiger Kippenbereich (im Süden) zu unterscheiden. Im Kippenbereich ist die ursprüngliche geologische Schichtenfolge bis zur Unterkante des 2. Lausitzer Flözhorizontes abgetragen und durch die technisch bedingten Abraumkippen ersetzt.

Im Raum Spremberg sind mehrere **Altbergbaugebiete** vorhanden, die den 1. und teilweise den 2. Lausitzer Flözhorizont im Pfeilerbruchbau gewonnen haben. Die Lagerung der austeilenden Sedimente über den Bruchfeldern dieser Gruben ist als aufgelockert zu betrachten.

Resthohlräume sind trotz umfangreicher Verwahrungsarbeiten, insbesondere im Stadtgebiet von Spremberg, wahrscheinlich. Weite Teile der noch vorhandenen Grubenbaue sind vor allem in den Randbereichen durch die tagebaubedingten Grundwasserabsenkungen trockengefallen. Es ist davon auszugeben, dass dies zum verstärkten Verfall des noch vorhandenen Holzausbaues führt. Durch diesen Prozess und Veränderungen des Grundwasserstandes im Untergrund werden Bruchvorgänge beschleunigt. Für alle Altbergbaugebiete existieren bergschadenskundliche Analysen. Weitere Verwahrungsarbeiten, die das vorhandene Bruchgeschehen kurzzeitig intensivieren können, sind geplant. Anhand der Unterlagen des LGRB kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Altbergbaugebieten in denen unverwahrte Bereiche oder Bruchfelder vorhanden sind, Tagesbrüche bzw. Setzungen auftreten, die zu Schaden an Bauwerken in der Umgehung führen können. Im Planungsgebiet sind folgende Altbergbaugebiete zu nennen; „Prinzregent", „Anna", „Adolf", „Gustav-Adolf', „Vereinigt", „Lusatia" und „Concordia".

Geo-Hydrologie

Zur Sicherung der Aufschlussarbeiten und späteren Tagebauführung Welzow-Süd war eine großflächige Grundwasserabsenkung bis in das Liegende des 2. Lausitzer Flözhorizontes vorzunehmen. Dabei entstand ein Absenkungstrichter, der weit über das unmittelbare Tagebaugebiet hinausgeht.

Die Grundwassersituation in Spremberg wird derzeit auch vom Absenktrichter des Tagebaues Welzow–Süd beeinflusst. Der westlich der Spree liegende Teil des Planungsgebietes steht unter der Wirkung bergbaulicher Grundwasserabsenkungsmaßnahmen.

Dabei ist die Grundwasserfließrichtung von Osten nach Westen zu den Entwässerungsanlagen bzw. zum Kippenmassiv des Tagebaus gerichtet. Die Spree bildet die Begrenzung des bergbaulichen Absenkungstrichters. Östlich der Spree verläuft der Grundwasserabfluss von Osten nach Westen zur Spree. Die **Fließrichtung** des Grundwassers folgt hier natürlicherweise der Morphologie.

Die Unterkante der pleistozänen Schichten befindet sich etwa bei 80-90 m über NHN, die darunter folgenden tertiären **Grundwasserleiter** weisen überwiegend geringe Durchlässigkeitsbeiwerte auf. Die hängenden pleistozänen Grundwasserleiter, z.T. mit Geschiebemergeleinschaltungen, wurden im Zuge der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen des Tagebaues Welzow-Süd mit Absenkungsbeträgen um 30 m am unmittelbar westlichsten Rand des Planungsgebietes weitestgehend wasserfrei (Stand 1990 gegenüber Ausgangswasserstand).

In Richtung Tagebau erfasst der Entwässerungseffekt auch tertiäre Schichten und wächst progressiv mit Annäherung an die Tagebaukante.

Die natürlichen Flurabstände östlich der Spree liegen in den Niederungen zwischen wenigen Dezimetern und >5 m auf den anschließenden Hochflächen.

Mit einem **Grundwasserwiederanstieg** ist erst nach Abschluss der Abbautätigkeit zu rechnen.

Der Tagebau wird 2038 auslaufen. Nach dem Kenntnisstand des Jahres 1999 (MLUR 1999) wird für etwa 2060 eine effektive Aufhöhung des Grundwasserdargebotes im Sinne der Verfügbarkeit für die Vegetationsdecke prognostiziert. Im Bereich der Kippenflächen sind die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse auf Dauer zerstört und es bleibt abzuwarten, wie sich hier die hydrologische Situation in Zukunft gestalten wird. Durch die **entwässernde Wirkung der Tagebaurestlöcher** sind die Grundwasserverhältnisse in den südlich und östlich davon gelegenen Gebieten auf Dauer stark beeinträchtigt.

Zwar können die Grundwasservorkommen sich in der Regel durch Grundwasserneubildung regenerieren, jedoch wird diese in zunehmendem Maße durch Bebauung und sonstige Versiegelung von Boden verringert. Wasserentnahmen, die die Neubildungsrate übersteigen, tragen ebenfalls zur Reduzierung des Grundwassers bei. Ein weiteres großes Problem ist die Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen, beispielsweise Nitrat.

<u>Aussagen zur Hydrologie für den in der Zuständigkeit der LMBV befindlichen Monitoringbereich Ostsachsen (O2) (LMBV 2023a)</u>

Der südliche Bereich des FNP (OL Terpe tls., OL Schwarze Pumpe und IP Schwarze Pumpe) befindet sich innerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt dem Grundwasserwiederanstieg (s. Abb. 7).

Der aktuelle Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt im

- östlichen Monitoringbereich (Spreetal) bei +97,0 m NHN,
- nördlichen Monitoringbereich bei +100,0 m NHN,
- südlichen Monitoringbereich bei +104,0 m NHN,

 Quelle: Hydrogeologisches Monitoring Stand 2022

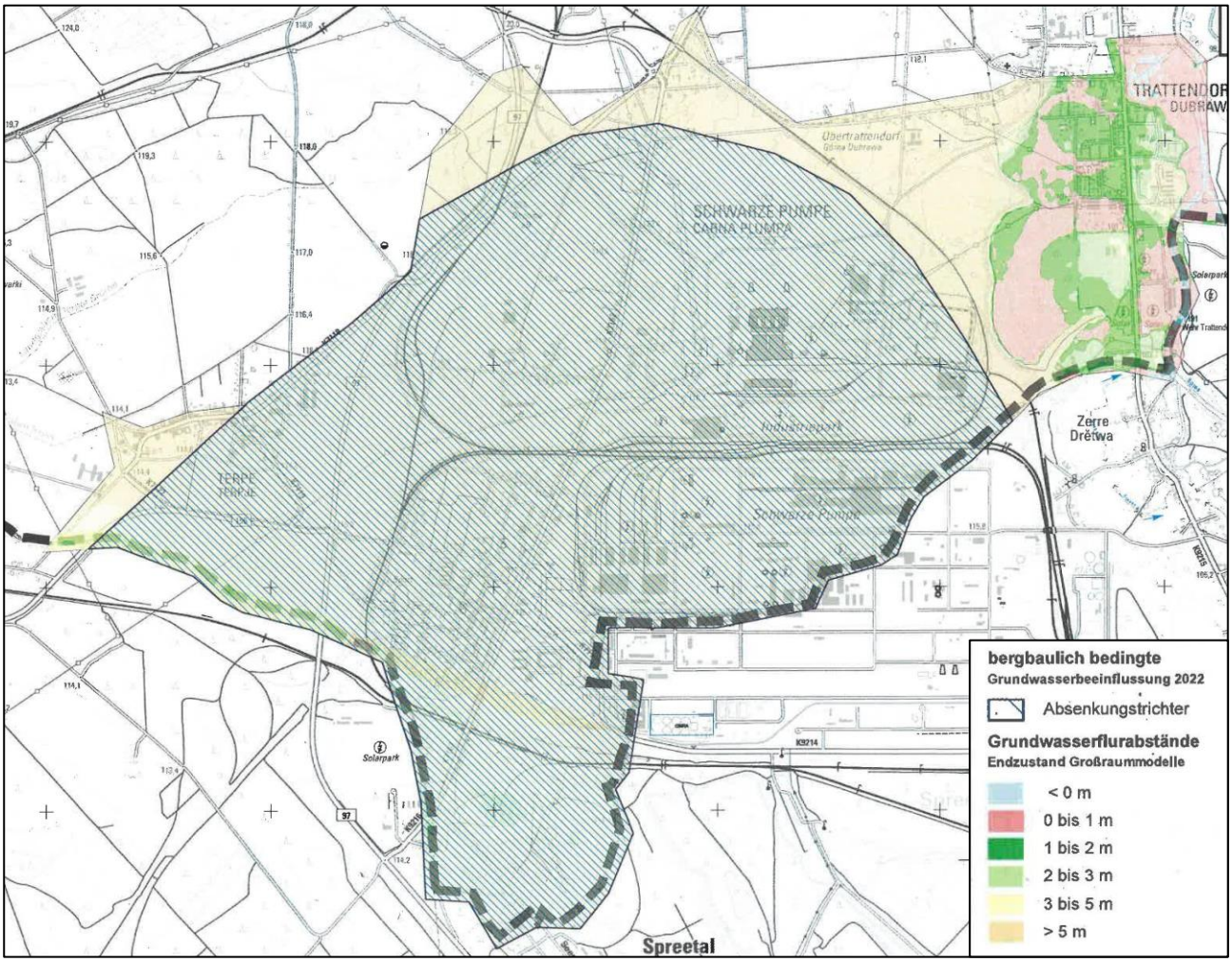


Abbildung 7: Bergbaulich bedingte Grundwasserbeeinflussung 2022 im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LMBV (LMBV 2023a)

Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wie folgt einstellen:

- östlichen Monitoringbereich (Spreetal) bei +97,0 m NHN,
- nördlichen Monitoringbereich bei +100,5 m NHN,
- südlichen Monitoringbereich bei +107,5 m NHN,

Quelle: Großraummodell Welzow und Schwarze Pumpe (SCHWAP), Stand 2022

Im Monitoringbereich der LMBV ist mit saurem Grundwasser zu rechnen.

Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Die Angaben basieren dabei auf. den Ergebnissen von Hydrogeologischen Großraummodellen, denen gemittelte meteorologische und geohydrologische Parameter zugrunde liegen.

Seitens der LMBV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme

der Fläche bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabenträger liegt. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen.

Im Monitoringbereich der LMBV werden, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges teilweise flurnahe Grundwasserstände erwartet.

Aussagen zur Hydrologie für den in der Zuständigkeit der LEAG befindlichen Bereich (LEAG 2023a)

Im Allgemeinen können die Areale westlich der Spree als beeinflusst durch die Sümpfungsanlagen des Tagebaus Welzow-Süd betrachtet werden. Mindestens bis zur Beendigung des aktiven Bergbaus der LE-B wird diese Beeinflussung anhalten. Anschließend erfolgt der sukzessive Grundwasserwiederanstieg.

Die nachbergbaulichen Grundwasserstandverhältnisse werden sich erst viele Jahrzehnte nach Beendigung des aktiven Bergbaus einstellen und sich entsprechend der Vorflut (Spree) und des zukünftigen Tagebaurestsees einstellen.

Bereiche östlich der Spree werden durch die Tagebausümpfung des Tagebaues Welzow-Süd nicht beeinflusst. Hier wirken natürliche Grundwasserbildungs- und -zehrungsprozesse sowie die Grundwasserstandbeeinflussung durch das Wasserwerk Spremberg.

Unter Berücksichtigung der geologischen und hydrologischen Angaben sind keine allgemeingültigen bodenmechanischen Aussagen zum UG möglich.

Eine ungleichmäßige Beeinflussung der Geländeoberfläche durch die Grundwasserstandbeeinflussung des Tagebaues Welzow-Süd ist östlich der Spree nicht zu erwarten.

Westlich der Spree sind in Abhängigkeit der ortskonkreten geologischen und hydrologischen Situation durch die Grundwasserstandbeeinflussung des Tagebaues Welzow-Süd verursachte ungleichmäßige Beeinflussungen der Geländeoberfläche nicht restlos auszuschließen und über projektkonkrete bergbauliche Stellungnahmen zu bewerten.

Zur Problematik der „Braunen Spree“

Durch den fortschreitenden Grundwasserwiederanstieg im Zuge des Sanierungsbergbaus der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) auf sächsischem Gebiet kommt es zu einer Verockerung der Spremberger Spree. Dabei handelt es sich um hohe Konzentrationen an Eisenhydroxid, die das Fließgewässer verfärben und zu Schlammablagerungen führen. Die damit verbundene Braunfärbung der Spree wurde in Spremberg verstärkt seit 2011/2012 beobachtet. Die Verockerung der Spree zerstört nicht nur den Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt. Auch wird dem Tourismus entlang der Spree und insbesondere an der Talsperre Spremberg und im Spreewald die natürliche Grundlage entzogen.

Überdies geht damit auch eine erhöhte Sulfatanreicherung einher. Der für eine Trinkwassergewinnung geltende Grenzwert von 250 Milligramm pro Liter wird bereits heute an einigen Gütemessstellen erreicht oder sogar überschritten. Erst im weiteren Flussverlauf wird er wie-der gesenkt. Neben einigen Wasserfassungen im Land Brandenburg wird auch das Trinkwasser der Stadt Berlin aus dem Uferfiltrat der Spree gewonnen.

Die Talsperre Spremberg fungiert gegenwärtig als eine Art großes Absetz- und Auffangbecken, so dass (noch) kein (sichtbarer) Weitertransport in Richtung Cottbus, Spreewald und Berlin erfolgt.

Seit 2013 widmet sich die Landesregierung diesem Problem. Überdies arbeiten die Wasser- und Bergbehörden der Länder Brandenburg, Sachsen und Berlin sowie die LMBV und die LEAG an dem Thema. Für die Interessen der Bürger und der Umwelt setzen sich verschiedene Initiativen und Umweltorganisationen ein. Hier hat sich insbesondere das Aktionsbündnis „Klare Spree“, einem Bündnis aus Vertretern des Tourismus, der Fischerei-, Land- und Forstwirtschaft, des Biosphärenreservates, der kommunalen Politik sowie zahlreiche Naturfreunde, herauskristallisiert.

Die LMBV verfolgt ein gutachterliches Barrierekonzept zur Reduzierung des Eiseneintrages in die Spree sowie der Kleinen Spree aus dem Bereich der Spreewitzer Rinne. Die kurz- und mittelfristigen Lösungsansätze des Gutachters sehen im Wesentlichen flussnahe Abfangmaßnahmen (z. B. durch Brunnen, Gräben oder Drainagen) des eisenbelasteten Grundwassers vor Eintritt in die Spree und die Kleine Spree vor. In mobilen oder stationären Wasserbehandlungsanlagen erfolgt eine nachfolgende Enteisenung.

Folgende Projekte sind Bestandteil dieses Konzeptes:

1. Errichten eines Abfangriegels mit Brunnen und Überleiten nach Schwarze Pumpe
2. Betreiben einer Konditionierungsanlage im Zulauf der Spree zur Talsperre Spremberg
3. Errichtung einer mobilen Wasserbehandlungsanlage am Standort Abfanggraben Neustadt
4. Errichten eines Abfangriegels mit Brunnen im Bereich der Kleinen Spree und Behandeln bei Burgneudorf
5. Errichten einer mobilen Anlage am Standort Altarm Ruhlmühle

Das EHS-Konzept (11/2014, EHS=Eisenhydroxidschlamm) der LMBV verfolgt dem allgemeinen Grundsatz von „Vermeidung vor Verwertung vor Verspülung und vor Deponierung“ und sieht langfristig eine Vermeidung von EHS vor: Dazu sollen die in Flussnähe gefassten, eisenbelasteten Grundwässer in ein Tagebaurestgewässer (TRG) zur In-Lake-Behandlung abgeführt werden. (Quelle: LMBV- Flyer, Lösungen der LMBV für eine saubere Spree, Januar 2017).

Zu Ausführungen über Grundwassergefährdung und -neubildung wird auf den Landschaftsplan verwiesen.

Weitere Daten zur Geologie und Hydrologie können über den Webserver des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) abgefragt werden.

3.2.2 Böden, Hangneigung

Böden

Auf den Flächen des Planungsgebiets sind sandige Böden dominierend. Lehmige Substrate finden sich seltener im Bereich der Hochflächen, dort jedoch nur im Untergrund. In den Niederungen haben sich dagegen in kleinen Teilen anmoorige und moorige Böden gebildet.

Die nachfolgenden Angaben zu den Grundwasserverhältnissen der Böden geben den natürlichen, nicht vom Tagebau beeinflussten Zustand wieder. Durch das andauernde und sich nur langsam wieder zurückbildende Grundwasserdefizit werden vor allem die Böden der Grundwasserstandorte langfristig degradiert.

Aus überwiegend periglazial überformten pleistozänen und holozänen Sedimenten entwickelte sich ein vielfältiges und z.T. recht kleinteiliges Bodenmosaik. Die vorherrschenden Bodenarten sind Mittel- und Feinsande sowie stark zersetzte Torfe.

Auf grundwasserfernen Sandstandorten kommen vor allem sickerwasserbestimmte Sande (D1a) sowie sickerwasserbestimmte Sande und Sand mit Tieflehm (D2a) vor. Ebenfalls sickerwasserbestimmte Tieflehme und Sande (D3a) sowie Decklehmsande (D3c) sind in sehr geringen Anteilen im UG zu finden.

Des Weiteren haben sich staunässe- und grundwasserbestimmte Tieflehme (D4b) in kleineren Flächen verteilt über das gesamte Planungsgebiet herausgebildet.

Grundwasserstandorte sind vor allem im Bereich der Spreeniederung zu finden. Diese lassen sich in grundwasserbestimmte Sande (D2b) sowie grundwasser- und staunässebestimmte Sande und Tieflehme (D3b) unterscheiden.

Niedermoorstandorte (Mo2a), die aufgrund der intensiven Nutzung starken Degradierungsprozessen unterliegen, dürften heute nur noch unter Dauergrünland vorhanden sein. Zusätzlich existiert in diesem Bereich auch ein Standort mit Auenlehmen (Al1) in geringem Umfang.

Gemäß der Moorbodenkarte des Landes Brandenburg (Moor-FIS) (Abruf am 05.01.2024) sind in mehreren Bereichen des Plangebietes Moorböden vorhanden:

- Spreeniederung (OT Trattendorf, Stadtrandsiedlung, OT Cantdorf, Bereich Talsperre)
- OT Hornow (OL Hornow sowie Hornow-Vorwerk, Waldbereiche westlich, nordwestlich und östlich der OL Hornow)
- OT Wadelsdorf (Eichengraben südlich und westlich der OL Wadelsdorf)
- OT Lieskau (westlich und südöstlich der OL Lieskau)
- Bereiche nördlich des Oberen Landgrabens westlich der OL Terpe

Hangneigung

Die Flächen in der Gemarkung Spremberg unterliegen natürlicherweise nur einer schwachen Neigung der Hochflächen zu den Becken- und Talflächen von höchstens 2 %. Einer der höchsten Punkte liegt auf dem Eichberg (146,1 m) im Südosten des Planungsgebietes, in der Spreeaue liegen die Höhen bei 97 m. Größere Gefälle treten im Bereich der Spreeterrassen auf, hier sind Höhenunterschiede von 15 m charakteristisch. Starke Gefälle und Steilabbrüche gibt es im Bereich der Tagebaugebiete, wo von den Restlöchern ansteigend bis zu den Kippenhochflächen Höhenunterschiede bis über 25 m auf engem Raum auftreten können. Auch im Bereich des renaturierten Tagebaus führt der Höhenunterschied von ca. 25 m zwischen Kippe und gewachsenem Gelände zu einer hohen Reliefenergie.

3.3 Oberflächengewässer

3.3.1 Stillgewässer

Stillgewässer sind von Natur aus im betrachteten Naturraum selten vorhanden. Im Gebiet Spremberg verdankt ein Großteil der Stillgewässer seine Entstehung dem Eingriff des Menschen. Ihre Anlage geht dabei i.d.R. auf den Abbau von Rohstoffen, v.a. Kohle und Sand/ Kies zurück. Kleinere feuchte Senken im Gelände sind durch die Grundwasserabsenkung im Zuge des Tagebaubetriebes im westlichen Teil oft weitgehend ausgetrocknet.

Prägende Stillgewässer im Gebiet sind Talsperre Spremberg, Groß-Buckower Seen, Lieskauer See, Cantdorfer Wiesenteich, Hammerlache, Schwanenteich, Dorfteich Hornow sowie angelegte Gewässer im ehemaligen Tagebaugebiet (Hochkippe) wie z.B. der Consul-See. Ihr Wasserstand wird vor allem durch Fremdflutung über einlaufendes Grundwasser gewonnen, aber auch das Niederschlagswasser von den umgebenden höher gelegenen Flächen trägt zur Flutung bei.

Im Folgenden werden die Stillgewässer des Plangebietes aufgeführt. Dabei wird weder eine Zuordnung zu Gewässertypen oder noch zur Größe vorgenommen. Es werden lediglich Gewässer natürlicher Entstehung und künstlicher Entstehung unterschieden.

Natürliche Gewässer

Die **Hammerlache** ist ein Altarm der Spree und liegt in Höhe der Kanu-Sportanlage. Das Gewässer ist ca. 300 m lang und 20 bis 60 m breit. Im Norden besteht eine direkte Verbindung zur Spree. Die Hammerlache ist ca. 2m tief. Sie wird vom Fischereiverein Spremberg als Vereinsgewässer genutzt.

Künstliche Gewässer

Die **Talsperre Spremberg** liegt im Norden des Planungsgebiets teilweise bereits in der angrenzenden Gemarkung. Insgesamt nimmt sie bei einem Normalwasserstand (Normalstau) eine Wasserfläche von 960 ha; bei einem Höchststau eine Fläche von etwa 1200 ha ein. Sie besitzt eine durchschnittliche Tiefe von 3-4 m (polymiktischer Flachsee). Temperaturschichtungen treten i.d.R. nicht auf. Die Wasserbeschaffenheit wird maßgeblich von der Spree bestimmt, die oberhalb der Talsperre als stark belastet einzustufen ist.

Neben den Hauptaufgaben des Hochwasserschutzes und der Sicherung der Wasserqualität gewannen zunehmend auch die Erholungsnutzung sowie der Natur- und Landschaftsschutz an Bedeutung (SENSEL u. SCHAEFER 1998).

Die Talsperre Spremberg wird nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen zwischen den Stauhöhen 88,00 und 92,00 m über NHN (Betriebsraum) bewirtschaftet. Dementsprechend verändert sich die Uferlinie der Gewässerfläche. Im Hochwasserfall kann der Wasserstand der Talsperre bis max. 94,15 m über NHN ansteigen.

Der **Cantdorfer Wiesenteich** (in Karten offiziell als Binnensee Cantdorf bezeichnet) liegt in der nördlichen Spreetalaue innerhalb des Naturschutzgebietes „Talsperre Spremberg“. Er besitzt eine Größe von ca. 4,9 ha. Ein Zu- bzw. Abfluss besteht im Südwesten über den Graben Binnensee Cantdorf. Dieser dürfte nur bei Hochwasser- und Regenereignissen wasserführend sein. Aufgrund zunehmender Verschlammung ist der Wasserpegel in den letzten Jahren merklich gesunken. Es ist vorgesehen, den Teich von 2025 bis 2027 mithilfe der KoMoNa-Förderung des BMUV zu entschlammen und zu einem ökologisch wertvollen Kleinstgewässer aufzuwerten.

Die beiden **Groß Buckower Seen** liegen im Nordwesten des Planungsgebiets. Es handelt sich um zwei flachgründige Seen, die in niederschlagsarmen Zeiträumen ohne stützende Maßnahmen des Bergbaus austrocknen würden. Seit Mitte der achtziger Jahre erfolgt deshalb eine künstliche Wasserzufuhr (LBV Abschlussbetriebsplan). Seit ca. 1997 wird Wasser aus einem nahe gelegenen Tiefbrunnen verwendet. Der Wasserspiegel wird auf einem Niveau zwischen 108,5 und 108,8 m über NHN gehalten.

Der **Consul-See** liegt im Bereich des aufgefüllten Tagebaues Welzow-Süd. Er wurde 1994 künstlich angelegt und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 30.500 m² im rekultivierten Tagebaugebiet. In seiner Mitte befindet sich eine Insel. Die Speisung erfolgte künstlich mit Grubenwasser. Aktuell ist ein starkes Wasserdefizit zu verzeichnen.

Darüber hinaus befinden sich im Gemeindegebiet eine Vielzahl von Teichen, Kleingewässern, Tümpeln und Feuchtbiotope.

Dazu zählen:

- der Lieskauer See, ein ehemaliges Tagebaurestloch,
- der Schwanenteich in der gleichnamigen Parkanlage am Schloss Spremberg,
- der Mutzocker Teich in Weskow-Ausbau am Kleeweg,
- der Teich am Knappenweg in Trattendorf, der über einen schmalen Wiesengraben mit dem Molkereigraben verbunden wird,

- der Dorfteich Obertrattendorf nördlich und Kleingewässer östlich des Hermann-Löns-Weges,
- der Dorfteich und Kleingewässer in der Ortslage Terpe,
- die Teiche im Waldbereich am Sportplatz, am Feldrand im Nordosten und in der Ortslage Groß Luja,
- der Dorfteich nördlich der Ortslage Türkendorf,
- der Teich am Waldrand zwischen Türkendorf und Graustein,
- die Teiche in Graustein in der Ortslage, westlich der Ortslage und an der B 156,
- die 1991 sanierte alte Lehmgrube in Schönheide,
- die 3 ehemaligen Mühlenteiche in Unterteschnitz am Fuß des Spreetalhanges an der Stadtrandsiedlung,
- der Feuerlöschteich in der Ortslage Lieskau,
- mehrere Kleingewässer südlich der Spreeaue (Tümpel in der südlichen Spreeaue),
- ein an der Spree vorgelagerter, künstlich angelegter Tümpel,
- ein tümpelartiges Feuchtbiotop südwestlich der Ortslage Pulsberg,
- die Kleingewässer der Hochkippe Spremberg,
- das Feuchtbiotop „Drei Eichen“ mit einem künstlichen Tümpel im rekultivierten Teil des aufgefüllten Tagebaus auf der Hochkippe Spremberg,
- das Feuchtbiotop Jessener Wiesen (Töpferschenke) im Bereich des rekultivierten Tagebaues,
- das Feuchbiotop südlich der Ortslage Lieskau,
- 2 Kleingewässer bei Groß Buckow im Süden des Gebietes Groß Buckower Seen,
- 2 Kleingewässer im Inselbereich des Stausees,
- 2 Kleingewässer in Schwarze Pumpe,
- 2 Kleingewässer im Osten von Lieskau, an der Grenze zu Sachsen,
- ein Tümpel bei Muckrow auf einer Ackerfläche, im Südwesten von Sellessen,
- 2 trockengefallene Teiche am Südrand von Wadelsdorf
- der Dorfteich in Hornow.

3.3.2 Fließgewässer

Bestimmend für Spremberg ist die **Spree** als Hauptvorfluter des Planungsgebietes. Sie besitzt 9 Quellen im Lausitzer Bergland. Drei ihrer Quellen (Rabenbrunnen am Kottmar, Pfarrbrunnen in Neugersdorf, Spreeborn nahe Ebersbach) wurden als geographischer Ursprung der Spree als Brunnen eingefasst. Nach etwa 140 km durchbricht die Spree in Spremberg den Lausitzer Grenzwall und mündet in die Talsperre Spremberg. Anschließend verschwenkt sie beim Eintritt in das Baruther Urstromtal ihre Laufrichtung nach Westen. Auf der Höhe der Ortschaft Fehrow mündet sie zusammen mit der von Osten kommenden Malxe in den Oberspreewald ein, fließt anschließend nach Norden in Richtung Berlin und mündet dort in die Havel. Bei der Spree im Planungsgebiet handelt es sich um den Mittellauf eines Tieflandflusses, das Bett ist im Durchschnitt ca. 20 m breit. Der Fluss ist auf weiten Strecken eingedeicht und somit verhältnismäßig steilufrig. In regelmäßigen Abständen sind Sohlschwellen eingebaut, die eine Eintiefung der Spree verhindern sollen. Der Fluss ist stark staureguliert, innerhalb der Stadt befinden sich zwei Wehranlagen. Aufgrund der ungünstigen natürlichen,

wie auch anthropogen geschaffenen Abfluss- Bedingungen sind nur etwa 180 km der insgesamt ca. 400 km der Spree als schiffbarer Bereich ausgewiesen.

Ab Höhe der Kanu-Sportanlage zweigt die **Kleine Spree** ab, ein Seitenkanal der Spree, der in den 30er Jahren erbaut wurde. Sie umfließt die Spreeinsel in nördlicher Richtung, um an der Nordspitze wieder mit der Spree zusammenzufließen. Die Kleine Spree ist ca. 10 m breit und steilufrig. Die Ufer sind mit Steinwürfen befestigt und werden streckenweise von einem Hochwasserschutzdamm gesäumt. Ebenso wie die Spree ist die kleine Spree Gewässer I. Ordnung.

Das natürliche Abflussgeschehen der Spree ist starken Schwankungen unterworfen, wodurch in der Vergangenheit sowohl Dürre- als auch Hochwasserschäden verursacht wurden. Am Pegel Cottbus wurden beispielsweise Abflüsse zwischen 1,6 m³/s bei Niedrigwasser und 238,0 m³/s bei Hochwasser gemessen (GRUNDMANN 1994). Im 20. Jahrhundert ist das Abflussverhalten jedoch durch verschiedene wasserbauliche und montanhydrologische Maßnahmen gravierend verändert worden. Der Grubenwasseranteil am Mittelwasserabfluss der Spree ist in den vergangenen 10 Jahren erheblich zurückgegangen und dadurch insgesamt auch der Abfluss.

Kochsa und Hühnerwasser hatten unter natürlichen, vorbergbaulichen Verhältnissen einen unbedeutenden Anteil am Abfluss der Spree. Beide Vorfluter werden heute künstlich mit Sümpfungswasser bespannt.

Am nördlichen Stadtrand mündet die Kochsa in die Spree. Das natürliche Einzuggebiet der Kochsa wurde teilweise (oberer Teil) vom Tagebau überbaggert. Ihre eigentlichen Quellwiesen lagen westlich und nördlich des Dorfes Roitz im Abbaufeld des Tagebaues Welzow-Süd. Seit Mitte der siebziger Jahre ist für die Kochsa die Grubeneinleitung im Raum Kochsdorf aus dem Südrandriegel des Tagebaus Welzow-Süd abflussbestimmend.

Weiter im Norden erfolgte eine Grubenwassereinleitung in das Hühnerwasser, dessen natürliches Einzugsgebiet ebenfalls teilweise vom Tagebau überbaggert wurde.

Zwischen dem Nordgraben des Tagebaues Welzow-Süd und der ehemaligen Grubenwasserreinigungsanlage (GWRA) Klein Buckow ist das Hühnerwasser ausgebaut und wurde seit der Errichtung der GWRA als Zubringer zur Reinigungsanlage genutzt. Seit 1994 war der Abschnitt zwischen GWRA und der Talsperre Spremberg mit Grubenwasser gespeist worden. Die Durchflussmenge ist auf das Abflussvermögen des Hühnerwassers abgestimmt. Das Auslaufbauwerk wurde bereits zurückgebaut. Das Ablaufgerinne zwischen der Grubenwasserreinigungsanlage Klein Buckow und der B 97 ist verfüllt (Verfüllung in 2005) und der Durchlass unter der B 97 wurde zurückgebaut. Für den verbleibenden Abschnitt wird vor Beginn der Arbeiten dem LBGR eine Ergänzung mit Detaildarstellung eingereicht.

Laut Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd wird das Einzugsgebiet und der Verlauf des Hühnerwassers auf der Kippe bis zum Anschluss an den noch bestehenden Verlauf auf gewachsenen Boden im Rahmen der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft wiederhergestellt und naturnah ausgebaut.

Im nördlichen Planungsgebiet befindet sich ein Graben (**Vorflut nach Groß Döbbern**), der in Richtung Groß Döbbern entwässert und in ein System von Gräben in einer flachen, ehemals feuchten Niederung mündet. Auch hier wird die Wasserversorgung durch Grubenwasser aus dem Nordgraben des Tagebaues Welzow-Süd bewerkstelligt.

Die Einleitung von Ökowasser in die Vorfluter Kochsa, Hühnerwasser und Döbberner Graben erfolgt auf Grundlage wasserrechtlicher Erlaubnisse der LEAG:

- Kochsa

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von aufbereitetem Wasser aus der Grubenwasserbehandlungsanlage Schwarze Pumpe in die Kochsa vom 26.07.2023, LK Spree-Neiße

- Döbberner Graben, Hühnerwasser

 Erlaubnisbescheid für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Tagebau Welzow-Süd 2023 bis 2035 vom 29.12.2022, LBGR

Bei dem das Gemeindegebiet von Spremberg durchfließenden Abschnitt der **Tranitz** handelt es sich um ein Teil des Oberlaufes, der nur temporär wasserführend ist. Dieser Abschnitt gehört nicht zum berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper der Tranitz; dieser beginnt erst nördlich des Geltungsbereiches nördlich der Ortslage Kahsel, nachdem der Tranitz einige Nebengewässer zugeflossen sind.

Der **Hauptvorfluter Bloischdorf** durchquert das Gemeindegebiet von Spremberg nordöstlich der Ortslagen Türkendorf und Groß Luja und mündet am Nordrand des Gemeindegebietes in die Tranitz. Er gehört zu den sandgeprägten Tieflandbächen. Der ökologische Zustand wird mit „schlecht“ bewertet, der chemische Zustand mit „nicht gut“. Daher werden verschiedene Maßnahmen zur Erreichung der Umweltqualitätsziele formuliert, u.a. die Ermöglichung eines gewässertypischen Abflussverhaltens und die Initiierung einer Gewässerentwicklung.

Der Quellbereich des **Heidegrabens Kahsel** befindet sich nordöstlich der Ortslage Wadelsdorf östlich der L 48. Allerdings ist der Oberlauf des Heidegrabens Kahsel bis zu aufgelichteten Bereichen innerhalb des großräumigen Waldgebietes südlich von Kahsel verrohrt. Nördlich von Kahsel mündet der Graben in die Tranitz. Der ökologische Zustand wird mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand mit „nicht gut“. Daher werden verschiedene Maßnahmen zur Erreichung der Umweltqualitätsziele formuliert, u.a. die Umgestaltung des Gewässerlaufs, wobei das vordringlichste Ziel die Offenlegung des Oberlaufes sein dürfte.

Auch das **Erlenfließ**, das im Bereich der Ortslage Hornow-Vorwerk entspringt, fließt in nördliche Richtung zunächst dem Jether Grenzfließ und dann der Tranitz zu. Der ökologische Zustand wird mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand mit „nicht gut“. Daher werden verschiedene Maßnahmen zur Erreichung der Umweltqualitätsziele formuliert, u.a. die Ermöglichung eines gewässertypischen Abflussverhaltens und die Initiierung einer Gewässerentwicklung.

Der **Obere Landgraben** entspringt östlich des Industrieparks Schwarze Pumpe außerhalb des Gemeindegebietes von Spremberg und durchquert das Gemeindegebiet nur auf einem kurzen Fließstück entlang der Bahnstrecke südwestlich des Industrieparks. Es handelt sich um einen organisch geprägten Bach, der den Sedlitzer See durchfließt und im Bereich von Senftenberg erst der Rainitza und dann der Schwarzen Elster zufließt. Der ökologische Zustand wird mit „mäßig“ bewertet, der chemische Zustand mit „nicht gut“. Daher werden verschiedene Maßnahmen zur Erreichung der Umweltqualitätsziele formuliert, u.a. die Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung sowie die Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Stauanlagen.

Der **Molkereigraben** entspringt im Ortsteil Trattendorf und verläuft in nördlicher Richtung, am Gelände der Grundschule (Kraftwerksstraße) vorbei, bis er in die Spree mündet. Der Graben erhält Zulauf aus diversen Entwässerungsgräben, die die Ackerflächen nördlich Trattendorfs und die Spreeaue entwässern.

Weit verzweigte Grabensysteme befinden sich in der südlichen und nördlichen Spreeaue. Sie wurden zur Entwässerung des feuchten Auengrünlandes angelegt. Weitere Gräben befinden sich in den östlich liegenden Ortsteilen. In Lieskau führt ein Graben durch eine Feuchtwiese im nördlich der Ortslage vorbei am Birkenbusch nach Süden bis zum Feuchtbiotop. Dieser Graben ist bereits streckenweise verrohrt. Ein weiterer Graben führt im Osten am Waldrand entlang, quert eine Ackerfläche und fließt ebenfalls dem Feuchtbiotop im Süden zu.

Durch das Bergbaugeschehen sind die Quellflüsse der Gewässer gegenwärtig stark beeinträchtigt; die Absenkung des Grundwassers hatte die Unterbindung des natürlichen Zustroms zu den grundwasserabhängigen Oberflächengewässern zur Folge. Ihr Wasser erhalten sie momentan hauptsächlich durch die Sümpfung von Grubenwasser und durch abfließendes Niederschlagswasser. Die großen Abflussmengen während des Tagebaubetriebes werden sich mit dem Ende des Tagebaus durch sinkende Wasserfördermengen reduzieren.

3.4 Klima

Regionalklima

Das Planungsgebiet befindet sich im Wirkungsbereich des stark kontinental beeinflussten ostdeutschen Binnenklimas und liegt im Klimabezirk Spreewald. Auszeichnet wird das Klima durch hohe Jahrestemperaturschwankungen - heiße Sommer und kalte Winter.

Die mittleren Monatstemperaturen, bezogen auf den Betrachtungszeitraum von 1991 bis 2020, liegen bei 19,8 °C im Juli und bei 0,8 °C im Januar. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt in den betrachteten 30 Jahren bei 10,0 °C. Die Jahresamplitude, die die Differenz zwischen den mittleren Temperaturen des kältesten und des wärmsten Monats kennzeichnet, beträgt bis zu 19 °C. Das Planungsgebiet gehört im Sommer zu den wärmsten Gebieten der Region und weist hohe Temperaturschwankungen im Jahresgang auf.

Die mittlere Jahressumme der Niederschläge zwischen 1991 und 2020 beträgt 745 mm. Die räumliche Verteilung der Niederschläge hängt vom Relief ab, der Norden ist am niederschlagsärmsten, die nach Süden ansteigenden Gebiete sind durch größere Niederschlagsmengen gekennzeichnet. Der Schwerpunkt der Niederschläge fällt in den Monaten März sowie zwischen Juni bis August. Der Anteil der sommerlichen Niederschläge am Gesamtniederschlag liegt höher als in stärker maritim beeinflussten Gebieten Brandenburgs.

Werden die aktuellen Werte für die durchschnittlichen Temperaturen und Niederschlagsmengen mit denen des alten Landschaftsplans aus dem Jahr 2005 verglichen, sind bereits deutliche Unterschiede erkennbar, die auf die Erwärmung aufgrund des Klimawandels zurückgeführt werden können. So liegt beispielsweise die Jahreslufttemperatur im Mittel schon über 1 °C höher als noch vor einigen Jahren.

Im offenen Tagebau und auf den Kippenflächen im Planungsgebiet ergeben sich durch die veränderten Strahlungs- und Windverhältnisse mikroklimatische Besonderheiten, die zu einer lokalen Überwärmung und erhöhten Winderosion führen können. Die Situation ändert sich mit dem weiteren Tagebaufortschritt kontinuierlich.

Die Windverhältnisse im Bearbeitungsgebiet ordnen sich in die normale Luftmassenzirkulation der mittleren Breiten ein. Die Winde kommen im Jahresgang überwiegend aus westlichen Richtungen mit häufigsten Windgeschwindigkeiten von 1-3. Im Winter dominieren südwestliche Winde, während im Sommer nordwestliche Strömungen vorherrschen. Die höchsten Spitzen der Windgeschwindigkeiten werden mit über 30 m/s angegeben.

Lokalklima

Das kleinräumige Klima wird geprägt durch die topographischen Gegebenheiten, des Spreetals und Niederlausitzer Grenzwalls, aber auch durch die Nutzung.

In den Niederungen der Spree kann sich Kaltluft sammeln, denn hier gibt es nur geringe Luftbewegungen. Gehölz- und Waldbestände, wie sie im Gebiet um die Stadt Spremberg in größeren Flächen vorkommen, bewirken einen Temperatur- und Feuchtigkeitsausgleich und erzeugen Frischluft.

Auf den im Südwesten, Nordwesten und Nordosten gelegenen Ackerflächen entsteht Kaltluft, die, dem natürlichen Gefälle des Geländes folgend, im Sommer in die aufgeheizten Siedlungsbereiche einströmt und Kühlung bringt. Eingeschränkt wird dies durch quer zur Hangneigung liegende Bebauungs- oder Gehölzriegel (z.B. Dammanlagen im Verkehrswegebau, Lärm- und Windschutzbegrünung).

Auch die stärker versiegelten, wenig durchgrünten Kernbereiche können sich während der warmen Jahreszeit schnell aufheizen. Hier sind Grünzüge, wie Spree und Kleine Spree mit Baumbestand und anschließenden Grünflächen und die Gehölzbestände entlang der Spreeterrassen und -hänge von größerer Bedeutung und können zu einem gewissen Ausgleich beitragen. Für die in der Niederung liegenden Siedlungsbereiche ergeben sich klimatisch bedingt während der kalten Jahreszeit Probleme. Bei sog. Inversionswetterlagen ist der Luftaustausch eingeschränkt. Es kann zu hohen Schadstoffkonzentrationen in der bodennahen Luftschicht kommen, die zur Beeinträchtigung der Lebensqualität des Menschen, anderer Lebewesen sowie zu weiteren Umweltschäden führen können.

Als klimatisch besonders wertvolle Bereiche sind die alten **Waldflächen** im Planungsgebiet festzuhalten. Größere zusammenhängende Flächen befinden sich im Südosten (Slamener Kuthen), im Nordosten (Ratsheide), im Norden (Groß Buckower Wald) und im Südwesten (Terper Brüche) von Spremberg, kleinere Flächen befinden entlang der Spreeterrassen, die sich von Süden nach Norden erstrecken. Sie übernehmen wichtige Funktionen für den Landschaftshaushalt. Auf den bereits rekultivierten Kippenflächen existieren größere zusammenhängende, größtenteils mit Nadelholz aufgeforstete Flächen, sie sind jedoch in einem relativ jungen Stadium besitzen eine geringe Artenzahl und Schichtung und können somit noch keine wesentliche lufthygienische Funktion übernehmen.

Eine besondere klimatische Begünstigung für die landschaftsbezogene Erholung herrscht an der Talsperre Spremberg. Von der ausgleichenden Wirkung der großen **Wasserflächen** profitieren insbesondere die angrenzenden Erholungsgebiete sowie die benachbarten und umliegenden Ortschaften. Das klimaökologische Potential soll durch die Sicherung einer ausreichenden Wasserbereitstellung aufrechterhalten werden.

Für die außerhalb liegenden Ortsteile sind die an die Siedlungsflächen anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen von hohen Bedeutung.

Der Eingriff des Bergbaus in die Landschaft führte zum Totalverlust aller lufthygienisch und bioklimatisch wirksamen Leistungen in den betroffenen Gebieten. Für das Tagebaugebiet ergibt sich ein zur Zeit bergbaulich geprägtes Mesoklima, das mit fortschreitender Sanierung der Flächen stärkeren Veränderungen unterliegt, aber aus bioklimatischer Sicht schlechter einzustufen ist als das ursprüngliche Klima vor Beginn des Bergbaus. Vor allem die räumliche und zeitliche Verteilung der Niederschlagsmengen sowie die Temperatur- und Windverhältnisse sind davon betroffen.

3.5 Luft

Allgemein verschiebt sich die Belastung der Luft von abnehmenden industriellen Immissionen hin zu zunehmenden Immissionen aus dem Straßenverkehr, aber auch aus Gewerbe und Landwirtschaft. Kenngrößen belegen, dass der positive Trend der Nachwendejahre für die Faktoren Schwefeldioxid und Schwebstaub anhält. Selbst für die Belastung durch bodennahes Ozon lässt sich ein positiver Trend feststellen, doch ist die Bodenozonproduktion stark von der Wetterlage abhängig, weswegen hier nicht von einer regelrechten Entwicklung ausgegangen werden kann. Kein positiver Trend lässt sich für Kohlenmonoxid feststellen. Die hohen Werte resultieren hier meist aus dem gestiegenen Verkehrsaufkommen sowie den Heizungsanlagen.

Die lufthygienische Situation im Gebiet hat durch die rückläufige Bedeutung der Braunkohle als Energieträger, v.a. durch die Stilllegung der Kraftwerke und die Schließung großer Teile der braunkohleverarbeitenden und -veredelnden Industrien nach 1990 eine wesentliche Verbesserung der vorher z.T. katastrophalen Immissionsbelastung erfahren.

Mit Stilllegung der Kraftwerke und der Inbetriebnahme von Rauchgasentschwefelungsanlagen verringerte sich im Landkreis Spree-Neiße die Emission von Schwefeldioxid um 317 kt und die von Stickstoffdioxid um 7,2 kt (MUNR 1998).

Diese Entwicklung lässt sich auch in Spremberg durch folgende Messungen an der Messstelle Süd belegen:

Tabelle 13: Lufthygienische Belastungszahlen

Belastungsart	**Angaben in**	**1993**	**1995**	**1997**	**1999**	**2000**
Schwebstaub	µg/m³	57	39	33	25	25
SO_2	µg/m³	56	26	17	7	5
Sedimentationsstaub	mg/(m²xd)	134	100	79	57	50

Quelle: Amt für Immissionsschutz Cottbus, Schreiben vom 26.04.2002

Positiv wirken sich die verbesserte Abgasreinigung und die zunehmende Umstellung des Hausbrandes auf Öl und Gas auch weiter auf die SO_2-Belastung aus.

Die Werte (I1-Wert) von Stickstoffdioxid und Schwebstaub liegen im Vergleich zu anderen Messstellen des Landes im Mittelfeld. Der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid lag weit unter den zulässigen Grenzwerten von 80 µg/m³. Der Jahresmittelwerte für Schwebstaub unterschritten ebenfalls den Grenzwert von 150 µg/m³ deutlich.

Im Gebiet Spremberg herrscht allgemein bei Luftschadstoffen eine mittlere Konzentration vor, die Immissionswerte der TA-Luft sowie die Grenzwerte der 22. BImSchV werden nicht überschritten. An Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen können leicht erhöhte Konzentrationen auftreten. Die seit dem Jahre 1990 anhaltende Abnahme der Schadstoffemission von Schwefeldioxid, Stickoxiden und Staub erreichte ein solches Maß an lufthygienischer Entlastung, dass von einem nur noch äußerst geringem Smog-Gefährdungspotenzial in den für Luftaustausch ungünstigen Wintermonaten ausgegangen werden kann. Die Smog-VO des Landes Brandenburg wurde aufgehoben, Spremberg ist kein Smoggebiet mehr (Afl 1996).

Problematisch bleibt die bei stärkerem Windaufkommen die massive und ungebremst auftretende Staubentwicklung von den leichten Kippenstandorten. Besonders die Siedlungsbereiche, die nahe zum Tagebau Welzow-Süd liegen, sind davon betroffen.

Eine zunehmende Belastung der Luft stellen Emissionen durch den Kraftfahrzeugverkehr im Bereich stark befahrener Straßen, wie der Bundesstraßen B 156 und B 97 dar. Speziell ist dabei die Schadstoffgruppe der Stickoxide (NO, NO_2) zu nennen. Diese trägt besonders im Sommerhalbjahr zur stark erhöhten Bodenozonkonzentration (O_3) auch in weniger besiedelten Gebieten bei. Für den Raum Spremberg liegen hierfür Daten von der Station Spremberg-Süd vor. Dabei stieg der festgestellte arithmetische Mittelwert von 46µg/m³ im Jahr 1996 auf von 54µg/m³ im Jahr 2000.

Die 22. BImSchV legt in Umsetzung der relevanten EU-Richtlinie Schwellenwerte für Ozon zum Schutz der menschlichen Gesundheit (8-Stunden-Mittelwert= 110 µg/m³) zur Unterrichtung der Bevölkerung (1-Stunden-Mittelwert = 180 µg/m³) sowie zur Warnung der Bevölkerung (1-Stunden-Mittelwert = 360 µg/m³) fest.

Große Bedeutung haben deswegen Luftaustauschbahnen von den Randgebieten in die Siedlungsgebiete. Sie sorgen für eine möglichst ungehinderte bodennahe Luftzirkulation in Siedlungsbereichen. Sie sollten möglichst nicht verbaut oder durch sonstige Hindernisse (Aufforstung) blockiert werden. Ebenso sollten senkrecht zum Hang orientierte Lüftungsschneisen unbedingt freigehalten werden, wobei zusammenhängende Freiflächen gegenüber verstreut, oftmals auch versiegelten Abstandsflächen zu bevorzugen sind.

In Spremberg liegen bedeutende Luftaustauschbahnen wie die Spree-Niederung und die Spreetalhänge in Nord-Süd-Ausrichtung, hier findet eine langsame Frischluftzufuhr nach Norden (tiefer liegend) statt. Die Hauptwindrichtung ist jedoch Westen. Auf den ostexponierten Flächen im Westen befinden sich großflächig Einfamilienhäuser mit größeren Gärten sowie Kleingärten. Diese Flächen unterbinden eine Kaltluftzufuhr nicht. Nur einzelne Gebäude stellen eine Barriere bei der Frischluftzufuhr z.B. Wohnbebauung am Schomberg, Gebäude entlang der Berliner Straße dar. Im Osten bilden der Bahndamm und die Bebauung des Georgenbergs eine Barriere zur Hauptwindrichtung und Luftaustauschbahn.

Ebenfalls von großer Wichtigkeit für die Lufthygiene sind Bereiche mit erhöhter Frischluftproduktion wie Wald- und Grünflächen sowie Kaltluftentstehungsgebiete auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der erhöhten Dichte der Kaltluft gegenüber normal temperierten Luftmassen ist ein Abfluss nur entlang eines Geländegefälles möglich. Eine Nachlieferung von Kaltluft funktioniert daher nur, wenn landwirtschaftliche Flächen höher liegen als die Siedlungsbereiche, welche sie mit Kaltluft versorgen sollen, wie z.B. die Flächen bei Kochsdorf im Westen und Obertrattendorf im Süden.

Aus Sicht der Landschaftsplanung ist die Belastung der Siedlungsgebiete durch den Durchgangsverkehr als bedenklich einzustufen, da sich die Stadt Spremberg in einer Tallage befindet und Schadstoffe nur schwer abgeführt werden können.

3.6 Landschaftsstruktur und Schutzgebiete

3.6.1 Landschaftsstruktur

Die Stadt Spremberg liegt im Spreetal. Ihre Ortsteile erstrecken sich von Süden nach Norden entlang der Spree und auf den Hochflächen des Lausitzer Grenzwalls und des Altmoränengebietes. Die Struktur der Landschaft um Spremberg wurde durch den Menschen in vergangenen Jahrhunderten stark überprägt, insbesondere durch den Braunkohlenabbau. Einen sehr jungen Landschaftsbestandteil des Gebietes bilden die durch die Auskohlung entstandenen Tagebaulöcher mit großen unbewachsenen Freiflächen und Böschungen. Weiter stellen in der sonst weniger bewegten Heide- und Beckenlandschaft extreme Höhenunterschiede erhebliche Veränderung des Lebensraumangebots dar. Das Gelände des Planungsgebietes steigt vom Niederungsbereich der Spree (Höhe von 98 m über NHN im Süden und 92 m über NHN im Norden) zu den Hochflächen (durchschnittlich 122 m über NHN) um ca. 25 m auf einer Strecke von ca. 700 m.

Südwestlich, südöstlich, nordwestlich und nordöstlich schließen sich auf den Sand-Böden der Hochflächen sowie auf den Kippenhochflächen des sanierten Tagebaues größere Ackerflächen an. Die Ackerflächen werden im Osten und Süden von größeren Waldflächen eingeschlossen. Im Westen sind erst neue Waldflächen auf den Kippen des Braunkohletagebaues aufgeforstet worden. Einen wesentlichen strukturbildenden Bestandteil stellen auch die kleineren Wälder und Gehölze in den Niederungen der Fließgewässer und entlang der Verkehrstrassen dar.

Durchzogen wird das Planungsgebiet von den Wasserläufen der Spree, ihrem Nebenarm, der Kleinen Spree, der Kochsa und dem Hühnerwasser sowie von mehreren kleineren und mittleren Melio-

rationsgräben, die die ökologische Vielfalt des Gebietes erhöhen. Die mit den Wasserläufen verbundenen Wiesenniederungen und Gehölzstrukturen sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftsbild.

Im Zentrum der Stadt Spremberg liegen nur wenige angelegte Grünflächen. Auch ist Großgrün in Form von Baumreihen und Alleen im Bereich des historischen Stadtkerns eher selten. Mit den Grünstrukturen, welche die Spree und die Kleine Spree begleiten und den bewaldeten Spreetalhänge besitzt die Stadt jedoch sehr wertvolle Grünzüge natürlichen Ursprungs. Diese sind für das Landschafts- bzw. das Ortsbild, aber auch als Lebensräume für Pflanzen und Tiere von Bedeutung.

Entlang der Verkehrsadern reichen Baumreihen und -alleen in das Stadtgebiet hinein. Am Ortsrand finden sich noch an vielen Stellen zusammenhängende Bereiche mit kleinteiliger Landnutzung sowie vielfältige Gärten und Kleingärten. Besonders intakte Ortsränder dieser Art befinden sich im Osten (Slamen Ziegelei, Weskow) und Westen zu den Acker- und Waldflächen.

Die kleineren Ortsteile spiegeln noch die enge Vernetzung der Siedler mit der umgebenden Landschaft wider. Alte angelegte Alleen, die die Dörfer miteinander verbanden, sind zum Teil noch erhalten.

Strukturelle Defizite ergeben sich im Bereich von Gewerbe- und Industriestandorten (ehemaliger Standort Kraftwerk Trattendorf) an den Ortsrändern sowie stellenweise im Bereich jüngerer Siedlungsausweitungen.

3.6.2 Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechts

Das seit 1968 bestehende **LSG „Staubeckenlandschaft Bräsinchen-Spremberg“** (Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968, in Kraft seit 01.05.1968) umfasst ca. 1447 ha im Planungsgebiet Spremberg. Weitere Flächen dieses Landschaftsschutzgebietes erstrecken sich im Norden außerhalb der Plangrenze. In dem Landschaftsschutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Talsperre Spremberg“ vollständig eingeschlossen. Das Schutzgebiet reicht von der nördlichen Planungsgebietsgrenze bis zu den Spreetalhängen nördlich der Spreeinsel. Eine Schutzgebietsverordnung existiert derzeit nicht.

Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt seine Funktion als Landschaftsraum, der die charakteristischen Strukturen des flachen Stausees und der Spreeaue mit naturnahen Abschnitten als Kulturlandschaft präsentiert. Typisch für die Spreeaue sind Wiesen- und Weideflächen und so gut wie keine Ackerflächen. Der Stausee stellt sich mit unterschiedlichen Uferpartien vom Flachufer bis zum Steilufer dar. Auf den angrenzenden steifen Uferböschungen auf der Ostseite stocken trockene Kiefernwälder auf der Westseite breiten sich in Ufernähe große Röhrichtflächen und Feuchtgebüsche aus.

Das seit 1968 bestehende **LSG „Slamener Heide“** (Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968, in Kraft seit 01.05.1968) umfasst ca. 328 ha des Planungsgebiets. Es reicht von der südlichen Planungsgebietsgrenze (Landesgrenze Sachsen) bis zur Brücke Wendenstraße im Norden. Im Landschaftsschutzgebiet liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Kuthenwald Slamen“. Das Schutzgebiet umfasst einen Großteil trockener Kieferwälder sandiger Böden, die östliche Spreetalhänge mit trockenem Eichenmischwald und die östliche Spreeaue mit grundwasserbeeinflussten Eichenmischwäldern, Feuchtgebüschen, Seggen- und Röhrichtmooren sowie Feucht- bis Frischwiesen und -weiden. Eine Schutzgebietsverordnung existiert derzeit nicht.

Das seit 1990 bestehende **NSG „Talsperre Spremberg“** (GVBl. II, Nr. 25 vom 10.09.2004) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Staubeckenlandschaft Bräsinchen-Spremberg". Im Norden setzte es sich außerhalb des Planungsgebietes fort nach Süden hin zieht sich das NSG bis über den Cantdorfer Wiesenteich und endet bei der Ortsverbindungsstraße Cantdorf-Bühlow. Das gesamte

Schutzgebiet hat eine Größe von rund 1012 ha. Im Planungsgebiet liegen ca. 723 ha. Das Schutzgebiet erstreckt sich über die gesamte Wasserfläche der Talsperre mit ihren Inseln und dem sich unmittelbar anschließenden Landstreifen.

Innerhalb des Naturschutzgebietes „Talsperre Spremberg“ befindet sich im südlichen Teil das **FFH-Gebiet „Talsperre Spremberg“**. Das FFH-Gebiet liegt 3 km nördlich von Spremberg, 1 km östlich der Bundesstraße 97 und umfasst den südlichen Teil des Stausees der Talsperre Spremberg sowie die angrenzenden südlichen und südwestlichen Uferbereiche des Stausees.

Die Besonderheit des Gebietes ist die Bildung von Auflandungen ähnlich eines Flussdeltas im Einlaufbereich der Spree in die Talsperre. Diese Auflandungen, wie auch die Spreeufer oberhalb des Einlaufbereiches ist Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften wie Röhrichte, Erlenbruchwälder und Weichholzauen mit verschiedenen Weidenarten. Das Gebiet besitzt eine große Bedeutung für die Avifauna. Außerdem ist der Bereich der Talsperre Spremberg im Zusammenhang mit dem Spreelauf Bestandteil eines überregionalen Biotopverbundes. Verbote und zulässige Handlungen sind der im Verfahren befindlichen Verordnung über das Schutzgebiet „Talsperre Spremberg“ zu entnehmen. Darüber hinaus besteht der Schutzzweck in der Erhaltung und Entwicklung der bereits aufgelisteten natürlichen Lebensräume des Anhanges I und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

In Spremberg sind gegenwärtig nach Angaben der Verordnung des Landkreises zum Schutz von Naturdenkmalen vom 14.07.2016 folgende **Naturdenkmale** ausgewiesen (s.a. Verortung in Planzeichnung):

Tabelle 14: Naturdenkmale

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name	Standort	Gemarkung Flur / Flurstück
41	Birne	*Pyrus spec.*	OT Weskow, westlich der L 47	Spremberg 9 / 60
42	Blutbuche	*Fagus sylvatica* var. Purpurea	Schomberg 1	Spremberg 19 / 83
43	Sommerlinde	*Tilia platyphyllos*	OT Türkendorf, Friedhof	Türkendorf 1 / 458
44	Findling „Der graue Stein“		OT Graustein, Dorfanger	Graustein 3 / 21
45	Stieleiche	*Quercus robur*	OT Lieskau, Ortseingang	Lieskau 1 / 466
46	Stieleiche	*Quercus robur*	OT Hornow, nördlich der Kirche	Hornow 2 / 17

Quelle: Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Naturdenkmalen vom 14.07.2016

Der in Graustein als Naturdenkmal (Nr. 44) registrierte Findling ist durch das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg ebenfalls als Geotop erfasst worden.

In Spremberg wurden als Teil von Natur und Landschaft das **„Fließtal der Kochsa“** als **Geschützter Landschaftsbestandteil** gem. § 29 BNatSchG gesichert. Es ist ein ca. 1 Kilometer langer Fließabschnitt einschließlich der beidseitigen 5 m breiten Uferbereiche, am Fuße der Teschnitzberge. Er wird in Fließrichtung durch die Drebkauer Straße und die Berliner Straße (L 471) begrenzt. Die Ufer sind mit Erlen, Stiel-Eichen, Birken und Kiefern bewachsen. Schutzzweck ist die Erhaltung des ursprünglich vernässten Fließtales mit seinem naturnahen Verlauf. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Fließtal der Kochsa“ wurde am 27.10.1997 beschlossen.

Am 21.03.2000 wurde durch die Landesregierung eine Liste von insgesamt 387 Gebieten im Land Brandenburg bestätigt, die vom Land Brandenburg an das Bundesumweltministerium bzw. die Europäische Kommission als schutzwürdige Gebiete gemäß **FFH-Richtlinie** gemeldet wurden, hierunter das NSG „Talsperre Spremberg“. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist mit der des NSG identisch. Schutzziel und Schutzzweck werden durch die NSG-Verordnung bestimmt. Darüber hinaus besteht der Schutzzweck in der Erhaltung und Entwicklung der bereits aufgelisteten natürlichen Lebensräume des Anhanges I und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFHRichtlinie.

Ein Teilbereich des gemeldeten **Vogelschutzgebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“** liegt im Gemeindegebiet von Spremberg. Das Schutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ stellt kein zusammenhängendes Flächenareal dar. Damit unterscheidet sich die Abgrenzung des vorgeschlagenen EU-Vogelschutzgebiets deutlich von der des IBA-Gebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“, die von der Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen vorgeschlagen wurde (ABBO 2003). Ein Großteil der Flächen des Tagebaugebietes Welzow-Süd, sowohl bereits rekultivierte Flächen und Flächen die derzeit rekultiviert werden als auch Abbauflächen, wurden in das SPA-Gebiet (special protection area) einbezogen. Mit der Aufnahme des Gebietes in das Netz „Natura 2000“ sollen die nachfolgend aufgezählten Arten erhalten und entwickelt werden.

Brutvögel: Blässgans, Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard, Ziegenmelker

Rastvögel: Goldregenpfeifer, Graugans, Kranich, Krickente, Löffelente, Saatgans, Schnatterente,

Schwarzstorch, Seeadler, Spießente, Tafelente, Trauerseeschwalbe

Für die oben unterstrichenen Arten liegen Nachweise für das Tagebaugebiet Welzow-Süd in Form von Gutachten für Teilbereiche des Schutzgebiets vor. Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Seeadler sind als Nahrungsgäste im Gebiet vertreten und Brachpieper, Heidelerche und Ortolan als Brutvögel, die übrigen unterstrichenen Arten als Gast oder Durchzügler.

Im Tagebau Welzow-Süd erfüllt der Brachpieper (*Anthus campestris*) als Brutvogelart die C6-Kriterien.

Momentan liegen noch keine Schutzgebietsverordnung bzw. konkrete Schutzziele und Überlegungen für einen dauerhaften Erhalt dieser Art vor. (siehe dazu Kap. 6.1)

In der Gemarkung befinden sich zahlreiche **Biotope**, die gem. der **§§ 17 bzw. 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG** besonderen Schutz genießen. Alleen gem. § 17 BbgNatSchAG und geschützte Biotope gem. § 18 BbgNatSchAG sind als Punktobjekte im Plan dargestellt. Einige besitzen darüber hinaus einen Status als Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie. Die eindeutige Klärung des Schutzstatus ist einer flächenscharfen, aktuellen Bewertung der betreffenden Flächen in einem angemessenen Maßstab vorbehalten. (vgl. Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 07.08.2006).

Bei der geschützten Allee (§ 17 BbgNatSchAG) handelt es sich um eine geschlossene Allee in gesundem Zustand aus überwiegend heimischen Baumarten am Westufer der Spree nahe der Stadtrandsiedlung. Es ist davon auszugehen, dass im Gemeindegebiet weitere Alleen vorhanden sind; diese sind aber nicht im Datensatz der geschützten Biotope enthalten.

Als geschützte Biotope nach § 18 BbgNatSchAG sind vor allem die folgenden Biotoptypen vertreten:

- naturnahe, beschattete Bäche und kleine Flüsse (FBB)
- naturnahe Flüsse und Ströme (FFR, FFS)

- naturnahe, unbeschattete bzw. beschattete Gräben (FGU, FGB)
- naturnahe perennierende Kleingewässer (SK), unbeschattet (SKU) bzw. beschattet (SKB)
- temporäre Kleingewässer, naturnah, unbeschattet bzw. beschattet (SPU, SPB)
- Staugewässer, naturnah, unbeschattet bzw. beschattet (SSU, SSB)
- Teiche, unbeschattet bzw. beschattet (STU, STB)
- Großröhrichte (SRG), überwiegend mit Schilfdominanz (SRGP)
- wechselfeuchtes Auengrünland (GFA)
- artenreiche Frischwiesen (GMFR)
- Sandtrockenrasen (GTS), z.T. silbergrasreich (GTSC) oder Ausprägung als Grasnelken-Fluren und Blauschillergrasrasen (GTSA)
- Grünlandbrachen feuchter Standorte (GAF), z.T. von Schilf dominiert (GAFP)
- Feucht- und Moorheiden mit Gehölzbewuchs (HZMG)
- Trockene Sandheiden ohne bzw. mit Gehölzbewuchs (HZSO, HZSG)
- Besenginsterheiden (HG)
- Gebüsche nasser Standorte (BLF)
- Strauchweidengebüsche (BLF) der Flussauen (BLFA)
- Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte (BFF)
- standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (BG)
- Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder ((WMA) sowie entsprechende Vorwaldstadien (WVFA)
- Erlen-Eschen-Wälder (WE)
- Pappel-Weiden-Weichholzauenwälder (WW)
- Eichenmischwälder bodensaurer Standorte (WQ) sowie entsprechende Vorwaldstadien (WVM)
- Vorwälder trockener Standorte (WVT), meist mit Kieferndominanz (WVTK)

Ein Großteil der geschützten Biotope befindet sich im Umfeld des Spreelaufes; weitere sind entlang von Leitungstrassen zu finden bzw. im Bereich von Kleingewässern.

3.7 Ortsbild und Grünstrukturen, siedlungsbezogene und landschaftsgebundene Erholung

Die Eignung und die Möglichkeiten eines Gebietes für die Freizeit- und Erholungsnutzung stehen in engem Zusammenhang mit der Attraktivität des Landschafts- und Ortsbildes, der Ausstattung mit privaten, halböffentlichen und öffentlichen Freiräumen sowie mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Für Spremberg sind aufgrund der geringen Größe der Ortsteile und der damit einhergehenden Nähe zur Landschaft zumindest rein quantitativ keine Defizite bzgl. der Versorgung mit Freiräumen festzustellen.

3.7.1 Ortsbild und Grünstruktur

Die Stadt Spremberg setzt sich aus etlichen historisch entstandenen Ortslagen bzw. Siedlungsteilen zusammen. Davon sind 14 als Ortsteile räumlich bestimmt. Je nach Entfernung vom Stadtzentrum sind diese zusammengewachsen oder durch Freiflächen, die Spree, Wald und Ackerflächen voneinander getrennt. Das Stadtgebiet Sprembergs gliedert sich in die Siedlungsteile Zentrum (Spreeinsel), Erweitertes Zentrum (Dresdener Straße, Karl-Marx-Straße), Kollerberg/Schomberg, Slamen/Weinberge, Slamen Ziegelei, Georgenberg, Kochsdorf, Unter-/Oberteschnitz, Heinrichsfeld, Pulsberg und Groß Buckow.

Zu den Ortsteilen gehören Cantdorf, Graustein, Groß Luja, Haidemühl, Hornow, Lieskau, Schönheide, Schwarze Pumpe, Sellessen mit Muckrow und Bühlow, Terpe, Trattendorf mit Obertrattendorf, Türkendorf, Wadelsdorf und Weskow.

Stadtzentrum

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Das eigentliche Stadtzentrum Sprembergs befindet sich auf der Spreeinsel. Dessen typisches Ortsbild wird von den kleinteiligen Strukturen der Altstadt mit seiner attraktiven Altbausubstanz und dicht bebauten Hinterhöfen geprägt. Die am Altstadtrand gelegenen, groß dimensionierten Strukturen der Geschosswohnungsbauten stören jedoch das Gesamtbild der Altstadt.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Neben dem Gesamtensemble entlang der Langen Straße sowie der angrenzenden Quartiere (Kirchplatz) sind auch Einzelgebäude, wie das Rathaus, die Sparkasse (Kavalierhaus), die Post, die Kreuzkirche und die ehemalige wendische Kirche für das Ortsbild prägend. An dessen Rändern befinden sich mit dem Schloss, dem Strittmatter-Gymnasium und der Berufsorientierten Oberschule Wirthstraße ebenfalls sehr repräsentative Gebäude.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Prägnantes Großgrün besteht entlang der Spreeufer mit dem Pfortenplatz und der Skateranlage sowie dem Schlosspark und den Kleingärten am Rande der Altstadt. Erhaltenswerte Einzelbäume sind am Kirchplatz sowie in den Hofbereichen vorhanden. Kleingrün, wie Ranken und Rosen vor und an Wohn-, Gast-, Geschäftshäusern sowie markante Einzelbäume in Hof und Platzsituationen sowie die Herstellung begrünter Hofräume im Bereich abrissfälliger Nebengebäude könnten zur gestalterischen Aufwertung und Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität beitragen.

Erweitertes Stadtzentrum

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Das erweiterte Stadtzentrum bezeichnet die Bebauung entlang der Dresdener Straße sowie der angrenzenden Friedrich Engels-Straße und der Leipziger Straße. Die Bebauung in diesem Bereich stammt im Wesentlichen aus dem Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts und ist geprägt von 3-geschossiger Bebauung. Die Inhomogenität entstand durch die Schließung der Baulücken (2. Weltkrieg) mit Geschosswohnungsbauten. Die Gebäude entlang der Straßenfronten der Dresdener Straße, Friedrich-Engels-Straße und Geschwister-Scholl-Straße bilden eine geschlossene Raumkante. In der 2- bis 4-geschossigen Bebauung sind Geschäfte im Erdgeschoss untergebracht. Ebenfalls einbezogen in das Gebiet wird die Karl-Marx-Straße, die von 2- bis 3-geschossigen Gebäuden der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts geprägt ist.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Neben der Villa Sinapius- Ecke Berliner/ Dresdener Straße sind für den erweiterten Stadtkern eine Vielzahl ehemaliger Fabrikgebäude aus der Jahrhundertwende ortsbildprägend.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Das Westufer der Spree, Friedrich-Engels-Platz, Vorplatz Krankenhaus und diverse Baumreihen prägen die Grünstrukturen des Gebietes. In den Hinterhöfen der großzügigen Karrees fehlt allerdings häufig die Innenhofbegrünung. Außerdem weist der Friedrich-Engels-Platz Gestaltungsdefizite auf und entlang der Straßen könnten Baumreihen für eine bessere Durchgrünung und Gestaltung beitragen.

Slamen Weinberge

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Südwestlich von der Altstadt, durch einen Grünzug entlang der Spree und Kleinen Spree getrennt, befindet sich der Siedlungskörper Slamen mit Weinberg. Er weist noch dörfliche bis altstädtische Strukturen auf. Neben den nordöstlichen und südöstlichen Randbereichen mit vorwiegender Wohnnutzung befinden sich im zentralen Bereich (Muskauer Straße) Wohnnutzung und Geschäfte.

An den südlichen Rand von Slamen schließt sich die Slamener Heide an. Den östlichen Abschluss bildet die Bahntrasse Görlitz-Cottbus, den nördliche Abschluss von Slamen, heute Weinberg genannt, die Bahnhofstraße. Geteilt wird Slamen von der Muskauer Straße, sie trennt den Siedlungsbereich am Hang und in der Spreeaue voneinander.

Slamen mit Weinberg stellt sich heute als Wohngebiet vorwiegend mit Einfamilienhäusern dar. Nur entlang der Muskauer Straße stehen 4-geschossige Mehrfamilienhäuser mit Geschäften im Erdgeschoss. Im Bereich der Spreeaue befinden sich noch freie Flächen, die aufgrund von Vernässung noch nicht bebaut wurden und auch in Zukunft freigehalten werden.

Im Osten schließt sich an die Bahntrasse Görlitz-Cottbus der alte Stadtteil Slamen Ziegelei an.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Ortsbildprägende Gebäude sind die alte Bürstenfabrik in der Muskauer Straße sowie das Backsteinhaus Kirschallee / Ecke Grazer Straße. Darüber hinaus sind einige noch erhaltene dörflich geprägte Hofanlagen zu erwähnen.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Prägend sind die baumbestandenen Spreetalhänge, die sich von Norden nach Süden erstrecken. Sie sind vorwiegend mit Laubbäumen (Eiche, Robinien, Linden etc.) bestanden, zahlreiche ältere Bäume befinden sich darunter. Ebenfalls prägend ist der Grünzug und Baumbestand entlang der Bahnhofsstraße. Am nordwestlichen Rand des Weinberges befindet sich der Friedhof Slamener Höhe.

Von gesamtstädtischer Bedeutung sind die im Wesentlichen noch unverbaut gebliebene Grünflächen (Wiesenbereiche und kleinere Gehölzflächen) in der unmittelbar sich anschließenden Niederung der Spree und die von dichten Gehölzen bestandenen Spreetalhänge. Eine Sicherung der wertvollen Grünzäsur ist dabei nicht nur von naturschutzfachlicher, sondern auch von städtebaulicher (klimatischer) Bedeutung.

Slamen Ziegelei

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Östlich vom Zentrum durch einen Grünzug (Baumbestand) entlang der Bahntrasse und Kleingärten abgetrennt liegt der Stadtteil Slamen Ziegelei. Er gliedert sich heute in ein Industriegebiet, ein Mischgebiet und ein Wohngebiet. An das Bahnhofsgelände schließt sich unmittelbar das neue Industriegebiet Spremberg-Ost an. Der eigentliche alte Siedlungsteil schließt sich weiter östlich an. Geprägt wird dieser Teil von einzelnen zerstreut liegenden Höfen und neueren Einfamilienhäusern, die sich entlang der Forster Landstraße bis Weskow Ausbau sowie an kleineren Seitenstraßen erstrecken.

Der südliche Rand von Slamen Ziegelei wird von der Muskauer Straße gebildet. Den westlichen Abschluss bildet die Bahntrasse und nördlich Wald und einzelne Ackerflächen. Östlich geht die Ortslage nahtlos in die Siedlung von Weskow Ausbau über.

Slamen Ziegelei bestand bis 1940 nur aus der Ziegelei und mehreren Höfen entlang der heutigen Forster Landstraße und Hummelsteg.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Die für das Gebiet prägnanten Gebäude der ehemaligen Kaserne wurden abgerissen und durch einen Solarpark ersetzt.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Prägend ist die Allee, die von Osten in den Stadtteil hereinführt, jedoch im Ort schnell endet. Erst in Höhe des Solarparks setzt sich die Baumreihe fort. Altbaumbestände findet man als kleinen Grünzug im Industriegebiet, am südwestlichen Rand des Wohngebietes und an der Forster Landstraße Ecke Heidefrieden. Hausgärten und Obstwiesen prägen den älteren Siedlungssteil.

Kollerberg / Schomberg

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Die vorhandenen baulichen Strukturen auf dem Schomberg werden durch die noch verbliebenen sechsgeschossigen Geschosswohnungsbauten sowie Eigenheimsiedlungen ein- bis zweigeschossige Einfamilien- bzw. Reihenhäuser mit Gärten bestimmt.

Auf dem Kollerberg entstand Ende der 70er Jahre ein Standort des komplexen Wohnungsbaus mit 5- bis 6-geschossigen sowie in exponierter Lage zur Hauptverkehrsstraße (Berliner Straße/ Karl-Marx-Straße) auch 11-geschossigen Gebäuden. In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich Kleingärten und Garagenkomplexe. Etliche dieser Geschosswohnungsbauten wurden bereits abgerissen.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Für das Ortsbild prägend sind die noch verbliebenen Geschosswohnungsbauten auf dem Schomberg und dem Kollerberg. Im Zuge des Stadtumbaus werden zum weiteren Umgang damit Lösungen entwickelt (Erhalt und qualitative Verbesserung oder Abriss).

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Auf dem Schomberg prägen vor allem die Sportanlage, der im Norden angrenzende Waldfriedhof und die im Westen liegenden Kleingärten die Grünstrukturen des Gebietes. Innerhalb der Gebiete des komplexen Wohnungsbaus auf dem Kollerberg sind wenig öffentliche und privat nutzbare Grün-

flächenanteile und Großgrün vorhanden. Die halböffentlichen Grünflächen zwischen den Wohnblocks weisen Gestaltungsdefizite auf; straßenbegleitende Baumreihen und Einzelbäume könnten das Erscheinungsbild aufwerten. Im Zuge des Stadtumbaus werden dazu Lösungen entwickelt.

Georgenberg

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Auf der östlich gelegenen Anhöhe befindet sich die Georgensiedlung. Die in den 20er Jahren erbaute Siedlung zeigt ein durch ein radial-ringförmiges Straßensystem erschlossenes Wohngebiet mit vorwiegend 2-geschossiger Bebauung. Das Quartier bietet ein homogenes und harmonisches Bild mit gemeinsamen Stilmerkmalen an den Fassaden, Altbaumbestand und Grünstrukturen.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Für das Gebiet sind die ehemaligen Fabrikgebäude aus der Jahrhundertwende, die Villen in der Bergstraße und der Bahnhof ortsbildprägend. Ein wichtiges Merkzeichen stellt der Bismarckturm auf der Anhöhe des Stadtparks dar.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Prägend für das Gebiet ist der am Spreetalhang gelegene Stadtpark (Georgenberg-Park) mit seinem alten Baumbestand und seiner exponierten Lage. Daran schließt sich der Friedhof an. Aufgrund seiner Bebauung ist ein relativ hoher Anteil an privaten Grünflächen vorhanden. Die Straßen werden von Baumreihen und Alleen (u.a. Bahnhofstraße) begleitet, im Zentrum befindet sich der Adolf-Damaschke-Platz.

Kochsdorf

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Der ursprüngliche Siedlungskörper, ein Haufendorf, liegt etwas abgesetzt vom besiedelten Bereich im Westen von Spremberg. Erste Tendenzen zum Zusammenwachsen mit dem Hauptsiedlungskörper von Spremberg sind nach Osten zu erkennen. Im Westen begrenzt die Trasse der Kohlebahn. Der Stadtteil weist dörfliche bis städtische Strukturen auf. Neben den nordöstlichen und südwestlichen Randbereichen mit vorwiegender Wohnnutzung befinden sich kleinflächig Bereichen mit Mischnutzung. Nördlich und südlich wird Kochsdorf noch von Wiesen-, Acker- und Gehölzflächen eingefasst. Der Siedlungsteil wächst jedoch zusehends mit Oberteschnitz und Heinrichsfeld zusammen.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Die noch vorhandene dörfliche Bebauung des Altortes prägt das Gebiet. Dominierende Einzelgebäude (z.B. Kirche, Gutshof) sind nicht vorhanden.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Erhaltenswert sind die Grünbereiche „Erlenbusch“ sowie die Fläche des ehemaligen Kochsdorfer Friedhofes.

Unter-/ Oberteschnitz

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Das Kleinsiedlungsgebiet Ober- und Unterteschnitz erstreckt sich nördlich von Kochsdorf entlang von Florian-Geyer-Weg und Teschnitzweg. Nach Kochsdorf ist die Ortslage zusehends zusammengewachsen. Klare Ortsgrenzen und -eingänge sind nicht erkennbar. Östlich an den Siedlungsbereich grenzt der Kochsagrund, westlich ein Kiefern-, Robinienforst und die Kohlebahn bzw. das Kippengelände des ehemaligen Tagebaus.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Einzelne, noch dörfliche vorhandene Bebauung sollte erhalten bleiben. Ortsbildprägende und dominierende Einzelgebäude (z.B. Kirche, Gutshof) sind nicht vorhanden.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Von gesamtstädtischer Bedeutung ist der im Wesentlichen noch unverbaut gebliebene Grünzug am südwestlichen Rand von Unterteschnitz. Ortsbildprägend wirken außerdem erhalten gebliebene Streuobstbestände und größere Gärten, die auch vorwiegend als Nutzgärten verwendet werden.

Heinrichsfeld

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Heinrichsfeld ist ein ehemals selbstständiges Dorf, das 1946 nach Spremberg eingemeindet wurde. Der Stadtteil liegt im Südwesten von Spremberg. Der ursprüngliche Kern der Siedlung befindet sich im Bereich Zuckerstraße/ Bergmannstraße. Im Bereich Zuckerstraße/ Ringstraße geht der Stadtteil nahtlos in den von Kochsdorf über. Im Westen wird das Gebiet zwar durch den Verlauf der Kohlebahn begrenzt, jedoch sind darüber hinaus entlang der Senftenberger Straße weitere Siedlungsausläufer vorhanden, die keinen definierten Ortseingang und Ortsrand darstellen. Das Gesamtgebiet macht einen inhomogenen, zersiedelten Eindruck. Es überwiegt eine lockere Bebauung mit eingeschossigen Einfamilienhäusern und Gärten. Verschiedene Freiflächen (Wiesen- und Ackerflächen) befinden sich zwischen den bebauten Flächen.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Das für das Gebiet prägnanteste Gebäude ist der Wasserturm. Darüber hinaus sind einige kleinbürgerliche Villen aus den 20er bis 30er Jahren vorhanden, die sich aus dem Einfamilienhauscharakter des Gebietes herausheben.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Das Gebiet besitzt aufgrund der Gärten einen hohen Anteil an Grünstrukturen. Straßenbegleitende, gliedernde Strukturen (Baumreihen) sind nur abschnittsweise vorhanden oder fehlen.

Groß-Buckow

Städtebauliche Charakteristik /Ortsbild

Der heutige Siedlungsteil Groß Buckow ist ein kleiner Restteil des früheren Ortes Groß Buckow, welcher durch den Tagebau abgebaggert wurde. Der Ortsteil liegt östlich vom Hauptsiedlungsbereich der Stadt und grenzt im Westen an das rekultivierte Kippengelände des ehemaligen Tagebaus

Welzow Süd. Der Ort weist z.T. noch dörfliche Strukturen auf. Neuere Ansiedlungen an den Ausfallstraßen werden durch Einfamilienhäuser geprägt und stellen keinen klar definierten Ortsrand- bzw. -eingangsbereich dar.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Einzelne, noch dörfliche vorhandene Bebauung sollte erhalten bleiben. Ortsbildprägende und dominierende Einzelgebäude (z.B. Kirche, Gutshof) sind nicht vorhanden.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Der Stadtteil wird von großen Acker- teilweise Brachflächen umgeben und von Laubwald und Wiesen durchzogen.

Pulsberg

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Pulsberg liegt im Südwesten von Spremberg und ist über die Senftenberger Straße zu erreichen. Das Dorf grenzt östlich an die rekultivierte Hochkippe Pulsberg an. Es herrscht ein dörflicher Charakter mit Einfamilienhäusern an den Ausfallstraßen. Bis auf die Siedlungsstruktur des alten Ortskernes sind an den neueren Rändern Zersiedlungserscheinungen festzustellen, die die Ortseingänge und -ränder beeinträchtigen.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Einzelne, noch vorhandene dörfliche Bebauung sollte erhalten bleiben. Als ortsbildprägendes Einzelgebäude, das jedoch außerhalb der Ortslage an der landwirtschaftlichen Produktionsanlage liegt, zählt der ehemalige Gutshof.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Vor dem Abbau der Braunkohle (Welzow-Süd) schlossen sich südlich von Pulsberg vier größere Teiche umgeben von Gehölzstrukturen an. Sie entstanden aus den Altbergbaugebieten „Anna“ und „Gustav-Adolf“. Heute befinden sich auf diesem Gelände Acker- und Wiesenflächen. Darüber hinaus sind die alten Baumbestände am ehemaligen Gutshof für die Grünstruktur und das Erscheinungsbild des Ortes wichtig.

OT Cantdorf

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Das ehemals eigenständige Dorf ist von der Berliner Straße aus zu erreichen. Vom Stadtgebiet ist das Dorf durch Freiflächen (Wiesen und Äcker) deutlich getrennt. Der dörfliche Charakter ist gut erhalten, der Ortskern befindet sich um den Lindenplatz. An den Ausfallstraßen (B 96 und in Ri. Bühlow) sind Anfänge von Zersiedlung zu erkennen. Im Gegensatz zum Altort fehlen dort auch klar erkennbare Ortseingänge und -ränder.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Die noch vorhandene dörfliche Bebauung des Altortes prägt das Gebiet. Dominierende Einzelgebäude (z.B. Kirche, Gutshof) sind nicht vorhanden.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Cantdorf wird von der Kochsa durchflossen, die im weiteren Verlauf in die Spree mündet. Der Grabenverlauf prägt die Gestaltung des Ortes und verknüpft ihn mit der Landschaft. Das Dorf liegt im Landschaftsschutzgebiet „Staubeckenlandschaft Bräsinchen-Spremberg“.

OT Terpe

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Terpe liegt etwa 5 km südwestlich von Spremberg (Stadtzentrum) und ca. 2 km westlich vom Ortsteil Schwarze Pumpe entfernt. Der Siedlungsbereich wird von dörflichen Strukturen mit typischen Höfen und Einfamilienhäusern an den Ausfallstraßen geprägt. Der Charakter des sorbischen Angerdorfes wurde weitestgehend erhalten. Im Nordosten von Terpe schließt sich ein Gewerbegebiet an.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz und Baumbestand

Dominierende einzelnstehende Gebäude (Kirche, Gutshaus), wie in den anderen Ortsteilen, sind in Terpe nicht vorhanden. Vielmehr bildet der Dorfanger gemeinsam mit den daran angrenzenden Hofanlagen ein ortsbildprägendes Gesamtensemble. Auf dem Anger befindet sich ein alter Baumbestand.

OT Schwarze Pumpe

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Der Hauptsiedlungsbereich des seit 1998 zu Spremberg gehörenden Ortsteils Schwarze Pumpe befindet sich westlich der Dresdener Chaussee. Auf der Ostseite erstreckt sich hinter der straßenbegleitenden kleinteiligen Einfamilienhausbebauung das Industrie- und Kraftwerksgelände. Die umfassendste Siedlungsentwicklung fand im Zuge des Aufbaus des Gaskombinates Schwarze Pumpe in den 50er Jahren als Werkssiedlung („Bereitschaftssiedlung“) mit Geschosswohnungsbauten statt. Die Bereitschaftssiedlung wird durch die umgebenen Bahnanlagen (Kohlebahn) räumlich begrenzt. Demgegenüber hat sich die Einfamilienhausbebauung entlang der Dresdner Chaussee bandförmig in Richtung Spremberg entwickelt, so dass die Gefahr des Zusammenwachsens beider Orte besteht.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Markante einzelnstehende Gebäude (Kirche, Gutshaus), wie in den anderen Ortsteilen, sind in Schwarze Pumpe nicht vorhanden. Für den Ort ist die in den 50er Jahre entstandene Werkssiedlung in ihrer Gesamtheit typisch. Ein weithin sichtbares Merkzeichen und Landmarke für Schwarze Pumpe stellen die Kühltürme des Kraftwerkes dar.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Im Bereich der Geschosswohnungsbauten sind halböffentliche Grünflächen vorhanden, die jedoch teilweise nicht sehr attraktiv sind. Im Ortsmittelpunkt befindet sich an der Dresdener Chaussee auf der Siedlungsseite eine bewaldete Grünfläche, die als sog. Wildwuchsfläche einen weniger gestalteten Eindruck hinterlässt und eher einer innerörtlichen Waldfläche zuzuordnen ist. Demgegenüber befindet sich auf der Seite zum Industriegelände eine parkähnliche Grünanlage, die die dahinter liegenden Industrieanlagen etwas verdeckt und somit für das Ortsbild sehr wichtig ist.

OT Trattendorf

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Der Ortsteil Trattendorf liegt im Süden von Spremberg und ist über die Karl-Marx-Straße/ Kraftwerkstraße (L 471) erreichbar. Der Ortsteil zeigt sich sehr inhomogen. Er setzt sich aus den beiden Altorten Unter- und Obertrattendorf sowie dem neueren Plattenbaugebiet zusammen. Die als Straßendörfer geprägten Bereiche von Unter- und Obertrattendorf mit z.T. dörflicher Bebauung und den ein- und zweigeschossige Siedlungshäusern aus den 20er und 30er Jahren sind verhältnismäßig klar strukturiert. Demgegenüber ist in den, im Zuge des Kraftwerkbaus entstandenen Wohngebieten des komplexen Geschosswohnungsbaus (Artur-Becker-Ring/ Adolf-Diesterweg-Ring/ Wiesenweg) eine Abgrenzung zur Landschaft und zu den benachbarten Siedlungsbereichen nicht erkennbar. Vor allem durch die angrenzenden Garagenkomplexe und der vielen brachliegende Flächen im Gewerbegebiet wird dieser verschwommene Übergang zwischen Landschaft und Siedlung verstärkt.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Ein dominierendes, einzelnstehendes Gebäude (Kirche, Gutshaus), wie in den anderen Ortsteilen ist in Trattendorf nicht vorhanden. Jedoch zählen einige der noch typischen Bauerngehöfte zu den erhaltenswerten Objekten der Siedlung.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Grünstrukturen erstrecken sich entlang des ehemaligen Molkereigrabens, als Gärten des Straßendorfes Untertrattendorf, als Kleingärten und Grünflächen im Bereich des Geschosswohnungsbaus. Der Ortsteil liegt im Spreetal und wird im Westen durch die Spreetalhänge abgegrenzt.

OT Weskow

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

1946 wurde Weskow im Nordosten von Spremberg eingemeindet. Der historische Ortskern liegt westlich der L 47 und weist noch gut erhaltene dörfliche Strukturen auf. Entlang der Verbindungsstraßen zur L 47 fand in der jüngeren Zeit die Siedlungsentwicklung statt, so dass z.T. keine klaren Ortsränder und Eingangssituationen mehr bestehen. Östlich der Eisenbahnlinie befindet sich Weskow-Ausbau mit seiner typisch zersiedelten Bebauungsstruktur. Sie verläuft über die Forster Landstraße hinweg und schließt nahtlos an Slamen Ziegelei an. Neben den Zersiedelungstendenzen vom Hauptort in Richtung Sellessen ist keine Trennung zwischen Weskow-Ausbau und Slamen Ziegelei zu erkennen. Demgegenüber werden die Siedlungen Weskow und Weskow-Ausbau durch Waldbereiche und die Bahn voneinander abgegrenzt.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Ein dominierendes, einzelnstehendes Gebäude (Kirche, Gutshaus), wie in den anderen Ortsteilen ist in Weskow nicht vorhanden. Jedoch sind einige der noch bestehenden dörflichen Gehöfte erhaltenswert.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Weskow wird von Kiefernwäldern im Norden, Westen und Süden (Ratsheide) sowie von Ackerflächen im Osten umgeben. Im Zentrum befindet sich der Dorfanger.

OT Sellessen

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Das 1998 eingemeindete Dorf Sellessen liegt im Norden von Spremberg in der Nähe der Talsperre Spremberg. Der historische, als Straßendorf angelegte Altort befindet sich entlang der Bühlower Straße und weist noch klare dörfliche Strukturen auf. Die neueren Siedlungserweiterungen mit hauptsächlich Einfamilienhäusern vollzogen sich entlang der Ausfallstraßen. In diesen Bereichen sind z.T. keine dorftypischen Ortsränder und -eingänge mehr vorhanden bzw. ausgebildet. Insbesondere nach Süden rückt die Bebauung sehr nah an die Bebauung von Weskow heran. Im Osten der Ortslage wurde der neue Ort Haidemühl angesiedelt. Bereits während des Planungsprozesses wurde darauf geachtet, dass sowohl eine angepasste Einbindung in die Landschaft (Ortsränder, Gebäudestrukturen), als auch eine gewisse Gliederung zu Ortslage Sellessen erfolgt.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Markante einzelnstehende Gebäude (Kirche, Gutshaus), wie in den anderen Ortsteilen sind in Sellessen nicht vorhanden. Jedoch sind einige der ortstypischen Bauerngehöfte erhaltenswert.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Sellessen liegt am Stausee umgeben von Eichen-Hainbuchenwald, Ackerflächen und Wiesen. Ortsbildprägend ist die Dorfaue an der Bühlower Straße mit ihrem alten Baumbestand. Den älteren Ortsrand prägen häufig typische Obstwiesen. Zu den Wohnhäusern gehören meist große Gärten. Ein Sportplatz schließt sich nördlich an. Ähnliche grünordnerische Strukturen werden sich am neuen Ansiedlungsstandort entwickeln, wobei im Übergang zwischen beiden eine Parkanlage zu einer ortsübergreifenden Besonderheit und einem Merkzeichen werden kann.

Bühlow

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Der zum OT Sellessen gehörende Siedlungsteil Bühlow wird von Einfamilienhäusern und Höfen geprägt. Im Norden schließt sich ein Gebiet mit Erholungsnutzung (Datschen) an.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Ein dominierendes, einzelnstehendes Gebäude (Kirche, Gutshaus), wie in den anderen Ortsteilen ist in Bühlow nicht vorhanden. Nur wenige der dörflich geprägten Gehöfte sind noch erhaltenswert.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Im Westen grenzt an Bühlow ein Kiefernwald, im Osten schließen sich Laubwälder und der Stausee an. Markante ortsbildprägende Einzelbäume und Grünstrukturen sind nicht vorhanden. Die Gärten erstrecken sich hinter allen Häusern.

Muckrow

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Der zu Sellessen gehörende Ort Muckrow liegt nördlich von Sellessen an der L 47. Der kleine Ort ist dörflich geprägt und erstreckt sich mit seinem Ortskern abseits der L 47 entlang der K 7105 in Richtung Groß Luja. In seiner Mitte befindet sich auch der Gutshof mit der dazugehörigen Parkanlage. Bis auf eine Einzelbebauung in Richtung Bagenz haben sich in Muckrow insgesamt noch dorftypische Ortsränder und -eingänge erhalten können.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Das Gutsgebäude und die dörflichen Hofanlagen prägen das Ortsbild.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Der Gutspark mit dem alten Baumbestand sowie die sich an die Wohnhäuser anschließenden Gärten stellen wichtige örtliche Grünstrukturen dar.

OT Haidemühl

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Der ursprüngliche Ort Haidemühl wurde vor ca. 20 Jahren bergbaubedingt umgesiedelt. Der neue Standort in Nachbarschaft zu dem OT Sellessen breitet sich auf einem von der letzten Eiszeit geformten hügeligen Geschiebe aus.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Öffentliche Gebäude wie das Dorfgemeinschaftshaus, die Feuerwehr, das evangelische Gemeindehaus und selbst der kleine Friedhof mit Trauerhalle zeugen von aktueller Architektur. Die Wahrzeichen von Haidemühl sind der Aussichtsturm sowie die unten genannten Grünstrukturen.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Als prägende Grünstrukturen in Haidemühl sind der Brunnen sowie die großflächig angelegte Parkanlage mit dem Lunapark, dem Familienhain sowie einigen Erinnerungsobjekten aus dem alten Haidemühl zu nennen. Die vorhandenen Gehölze besitzen umsiedlungsbedingt aktuell noch ein geringes Alter.

OT Groß Luja

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Groß Luja liegt etwa 6 km nordöstlich von Spremberg (Zentrum) an der Landesstraße L 48. Der eigentliche Ortskern verläuft entlang der parallel zur L 48 geführten Dorfstraße. Als ein wendisches Straßenzeilendorf sind an ihr die Gehöfte angeordnet. Die in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts entstandenen zahlreichen Ausbauten siedelten sich an den Ausfallstraßen nach Muckrow an. Die daran ansetzende neuere Siedlungsentwicklung wurde dabei mehr in die Landschaft betrieben. Dadurch entstand nördlich des Altortes ein relativ zerklüftetes Siedlungsgefüge ohne klar ablesbare Ortsränder.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Das Wahrzeichen von Groß Luja ist die Kirche (unverputzter Backsteinbau). Außerdem sind die daran anschließenden erhaltenswerten Hofanlagen für das dörfliche Gesamterscheinungsbild sehr wichtig.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Im Zentrum der Ortschaft befindet sich eine größere Grünanlage mit mehreren Teichen und alten Baumbeständen. Durch ihre Verbindung zur Landschaft und den dort befindlichen Teichen wird der Ort gegliedert und erhält sich ein ortstypisches Merkmal. Darüber hinaus sind alte Baumbestände an der Kirche, am Friedhof und am Sportplatz vorhanden, die einen attraktiven Übergang des Ortes zum angrenzenden Wald herstellen.

OT Türkendorf

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Türkendorf liegt östlich von Spremberg an der Kreisstraße K 7105, über die man die B 156 (Graustein) und die L 48 (Groß Luja) erreicht. Der Ort zeichnet sich durch seine deutlich definierte Struktur eines typischen Straßenangerdorfes aus. Bis auf die landwirtschaftlichen Produktionsanlagen im Nordwesten weist der Ort sehr gut erhaltene Dorfränder auf.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz und Baumbestand

Ein einzelnstehendes Gebäude (Kirche, Gutshaus), wie in den anderen Ortsteilen, ist in Türkendorf nicht vorhanden. Vielmehr bildet der Dorfanger gemeinsam mit den daran angrenzenden Hofanlagen ein ortsbildprägendes Gesamtensemble. Auf dem Anger befindet sich ein alter Baumbestand.

OT Graustein

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Das Angerdorf Graustein liegt an der Bundesstraße 156, ca. 7 km östlich von Spremberg entfernt. Das eigentliche Ortszentrum befindet sich in nördlicher Richtung an einem parkähnlichen Dorfanger. Um diesen ist ein Großteil der historischen Hofanlagen angeordnet. Daran schließen sich jüngere Siedlungsteile an. Die z.T. entlang der Ausfallstraßen entstanden straßenbegleitenden Siedlungsbänder stören, die ansonsten noch sehr gut erhaltenen dorftypischen Ortsränder.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Im südlichen Bereich des Dorfangers steht die Kirche, die mit dem schiefergedeckten Turm und seiner vergoldeten Wetterfahne mit dem Hahn das Wahrzeichen des Ortes darstellt. In unmittelbarer Nähe befindet sich die „Alte Schule“, die gleichzeitig Gemeindezentrum ist. In diese Schule wurde 1919 Erwin Strittmatter eingeschult; heute beherbergt sie ein kleines Museum mit zwei Ausstellungen. Darüber hinaus sind einige erhaltenswerte Hofanlagen für das dörfliche Gesamtensemble zu erwähnen.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Innerhalb des o.g. Dorfangers befinden sich ein alter Baumbestand, zwei kleine Teiche ein Spielplatz und das stillgelegte Wasserwerk Graustein. Das alte Ortszentrum wird im Osten durch einen begrünten Entwässerungsgraben vom neueren Teil unterbrochen bzw. gegliedert.

OT Schönheide

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Der Ortsteil Schönheide liegt an der Bundesstraße 156, ca. 1,5 km östlich von Graustein entfernt. Der eigentliche Ortskern des Haufendorfes befindet sich nördlich der Bundesstraße an einer parkähnlichen Gutsanlage. An ihr gruppieren sich mehrere historische Hofanlagen. Die jüngeren Siedlungsteile sind entlang der Ausfallstraßen entstanden, wobei hauptsächlich die straßenbegleitende Bebauung an der Bundesstraße die ansonsten noch sehr gut erhaltenen dorftypischen Ortsränder stört.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Neben einigen erhaltenswerten Hofanlagen sind vor allem das Gutsgebäude (Herrenhaus) und die alte Dorfschmiede ortsbildprägend.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Für das Ortsbild sind die alten Baumbestände des ehemaligen Gutsparks sehr wichtig. Ein prägnanter Landschaftsbestandteil ist die Teichanlage am nördlichen Ortsrand, die den Ort mit Außenbereichsgehöften verbindet.

OT Lieskau

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Lieskau liegt südlich der Bundesstraße B 156, an die sie über die Kreisstraße K 7104 angebunden wird. Als typisches Straßenzeilendorf haben sich die Gehöfte entlang des nördlichen Straßenabschnitts angesiedelt. Die neueren Ansiedlungen wurden im südlichen Teil entlang der Ausfallstraßen vorgenommen. Das klare historische Ortsbild im nördlichen Siedlungsbereich setzt im Süden nicht fort. Dieses Bild wird durch leerstehende landwirtschaftliche Produktionsgebäude verschärft.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Das sanierte schlossartige Gutsgebäude in der Dorfmitte ist neben einigen typischen Hofanlagen für das Ortsbild sehr wichtig.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Neben der attraktiven Parkanlage am o.g. Gutsgebäude mit seinem alten Baumbestand ist ebenso eine innergebietliche Grünfläche zu erwähnen. Sie trägt zur Durchgrünung und damit zur dörflichen Prägung des Ortes bei. Allgemeine entwicklungsbedürftige Problembereiche hinsichtlich des Ortsbildes bzw. der Nutzbarkeit von Grünstrukturen stellen allgemein in vielen Siedlungsbereichen Garagenkomplexe und fehlende Ortsrandgestaltung (fehlende Einbindung in Landschafts- und Ortsbild) sowie eine fehlende Gestaltung der Ortseingangssituation dar. Neue Eigenheimsiedlungen sind meist unzureichend eingebunden.

OT Wadelsdorf

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Der Ortsteil Wadelsdorf liegt an der Landesstraße L 48. Der eigentliche Ortskern befindet sich südlich der Landesstraße. Der Siedlungsbereich wird von dörflichen Strukturen mit typischen Höfen und Einfamilienhäusern geprägt.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

Wadelsdorf wurde im Jahre 1545 zum ersten Mal erwähnt. Vom damaligen Gut sind neben dem Gutshaus noch das Kavaliershaus, das Inspektorhaus, ein Wohnhaus und die Wassermühle erhalten. Etwa 1 km von der Ortslage Wadelsdorf entfernt befindet sich innerhalb eines Waldbestandes der 1912 geschaffene Wadelsdorfer Friedhof. Dieser Friedhof, der sich innerhalb eines Waldbestandes an der Forster Chaussee befindet, besitzt eine kleine Kapelle.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Fast mitten im Dorf befindet sich die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniseiche mit Gedenkstein und auf der Dorfaue ein Kinderspielplatz. Das Areal der Dorfaue wird u. a. für Aktivitäten in der Gemeinde genutzt, z. B. zum Aufstellen des Maibaumes, zum Tanz in den Mai oder für Dorffeste. Durch den Ort verläuft das kleine Fließ Tranitz, das im Ortsbereich zu zwei kleinen, aktuell trockengefallenen Teichen aufgestaut ist. Die Straßen und Wege im Ortsteil Wadelsdorf werden überwiegend durch z.T. alte und landschaftsbildprägende Alleen bzw. Baumreihen gesäumt.

OT Hornow

Städtebauliche Charakteristik / Ortsbild

Der Ortsteil Hornow liegt an der Landesstraße L 48. Der eigentliche Ortskern befindet sich nördlich der Landesstraße. Der Siedlungsbereich wird von dörflichen Strukturen mit typischen Höfen und Einfamilienhäusern geprägt. Zu Hornow gehört der Wohnplatz Hornow-Vorwerk.

Ortsbildprägende, erhaltenswerte Bausubstanz

In Hornow befindet sich eine Dorfkirche aus dem 13. Jahrhundert. Weiterhin besitzt Hornow ein Schloss, welches im Jahre 1864 als Herrenhaus errichtet wurde. Es wurde seit 1995 saniert und dient seit 2005 als Gemeindezentrum. Seit dem Jahr 1992 befindet sich in Hornow die Confiserie Felicitas, die im Jahr 2014 das SchokoLadenLand eröffnete.

Grünstrukturen / ortsbildprägender Baumbestand

Neben der attraktiven, denkmalgeschützten Parkanlage am o.g. Schloss befindet sich neben der Kirche in Hornow eine 700-jährige Eiche, die der älteste Baum der Spremberger Region ist. Auf der Hornower Dorfaue findet man darüber hinaus weitere über 100 Jahre alte Eichen, Erlen und Buchen. Mehrere kleine Quellen entspringen hinter der Dorfaue zwischen den uralten Erlen.

Klein-Buckow, Straußdorf, Radeweise, Wolkenberg, Stradow, Jessen, Roitz

Hierbei handelt es sich um devastierte Ortschaften im Zuge des Braunkohlenabbaus. Sie lagen westlich bzw. nordwestlich des Stadtzentrums auf der Fläche des Braunkohlentagebaus Welzow-Süd. Bis heute wurde ein Großteil der Flächen rekultiviert, und Gedenksteine erinnern an die ehemaligen Orte.

3.7.2 Freizeit und Erholung

Private Freiräume

Im privaten Freiraumbereich weist Spremberg mit ihren Stadt- und Ortsteilen einen hohen Anteil an Haus- und Kleingärten auf. Hausgärten werden meist zu unterschiedlichen Zwecken (Erholung, Nutzgärten) genutzt; bei neu gebauten Häusern überwiegt oftmals die Erholungsnutzung. Probleme ergeben sich hier insbesondere hinsichtlich der unzureichenden Einpassung, die bei den „städtisch“ geprägten Gärten der neuen Eigenheimsiedlungen im dörflichen Umfeld meist festzustellen ist.

Einen bedeutsamen Faktor bilden die Kleingartenanlagen rund um Spremberg. Sie erfüllen als Ausgleichsräume und Erholungsflächen wichtige Funktionen für die Bewohner der Geschosswohnbauten. Hier überwiegen oft Obst- und Gemüseanbau. Das Bestreben geht jedoch langsam immer mehr in Richtung Erholungsgärten über.

Die Erholungsgrundstücke im Norden am Stausee Spremberg stellen einerseits wichtige Funktionen der Naherholung sicher, anderseits sind die Anlagen, je nach Grundstücksgröße, -nutzung sowie v.a. Ausbauzustand der baulichen Anlagen, gewisse Fremd- bzw. Störkörper in einer sensiblen Landschaft. Im Rahmen der dort vorgenommen (rechtskräftigen) Bebauungsplanverfahren wurden die Belange von Natur und Landschaft und die der Wochenendhausnutzung entsprechend behandelt und gerecht abgewogen.

Halböffentliche Freiräume

Die halböffentlichen Bereiche umfassen wohnungsnahe Freiflächen des Geschosswohnungsbaus sowie der kleineren Mietwohnungsblocks, daneben auch die Freiflächen öffentlicher Gebäude.

Eine detaillierte Betrachtung sämtlicher Freiräume entspricht nicht dem Betrachtungsmaßstab des Landschaftsplanes.

Als wichtige Freiflächen für Kinder und Jugendliche seien zumindest die Freiflächen im direkten Wohnumfeld der Geschosswohnungsbauten einer kurzen Bewertung unterzogen.

Wohnumfeld des Geschosswohnungsbaus

Geschosswohnungsbau konzentriert sich im Bearbeitungsgebiet nicht nur auf ein einzelnes Gebiet, sondern verteilt sich auf die Quartiere Schomberg, Kollerberg, Georgenberg, Spreeinsel (Südost) und Trattendorf.

Kleinere Geschosswohnbauten befinden sich punktuell in fast jedem Stadtteil bzw. Ortsteil. Die Bauten sind dort einerseits Fremdkörper im dörflichen Umfeld, profitieren aber von den dort vorliegenden umgebenden Freiflächen. Sie werden bei der nachfolgenden Betrachtung außer Acht gelassen.

Rein flächenmäßig ist die Versorgung der Gebäudekomplexe mit Grünflächen mehr oder weniger ausreichend.

Hervorzuheben ist auch der Bestand an wohnungsnahen Kleingärten, die sich im Bereich der Wohnsiedlung Schomberg in Richtung Kochsdorf, bei der Wohnsiedlung Kollerberg in Richtung Süden, bei der Wohnsiedlung um die Karl-Marx-Straße in Richtung Spreeaue und für die Geschossbauten in Altstadtnähe auf der südlichen Spreeinsel befinden. Weitere Kleingärten schließen sich im Norden parallel der Berliner-Straße und im Süden von Trattendorf an. Diese Form des privaten Freiraums, der in Eigeninitiative entsprechend gepflegt und genutzt wird, innerhalb des ansonsten halböffentlichen Freiraums des Wohnumfeldes, sollte als Konzept, für weitere Bereichen in punkto Wohnumfeld und dessen Verbesserung angesehen werden.

Eher unbefriedigend ist bei den meisten der betrachteten Geschosswohnungsbaustandorte die aktuelle Gestaltung. So wurden beispielsweise zwar oft mittlerweile stattliche Gehölze (insbesondere Pappeln) in das Wohnumfeld eingebracht, doch geschah dies meist so „lieblos“, dass die Gestaltungsqualität dennoch oft zu wünschen übrig lässt.

Spielplätze

Das Umfeld der Geschosswohnungsbauten weist neben Abstandsgrün, funktionalen Bereichen wie Wäscheplätzen und Stellflächen auch regelmäßig Spielflächen auf. Die wohnblockbezogenen Spielangebote beschränken sich aktuell zumeist noch auf dürftig ausgestattete Kleinkinderspielplätze. Oft sind sogar neue Spiel- und Klettergeräte vorhanden, jedoch in der Regel als Standardausstattung. Vereinzelt finden sich auch besser ausgestattete Spielplätze unter ihnen. Bolzplätze sind in fast allen Stadt- und Ortsteilen von Spremberg vorhanden, die eine zumindest quartierbezogene Bedeutung besitzen. Kleinere Ausstattungsverbesserungen und gestalterische Aufwertungen könnten den Wert dieser Anlagen noch weiter steigern.

Neben den beschriebenen Anlagen in der Verantwortung verschiedener Wohnungsunternehmen gibt es Spielplätze in der Verantwortung der Stadt Spremberg.

<u>Pfortenplatz Skateranlage</u>

Das Gestaltungskonzept des Pfortenplatzes ist als eine Kombination aus stadtkernnahem Entlastungsparkplatz, Festplatz sowie aus Sport- und Freizeitanlage mit hohem Grünflächenanteil zu verstehen. Die bereits teilweise vorhandenen Sportanlagen – Laufbahn und Mehrzweckplatz – wurden in das Sport- und Freizeitareal integriert. Das Angebot zur sportlichen Betätigung reicht von der Halfpipe, der Quarterpipe, einer Olliebox bis hin zu Fitnessgeräten und einer Streetballfläche. Die Ausstattung wird ergänzt durch verschiedene Sitzmöglichkeiten und einen Pavillon.

Der vorhandene Baumbestand wurde in die Gestaltung der Grünanlage mit einbezogen. Kleinere Wege mit wassergebundener Wegedecke führen durch die Anlage. Eine kleine Kahnanlegestelle an der Westseite der Landzunge ermöglicht auch die Erreichbarkeit über den Wasserweg. Die recht versteckte Lage des Platzes verhindert, dass viele junge Besucher der Stadt die Anlage für sich entdecken.

Mehrgenerationenspielplatz Georgenstraße

Mit der Inbetriebnahme der Anlage wurde 2022 ein großes Defizit an Freizeitangeboten in der Innenstadt beseitigt. 2024 wird das Angebot mit einer öffentlichen Toilettenanlage komplettiert.

Sportanlagen

Im Stadtgebiet Spremberg sind nachfolgend genannte Sportflächen vorhanden:

Sportobjekt Drebkauer Str./ Tennis Einheit, Drebkauer Straße:

Mit einer Brutto-Sportfläche von 5,4 ha (3,2 ha nutzbare Sportfläche) ist die Anlage die größte Zentralsportanlage im Stadtgebiet und umfasst folgende Ausstattung:

- 1 Rasengroßfeld mit 400 m Bahn und begrenzten Zuschauerplätzen,
- 1 Hartplatzgroßfeld, 1 Rasengroßfeld (hinter dem ehemaligen OSZ Finkenweg 1)
- 6 Tennisplätze sowie Kleinspielfelder, 6 Kegelbahnen,
- 1 Turnhalle, Gaststätte, Umkleide- und Sanitärgebäude.

Die Sportstätte ist verkehrsgünstig gelegen und hat ein großes Einzugsgebiet.

Durch Schulsport sowie Wettkampf- und Trainingssport ist die Anlage stark belastet, der Pflegezustand ist jedoch gut.

Sportanlage SC 1896 e. V., Hubertusweg:

Die Brutto-Sportfläche beträgt 4,0 ha, netto: 3,4 ha. Der Sportplatz umfasst 2 Rasengroßfelder, 1 Hartplatzgroßfeld, 1 Kleinfeldhartplatz, 1 Volleyballplatz, 400 m Bahn, Stehterrassen für ca. 2000 Zuschauer sowie Sanitär- und Umkleidegebäude.

Die Anlage wird nördlich durch die Bebauung, östlich und südlich durch Kiefernforste begrenzt.

Westlich befinden sich derzeit Äcker, die im Flächennutzungsplan als künftiger Wohnstandort ausgewiesen sind.

Sportanlage FSV 1895 e.V., Heinrichsfeld:

Brutto-Sportfläche: 2,7 ha, Netto: 2,0 ha

Die Anlage liegt am südlichen Rand von Heinrichsfeld z.T. offen in der Feldflur.

Sie ist ausgestattet mit 2 Rasengroßfeldern, 1 Rasenkleinfeld, 1 Volleyballplatz, Sturm- und 6wsFreikegelbahn, Umkleide- und Sanitärgebäude.

Der Anlage fehlt die landschaftliche Einbindung.

Sportanlage SV Blau-Weiß 07 Spremberg e.V., Weskow:

Die Anlage umfasst 1 Rasengroßfeld, 1 Trainingsfeld sowie Sanitär- und Umkleidegebäude.

Das Gelände liegt eingebettet in einem Kiefernwald mit Birken und Eichen am Rand. Die landschaftliche Einbindung kann als gut bezeichnet werden.

Schulsportanlage Pfortenplatz:

Die Anlage ist dem Gymnasium an der Mittelstraße zugeordnet und umfasst einen Allwetterplatz, eine Laufbahn sowie eine Sandsprunganlage (Siehe Skateranlage Pfortenplatz).

Sportanlage Grundschule Adolph-Diesterweg-Schule Trattendorf:

Die Sportanlagen liegen an der Westgrenze des Schulgeländes und umfassen ein kleines Rasenfeld (ca. 50m x 30m), eine Laufbahn sowie eine Sandsprunggrube.

Die Anlage befindet sich in einem guten Zustand. Da gerade der Süden des Stadtgebietes keine größere Sportanlage aufweist, sollte auch hier ein kontrollierter öffentlicher Zugang zu den Sportanlagen ermöglicht werden.

Schulsportanlage Slamen / Weinberge:

Die Sportanlagen sind der Gesamtschule sowie der Schule für Lernbehinderte auf der Slamener Höhe zugeordnet. Die Anlagen umfassen ein Rasenspielfeld mit Laufbahn, 2 Hartplatz-Kleinfelder, 1 Volleyballfeld sowie Sprunganlagen.

Der Zustand der Anlage ist gut.

Die exponierte Lage bei derzeit unzureichender Begrünung macht den Komplex gut einsehbar.

Sportplatz Sellessen:

Im Norden des Ortsteils Sellessen liegt ein Sportplatz als Rasenfeld. Das Feld wird von einer Baumreihe landschaftlich eingebunden.

Sportplatz Türkendorf:

Im Norden von Türkendorf liegt in Waldnähe ein Sportplatz. Die Rasenfläche war zum Kartierzeitpunkt ungeschnitten und das Feld somit nicht nutzbar.

Trattendorf:

Spiel- und Bolzplatz Trattendorf-Heimchenweg (Lauermann-Spielplatz)

Betrachtet man die standörtliche Verteilung der Sportanlagen und –plätze, so ist festzustellen, dass besonders der Süden der Stadt (Bereich Trattendorf) ein Defizit an Sportstätten aufweist. Allgemeines Problem im Ortsteil Trattendorf sind die vielen leerstehenden Geschosswohnungen und eine einheitliche Altersstruktur mit Überalterung. Werden zu diesem Problem Konzepte entwickelt, sollte das Sportangebot für dieses Gebiet berücksichtigt werden, um den Bedarf an Sportanlagen im Süden der Stadt Spremberg zu decken.

Insgesamt wird jedoch der Flächenanteil an Außen-Sportanlagen und -plätzen als ausreichend angesehen

Hallenbad/Erlebnisbad

Als weitere Sportanlagen stehen in der Stadt Spremberg ein Hallen- und ein Erlebnisbad (Freibad) sowie ein Schwimmbad in Schwarze Pumpe zur Verfügung.

Das Hallenbad liegt zwischen Berliner-Straße und Alexander-Puschkin-Platz und bietet eine 25 m-Bahn (ca. 250 m² Wasserfläche).

Bei einer Richtwert-Untergrenze von 0,01 m² Wasserfläche/ Einwohner ist das Hallenbad als ausreichend zu betrachten.

Das Freibad Spremberg liegt im Kochsagrund an der Drebkauer Straße. Es umfasst ein Schwimmer- und ein Nichtschwimmerbecken sowie eine Erlebnisrutsche nebst Strömungskanal. Auf dem Gelände befindet sich ein Kiosk mit Gaststättenbetrieb im Sommer. Die Liegewiesen befinden sich im

Talgrund der Kochsa, deren Lauf im Bereich des Schwimmbades verrohrt ist. Nach Nordwesten schließen sich ungenutzte Brachen an. Ein weiteres Freibad mit Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken befindet sich in Schwarze Pumpe.

Sporthallen

Für die sportliche Betätigung in Hallen stehen in Spremberg zur Verfügung:

- Sporthalle auf der Slamener Höhe
- Sporthalle Wilhelm-Pieck-Straße
- Turnhalle Wirthstraße
- Turnhalle Finkenweg
- Turnhalle Karl-Marx-Straße
- Turnhalle Mittelstraße
- Turnhalle Heinrichstraße

Die Turn- und Sporthallen werden sowohl für Schulsport als auch Vereinssport genutzt. Zudem gibt es drei Fitness-Center in Spremberg.

Sondersport-Kanuanlage Einheit Spremberg:

Die Kanustrecke auf der Kleinen Spree ist als Sondersportanlage zu betrachten. Die Slalomstrecke ist besonders auffallend durch die über den Lauf der Spree an quergespannten Seilen hängenden Markierungen. Die Strecke wird zum Trainingsbetrieb und für Wettkämpfe genutzt; der Kanu- und Kajaksport hat in Spremberg an dieser Stelle eine lange Tradition.

Beeinträchtigungen der künstlich angelegten und ausgebauten Kleinen Spree sowie der Uferbereiche sind nicht festzustellen. Neu aufgebaut und 2004 fertiggestellt wurde das Bootshaus mit Trainingsräumen, sanitären Einrichtungen und einem Restaurant mit Festraum.

Östlich der Kanuten in der Spreeaue befinden sich ein Rasenspielfeld sowie Kleinfelder als Hauptplatz. Der Zustand der Anlage ist als mäßig gut zu bezeichnen. Die landschaftlich reizvolle und zentrumsnahe Lage sprechen für einen Erhalt des Standortes. Eine Erweiterung in den Bereich der Spreeauen ist aus Gründen des Landschafts- und Auenschutzes abzulehnen.

Sondersport-Schießanlage

Die Schießanlage liegt am Wilhelmsthaler Weg zu Füßen der Spreetalhänge. Gebäude und Schießstände liegen am Waldrand, nach Westen schließen sich die Spreewiesen an.

Der Schießlärm führt bei Betrieb der Anlage zu vorübergehenden Störungen, eine massive negative Beeinträchtigung der Erholungseignung des Gebietes kann objektiv nicht festgestellt werden. Eine Erweiterung der Anlage, vor allem in Richtung der Spreeauen ist aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Erholungsvorsorge jedoch abzulehnen.

Ehemalige NVA-Sportanlage; Weskower Allee:

Die Sportanlage umfasste ein Rasengroßfeld sowie eine Sturmbahn und Übungsstrecke. Mit der Stilllegung der Flächen ist das Rasenspielfeld verschwunden, an dessen Stelle sich heute ein lückiger Sandmagerrasen befindet. Die Sturmbahn ist noch vorhanden und liegt brach.

Das Angebot an öffentlichen Anlagen, die Wassersportmöglichkeiten auf dem Stausee und der Spree (Kanusport) sowie das Erlebnisbad an der Drebkauer Straße stellen ein Freizeitangebot dar, das über das Stadtgebiet hinausreicht und auch in den Fremdenverkehr verstärkt einzubeziehen ist.

Öffentliche Freiräume

Die Stadt Spremberg weist mehrere größere Freiräume auf, die eine Bedeutung als städtische Parkanlagen besitzen. Die größte zentrale Grünfläche bildet die östlich der Innenstadt gelegene Parkanlage Georgenberg mit den Bereichen Stadtpark, Festplatz, Freilichtbühne und Schwanenteich. Für den gesamten Bereich wurde im Jahr 2018 ein denkmalpflegerisches Gesamtkonzept erstellt. Mit dem Beschluss dieses Konzeptes im Jahr 2019 setzt die Stadt die daraus abgeleiteten städtebaulichen Zielplanungen schrittweise um.

Der Stadtpark sowie der angrenzende Georgenbergfriedhof liegen oberhalb der Spreetalhänge. Von hier aus ist ein Blick über Spremberg und die Spreeaue möglich. Zur Steigerung des Aufenthaltswertes sollten in diesen Bereichen durch abgeleitete Sanierungsmaßnahmen die ursprünglichen Strukturen verdeutlicht, Sichtachsen und historische Blickbeziehungen reaktiviert und temporäre Veranstaltungsorte geschaffen werden.

Am Fuße dieser Anlage liegen Freilichtbühne und Festplatz, welche eine sehr große Bedeutung für die Repräsentation und das Stadtbild haben. Die in den Jahren 2009/2010 umgebaute Freilichtbühne sowie deren umliegende Flächen erfuhren 2021/22 eine gestalterische und erschließungstechnische Aufwertung. Als Teil der Gesamtmaßnahme wurde eine Mehrgenerationenpromenade mit vielfältigen Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsangeboten im Bereich des Festplatzes und des Spreeuferweges errichtet. Der ebenfalls in den Jahren 2021/22 sanierte Hang mit Zuwegung im Bereich der Himmelsleiter verknüpft den oberhalb liegenden Stadtpark mit der Altstadt.

Im Süden schließt sich gegenüber der Bahnhofstraße die Grünanlage des Schlosses mit Schwanenteich an. Während die Entstehung des Schlosses bis ca. in das 11. Jahrhundert zurückreicht (damals Turmburg), wurde der Schwanenteich erst 1933 angelegt. Die Anlage mit dem Teich prägt die Umgebung des Schlosses. Die zentrale Lage fördert eine Belebung des Parks im Sommer und Winter (Rodeln am Hang, Schlittschuhlaufen auf dem zugefrorenen Teich). Mit dem Teich hat die Anlage um das Schloss an Attraktivität gewonnen. Das Schloss Spremberg mit seiner Grünanlage ist von sehr hoher Bedeutung für das Stadtbild, die Naherholung der Bewohner Sprembergs sowie für Besucher der Stadt. Im Jahr 2019 erfuhren der Schwanenteich und die umliegende Parkanlage eine umfangreiche Aufwertung.

Einen mehr natürlichen Freiraum stellen Spreeaue und Spreeuferpromenade dar. Die Spreeuferpromenade besitzt als Nord-Süd-Verbindungsstruktur eine große Bedeutung für die Naherholung aber mehr noch für den Rad- und Wandertourismus. Nicht unmittelbar an die Promenade angrenzende Grünflächen sollten mit ihr verbunden werden, um diese so mehr zu beleben, aber auch die Spreeaue besonders für die Spremberger gut erreichbar und erlebbar zu machen.

Im Nordwesten der Stadt liegt an der Drebkauer Straße der Waldfriedhof eingebettet in einen Eichenmischwald. Mit dem angrenzenden Sportanlagenkomplex und dem Waldbereich auf der Westseite der Drebkauer Straße besitzt die Grünfläche eine hohe Bedeutung für die Naherholung besonders für die Bewohner des Schombergs.

Spiel-, Bolz- und Sportplätze

Die Spielplätze im Planungsgebiet befinden sich fast alle in den Wohnsiedlungen mit Blockbebauung. Sie liegen häufig im Innenhof der Wohnblocks und werden i.d.R. nur von den Bewohnern genutzt. In Spremberg existieren aufgrund vieler Einfamilienhaussiedlungen mit Gärten und der ländlichen Lage vieler Ortsteile keine öffentlichen Spielplätze und Anlagen, mit Ausnahme der Skateranlage auf der Spreeinsel. Jedoch auch diese liegt so versteckt, dass sie von jungen Besuchern der Stadt unentdeckt bleibt. Bolzplätze findet man in fast allen Ortsteilen von Spremberg. Hier mangelt es häufig an der Ausstattung mit Sitzgelegenheiten, Papierkörben etc.

Rad- und Wanderwege

Auffallend ist, dass die Wege von Spremberg (Spreeinsel) „sternförmig“ zu den wichtigsten Attraktionen des Umlandes führen.

Wegemäßig gut erschlossen ist die Spreeaue. Hier leistete und leistet der Ausbau des Spreeradweges eine wertvolle Ergänzung des bisherigen Netzes. Als Defizit ist die Erschließung der südlichen Spreeaue auf der Westseite zwischen Zerre (außerhalb des Planungsgebietes) und Trattendorf zu erwähnen. Ein Rundweg würde den weniger attraktiven Bereich Industriebrache bzw. geplantes Gewerbegebiet Trattendorf beleben. Die Möglichkeit, die westlichen Spreetalhänge in diesen Rundweg einzubeziehen, sollte nicht außer Acht gelassen werden. Weiter würde es sich anbieten die alte Wegeverbindung auf der Westseite der Spree zwischen Cantdorf und Wilhelmsthal entlang der Spree wieder nutzbar zu machen.

Mit der fortschreitenden Entwicklung des Abbaugebietes Welzow-Süd fehlen Wegeverbindungen nach Westen. So sollte eine Wegeverbindung von Trattendorf nach Pulsberg entstehen und von Sellessen nach Groß Buckow zur Kippe.

Allgemein wird innerhalb des vorhandenen Radwegenetzes die Mitbenutzung von Straßen als Radweg innerhalb der Ortschaften als weniger problematisch (geringere Geschwindigkeiten) angesehen. Am Ortsrand und in der freien Landschaft ist dies bei stärker frequentierten Straßen jedoch als erhebliche Schwachstelle des Netzes anzusehen. Diesbezügliche Gefahrenpunkte und -strecken werden im Landschaftsplan aufgezeigt. Neben den Radwander- und Wanderwegen sind auch Reitwege und Wasserwanderstrecke dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die wesentlichsten Routen.

3.8 Land- und forstwirtschaftliche Strukturen

Landwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes des o.g. Planungsvorhabens dominieren wie im gesamten Landkreis Spree-Neiße ertragsarme Sandböden. Dementsprechend sind hauptsächlich Grünland, Ackerfutter, Getreide, Sonnenblumen und Mais die regionaltypischen Anbaukulturen.

Die landwirtschaftlich rekultivierten Nutzflächen (Bezug: Teilbereiche Tagebau Welzow-Süd) haben in der Regel sehr niedrige Ackerzahlen vorzuweisen. Es ist ein langwieriger und komplexer Prozess, die Kippsubstrate zu Kulturböden mit voller Ertragsfähigkeit zu entwickeln. Für die Bewirtschafter der landwirtschaftlich rekultivierten Flächen wird es auch zukünftig eine große Herausforderung bleiben, diese weiter zu verbessern und ertragsfähiger zu machen. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Existenzsicherung der Landwirtschaftsbetriebe und Bestandteil deren Betriebsentwicklungsplanung.

Die Ackerflächen auf den Hochflächen, die einen Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen ausmachen, bieten dem Betrachter auf den großen Schlägen ein strukturarmes Bild. Andere landwirtschaftlich geprägte Bereiche des Plangebietes sind durch Wald und Wiesen abwechslungsreicher. Insbesondere entlang der Spree findet man im Plangebiet vorrangig gute Böden und abwechslungsreichere Strukturen vor, in denen Dauergrünlandnutzung vorherrscht. Kleinteilig land- und gartenbaulich genutzte Bereiche bilden vielerorts einen harmonischen Übergang zwischen Siedlungskörper und Landschaft.

Land- und Forstwirtschaft sind zwar zu insgesamt ca. 60 % Hauptnutzer der Gesamtfläche im Untersuchungsraum, spielen jedoch in der Wirtschaftsstruktur eine untergeordnete Rolle.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Planungsgebiets werden von verschiedenen Betrieben bzw. Personen im Haupt- und Nebenerwerb bewirtschaftet. Die folgenden landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaften im Haupterwerb einen Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet:

- Rösch Agrar GmbH
- Rösch Terra GmbH
- Rösch Handels GmbH
- ProVeLa GmbH Türkendorf
- Agrarland GmbH Felixsee.

Nach dem Umstrukturierungsprozess sind nur noch wenige Schläge dieser Unternehmen über 50 ha groß. Die durchschnittliche Schlaggröße liegt bei ca. 20 ha. Alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen sind Nebenerwerbsbetrieben zugeordnet. Sie bewirtschaften Gesamtflächen zwischen 5 und 50 ha.

Der Tierbesatz insbesondere bei der Rinder- und Schweinehaltung ist nach der Wende stark zurückgegangen, größere Betriebe gibt es noch mit Sitz in Proschim und Groß Luja. Deren Wirtschaftsflächen liegen im Spremberger Gebiet. Im Ortsteil Wadelsdorf existierte eine Sauen- und Ferkelaufzuchtsanlage, die derzeit aufgrund einer fehlenden Alt-Anlagengenehmigung nach BImSchG nicht in Betrieb ist. Eine Wiederaufnahme des Betriebes einschließlich einer eventuellen Erweiterung durch eine Biogasanlage soll über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Beantragung der entsprechenden Genehmigungen erfolgen.

Im Anschluss an einige Dorfbereiche finden sich noch oft Parzellen, die von Anwohnern für Gemüse- und Getreideanbau oder Grünland zum Eigenbedarf genutzt werden. Stellenweise sind auch kleine Obstgärten eingestreut. Diese kleinteilige, reich differenzierte und strukturierte Nutzungsart bildet oft den Übergang von den Privatgärten der verschiedenen Stadt- bzw. Ortsteile zur intensiven Ackernutzung des Umlandes oder anderen Nutzungsarten.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch Braunkohlebergbau, insbesondere durch die Grundwasserabsenkung und Landinanspruchnahme beeinträchtigt. Für den Bereich des Braunkohlenplans Welzow-Süd – räumlicher Teilabschnitt I ist die Herstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits fast vollständig abgeschlossen; diese werden durch vom Bergbau betroffene Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaftet.

Forstwirtschaft

In Spremberg befinden sich die größten zusammenhängenden Waldflächen im Süden östlich der Spree und im Norden westlich und östlich der Talsperre Spremberg. Die östlichen Waldgebiete erstrecken sich weit über die Gemeindegebietsgrenze hinaus und verbinden die dortigen Ortsteile sowie prägen deren Umland.

Dabei handelt es sich größtenteils um, von Kiefern dominierte Forste:

- der Slamener Heide im Südosten der Stadt,
- der Ratsheide im Norden der Stadt,
- dem Klein bzw. Groß Buckower Wald westlich der Talsperre
- der zusammenhängenden Waldfläche im Osten der Talsperre, bestehend aus Teilen des Bagenzer Waldes, der Großen Heide, der Schlechten Heide und des Groß Lujaer Waldes

Die Baumartenverteilung und die Bestandsmischung sind in Spremberg unterschiedlich. In der Spreeniederung und an den -hängen dominieren standortbedingt Laubwälder und -forsten, in den übrigen Bereichen dominieren Kiefernforsten, die zum Teil auch mit Laubholzarten gemischt sind.

Die natürlichen Laub-Mischwaldgesellschaften wurden in der Vergangenheit erst durch intensive Schafhaltung, später durch flächendeckenden Anbau der Kiefer zurückgedrängt. Eiche und Birke sind heute nur noch vereinzelt darin zu finden. Etwas artenreicher gestalten sich lediglich gewässerbegleitende Gehölzstreifen mit Weichlaubhölzern und Restwaldbestände in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

Aufgrund der standörtlichen Verhältnisse (meist arme und ziemlich arme Standorte) wird die Kiefer die Hauptbaumart bleiben.

Eine Besonderheit stellen die Forstflächen der Kippen dar. Umfangreiche Wiederaufforstungen wurden im Bereich des Tagebaus Welzow-Süd realisiert. Aufgrund der ungünstigen Standortverhältnisse wurden dort zunächst nur anspruchslose Baumarten (Kiefer) und florenfremde Laubhölzer (Roteiche, Hybridpappel) kultiviert.

Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich im Landes- und Privatbesitz. Ein weiterer großer Anteil fällt der Kommune zu.

Von sehr hohem naturschutzfachlichen Wert sind v.a. die Restflächen der Laubwälder auf natürlicherweise feuchten bis nassen Standorten entlang der Spree und am Stauseeufer, die jedoch teilweise durch die Erholungsnutzung beeinträchtigt werden.

4. STÄDTEBAULICHE ANALYSE

4.1 Strukturanalyse

Stadtstruktur

Die Stadt Spremberg stellt sich stadtstrukturell folgendermaßen dar:

Der Hauptsiedlungskörper von Spremberg erstreckt sich größtenteils westlich der Spreeniederung. Der zentrale und historische Stadtkern befindet sich im Bereich einer Spreeinsel. Östlich der Spree setzt sich der Siedlungskörper sowohl entlang der Hauptstraßen (u.a. Muskauer Straße) als auch auf den höher gelegenen Bereichen (z.B. Georgenberg) fort. Mit dem Hauptsiedlungskörper sind die ehemaligen Dörfer Heinrichsfeld, Kochsdorf und Slamen zusammengewachsen.

Vom Stadtgebiet und Hauptsiedlungskörper abgesetzt sind die Ortsteile und ehemals selbständigen Dörfer Weskow, Sellessen (mit Muckrow und Bühlow), Terpe, Pulsberg, Groß Buckow (Restort) und Graustein (mit Schönheide), Groß Luja, Türkendorf, Lieskau, Hornow, Wadelsdorf sowie der größere Siedlungskörper Schwarze Pumpe gelegen.

Die vorgenannten Teilbereiche lassen sich wiederum funktional nach folgenden Strukturtypen gliedern:

- das Stadtzentrum im Bereich der Spreeinsel und dem westlich angrenzenden Bereich (Sanierungsgebiete ‚Spreeinsel', ‚Erweiterter Stadtkern') mit einer Konzentration von zentralen Einrichtungen, der Verwaltung, dem Einzelhandel und von Dienstleistungen,
- zentrumsnahe Bereiche westlich, südlich und östlich des Stadtzentrums mit einer höheren Verdichtung von vorwiegender Wohnnutzung und einem hohen Anteil an ehemals gewerblich genutzten Grundstücken sowie in westlicher Richtung beiderseits der Berliner Straße mit gewerblicher Prägung und städtebaulichen Brachsituationen,
- höher verdichtete Bereiche mit geschlossener Bebauung bzw. Mehrfamilienhäusern und neuerem und älterem Geschosswohnungsbau mit vorwiegender Wohnnutzung südöstlich (Trattendorf), westlich (Schomberg), südwestlich (Kollerberg) und östlich (Slamen, Georgenberg),
- geringer verdichtete Bereiche mit vorwiegender Wohnnutzung in Einfamilienhausstrukturen (östlich Kochsdorf/ Heinrichsfeld, Slamen Ziegelei),
- teilweise angelagerte bzw. auch abgesetzte gewerblich bzw. industriell geprägte Bereiche (Industriekomplex Schwarze Pumpe im Süden/ Industriegebiet-Ost/ Gewerbegebiet Südwest, Gewerbegebiet Sellessen im Norden),
- der als Industriegemeinde überformte ehemalige Ort Schwarze Pumpe mit in Teilbereichen gemischten Strukturen,
- einen Schwerpunkt des großflächigen Einzelhandels am südwestlichen Stadtrand Sprembergs,
- dörflich geprägte Bereiche der ehemals selbstständigen Dörfer mit teilweise angelagerten Neubaugebieten (vorwiegender Wohnnutzung) sowie
- die durch Erholungsnutzung im Zusammenhang mit der Talsperre Spremberg mitgeprägten Ortsteile Sellessen mit Bühlow.

Problembereiche

Aus der Betrachtung der städtebaulichen Aspekte ergab sich, dass außerhalb des Stadtzentrums in Teilbereichen städtebaulich relevante Problemsituationen vorhanden sind bzw. sich entwickeln. Vor

diesem Hintergrund sollte in der Zukunft den Ortsteilen bzw. den räumlich abgrenzbaren ‚Problemquartieren' eine größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Beim Stadtkern als einem aus funktionaler Hinsicht ebenfalls als ‚Ortsteil' einzustufenden Teil der Stadt wird nach den Aufwertungen im Zuge der Sanierung ‚Erweiterter Stadtkern' der Aufgabenschwerpunkt weniger bei baulichen Aufwertungsmaßnahmen liegen, sondern eher bei der ‚Attraktivierung durch Attraktionen und Aktivitäten' im Sinne eines besseren Stadtkernmarketings.

Räumlich abgrenzbare Problemquartiere sind die an das Stadtzentrum angrenzenden verdichtet bebauten Bereiche sowie die teilweise ungenutzten brachliegenden Flächen.

Aus städtebaulicher Sicht stellen sich dabei folgende Bereiche dar:

Gebiete des Geschosswohnungsbaus

Die Gebiete des Geschosswohnungsbaus Schomberg, Kollerberg, Trattendorf, tw. Georgenberg, Schwarze Pumpe sowie im Stadtkern (Süd und Nord) sind in unterschiedlichem Umfang von Wohnungs- und Gebäudeleerständen betroffen. Im Rahmen einer Stadtumbau-Konzeption wurden diese Gebiete bereits untersucht. In separaten teilräumlichen Konzepten sollen diese unter Berücksichtigung ihrer Lage innerhalb der Gesamtstadt und von übergreifenden sozialstrukturellen Faktoren näher betrachtet und Lösungsvorschläge formuliert werden.

In einer ersten Phase sind die Gebiete Trattendorf und Kollerberg und Schomberg ausgewählt, da hier die meisten Veränderungserfordernisse angesichts der Rückbaumaßnahmen (Schomberg ca. 870 WE bis 2010, Trattendorf ca. 270 WE bis 2005, Kollerberg ca. 60 WE) bestehen. Bei Trattendorf ergibt sich die Situation aus der peripheren Lage eines verdichteten Wohnquartiers, den typischen städtebaulichen Defiziten als Geschosswohnungsbaugebiet sowie einer starken Überalterung der Bewohner. Schließungen von Infrastruktureinrichtungen sind entsprechende Konsequenzen dieser Entwicklung und verschlechtern die Standortverhältnisse. Ähnlich gelagert sind die Probleme in Plattenbaugebieten Schomberg und Kollerberg.

In einer zweiten Phase sollen die anderen Teilräume vertieft untersucht werden.

Gewerbebrachen und Konversionsflächen

Die zentrumsnahen Bereiche sind geprägt durch einen hohen Anteil leerstehender Gewerbebrachen. Teilweise besitzt die Bausubstanz stadtbildprägende und bauhistorische Bedeutung. Eine Nach- bzw. Neunutzung der Gebäude und innerstädtischen Grundstücke wird z.T. aus Denkmalschutzgründen, bestehenden Altlasten, problematischen Eigentumsverhältnissen und geringen Bedarf bzw. Nachfragen erschwert, so dass sie das Stadtbild von Spremberg empfindlich stören.

Die Konversionsflächen (ehemalige Kaserne Forster Landstraße, ‚Ratsheide' auf dem Georgenberg) sind als Sonderformen von städtebaulichen Brachen anzusehen, wobei es sich bei der ‚Ratsheide' um vorwiegende ehemals militärisch genutzte Freiflächen mit Waldbestand handelt. Eine bauliche Nachnutzung dieser Flächen wird nicht mehr beabsichtigt. Die Gebäudebestände der ehemaligen Kaserne wurden angesichts fehlender Nachfrage abgebrochen. Dort wurde 2010 ein Solarpark errichtet.

4.2 Strukturanalyse Verkehr

4.2.1 Motorisierter Verkehr

In den Grundzügen stellt sich das innerörtliche Straßennetz folgendermaßen dar:

Die Stadt Spremberg ist nach allen Richtungen in das Netz der Bundesstraßen eingebunden. Die Bundesstraßen durchziehen den Hauptsiedlungskörper vorwiegend in west-östlicher Richtung

(B 156) unter Einbindung des Stadtzentrums bzw. in nord-südlicher Richtung (B 97) das Stadtzentrum am westlichen Rand tangierend.

Insbesondere die West-Ost-Achse erlangt ihre (regionale) Bedeutung aus der Überquerung der Spree, die erst wieder mehrere Kilometer südlich bzw. nördlich des Hauptsiedlungskörpers möglich ist.

Gegenüber der schon historisch bedeutsamen Ost-West-Verbindung hat die Nord-Süd-Verbindung erheblich an Bedeutung gewonnen.

Die B 97 gewährleistet zugleich die Anbindung an das überregionale Autobahnnetz und ist die Zubringerstraße sowohl in südliche Richtung zur Autobahn A 4 nach Dresden als auch in nördliche Richtung zur Autobahn A 15 nach Berlin.

Während die gewerblich bzw. gewerblich-industriell genutzten Gebiete Industriekomplex Schwarze Pumpe, Industriegebiet-Ost und Gewerbegebiet-Südwest direkt an das Bundesstraßennetz angebunden sind, ist das Gewerbegebiet Sellessen nur indirekt über Landesstraßen angebunden. Gewisse Defizite bestehen auch hinsichtlich der Anbindung des Industriegebiets-Ost vor dem Hintergrund der Hauptanbindungsrichtungen West und Nord.

Die Siedlungsflächen im Westen werden durch radiale Achsen (Drebkauer Straße, Ringstraße/ Zeppelinstraße) sowie eine tangentiale Straße (Kochsdorfer Weg/ Stieglitzweg) erschlossen, der lang gestreckte Siedlungsausläufer im Süden durch die Achse Karl-Marx-Straße/ Kraftwerkstraße.

Das Stadtzentrum ist über die vorgenannten Hauptachsen zwar prinzipiell gut erreichbar, durch die Verkehrsführung westlich und südlich am Stadtzentrum vorbei treten jedoch Orientierungsprobleme für Einkaufende, Besucher und Touristen auf.

Die ‚Nordachse' stellt sich zwar als leistungsfähige, aber stadtgestalterisch unbefriedigende Ortseingangssituation dar.

Der ruhende Verkehr in der Stadt wird durch schwerpunktmäßig auf folgende kostenlose Stellplätze gedeckt:

- In Citylage für Kurzzeitparker (Lange Straße, Marktplatz, City-Center)
- ohne zeitliche Begrenzung unmittelbarer Cityrandlage (Pfortenplatz, Parkplatz am Schloss)

Für die Stadtstruktur und die städtebauliche Entwicklung sind die sehr flächenintensiven Garagenkomplexe am Rande der Stadt bzw. der Wohngebiete des Geschosswohnungsbaus von wesentlicher Bedeutung (siehe dazu Kapitel 6.2.11).

4.2.2 Öffentlicher Verkehr

Während sich der zentrale Busbahnhof (als Knoten für Stadtlinien und regionale Linien) südwestlich des Stadtzentrums befindet, liegt der eigentliche Bahnhof peripher am östlichen Rand der Siedlung. Über die innerörtlichen Buslinien sind beide Knotenpunkte miteinander verbunden.

Bahnanlagen:

Der Industriekomplex Schwarze Pumpe ist über Tagebaugleise an das überregionale Gleisnetz angebunden. Durch den Bahnbetrieb kommt es zu Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche in der Ortslage Schwarze Pumpe sowie in den westlichen Randbereichen der Spremberger Siedlungsflächen.

Busverbindungen:

Vom zentralen Busbahnhof Spremberg bestehen tägliche regionale Busverbindungen nach Cottbus, Döbern, Gemeinde Neuhausen/Spree OT Laubsdorf, Hornow Abzweig Bohsdorf, Trattendorf, Hoyerswerda über Schwarze Pumpe, Pulsberg und Neupetershain.

Zusammen mit den innerstädtischen Linien bedienen sie sowohl die vom Stadtgebiet abgelegenen Stadtlagen wie Kochsdorf Erlenbusch, Pulsberg Wendeplatz als auch die separaten Ortsteile wie Cantdorf Kindergarten und Trattendorf Behindertenwerk.

4.2.3 Wasserverkehr

Im Plangebiet sind keine schiffbaren Landesgewässer vorhanden. Die Spree ist aufgrund ihres gegebenen ungünstigen natürlichen, wie auch anthropogen geschaffenen Abflussbedingungen nicht dafür eingestuft bzw. klassifiziert.

4.2.4 Luftverkehr

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze. Ca. 3,5 km nördlich des Planungsgebietes liegt der Verkehrslandeplatz Neuhausen, ca. 10 km westlich der „Verkehrslandeplatz Spremberg-Welzow“, ca. 14 km südwestlich der Sonderlandeplatz Welzow-Sedlitzer See (Wasserlandeplatz). Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich im Industriegebiet-Ost ein Hubschrauberlandeplatz der durch die o.g. Luftfahrtbehörde mit Bescheid vom 01.10.1997 als Hubschrauber-Sonderlandeplatz mit der Zweckbestimmung Notfallrettungsdienst für den Betrieb am Tag und bei Nacht genehmigt wurde.

4.2.5 Radverkehr

Die Stadt wird durch mehrere Radwegetrassen durchzogen. Dabei ist sie sowohl in das mittlerweile gut ausgebaute regionale wie auch das überregionale Netz eingebunden.

5. BEDARFSERMITTLUNG BAUFLÄCHENNEUAUSWEISUNG

5.1 Allgemeines zur Vorgehensweise/ Unsicherheit der Entwicklung

Für die zukünftige Einwohnerentwicklung wurden grundsätzlich die Prognosedaten des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik verwendet. Eine Ableitung von Bedarfszahlen ist jedoch nur für eine Wohnbauflächenentwicklung sinnvoll. Aber auch hier bestehen Unsicherheiten in der Entwicklung, insbesondere im Wanderungsverhalten, das von arbeitsbedingten Wanderungen und von Stadt-Umland-Wanderungen geprägt wird. Für die anderen Nutzungen können nur verbale Abschätzungen getroffen werden, die gewisse Trends und örtliche Verhältnisse berücksichtigen.

Da eine Bedarfsermittlung bei größeren Unsicherheiten nicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, wird lediglich eine Bedarfsabschätzung vorgenommen.

Beim Bedarfsnachweis für die Flächenausweisungen wurden zwar die üblicherweise verwendeten Determinanten der Ermittlung herangezogen und soweit möglich quantifiziert. Bei nicht ausreichender oder fehlender Datenbasis wurde jedoch entweder lediglich eine Abschätzung des Einflusses auf den Bedarf vorgenommen oder es wurde über die Aufzeigung von Defiziten in Verbindung mit Abschätzungen versucht, den Bedarf zumindest tendenziell zu bestimmen.

Bei allen Flächenkategorien ist ein erhöhter Bedarf aus der zentralörtlichen Funktion der Stadt als Mittelzentrum und den daraus resultierenden Versorgungsaufgaben (Wohnen, Arbeit und Infrastruktur) für seinen Verflechtungsbereich zu berücksichtigen.

Eine Bedarfs„anmeldung“ für weitere nicht der Stadt zuzurechnende Flächenansprüche im Spremberger Stadtgebiet ist durch die Träger öffentlicher Belange im Anhörverfahren mitzuteilen.

5.2 Bedarf und Potenzial an Wohnbauflächen

Die maximale Wohnbauentwicklung der Stadt Spremberg wurde durch die landesplanerischen Vorgaben im ehemaligen Entwurf des Landesentwicklungsplans für den Gesamtraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) mit unterschiedlichen Wachstumsgrenzen eindeutig begrenzt (siehe Kap.: 5.2.5 und 5.2.6). Gemäß des aktuell rechtskräftigen LEP HR ist Spremberg als Mittelzentrum im weiteren Metropolenraum und damit als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. In diesen ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.

Dennoch ist es sinnvoll, im Rahmen des Flächennutzungsplanes eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Determinanten vorzunehmen, um einschätzen zu können, inwieweit der theoretische Bedarf durch die Vorgaben gedeckt werden kann. Daher wird im Folgenden die Bedarfsermittlung aus dem Urplan (FNP von 2005) wiedergegeben.

Abschätzung über Determinanten (s. u.)

Beim Bedarf an Wohnbauflächen sind im Wesentlichen folgende Determinanten relevant:

- Verringerung der Belegungsdichte
- Ersatzbedarf

Abschätzung über Landesprognose:

Quote des Neubaubedarfs, ausgehend von der Wohnungsbauprognose Land Brandenburg bis 2010 (MSWV): 8 % bezogen auf Wohnungsbestand

Tabelle 15: Neubaubedarf 2010 entsprechend Landesprognose [WE]

Gemeinde	Anzahl WE (2002)	Neubaubedarf 2010 entsprechend Landesprognose [WE]
Stadt Spremberg	ca. 13.172	ca. 1.054

Als Determinanten bei der Bedarfsabschätzung der Wohnbauflächen wurden (soweit vorhanden) Daten aus Bevölkerungsstatistik und -prognose, aus der Verringerung der Belegungsdichte, aus dem Wegfall von Gebäuden durch Umnutzungen sowie im Zuge von Sanierungsmaßnahmen (Eigenbedarf) herangezogen. Weiterhin berücksichtigt sind Wanderungsgewinne aus Zuzügen (Fremdbedarf) sowie der Strukturtyp, in dem sich die Gemeinde befindet, und die Attraktivität einer Gemeinde als Wohnstandort.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Region/ Einkommensverhältnisse mussten aufgrund des nennenswerten Sockels an Arbeitslosigkeit als leicht negativ beeinflussender Faktor in Bezug zum Bedarf berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des damit in Verbindung stehenden Aspekts der möglichen Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen durch flächensparende Bauformen ist auf die aktuellen Erfahrungen mit Baugebieten in anderen Gemeinden zu verweisen, in denen z.B. Flächen für Reihenhäuser nur in sehr geringem Umfang vermarktet werden konnten. Dadurch wurde tendenziell eher von höheren Flächenansätzen pro Wohneinheit ausgegangen.

5.2.1 Eigenbedarf

Bevölkerungsprognose:

Auf Gemeindeebene wird für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung auf Grund der kleinen statistischen Einheit lediglich eine Tendenzaussage getroffen, die für die Flächennutzungsplanung ausreichend ist.

Unter Berücksichtigung des Einflussfaktors der natürlichen Bevölkerungsentwicklung wird nicht von einer wesentlichen Beeinflussung der Bautätigkeit ausgegangen.

Tabelle 16: Verringerung der Belegungsdichte

Gemeinde	Einwohner zum 31.12.2002	Anzahl WE zum 31.12.2002	Belegungsdichte (2002)	Zielwert zusätzlicher WE 2012 (Verringerung um 1 % pro Jahr)	Fläche [ha] bei 850 qm/ WE
Stadt Spremberg mit Ortsteilen	26.732	13.172	2,03	1.464	124,40

Diese Werte können jedoch nicht einfach übernommen werden, da es sich hierbei um sehr stark pauschalisierende Angaben handelt. Sie werden im Rahmen dieser Bedarfsabschätzung jedoch als Tendenzwerte herangezogen, die mit Hilfe der anderen Determinanten noch zu relativieren sind.

Insbesondere bei der Stadt Spremberg ist zu berücksichtigen, dass die rückgängige Einwohnerentwicklung seit 1990 weiterhin anhalten wird.

Dem ist entgegenzuhalten, dass etwa mit zusätzlichen 3.000 Arbeitsplätzen durch Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den nächsten Jahren gerechnet wird. Hieraus resultiert ein Bedarf an zusätzlichem Wohnraum.

Ersatzbedarf

Spremberg hat einen größeren Anteil von Ein- und Zweifamilienhäusern mit einem nur als gering anzusehenden Ersatzbedarf.

Größere Bereiche im Stadtzentrum wurden als Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen als Sanierungsgebiet ausgewiesen. In diesen Bereichen sowie westlich der Spreeinsel bis etwa zur Berliner Kreuzung befinden sich jedoch noch einige leerstehende Gebäude, so dass, selbst wenn noch Gebäude oder Wohneinheiten entfallen sollten, ein Ersatz durch die Wiedernutzung der leerstehenden Gebäude in diesen Bereichen möglich sein wird. Unter Berücksichtigung der ungeklärten Eigentumsverhältnisse, die noch zeitliche Verzögerungen bei der Wiedernutzung bewirken können, wird davon ausgegangen, dass voraussichtlich nur ein geringer Ersatzbedarf für den Planungszeitraum besteht.

Insgesamt wird von einem Ersatzbedarf von max. 0,5 % des Wohnungsbestands aus dem Jahr 2002 ausgegangen. Dies entspricht ca. 66 Wohneinheiten. Bei einer Deckung des Bedarfs in Neubaugebieten ist von einem Flächenbedarf von ca. 5,6 ha auszugehen.

5.2.2 Fremdbedarf

Ein relevanter Fremdbedarf für das gemeinsame Planungsgebiet wird nur entsprechend der Einstufung der Stadt als Mittelzentrum mit Versorgungsfunktion auch für seinen Mittelbereich gesehen. Hierbei wird angesichts rückläufiger Bevölkerung von einer Abdeckung im Rahmen der o.g. Flächenausweisungen ausgegangen.

5.2.3 Sonstige Einflussfaktoren

Einfluss des raumordnerischen Strukturtyps

Spremberg mit seinen Ortsteilen ist vom raumordnerischen Strukturtyp am ehesten einem ländlichen Raum zuzuordnen. Ländliche Räume zeichnen sich in der Regel durch geringere Grundstückspreise mit daraus resultierenden größeren Grundstücken aus. Allerdings kann bei der Stadt Spremberg aufgrund der höheren Bodenpreise sowie (zumindest in den Plattenbausiedlungen) aufgrund der zumindest teilweise erforderlichen Anpassung der baulichen Dichte an die Geschosswohnungsbau-Strukturen (auch im Einfamilienhausbau) von einer etwas geringeren Grundstücksgröße ausgegangen werden.

Daraus resultiert auch die für die Bedarfsermittlung angenommene Bebauungsart mit vorwiegend Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern, wobei in zentrumsnahen Bereichen auch von stärker verdichteter Bebauung mit anteiliger Wohnnutzung ausgegangen wird (s. u. Abschnitt „Bedarf an gemischten Bauflächen“).

Wirtschaftliche Verhältnisse der Region/ Überörtliche Einstufung

Überörtliche Einstufung[11]: Erhöhung des Flächenbedarfs

Durch die im FNP angedachte geordnete städtebauliche Entwicklung (vertieft in den Vorbereitenden Untersuchungen zur Stadtsanierung mit dem Resultat einer gestalterischen und nutzungsmäßigen

[11] aus: Einstufung der Stadt Spremberg als industriell-gewerblicher Entwicklungsort

Attraktivierung, insbesondere auch durch die geplante umfangreichere Neubebauung im Stadtzentrum) und die damit verbundene Entwicklung der vorhandenen Freiraumpotenziale (Spreeaue und andere miteinander vernetzte Freibereiche) ist von einer wesentlichen Steigerung der Attraktivität des Wohnstandorts Spremberg auszugehen.

Dies wird in der Folge auch weitere Zuzüge bewirken mit entsprechenden Auswirkungen auf den Bedarf an Wohnbauflächen.

5.2.4 Berücksichtigung Innenpotenzial

Beim „Innenpotenzial“ wird wie folgt unterschieden:

- Baulückenpotenzial (Unterstellung eingeschränkter Verfügbarkeit)
- Ergänzungen und Abrundungen rechtskräftiger Innenbereichssatzungen
- B-Pläne, die Rechtskraft erlangt haben (FNP-Darstellung als Bestandsbaufläche)

Baulückenpotenzial/ Potenziale aus Satzungsgebieten/ Rückbaupotenzial

Baulückenpotenzial

Beim Baulückenpotenzial ist zu berücksichtigen, dass nach realistischer Einschätzung nur ein kleiner Teil innerhalb eines derartigen Planungshorizonts zur Verfügung stehen wird.

Die Erhebung der Baulücken erfolgte relativ großzügig nach derzeit unbebauten Flächen, die im Wesentlichen von Bebauung umgeben und die erschlossen sind, die eine gewisse Mindestgröße (ab etwa 400 qm) aufweisen und die nicht durch sonstige anthropogene Nutzungen (z.B. Kleingärten) beansprucht werden. Hausgärten wurden hierbei ebenfalls mit herangezogen.

Die Erhebungen erfolgten anhand von Luftbildern sowie teilweise aktualisierten Katasterkarten. Inzwischen dürften einzelne Baulücken davon schon bebaut sein.

Insgesamt hat die Erhebung ein Baulückenpotenzial von ca. 384 WE (Stand: 2024) ergeben. Die städtischen Baulücken befinden sich schwerpunktmäßig auf der Spreeinsel (ca. 54 WE), ansonsten sind sie über die restliche Stadt etwa gleichmäßig verteilt. Es wurde berücksichtigt, dass in den größeren städtebaulichen Brachen im Stadtzentrum ca. 10 WE in den Obergeschossen geschaffen werden können.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit im Planungshorizont wurde[12] davon ausgegangen, dass max. 20 % der Baulücken bebaut werden und damit verfügbar sind. Dies würde etwa 77 WE entsprechen.

Potenziale aus Satzungsgebieten

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Bebauungspläne ist schwerpunktmäßig das B-Plangebiet ‚Georgenberg IIa‘[13] mit ca. 90 WE zu nennen. Derzeit verfügbar, da bereits erschlossen, sind hier 22 Grundstücke. Darüber hinaus wurden durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen im Stadtgebiet und den einzelnen Ortsteilen neue Potenziale in einer Größenordnung von ca. 141 WE vorbereitet.

Rückbaupotenzial

Im Rahmen des Stadtumbauprozesses sind Rückbaumaßnahmen in den Gebieten mit hohem Anteil an Geschosswohnungsbauten erforderlich. In Weiterentwicklung dieser Gebiete werden zur Nach-

[12] ebenfalls in Anlehnung an den baden-württembergischen Bauflächenerlass

[13] Wohnbaugebiete

nutzung der freiwerdenden Rückbauflächen auch Wohnbauflächen für eine gering verdichtete Bebauung beabsichtigt. Diese Bereiche werden als Rückbaupotenziale in die Bewertung mit eingebracht.

Für folgende Gebiete war eine Nachverdichtung vorgesehen:

Trattendorf

Durch einen Rückbau von ca. 270 Geschosswohnungsbauten stehen seit 2006 ca. 1,7 ha voll erschlossene Bauflächen für ca. 20 WE (bei 850m²/WE) zur Verfügung.

Schomberg

Durch Rückbau von ca. 870 Geschosswohnungsbauten stehen seit 2010 ca. 4 ha voll erschlossene Bauflächen für ca. 47 WE (bei 850m²/WE) zur Verfügung.

Tabelle 17: Berücksichtigung der Innenpotenziale

Ortsteil	**Baulücken**	**Rückbau-potenzial**	**aus rechtskräftigen Satzungen**		**Summe**
			BP	IBS/ABS	
	ca. WE	ca. WE	ca. WE	ca. WE	ca. WE
Stadtgebiet Spremberg	102	36 + 47	29	8	**222**
OT Weskow	20		7		**27**
OT Cantdorf	1				**1**
OT Trattendorf	4	20		13	**37**
OT Sellessen			7	18	**25**
OT Haidemühl			6		**6**
OT Schwarze Pumpe	24			1	**25**
OT Terpe	3				**3**
OT Graustein				20	**20**
OT Schönheide				15	**15**
OT Lieskau			2	12	**14**
OT Türkendorf				8	**8**
OT Groß Luja			2	8	**10**
OT Hornow				26	**26**
OT Wadelsdorf				12	**12**
Summe	**154**	**103**	**53**	**141**	**451**

5.3 Bedarf an gewerblichen Bauflächen

Bei gewerblichen Flächen erfolgt eine Ausweisung in der Regel angebotsorientiert unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Gemeinde.

Hinsichtlich der Stadt Spremberg ist hier auf die teilweise Erforderlichkeit der Verlagerung von Betrieben aus der vorhandenen Bebauung (Immissionsschutz), auf die raumordnerische Funktion von

Spremberg als Mittelzentrum mit der Bereitstellung von Gewerbeflächen auch für seinen Versorgungsbereich sowie insbesondere in Bezug auf die Einstufung als industriell-gewerblicher Entwicklungsort hinzuweisen.

Insgesamt ist in Bezug auf das größere in der Stadt vorhandene Flächenangebot darauf zu verweisen, dass sich insbesondere im produzierenden Gewerbe in Ostdeutschland durch zunehmenden Maschineneinsatz Flächenbedarfe pro Beschäftigtem deutlich erhöht haben. Es wird ein Wert von 600-800 qm/ Beschäftigtem als Tendenzwert angenommen.

Aus den genannten Determinanten des Bedarfs resultiert trotz Berücksichtigung der vorhandenen größeren Flächen (ca. 455 ha v.a. im Industriegebiet-Ost und im Industriekomplex Schwarze Pumpe) ein zusätzlicher Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Hierbei wurde auch beachtet, dass nahezu alle Flächen im Industriegebiet-Ost mittlerweile verkauft bzw. mit Verkaufsoptionen belegt sind und für diesen Bereich ein erhöhter Ansiedlungsdruck durch Gewerbe- und Industriebetriebe zu verzeichnen ist.

So werden im Rahmen aktuell laufender bzw. kurz vor dem Abschluss stehender FNP-Änderungsverfahren (12. und 16. Änderung des FNP) Neuausweisungen von gewerblichen Flächen in einer Größenordnung von insgesamt 96,5 ha[14] vorgenommen. Diese Neuausweisungen sind nicht Gegenstand der hier vorliegenden 8. Änderung des FNP; bezüglich entsprechender Darstellungen wird auf die 12. bzw. 16. Änderung des FNP verwiesen.

5.4 Bedarf an Sonderbauflächen

Der Bedarf an Sonderbauflächen ist, falls nicht eine Nutzung mit direktem Bedarf vorhanden ist, im Allgemeinen nur schwierig quantifizierbar; außerdem sind die landesplanerischen[15] bzw. regionalplanerischen Vorgaben zu beachten.

Die in Spremberg dargestellten 9,2 ha Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel decken den Bedarf weitgehend ab. Angesichts der zentralörtlichen Funktion als Mittelzentrum erscheint eine Ausweisung in dieser Größenordnung angemessen. In (mittel- bis langfristig) integrierter Lage wurden hier am südlichen Stadtrand Flächen sowohl für den täglichen als auch für den periodischen nicht zentrumstypischen Bedarf geschaffen. Das Warenangebot des täglichen Bedarfs soll hier auch den in der Nähe geplanten Wohngebieten dienen.

In einem Teilbereich am südöstlichen Rand wäre noch eine Erweiterung denkbar.

5.5 Bedarf an Gemeinbedarfsflächen

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung mit fortschreitender Zunahme älterer Bürger und der Abnahme von Kindern ist mit einem Rückgang der Standorte von Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kindertagesstätten/ Schulen) bei gleichzeitig zunehmendem Bedarf von Einrichtungen für ältere Bürger zu rechnen.

Konkret wurde hierzu bereits eine Schulentwicklungskonzeption erarbeitet. Zu den räumlich relevanten Festlegungen wird auf Kap. 6.2.6 verwiesen.

Eine Konzeption zu Kindertagesstätten soll ebenfalls noch erarbeitet werden.

[14] Industriepark Schwarze Pumpe – Erweiterung Süd 4 (12. Änderung FNP – 76 ha) und Osterweiterung Industriegebiet-Ost (16. Änderung FNP – 20,5 ha)

[15] insb. den Einzelhandelserlass - Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Beurteilung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben - Brandenburg - vom 17. Juni 2014

Zuwächse können sich jedoch noch daraus ergeben, dass die Stadt gleichzeitig auch Standort für mehrere soziale und gesundheitliche Einrichtungen mit größerem Einzugsbereich ist (Behindertenschule, Behindertenwerk, Gefängnis, Krankenhaus).

6. BESIEDELTER BEREICH - ENTWICKLUNGSKONZEPT

6.1 Grundzüge und Ziele einer geordneten Stadtentwicklung

Zentren-Quartiers-Konzept

Die zukünftige geordnete städtebauliche Entwicklung Sprembergs soll sich am sog. Zentren-Quartiers-Konzept in Verbindung mit einer aktiven Förderung der Entwicklung im Kernbereich als Leitrahmen städtebaulich-funktionaler Ordnung orientieren.

Die Ziele, die mit dem Zentren-Quartiers-Konzept verfolgt werden, sind

- die Schaffung überschaubarer, multifunktionaler Lebens- und Erlebnisbereiche,
- die Pflege der Eigenständigkeit, Originalität und Historie von Zentren und Bereichen,
- die Entwicklung einer eigenen Quartiersidentität,
- eine bedarfsgerechte abgestufte Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung,
- die Konzentration der Siedlungsentwicklung und die Verhinderung von Zersiedlung,
- eine Minimierung des Verkehrsaufkommens und der Reisezeiten sowie
- eine Entlastung des Stadtkerns und eine Ergänzung und ein Ausgleich der Funktionserfüllung zwischen den einzelnen Stadtteilen im Gesamtsystem der Stadt.“[16]

Das abgrenzbare Quartier stellt bei diesem Konzept den städtebaulichen Grundbaustein der Stadt dar.

„Die Quartiere sind nicht gleichartig; ihre Gleichwertigkeit“[10] hinsichtlich der Ausstattung mit öffentlicher und privater Infrastruktur wird jedoch angestrebt. „Zentrumsbildner“ sind hierbei in gewissem Umfang die in die städtischen Strukturen zumindest funktional integrierten (großflächigen) Einzelhandelsbetriebe.

Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung

Bei der endgültigen Formulierung und Umsetzung der Elemente des „städtebaulichen Ideengerüsts“ sind insbesondere auch folgende allgemeine Grundsätze für die Ausweisung und Zuordnung von flächenhaften Nutzungen zu beachten, die durch den § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB und den § 50 BImSchG vorgegeben werden.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist „im Flächennutzungsplan (...) für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“

Die „voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde“ sind gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Dabei ist jedoch auch die Zentralitätsstufe der Gemeinde sowie ihr Versorgungsbereich zu beachten.

Nach § 50 BImSchG sind „bei raumbedeutsamen Planungen (..) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.“

Zu beachten ist dabei jedoch, dass durch diese Vorgabe eine aus stadtplanerischer Sicht ebenfalls wünschenswerte Mischung der Funktionen, wie dies inzwischen auch in das BauGB und die

[16] zitiert aus: BOTHE & PFAFF (1988)

BauNVO Einzug gehalten hat, nicht behindert wird. Weiterhin sind bei den Flächendarstellungen die stadtplanerischen Zielstellungen für die jeweiligen Teilbereiche den 'reinen' Immissionsschutzzielen gegenüberzustellen.

Beide Belange sind - unter Beachtung der Zielvorgaben der überörtlichen Planung – gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gleichzeitig sind die im § 1 Abs. 5 BauGB aufgezählten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und ebenfalls gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Im Hinblick auf die Bauflächenausweisungen übernimmt der Landschaftsplan die Aufgabe, die wichtigsten geplanten Vorhaben in der Gemarkung auf ihre ‚Umweltverträglichkeit' hin zu überprüfen. Auf diese Weise können im Vorfeld der Entscheidungen, die die Stadt oder andere Vorhabenträger fällen müssen, das Ausmaß des Eingriffs sowie Umfang und Kosten der notwendigen Kompensationsmaßnahmen abgeschätzt werden. Der abgeschätzte Ausgleichsbedarf konkretisiert sich dann für die Flächen, für die aufgrund des Überwiegens der Belange des Bauflächenbedarfs Eingriffe unvermeidbar werden, zu Ausgleichsmaßnahmen; diese werden im nachfolgenden Text zusammen mit einer Kurzdarstellung der Eingriffe beschrieben.

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen der Faktoren Wasser, Boden, Luft und Klima ist einerseits von den natürlichen Gegebenheiten, andererseits von Umfang, Art und Ausführung der baulichen Maßnahme abhängig. Die generell auftretenden Auswirkungen der Eingriffe werden bei der anschließenden Grobbewertung der Vorhaben nur dann erwähnt, wenn sie besonders wichtig sind. Nicht generell bewertet werden kann hingegen die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt.

Die mit den Bauflächenausweisungen zu erwartenden Eingriffe sowie die sich daraus ergebenden landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Kapitel 6.3.8 dargestellt. Weitere Ausführungen sind dem gesondert vorliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

Verteilung städtebaulicher Funktionen

Im Verhältnis zwischen Teilen von Siedlungsflächen und Ortsteilen werden dem Stadtkern weiterhin die zentralen Funktionen von Verwaltung, Einkaufen und Dienstleistungen zukommen, ergänzt durch die Funktion Freizeit in Kombination mit dem Einkaufen.

Die Wohnfunktion soll im gesamten Stadtgebiet und den Ortsteilen weiterhin erhalten und qualitativ verbessert werden. Als städtebauliche Integrationsaufgabe besonderer Art führte die Ortsansiedlung Haidemühl auch zu einer Zunahme des ‚räumlichen Gewichts' der Wohnbauflächen im Nordosten.

Erholungsfunktionen lassen sich räumlich der Talsperre Spremberg/ Spreeniederung/ zentrale Grünbereiche bzw. dem Ortsteil Sellessen und (zukünftig) dem Tagebaurandbereich westlich des Hauptsiedlungskörpers zuordnen.

Gewerblich-industrielle Funktionen lassen sich räumlich dem Bereich des Industriegebiet-Ost, dem südwestlichen Stadteingangsbereich und dem Industriekomplex Schwarze Pumpe bzw. dem Ortsteil Schwarze Pumpe zuordnen.

Soziale Funktionen (auch teilweise mit überörtlicher Bedeutung), die sich jedoch aufgrund der rückläufigen Bevölkerung bei gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur verändern, bleiben bei gewissen Konzentrationen in Siedlungsflächen südlich der B 156 in der Fläche grundsätzlich erhalten. Den (teilweise noch festzulegenden) Standortschließungen bei Kinder- und Jugendeinrichtungen/ Schulen stehen Ausbaumaßnahmen bei Alten- und Behinderteneinrichtungen gegenüber.

Das „Leitbild" ist als aus den Gegebenheiten und Problemlagen abgeleiteter längerfristiger und innerhalb des Planungshorizonts zeitloser Handlungsrahmen für die Entwicklung in der Stadt zu sehen, an die die Entwicklung zwar angenähert werden soll, die aber in der Realität nie vollständig erreicht werden wird. In der weiteren Konkretisierung mündet die Formulierung des „Leitbilds" - abgestimmt

mit den Bedarfsaspekten der einzelnen Flächenkategorien, Restriktionsbewertungen sowie den Diskussionen in den zuständigen Beratungs- und Entscheidungsgremien – in die endgültigen Darstellungen zum bestehenden Siedlungskörper sowie zu den Bauflächenausweisungen (Bestand/ Umstrukturierung/ Neuausweisung).

Weiterhin wird im Rahmen des Landschaftsplanes versucht, für die großen, durch den Bergbau devastierten Flächen Lösungsansätze unter Einbeziehung touristischer Vorstellungen aufzuzeigen, um diese (wie auch die Altlastenflächen) wieder in das städtebauliche Nutzungsgefüge bzw. das landschaftliche Gefüge einzuführen.

6.2 Die Weiterentwicklung Sprembergs

Für die städtebauliche Weiterentwicklung Sprembergs werden folgende Handlungsschwerpunkte gesetzt:

Handlungsschwerpunkt: Attraktivierung und Neuordnung von städtischen Teilbereichen

In Teilbereichen außerhalb des Stadtzentrums sind städtebaulich relevante Problemsituationen vorhanden bzw. werden sich entwickeln. Vor diesem Hintergrund sollte in der Zukunft den räumlich abgrenzbaren ‚Problemquartieren' eine größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Zu den räumlich abgrenzbaren „Problemquartieren" mit einem erhöhten Handlungsdruck zählen:

- an das Stadtzentrum angrenzende verdichtet bebaute Bereiche mit teilweise ungenutzten Brachflächen wie z.B. der nördliche Stadteingangsbereich mit der Berliner Straße sowie
- die Quartiere mit Geschosswohnungsbauten, die durch hohe Leerstände geprägt sind.

Integration städtebaulicher Brachen

Eine Neubebauung sollte orientiert an angrenzenden Gestalt- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Lage und Funktion innerhalb der Stadt erfolgen.

In Abhängigkeit von der Art und dem Grad der Besiedlung mit Kleingewerbe und Dienstleistungen und der Perspektive der Einzelbetriebe sind auch in Abstimmung mit diesen Betrieben erforderlichenfalls Integrations- bzw. Umsiedlungsstrategien zu entwickeln.

Weiterentwicklung der Geschosswohnungsbaubereiche

Im Rahmen des integrierten Stadtumbaukonzepts sind auf der Basis näherer Untersuchungen Entscheidungen zu Umbau, Umstrukturierung, Wohnumfeldverbesserung bis hin zum (teilweisen) Rückbau leerstehender Gebäude unter Berücksichtigung stadtstruktureller Zusammenhänge (Lage und Funktion Bereiche und deren Umfeld) getroffen worden.

Ein besonderer Handlungsbedarf besteht in den Quartieren mit hohem Anteil an Geschosswohnungsbauten in Spremberg/ Schomberg, Spremberg/ Kollerberg, Spremberg/ Georgenberg, in Spremberg/ Trattendorf und im Ortsteil Schwarze Pumpe/ Bereitschaftssiedlung. Anhand spezifischer Problemlagen der eindeutig abgrenzbaren Einzelgebiete sind in Stadtteilkonzepten erste prioritätsorientierte Vorgehensweisen getroffen worden. Diese werden in Einzelkonzepten weiter ausformuliert. Gegenwärtig wird dazu eine Fortschreibung des Stadtumbaukonzepts für die Quartiere Schomberg, Trattendorf und Kollerberg erarbeitet. Im ersten Ergebnis des Konzeptes wird auf den geplanten Rückbauflächen eine Nachnutzung zu Wohnzwecken (gering verdichteter Eigenheimbau) vorgesehen. Damit wird den verkehrlich, medientechnisch und infrastrukturell voll erschlossenen und zudem im Stadtgebiet gut gelegenen Gebieten der Vorrang vor neu zu erschließenden Bauflächen gegeben. Durch die Ausweisung dieser Gebiete als Wohnbauflächen und einer Verringerung der geplanten Wohnbauflächen wird man diesem Ziel im Flächennutzungsplan gerecht.

Handlungsschwerpunkt: ‚Groß-Gemengelage Schwarze Pumpe'

In der Ortslage Schwarze Pumpe besteht eine Groß-Gemengelage, die durch eine direkte Nachbarschaft von vorwiegender Wohnnutzung und Gewerbenutzung des Industriekomplexes Schwarze Pumpe geprägt wird. Ein städtebauliches Ziel besteht in einer langfristigen Neuordnung des Zwischenbereiches beider miteinander nicht verträglichen Nutzungen. Durch die Darstellung einer gemischten Baufläche östlich der Dresdener Chaussee soll eine sog. ‚Pufferzone' aus nicht wesentlich störendem Gewerbe und Wohnen ausgebildet werden. In Teilbereichen ist diese Mischstruktur bereits vorhanden.

In Bezug auf die Nachbarschaft zwischen dem Industriekomplex und der Justizvollzugsanstalt Spremberg wird – jedoch auch unter Berücksichtigung des grenzübergreifenden Charakters des Industriekomplexes – von einem notwendigen Interessenausgleich ausgegangen. (Siehe Kap. 6.2.13.)

Handlungsschwerpunkt: Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft auf der Hochkippe Pulsberg

Im Westen an das Stadtgebiet grenzt mit der Hochkippe Pulsberg eine bereits rekultivierte Bergbaufolgelandschaft des benachbarten Tagebaus Welzow-Süd. Die Stadt Spremberg beabsichtigt, neben einem stadtnahen Erholungsgebiet und der Weiterentwicklung der touristischen Flächen die Erzeugung von erneuerbaren Energien zuzulassen. Grundlage bildet die 2020 beschlossene „Potentialanalyse Solar".

In einem Gesamtkonzept sollen bereits bestehende Objekte (Moto-Cross-Strecke, Reiterhof Wuttke, Rodelberg) durch weitere Angebote erweitert und damit in der Gesamtheit attraktiver werden. Für folgende Vorhaben sind im Flächennutzungsplan bereits Flächen gesichert:

- Ausbau des Moto-Cross-Geländes (Straßenzuführung/ Parkplatz)
- Ausbau des Reit- und Kutschwege- sowie des Radwegenetzes
- Fläche des vorprofilierten Rodelbergs
- Aufbau einer Tank- und Raststätte „Pulsberger Tor" im Zusammenhang mit der Errichtung der Umgehungsstraße (B 97) im Kreuzungsbereich zur Senftenberger Straße und der Tagebaurandstraße

Dafür sind entsprechende Sonderbauflächen bzw. landschaftsbezogene Sonderflächen in der Planzeichnung enthalten.

Baurecht für Flächen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien wird in einzelnen Bauleitplanverfahren hergestellt. Diese Flächen sind nicht Gegenstand der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Flächennutzungsplan werden durch die nachrichtlich übernommene Abgrenzung des Vogelschutzgebietes insbesondere die dort eingetragenen Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Freizeit und MotoCross teilweise überlagert. Ein grundsätzlicher Widerspruch beider konkurrierenden Nutzungen wird im Rahmen der Maßstabs- und Planungsebene des FNP nicht gesehen.

Aktuell ist die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens geplant. Es handelt sich dabei um das Flurbereinigungsverfahren Steinitz, welches sich im Gebiet Tagebau Welzow-Süd Teilfläche II befindet und Teile der Stadt Spremberg betrifft. Dieses wird auf Antrag der LEAG durchgeführt. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Unternehmen zur Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren. Die Verfahrensziele bestehen darin, den ländlichen Grundbesitz nach der Wiedernutzbarmachung der Flächen neu zu ordnen und zweckmäßig zu

gestalten sowie durch Wege zu erschließen, insbesondere auch mit Anschluss an das bereits beendete Flurbereinigungsverfahren Welzow-Süd. Das im Verfahrensgebiet gelegene private Eigentum ist anspruchsgerecht durch Zuweisung nutzbarer Abfindungsflurstücke und dessen Verfügbarkeit wiederherzustellen. Es sollen neue Eigentumsstrukturen auch unter Berücksichtigung der kommunalen Planungen zur Entwicklung des Gebietes basierend auf dem Abschlussbetriebsplan entwickelt werden (Touristische Nutzung u.ä.). In den Ortsteilen Türkendorf, Groß Luja, Wadelsdorf und Sellessen liegen Antragstellungen auf Zusammenführungen von getrenntem Boden und Gebäudeeigentum vor, die bisher noch keinen Stand zur endgültigen Bearbeitung aufweisen.

Mit Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens entsteht eine Informationspflicht aller Träger von Planungen (§ 5 FlurbG) gegenüber der (oberen) Flurbereinigungsbehörde.

Insofern wird das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau am weiteren Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren an eventuellen Änderungen weiter beteiligt.

Handlungsschwerpunkt: Weiterentwicklung der Ortsteile

Allgemeine Entwicklung

Die städtebaulich und baulich noch dörflich geprägten Ortsteile weisen zum großen Teil keine typischen landwirtschaftlichen Nutzungen mehr auf. Mit der Einführung der industriell betriebenen landwirtschaftlichen Produktion wurden in den Dörfern die Stall- und sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen an die Ortsränder ausgelagert. Dort war ein Großteil der Dorfbewohner tätig. Die typischen Bauernhöfe wurden seither nur für den Eigenbedarf oder als Nebeneinkunft landwirtschaftlich genutzt. Mit der wirtschaftlichen Umstrukturierung seit der Wende hat sich die Situation für die Gehöfte geändert und weiterhin verschärft. Aufgrund des Überangebotes, des Preisverfalls landwirtschaftlicher Produkte und veränderter Lebensumstände (Arbeits- und Freizeitverhalten) reduzierte sich der Eigenbedarf und ist ein Nebenerwerb kaum mehr von Bedeutung. Im Ergebnis werden die Nebengebäude nicht mehr landwirtschaftlich genutzt; stehen leer und drohen zu verfallen. Die Gehöfte werden fast ausschließlich durch Wohnen und für andere, eher artfremde Aktivitäten (Werkstätten, Pensionstierhaltung) genutzt. Jedoch ist in den letzten Jahren auch ein, zwar noch zögerlicher, Trend zur Wiederbelebung von ökologisch ausgerichteter Landwirtschaft z.T. mit Direktvermarktung und kombiniert mit Ferienzimmern zu beobachten:

- Öko- bzw. Biobauernhöfe i.V.m. Verkaufseinrichtung, Streichelzoo und einem Pensionsbetrieb („Urlaub auf dem Bauernhof“)
- Hobbytierhaltung insbes. Pferdehaltung/ Pensionspferde i.V.m. Reiterhof
- viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe im Zusammenhang mit sozialen Einrichtungen

Örtlich vorhandene und in Lausitzer Dörfern typische Angebote wie Pferde- und Reiterhöfe, Schloss- und Parkanlagen tragen zur Attraktivität dieser Unternehmungen bei.

Entwicklungsziel

Im Sinne der Dorfentwicklung/ Dorferneuerung sollten die typischen Hofanlagen in ihrer baulichen Struktur für die städtebaulich-dörflichen Verhältnisse und Besonderheiten erhalten bleiben. Entscheidend dafür ist, dass die Nebengebäude weiterhin genutzt werden bzw. wieder einer Nutzung zugeführt werden. Dazu ist ein höherer Entwicklungsspielraum sowohl für eine landwirtschaftliche Wiedereinrichtung, als auch für eine anderweitige Nutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen (Neben-) Gebäuden erforderlich.

Ein Ziel des Flächennutzungsplanes sollte es demnach sein, die bestehenden Verhältnisse unter dem Blickwinkel der zaghaft eingesetzten und gewünschten Entwicklung zu berücksichtigen. Entsprechend der bestehenden Verhältnisse kommt für die Dörfer eher eine Darstellung als Wohnbaufläche in Frage, die in Konkretisierung als WA-, WS- oder WB-Gebiet noch einen gewissen Entwicklungsspielraum offen lässt. Demgegenüber würde eine Darstellung als gemischte Baufläche eine Gleichrangigkeit der Nutzungen bedeuten und im Vergleich zur Wohnbaufläche einen größeren Stellenwert, entweder für eine gewerbliche oder eine landwirtschaftliche Prägung (in Konkretisierung als MI- oder MD-Gebiet) bedeuten. Eine Ausnahme hiervon bildet das im Jahre 2021 neu in die Baunutzungsverordnung aufgenommene dörfliche Wohngebiet (MDW), das dem Wohnen, der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dient, wobei die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss.

Die folgende Gegenüberstellung der beiden Bauflächennutzungen dient zur sachgerechten Entscheidung und Abwägung der Darstellung im Flächennutzungsplan. Dabei wurden insbesondere die daraus abgeleiteten Baugebiete nach folgenden Kriterien betrachtet:

- Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse
- Möglichkeit einer Ableitung eines Baugebietes in der Konkretisierung (z.B. im B-Plan) aus einer anderen FNP-Bauflächendarstellung (z.B. WB-Gebiet aus einer M-Baufläche). Diese Betrachtung erhöht die Flexibilität der Flächennutzung.
- Entwicklungsmöglichkeit der für die Dörfer typischen und gewünschten Nutzungen

Tabelle 18: Gegenüberstellung MI-/ MD-Gebiete

Ausweisung im FNP	**W-Baufläche**			**M-Baufläche**		
In Konkretisierung als	WA	WS	WB	MD	MI	MDW
Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse	ja	ja	ja	z.T.	z.T.	z.T.
Ableitung eines Baugebietes aus anderer FNP-Darstellung	MD/MI nein	MD/MI nein	MD/MI nein	WA/ WS/ WB ja	WA/ WS/ WB ja	WA/ WS/ WB ja
Entwicklungsmöglichkeit für in den Dörfern typische Nutzungen						
Wohnen	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Gewerbe						
Läden	ja	ja	ja	ja (Einzelhandelsbetriebe)	ja (Einzelhandelsbetriebe)	Ja
Handwerk	ja	ja	ja	ja (f. Bewohner)	ja	ja
Gewerbebetriebe	Ausnahme (nicht störend)	Ausnahme (nicht störend)	ja	ja (nicht wesentlich störend)	ja (das Wohnen nicht wesentlich störend)	ja (das Wohnen nicht wesentlich störend)

Ausweisung im FNP	**W-Baufläche**			**M-Baufläche**		
Landwirtschaft Wirtschaftsstelle	nein	ja (Neben-erwerb)	nein	ja (Haupt- u. Neben-erwerb)	nein	ja (Neben-erwerb)
Pensionstierhaltung	nein	nein	nein	ja	nein	Ausnahme
Reitschule etc.	nein	nein	nein	ja	nein	Ausnahme
Beherbergungen (Urlaub auf dem Bauernhof	Ausnahme	nein	ja	ja	ja	ja
Gartenbaubetrieb	Ausnahme	ja (Neben-erwerb)	nein	ja	ja	Ausnahme

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- Eine Wohnbauflächenausweisung widerspiegelt sehr stark den Bestand und lässt eine wirtschaftliche Weiterentwicklung innerhalb des Ortes bzw. der Gehöfte zwar in eingeschränkter gewerblicher Richtung zu. Jedoch ist eine landwirtschaftliche Entwicklung nur in stark eingeschränkter Form (WS-Gebiet) möglich. Die daraus abgeleiteten Baugebiete sind typisch für unterschiedlich geprägte städtische Bereiche, in denen das Wohnen im Vordergrund steht (WB – kleinere Stadtrandzentren, WS – landschaftsbezogene Stadtrandgebiete). Aufgrund der damit verbundenen Ansprüche sind aus Immissionsschutzgründen anderweitige Nutzungen kaum möglich bzw. können zu Konflikten führen.
- Eine gemischte Baufläche berücksichtigt durch ihre Gleichwertigkeit der Nutzungsarten nur teilweise die bestehende Wohnnutzung. Jedoch lässt diese Darstellung auch genügend Raum, in bestimmten Teilbereichen im Rahmen einer Konkretisierung entsprechend ihrer typischen bzw. gewollten Wohnprägung als Wohngebiete (WA, WB, WS) auszuweisen bzw. zu bewerten. Demgegenüber ist eine Gliederung auch für landwirtschaftlich geprägte Bereiche (MD-Gebiet) möglich. Insgesamt wird durch diese Ausweisung ein größerer Entwicklungsspielraum für landwirtschaftliche und andere Nutzungen gegeben, der auch die örtlichen Verhältnisse und Wünsche berücksichtigen kann. Aufgrund des flexiblen Umgangs damit und der grundsätzlich gleichwertigen Nutzungsansprüche lassen sich Immissionskonflikte reduzieren. Mit der neuen Gebietskategorie des Dörflichen Wohngebiets (MDW) soll das Zusammenleben auf dem Land erleichtert werden können, indem in solchen Gebieten neben dem Wohnen auch die Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben ermöglicht werden soll. Dabei muss die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein.

Im Ergebnis der vorangegangenen Aussagen werden im Flächennutzungsplan zusammenhängende Bereiche, in denen noch typische und erhaltenswerte Hofanlagen bestehen, als gemischte Bauflächen ausgewiesen. Damit kann man das Ziel, die historisch entstandene Nutzungsvielfalt in den dörflich geprägten Ortsteilen zu erhalten bzw. zu entwickeln und so die Orte zu stabilisieren, besser gewährleisten.

Dörfliche Neusiedlungsbereiche, in denen keine Mischnutzung besteht und auch nicht zu erwarten ist, werden hingegen als Wohnbauflächen dargestellt.

6.2.1 Wohnbauflächen

Darstellung bestehender Wohnbauflächen

Im Hinblick auf die im Kap. 4.1 angesprochenen Flächen mit einer vorwiegenden Wohnnutzung wird zum großen Teil von einer Beibehaltung der Bestandsnutzung Wohnen auf insgesamt ca. 672 ha ausgegangen. Bei der Abgrenzung der Flächen wurde sich an bestehenden rechtskräftigen Satzungen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen der Ortsteile, Bebauungspläne) orientiert.

Ansonsten wurden - als ‚untere' Grenze - nur zusammenhängende Ansiedlungen von mehreren Häusern als Wohnbaufläche dargestellt, um die Entstehung von unerwünschten Splittersiedlungen zu vermeiden.

Einzelne Gebäude im Außenbereich sowie Streusiedlungsbereiche mit größeren Abständen zwischen den Gebäuden wurden nicht dargestellt, sondern in die jeweilige Außenbereichssignatur mit einbezogen.

Um die Flächennutzungsplanung nachvollziehbar zu halten, wird eine Übersicht der Flächen, die sich gegenüber dem 3. Vorentwurf des FNP geändert haben, vorangestellt:

Tabelle 19: Übersicht der Flächen, die sich gegenüber dem 3. Vorentwurf des Urplans des FNP von 2005 geändert haben

Fläche	Bemerkungen
W1	Ehem. Textilwerk Spremberg (Werk 2), Georgenstraße wird zu einem Umstrukturierungsgebiet in eine M-Baufläche (M 12) umgeändert.
W2	Angesichts von Eigentümerwechsel und veränderten Nutzungsvorstellungen wird das Umstrukturierungsgebiet in eine M-Baufläche (M13) umgeändert.
W3 und W4	Umstrukturierungsflächen W3 „Loge“ Karl-Marx-Str. und ehem. W4 Textilwerk, Lassowberg/Gartenstr. wurden bereits zum 3. Vorentwurf aufgehoben (W4 wurde wieder neu vergeben – s.u.).
W4	Bestandsbaufläche aufgrund Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 45 „Wohnbausiedlung Senftenberger Straße“.
W6	Teilweise Bestandsbaufläche aufgrund Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neudorfer Weg / An der Lusatia“.
W6	Nördliche geplante Bauflächen des Neudorfer Weges – entfällt aufgrund fehlenden Bedarfes. Eingeleitetes Bebauungsplanverfahren (Nr. 23, Aufstellungsbeschluss 01.12.1997- ABW) wird aufgehoben.
W7	Bestandsbaufläche aufgrund Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wohnbausiedlung Am Kollerberg“.
W8	Geplante Bauflächen Senftenberger Str./ Lerchenweg – entfällt aufgrund fehlenden Bedarfes. Eingeleitetes vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren (Nr. 07, Aufstellungsbeschluss 28.10.1993- ABW) wurde aufgehoben.
W9	Geplante Baufläche südlich Senftenberger Straße (südöstlich Wolkenberger Weg) – entfällt aufgrund fehlenden Bedarfes.
W10	Geplante Baufläche zwischen Zuckerstraße und Heinrichsfelder Allee – entfällt aufgrund fehlenden Bedarfes.
W11	Geplante Baufläche Senftenberger Straße/ Zuckerstraße – entfällt aufgrund fehlenden Bedarfes.

Fläche	Bemerkungen
W13	Geplante Baufläche Straußdorfer Weg (Groß Buckow) – entfällt aufgrund fehlenden Bedarfes.
W15	Bestandsbaufläche aufgrund Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 47 „Umsiedlung Haidemühl“.
W16	Bestandsbaufläche aufgrund Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 38 „Eigenheimstandort Sportplatz Sellessen“.
W17	Baufläche Muckrow-Nord – entfällt aufgrund der Herausnahme aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.
W18	Geplante Baufläche Muckrow-Ost – entfällt aufgrund fehlenden Bedarfes. Eingeleitetes vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren. (Nr. 30) wurde aufgehoben.
W20	Geplante Baufläche Ringstraße (Schwarze Pumpe) – entfällt aufgrund fehlenden Bedarfes.
W22	Bestandsbaufläche aufgrund Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 41 „Eigenheimstandort Wiesenweg“.

Neuausweisungen von Wohnbauflächen

Ausgehend von den vorgenannten allgemeinen und speziellen Grundsätzen zur Zuordnung und Neuausweisung sind folgende Neuausweisungen von Wohnbauflächen vorgesehen:

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)
I	Ortsteil Weskow unbebauter Bereich am „Grausteiner Weg“, bebauter Bereich am „Hummelsteg“	0,9
5	Stadtgebiet Spremberg unbebauter Bereich zwischen dem „Schleifer Weg“ und dem „Schäfereiweg“	2,0
12	Ortsteil Trattendorf, unbebauter Bereich am „Wiesenweg“	1,5
14	Ortsteil Trattendorf unbebauter Bereich zwischen dem „Hermann-Löns-Weg 10 und 10c“	0,5
17	Ortsteil Weskow unbebauter und bebauter Bereich zwischen der „Forster Landstraße 38 und 39“	0,4

Insgesamt sind ca. 5,3 ha Neuausweisungen von Wohnbauflächen beabsichtigt.

Da sich die geplanten Bauflächen meist am Rand des Siedlungskörpers befinden und/oder an eine vorwiegende Einfamilienhausbebauung anschließen, wird in der Regel von einer mäßig verdichteten / lockeren Bebauung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern ausgegangen. Entsprechend wird von einem Bruttobaulandbedarf von 850 m²/ WE ausgegangen (siehe Kap. 5.2.5). Die Bauflächen sind an die vorhandene technische Infrastruktur in den umgebenden Baugebieten anzuschließen. Bei einem Teil der ausgewiesenen Wohnbauflächen ist nach Aussagen der unteren Wasserbehörde davon auszugehen, dass sie nicht oder nur schwer an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Stadt anzuschließen sind. Einige Grundstücke müssen durch private (dezentrale) Abwasseranlagen auf dem jeweiligen Grundstück entsorgt werden.

Bei der Neuausweisung von Bauflächen werden ansonsten, soweit als möglich, die natürlichen Restriktionen des Spreetals mit der Aue sowie den Talhängen und die vorhandenen Waldflächen durch Darstellung integrierter bzw. abrundender Planungsflächen berücksichtigt.

Bei einem Großteil der Einzelflächen ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich, welches zum überwiegenden Teil bereits abgeschlossen wurde.

Für die neu hinzugekommenen Ortsteile Hornow und Wadelsdorf werden im bis auf kleinere Baulücken nur die bestehenden Wohnbauflächen als solche dargestellt, so dass keine Neuausweisungen zu verzeichnen sind.

6.2.2 Gemischte Bauflächen

Darstellung bestehender gemischter Bauflächen

Als gemischte Bauflächen wurden neben den zentralen Bereichen des Hauptsiedlungskörpers sowie Teilen der Ortslage Schwarze Pumpe auch die Bereiche in den eingemeindeten Ortsteilen dargestellt, die noch einen dörflichen Charakter aufweisen.

Stadtgebiet

Im Stadtgebiet wird durch diese Darstellung bei Neubauvorhaben eine Orientierung an die vorhandenen Strukturen angestrebt.

Innerhalb des Spremberger Altstadtgebietes wurden Vorbereitende Untersuchungen mit dem Ergebnis der Erforderlichkeit von Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Das resultierende Sanierungsgebiet wurde mittlerweile als Satzung genehmigt. Das weiter westlich angrenzende Sanierungsgebiet „Erweiterter Stadtkern“ wurde ebenfalls genehmigt.

Eine wesentliche Maßnahme hierbei war die Erarbeitung eines städtebaulichen Konzepts für die im (ehemaligen) Altstadtbereich freigeräumten Flächen von 1,1 ha. Auf diesen Flächen, für die im Sommer 1992 ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt wurde, sind inzwischen in Ergänzung des derzeitigen Stadtzentrums neue Strukturen mit gemischter Nutzung entstanden. Hierbei wurden neben einem wesentlichen Wohnanteil noch Nutzungen wie z.B. ein Hotel sowie Einkaufsmöglichkeiten und Parkflächen vorgesehen. Nach zwischenzeitlich erteilten Baugenehmigungen wurden in den Jahren 1995 und 1999 Baumaßnahmen durchgeführt.

Im Hinblick auf diese zur Attraktivierung erforderlichen Maßnahmen und unter Beachtung der Funktion von Spremberg als Mittelzentrum gilt es dabei, mögliche Beeinträchtigungen für den Stadtkern abzuwehren.

Aus den weiteren M-Flächen (außerhalb des Bereichs der Sanierungsgebiete) können zwar theoretisch noch MK-Flächen abgeleitet werden. Dies sollte jedoch nur in geringem Umfang geschehen.

Teilweise in die gemischten Bauflächen einbezogen wurden auch größere Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels in integrierter Lage. Diese sollten als „Zentrenbildner“ fungieren und zu Quartierszentren mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs bzw. sozialen Einrichtungen ergänzt werden.

Aus den M-Flächen sollen in der verbindlichen Bauleitplanung vor allem Mischgebiete, in Teilbereichen evtl. auch Allgemeine Wohngebiete oder (eingeschränkte) Gewerbegebiete abgeleitet werden.

Dörflich geprägte Ortsteile

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im Kap. 6.2. wird für den Erhalt der historisch entstandenen dörflichen Bebauungs- und Nutzungsstruktur eine Darstellung als gemischte Baufläche vorgenommen. Ausschlaggebend für die Darstellung als gemischte Baufläche ist die vorhandene Bebauungsstruktur mit einem höheren Anteil an (z.T. ehemals) landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden.

Im weiteren Verfahren (Baugenehmigung o. B-Plan) ist dadurch eine Bewertung und Gliederung der Baugebiete entsprechend der örtlichen Verhältnisse/ Nutzungsarten (MD, MI, MDW, WA, WS, WB) möglich. Dabei werden Vorhaben in einem faktischen Dorfgebiet zwar nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gem. § 15 Abs. 1 BauNVO beurteilt, jedoch kommt gem. § 5 Abs. 1 BauNVO der Landwirtschaft ein etwas höheres Gewicht zu.

Insgesamt umfassen die bestehenden gemischten Bauflächen ca. 328 ha.

Umstrukturierungen zu gemischten Bauflächen

Bei den Umstrukturierungen handelt es sich zu einem großen Teil um Flächen, auf denen sich (teilweise stillgelegte) Betriebe oft unter Verwaltung von Bundes-Institutionen befinden (westlich und südlich Stadtzentrum/ Berliner Straße). Nach einer genaueren Untersuchung der teilweise vorhandenen Altlasten, wäre in Teilbereichen auch eine Wohnnutzung unter Einbindung der umgebenden städtebaulichen Strukturen möglich.

Zu den folgenden Flächen waren im Urplan des FNP von 2005 Umstrukturierungen vorgesehen, welche noch nicht (vollständig) realisiert wurden:

Tabelle 20: Im Urplan des FNP von 2005 vorgesehene Umstrukturierungen zu gemischten Bauflächen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fläche	Fläche (ha) ca.	Kurzcharakterisierung (m. Angaben zu Altlasten siehe Kap. 6.4.3)	Planungsvorstellungen
M1	ehemalige Sprela Schichtstoff GmbH, Westbahnstraße	0,4	Leerstehende Industriebebauung Altlaststandort-Verdachtsfläche (Nr.144711032000000)	Wohnen/ Mischnutzung unter Beachtung Nachbarschaft Sprela
M2	ehem. Textilwerk Spremberg, Werk 1, Berliner Straße	1,15	Gebäude abgebrochen Altlaststandort-Verdachtsfläche (Nr.144711031000000)	Nachnutzung Wohnen/ Mischnutzung
M3	ehem. Kaufhalle und Gaststätte, Lausitzer Straße	1,1	Leerstehende Gebäude in industrieller Bauweise (Feingießerei Spremberg GmbH), Altlaststandort-Verdachtsfläche (Nr.144711151000000)	Abbruch und Nachnutzung Wohnen/ Mischnutzung
M4	ehem. GHG Haushaltwaren, Berliner Straße/ Zeppelinstraße	0,9	Leerstehendes Fabrikgebäude Altlaststandort-Verdachtsfläche (Nr.144711161000000) Gutachten vorhanden	Abbruch und Nachnutzung Wohnen/ Mischnutzung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fläche	Fläche (ha) ca.	Kurzcharakterisierung (m. Angaben zu Altlasten siehe Kap. 6.4.3)	Planungsvorstellungen
M5	ehem. Schlachthof Spremberg, Berliner Straße	1,1	Leerstehende Industriebebauung Altlaststandort-Verdachtsfläche (Nr.144711012000000)	Abbruch und gemischte Nachnutzung Denkmalschutz
M6	ehem. Weinabfüller, Berliner Straße	0,44	Leerstehende Industriebebauung	Abbruch und gemischte Nachnutzung
M7	ehem. Spremberger Bauunternehmen (Kreisbau)	3,5	Leerstehende Industriebebauung Altlaststandort-Verdachtsfläche (Nr.144711030000000)	Abbruch und gemischte Nachnutzung
M8	ehem. Vordruckverlag, Geschwister-Scholl-Straße	0,5	Teilweise genutzte Industriebebauung Altlaststandort-Verdachtsfläche (Nr.144711153000000)	Prüfung (Teil) Nachnutzung aufgrund zentraler Lage und erhaltenswerter Fassade; gemischte Nutzung, Dienstleistungen, Museum
M10	ehem. Tuchfabrik Lehmann/ Munitionsfabrik Fa. Heinrich Blücher Lassowberg/ Gartenstraße	0,75	Leerstehende Fabrikbebauung Altlaststandort-Verdachtsflächen (Nr.144711038000000/ Nr.544710209000000)	Abbruch und gemischte Nachnutzung
M12	ehem. Textilwerk Spremberg (Werk 2), Georgenstraße, ehemals Umstrukturierung W1	1,88	Leerstehende Fabrikbebauung Altlaststandort-Verdachtsfläche (Nr.144711197000000)	Teilweiser Abbruch und Nachnutzung Wohnen, Erhaltung straßenseitiges Gebäude (Stadtbild)
M13	ehem. Textilwerk Spremberg (Werk 3), Gärtnerstraße, ehemals Umstrukturierung W2	0,55	Teilweise (sozial) nachgenutzte Gewerbebebauung Altlaststandort-Verdachtsfläche (Nr.144711198000000)	Bei Nutzungsaufgabe Abbruch und gemischte Nachnutzung

Insgesamt sind (über größere Bereiche des Siedlungskörpers verteilt) ca. 12 ha Flächen zur Umstrukturierung in gemischte Bauflächen vorgesehen.

Neuausweisungen von gemischten Bauflächen

In der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende geplante gemischte Bauflächen ausgewiesen:

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)
I	Ortsteil Weskow Grausteiner Weg	1,0 ha

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)
18	Ortsteil Weskow Bebauter Bereich „Heidefrieden 8-11“	0,2 ha

Insgesamt sind Neuausweisungen von gemischten Bauflächen im Umfang von ca. 1,2 ha vorgesehen.

6.2.3 Gewerbliche Bauflächen

Grundsätzliches Ziel ist die Sicherung und Entwicklung der bestehenden Wirtschaftsstruktur und der gewerblichen Tätigkeiten durch einen weitestgehenden uneingeschränkten Bestands- und Entwicklungsschutz.

Die bestehenden gewerblichen Bauflächen wurden entsprechend dargestellt und umfassen eine Gesamtfläche von ca. 558 ha.

Sie verteilen sich vor allem auf:

- den Industriekomplex Schwarze Pumpe mit dem angrenzenden Kohlekraftwerk,
- das Industriegebiet-Ost,
- dem Sprela-Werk,
- das ehemalige Kraftwerksgelände Trattendorf (mit Flächenreduzierungen am südlichen Rand),
- Einzelbetriebsstandorte an der Tagebaurandstraße, das Gewerbegebiet-Südwest an der Hoyerswerdaer Straße, einzelne Gewerbeflächen in Terpe, Schwarze Pumpe, Sellessen, Graustein, Hornow und im Stadtgebiet Spremberg.

Probleme Bestand und Ziele für Bestand, Umstrukturierungen und Neuausweisungen

Einige der o.g. Bestandsbauflächen stellen aufgrund ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung eine typische Gemengelagesituation dar. Mit deren Darstellung im Flächennutzungsplan misst die Stadt Spremberg den Belangen der bestehenden Gewerbebetriebe und damit der Sicherung und der Schaffung von Arbeitsplätzen eine größere Bedeutung bei, als der „Bereinigung“ einer städtebaulich ungünstigen Gemengelage.

Eine Verlagerung von emittierenden Großbetrieben steht nur zum Teil zur Diskussion[17]. Die damit verbundene erhöhte Existenzgefährdung oder komplette Aufgabe des jeweiligen Firmenstandortes in Spremberg wird von der Stadt nicht beabsichtigt und ist auch nicht das Ziel der Stadtentwicklung.

Neben einer Verringerung etwaiger Belastungen durch Mittel des technischen Immissionsschutzes (aktive/ passive Lärmschutzmaßnahmen) ist dort vielmehr nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verfahren. Hiernach müssen Gewerbe und Wohnen ihre sonst üblichen Maximalforderungen zurückstellen, die man in erster Linie bei Neuplanungen sowie Überplanungen von Gebieten ohne wesentliche Vorbelastungen heranzieht.

[17] z.B. Neubau einer Produktionsstätte in das Industriegebiet-Ost

Bei evtl. vorgesehenen (betriebliche u./o. bauliche) Erweiterungen sollten im Rahmen einer dafür ggf. erforderlichen verbindlichen Bauleitplanung entsprechende „Lärmpegel-Mittelwerte“ festgesetzt werden, die zur Konfliktbewältigung in der Gemengelage beitragen.

Umstrukturierungen in gewerbliche Bauflächen sollten nur dann erfolgen, wenn keine Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen eintreten können.

Eine enge Nachbarschaft eines Großbetriebs wie der Sprela-Werke mit benachbarten Wohngebieten und dem Stadtkern und eine Lage innerhalb der Spreeaue kommen für zukünftige gewerbliche Bauflächen nicht mehr in Frage.

Bei Umstrukturierungen und Neuausweisungen sollte außerdem eine gute verkehrliche Anbindung für LKW's berücksichtigt werden, die jedoch zu keinen unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Bereiche sowie des Stadtzentrums führen. Soweit möglich und erforderlich ist darauf zu drängen, dass bei Industriegebietsausweisungen ein Gleisanschluss vorgesehen wird (Industriegebiet-Ost und Industriekomplex Schwarze Pumpe vorhanden).

Neuausweisungen von gewerblichen Bauflächen

In der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine neu geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

6.2.4 Sonderbauflächen

Als Sonderbauflächen sind Flächennutzungen darzustellen, die keiner der vorgenannten Arten von Bauflächen zugeordnet werden können. Sie werden in der Plankarte entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ausgewiesen.

Bestand an Sonderbauflächen

Im Bestand werden insgesamt ca. 170 ha beansprucht und im Flächennutzungsplan dargestellt.

Sonderbaufläche Justizvollzugsanstalt (S_{JVA})

Nördlich des Industriekomplexes Schwarze Pumpe wurde die Justizvollzugsanstalt Spremberg dargestellt. Aufgrund der Nachbarschaft zum Industriekomplex wird auf der Basis eines entsprechenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung eine Konkretisierung von einzuhaltenden Schwellenwerten vorgenommen (siehe Kap. 6.2.13).

Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel (S_{EH})

Im Südwesten des Stadtgebietes an der Straße „An der Lusatia“ (B 156) wurde eine Sonderbaufläche für bestehende Handelseinrichtungen (u.a. Kaufland, Toom-Baumarkt) dargestellt.

Sonderbauflächen Landwirtschaft (S_{LW})

In Türkendorf, Pulsberg und Terpe werden im Außenbereich bzw. in der Nähe der Ortsränder befindliche größere bzw. ‚gewerblich-industriell‘ zu charakterisierender Landwirtschaftsbetrieb entsprechend dargestellt. Bei diesen Anlagen handelt es sich um Tierproduktionsbetriebe mit größeren Beständen, die nicht mehr der kompletten Definition der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB zuzuordnen sind (z.B. eigene Futtergrundlage).

Sonderbauflächen-Erholung (S_{ERH})

Beiderseits der Talsperre Spremberg wurden drei bestehende Wochenendhausgebiete entsprechend dargestellt. Für eine planungsrechtliche Absicherung bei Baumaßnahmen wurden für alle Gebiete Bebauungsplanverfahren durchgeführt, die mittlerweile Rechtskraft erlangt haben. Für eine bestehende Wochenhaussiedlung westlich von Sellessen wurde von der Stadt Spremberg eine, über

den Bestandsschutz hinausgehende, planungsrechtliche Absicherung vorgesehen. Als Voraussetzung für einen dafür erforderlichen Bebauungsplan ist eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan vorgenommen worden.

Sonderbauflächen-Freizeit und Erholung (S_{FE})

Auf der Ostseite der Talsperre Spremberg wurde eine entsprechende Sonderbaufläche des bestehenden Segelsportclubs „Rot-Weiß“ e.V. und eines Kanusportvereines dargestellt. Aufgrund der bestehenden Bebauung und der speziellen Ausrichtung der Wassersportnutzung wurde die Baufläche vom Uferrandweg bis an das Ufer ausgewiesen. Innerhalb des 50 m-Uferrandbereiches sind gem. § 61 BNatSchG bauliche Maßnahmen bzw. Veränderungen nur innerhalb des Bestandes zulässig, sofern sie nicht zu Anlagen gem. § 61 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BNatSchG zählen. Die dort vorhandenen baulichen Anlagen wurden rechtmäßig errichtet, so dass die Voraussetzungen zu § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan dient hauptsächlich der Sicherung des Bestandes. Die weitere bauliche Entwicklung soll sich demnach nur innerhalb des Bestandes und unter Beibehaltung der äußeren Kubaturen der Gebäude vollziehen. Hierfür beabsichtigt die Stadt Spremberg einen Bebauungsplan aufzustellen, um den baulichen Bestand über den Bestandsschutz hinaus planungsrechtlich zu sichern. Im Zuge des Verfahrens zur Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Talsperre Spremberg“ gem. des ehemaligen § 28 BbgNatSchG hat die Stadt Spremberg mit Schreiben vom 05.05.2003 beim Landesumweltamt eine Herausnahme des gesamten Bereiches aus dem NSG beantragt. Die im Antrag vorgeschlagene neue Abgrenzung wurde in der Verordnung (GVBl Teil II vom 10.09.2004) entsprechend berücksichtigt.

Sonderbaufläche Moto Cross (S_{MC})

Die im Vorentwurf des Urplans (Stand: Februar 2002) dargestellte geplante Sonderbaufläche-Motorsport wurde mittlerweile realisiert und wird von einem örtlichen Moto-Cross-Verein genutzt. Daher wird sie im vorliegenden FNP dem Bestand und in Konkretisierung ihrer Flächennutzung der Zweckbestimmung Moto-Cross zugeordnet. Sie ist ein Bestandteil eines größeren Erholungsbereichs ‚Hochkippe Pulsberg‘ (siehe Kap. 6.2). Hinsichtlich der Lage des Gebietes innerhalb des geplanten Vogelschutzgebietes wird auf die Ausführungen im Kapitel 6.2 verwiesen.

Sonderbaufläche Schießplatz ($S_{SCHIESS}$)

Die im Plangebiet vorhandenen zwei Schießanlagen (Schießplatz Bühlow und Schießplatz der Schützengilde Spremberg e.V.) werden im Plan entsprechend dargestellt.

Sonderbaufläche Garage (S_{GA})

Größere zusammenhängende Garagenkomplexe im Stadtgebiet, in Trattendorf, auf dem Georgenberg und in Schwarze Pumpe wurden entsprechend dargestellt.

Im Zuge der Erarbeitung des Stadtteilkonzepts Trattendorf wurde ermittelt, dass sich aufgrund von vorgesehenen Umstrukturierungsmaßnahmen in den Wohnquartieren ein Garagenkomplex langfristig nicht mehr benötigt wird. Da der südöstlich gelegene Garagenkomplex innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (Zone 3) liegt, am Überschwemmungsgebiet angrenzt und auf ihm eine Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen ist, soll er im Flächennutzungsplan nicht mehr als längerfristiges Entwicklungsziel verfestigt werden.

Aufgrund der vielen leerstehenden und umgenutzten Garagen wurden der Garagenkomplex Kochsdorf / Brigittenweg deutlich reduziert und der Garagenkomplex Heinrichsfeld / Bergmannsweg nicht mehr dargestellt. (siehe dazu Kap. 6.2.11)

Sonderbaufläche Freizeit (S_F)

Mit Schreiben vom 04.03.2002 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung des MLUR die Einstellung der Vorbereitungsarbeiten für das Vorhaben Siedlungsabfalldeponie am Standort Spremberg- Unterteschnitz mitgeteilt. Damit konnte die für das Deponievorhaben beanspruchte Fläche in die Rekultivierung und künftige Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft einbezogen werden.

Im Gesamtkonzept „Hochkippe Pulsberg“ hatte die Stadt Spremberg für diese Fläche (ca. 18 ha) die Entwicklung eines Indianerdorfes „Sioux City“ vorgesehen. Trotzdem diese Entwicklung aktuell nicht weiterverfolgt werden soll, wird die entsprechende Fläche weiterhin als Sonderbaufläche für Freizeit dargestellt, damit diese in der Zukunft für andere Freizeitnutzungen zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der Lage des Gebietes innerhalb des geplanten Vogelschutzgebietes wird auf die Ausführungen im Kapitel 6.2 verwiesen.

Sonderbaufläche Tank und Rast (S_{TR})

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Umgehungsstraße (B 97) soll im Kreuzungsbereich zur Senftenberger Straße und der Tagebaurandstraße auf einer Fläche von ca. 4,4 ha ein Angebot für eine Tank- und Raststätte „Pulsberger Tor“ mit Motel und Parkplatz geschaffen werden. Als einziges Angebot an der B 97 zwischen Cottbus und Hoyerswerda wird hierfür ein Bedarf gesehen. Sie ist ein Bestandteil eines Entwicklungskonzeptes ‚Hochkippe Pulsberg‘ (siehe Kap. 6.2).

Neuausweisungen von Sonderbauflächen

Folgende Neuausweisungen von Sonderbauflächen sind im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen:

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)
I	Ortsteil Weskow unbebaute Flächen am Grausteiner Weg	0,4
o. Nr.	Wadelsdorf, Erweiterung der bestehenden, zur Zeit nicht in Betrieb befindlichen Anlage für Tierhaltung	ca. 2,0

Insgesamt sind Neuausweisungen von Sondergebietsflächen im Umfang von ca. 2,4 ha vorgesehen.

6.2.5 Landschaftsbezogene Sonderflächen und Konzentrationszonen

Bestehende Landschaftsbezogene Sonderflächen

Angesichts der standörtlichen Verhältnisse und der beabsichtigten Prägung dieser Flächen werden einige Entwicklungsbereiche als „Landschaftsbezogene Sonderflächen“ vorgesehen.

Da

- zwar im FNP gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO das allgemeine Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden kann,
- diese landschaftsintegrierten Vorhaben jedoch nur schwer über die üblichen städtebaulichen Maßzahlen beschrieben werden können,

- der Katalog möglicher Darstellungen im § 5 Abs. 2 BauGB nicht abschließend ist (Spielraum für weitere Darstellungen),
- die Bedingungen der Verwirklichbarkeit der gewählten weiteren Darstellungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet wäre und
- der Entwicklungsspielraum des Bebauungsplans gegenüber dem FNP zu beachten ist, wird der jeweilige Bereich als eine die Fläche für Landwirtschaft bzw. Wald überlagernde Darstellung „Landschaftsbezogene Sonderfläche“ in einer Größe von ca. 826 ha ausgewiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Anteil, der nicht direkt für die Einordnung von Einzelanlagen benötigt wird, weiterhin landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden kann. Als Hauptflächennutzung bleiben somit die Land- und Forstwirtschaft erhalten.

Innerhalb des im Kap. 6.2 beschriebenen Gesamtvorhabens auf der Hochkippe Pulsberg sollen Bereiche genutzt werden, die die Einzelvorhaben ergänzen, miteinander verbinden und insgesamt attraktiver machen sollen, z.B. div. Wege, Schutzhütten, Einzelgebäude etc. Eine Grundvoraussetzung dafür ist deren Integration in die Landschaft und in die bestehenden Verhältnisse (Wald und Landwirtschaft). Durch die überlagernde Darstellung soll dieses städtebauliche und landschaftsplanerische Ziel formuliert werden. Es ist erforderlich, um im Rahmen der nachfolgenden, konkreteren Planungsphase die Umsetzung von einzelnen genehmigungspflichtigen, noch nicht bekannten Bauvorhaben zu ermöglichen. Sie leitet kein Baurecht ab, zumal aufgrund der Außenbereichslage ein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig ist. Eine Ausweisung als reine landwirtschaftliche bzw. Waldfläche würde diesem Ziel widersprechen und eine Realisierbarkeit deutlich erschweren. Im Zuge der Detailplanung ist dafür die Einbeziehung und Abstimmung der von der Planung berührten Nutzer (Landwirte und Förster) erforderlich.

Wird dabei ein Eingriff in einzelne landwirtschaftliche bzw. Waldbereiche unumgänglich, kann man sich bereits in einem frühen Stadium über einen Ausgleich einigen bzw. das jeweilige Umwandlungsverfahren einleiten.

Hinsichtlich der Lage der Gebiete innerhalb des geplanten Vogelschutzgebietes wird auf die Ausführungen im Kapitel 6.2 verwiesen.

Im Flächennutzungsplan werden sie mit folgenden Zweckbestimmungen dargestellt:

LS6- Zweckbestimmung Freizeit und Erholung (LS_{FE})

Auf einer Landschaftsfläche (ca. 800 ha) südwestlich der Moto-Cross Strecke, soll das Angebot an Rad-, Reit- und Kutschwegen erweitert werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist der Mindestabstand zu bestehenden Gleisanlagen der Kohleverbindungsbahn von Welzow ins Kraftwerk Jänschwalde einzuhalten.

LS7- Zweckbestimmung Rodelberg (LS_{RB})

Auf der ausgewiesenen Fläche von ca. 26 ha wurde bereits ein Rodelberg geschüttet. Die Flächenabgrenzung wurde aus dem Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I übernommen und an die örtlichen Verhältnisse angepasst. Aufgrund der beabsichtigten landschaftlichen Prägung der Anlage wurde jedoch keine Bauflächenausweisung vorgenommen.

Konzentrationszone Windkraftnutzung

Für die bereits in einer früheren Änderung des Flächennutzungsplanes Spremberg ausgewiesene **„Konzentrationszone Windkraftnutzung“** im Waldbereich östlich des Ortsteils Trattendorf entfällt im Rahmen der 8. Änderung die Höhenfestsetzung. Zudem wird die seit Januar 2024 wirksame 19. Änderung des FNP berücksichtigt, indem die westliche und nördliche Erweiterung der Konzentrati-

onszone Windkraftnutzung nachrichtlich übernommen wird. Die Erweiterung der Konzentrationszone Windkraftnutzung in der 19. Änderung des FNP ist das Ergebnis eines von der Stadt Spremberg/Grodk erarbeiteten „Gesamtstädtischen Konzeptes Windenergienutzung“, welches im gesamten Stadtgebiet die Geeignetheit von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen untersucht hat. Hinsichtlich der im Nahbereich befindlichen Hindernisfreiflächen des Hubschrauberlandeplatzes Spremberg trifft die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg innerhalb des Genehmigungsverfahrens genauere Aussagen.

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufgestellt. Mit dem Entfall der Möglichkeit einer Festlegung von Eignungsgebieten und den nunmehr festzulegenden Vorranggebieten kommt als endgültig abgewogenen und zeichnerisch konkret dargestellten Zielen der Raumordnung eine hohe Abwägungstiefe sowie eine weitgehende Steuerungswirkung, welche rahmensetzend für die kommunale Planungsebene und UVP-pflichtige Vorhaben ist, zu. Somit sind die Kommunen an diese Ziele der Raumordnung gebunden und haben diese in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) als Vorranggebiete nachrichtlich zu übernehmen.

Aus diesen Gründen wird von einer weitergehenden Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgesehen. Nach Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ wird eine Übernahme und entsprechende Darstellung im FNP geprüft.

6.2.6 Flächen für den Gemeinbedarf

Als Flächen für den Gemeinbedarf wurden die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Anlagen für Verwaltungen dargestellt.

Die im Kap. 2.3 angegebenen Schulstandorte sollen gem. Schulentwicklungskonzeption erhalten bleiben.

Im Zusammenhang mit der Planung eines Sporthallenbaus zum Gymnasium in der Mittelstraße wurde die Qualifizierung dieser Halle als Mehrzweckhalle für unterschiedliche Veranstaltungen realisiert. Nördlich der Halle ist weiterhin die Einordnung von Stellplätzen beabsichtigt (siehe auch Kap. 6.2.11).

Tabelle 21: Im Urplan des FNP von 2005 vorgesehene Umstrukturierung zu Flächen für den Gemeinbedarf

Bezeichnung der Fläche	Fläche (ha)	Kurzcharakterisierung (inkl. Altlasten)	Planungsvorstellung
Sprela Werk II, Gartenstraße/ Mittelstraße	ca. 0,36	Leerstehende Industriebebauung mit Altlastverdacht	Mehrzweckhalle

Aufgrund der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Umsiedlung Haidemühl“ und der bereits erfolgten Bebauung werden die dort angesiedelten Gemeinbedarfseinrichtungen (Grundschule, Gemeindehaus, Feuerwehr, etc.) dem Bestand zugeordnet.

Das bestehende Krankenhaus wird auf einer Fläche von 1,5 ha nach Süden erweitert. Neben der bereits realisierten baulichen Ergänzung (Bettenhaus) betrifft das auch einen dort vorgesehenen Grünbereich.

Die Stadt Spremberg errichtete auf dem Grundstück der ehemaligen Schule in der Lindenallee 12 im Ortsteil Wadelsdorf ein neues, bedarfsgerechtes, den erforderlichen Standards in der Kinderbetreuung entsprechendes sowie barrierefreies Kitagebäude für 45 Kinder. Im Juli 2023 wurde das neue Kitagebäude übergeben.

6.2.7 Grünflächen

Darstellung bestehender Grünflächen

Auf eine Einzelauflistung der Bestandsflächen wird verzichtet.

Alle größeren privaten und öffentlichen Grünflächen wurden im FNP dargestellt und entsprechend ihrer Zweckbestimmung unterteilt in:

- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Sonstige Gärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Badeplatz/ Freibad

Bei Grünflächen ohne Zweckbestimmung handelt es sich hauptsächlich um mehrfach genutzte Wiesen- bzw. Grünanlagen, die nicht den o.g. Kategorien zuzuordnen sind und nicht überwiegend landwirtschaftlich (Weidefläche) genutzt werden. Sie haben öfter eine besondere städtische bzw. örtliche Bedeutung (z.B. Rodelberg, Ortsrandgrün, Spreeuferbereich).

Neuausweisungen von Grünflächen

Es werden keine geplanten Grünflächen vorgesehen.

6.2.8 Flächen für die Landwirtschaft

Darstellung bestehender Flächen für die Landwirtschaft

Auf eine Einzelauflistung der Bestandsflächen wird verzichtet.

Größere neue Flächen für die Landwirtschaft befinden sich auf dem Kippengelände der bereit rekultivierten Flächen des Tagebaus Welzow Süd. Aufgrund der bestehenden und zu großen Teilen realisierten Sanierungsplanung wurden diese Flächen dem Bestand zugeordnet. Einige brachliegende Bereiche (z.B. ehem. Truppenübungsplatz Slamener Heide) werden als Wiesen- und Weidenflächen ebenfalls als bestehende Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Hinsichtlich einer Überlagerung der Darstellung mit Flächen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird auf das Kapitel 6.3.5. verwiesen.

Neuausweisungen von Flächen für die Landwirtschaft

Es werden keine geplanten Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen.

6.2.9 Waldflächen

Darstellung bestehender Waldflächen

Auf eine Einzelauflistung der Bestandsflächen wird verzichtet.

In der großflächigen und generalisierten Darstellung im Flächennutzungsplan werden kleine offene Bereiche (z.B. Waldwiesen) innerhalb einer Waldfläche dem Wald zugeordnet. Insgesamt erfolgt die Darstellung von Waldflächen in Anlehnung an die Walddefinition gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG):

Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch 1. kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen, 2. Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite, 3. Waldflößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, 4. weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes sind 1. in der Flur oder in bebautem Gebiet gelegene einzelne Baumgruppe, Baumreihen oder mit Hecken und Schutzpflanzungen bestockte sowie als Baumschulen verwendete Flächen, 2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen, 3. mit Waldbäumen bestockte Flächen in gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, 4. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Die Waldflächen im Gemeindegebiet der Stadt Spremberg erfüllen z.T. verschiedene Waldfunktionen, welche zu einer besonderen Bedeutung des Waldes führen. Eine Darstellung der Waldflächen mit Waldfunktionen erfolgt in Karte 12 des Landschaftsplanes. Folgende Waldfunktionen sind im Gemeindegebiet der Stadt Spremberg vertreten:

- 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort
- 2200 Wald auf exponierter Lage
- 3100 Lokaler Klimaschutzwald
- 3200 Lokaler Immissionsschutzwald
- 3300 Lärmschutzwald
- 7100 Wissenschaftliche Versuchsfläche
- 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
- 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung
- 7900 Forstliche Genressource
- 8101 Erholungswald, Intensitätsstufe 01
- 8102 Erholungswald, Intensitätsstufe 02

Um die sensiblen Waldstandorte bei zukünftigen Bauvorhaben vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen, wird empfohlen, Waldfläche mit Waldfunktionen von der weiteren Überplanung auszunehmen. Falls eine Überplanung nicht vermeidbar ist, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen und eine entsprechende Kompensation zu erbringen.

Neuausweisungen von Waldflächen

Im Flächennutzungsplan wird keine Unterscheidung zwischen bestehenden und geplanten Waldflächen vorgenommen. So werden auch geplante Ersatzaufforstungsflächen oder Neuaufforstungsflächen als Waldflächen dargestellt. Im Landschaftsplan in Karte 1 sind hingegen nur die *bestehenden* Waldflächen enthalten.

Große Neuaufforstungsflächen befinden sich auf dem Kippengelände der bereits rekultivierten Flächen des Tagebaus Welzow Süd, welche bereits zu großen Teilen realisiert sind. Entsprechend der bestätigten Sanierungsplanungen erfolgt auch auf den ehemaligen Deponien teilweise eine Waldflächendarstellung. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Umsiedlung Haidemühl“ und der Realisierung der erforderlichen Waldaufforstungsflächen werden diese ebenso als Waldflächen dargestellt.

Hinsichtlich der Darstellung und Überlagerung mit Flächen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird auf das Kapitel 6.3.5. verwiesen. Diese Bereiche stellen z.T. neue Potenziale für naturnah geprägte Waldflächen dar.

Waldumwandlung/ Ersatzaufforstung

Wald steht gegenüber anderen naturraumbezogenen Flächennutzungen nicht nur unter einem gesteigerten Bestandsschutz. Gemäß § 1 LWaldG ist darüber hinaus Wald „(..) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und (..)“ die „(..) Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern“. Daher sind einerseits Eingriffe in Waldflächen gem. § 8 LWaldG als Waldumwandlungen genehmigungspflichtig, andererseits wird gem. § 8 und 9 LWaldG für den Eingriff ein finanzieller oder flächenmäßiger Ausgleich verlangt.

Für die geplanten Bauflächen des FNP`s, die Waldflächen beanspruchen, ist im nachfolgenden Planverfahren und im konkreten Einzelfall die Art und der Umfang des notwendigen ‚forstwirtschaftlichen Ausgleichs‘ (Ersatzaufforstung, ggf. auch Ausgleichszahlung) zu ermitteln.

Für einen Teil der geplanten Flächen, insbesondere auf den ehemaligen und rekultivierten Tagebauflächen, wurden im Rahmen der Braunkohlen- und Sanierungsplanungen bereits entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt, so dass für diese nachrichtlich übernommenen geplanten Flächen keine Waldumwandlungs-/ Ersatzaufforstungsflächen angeboten werden müssen.

Da im Rahmen und im Planungshorizont des Flächennutzungsplanes noch nicht bekannt ist, ob bei den konkreten Anwendungsfällen Teilflächen überhaupt verfügbar sind, wurde auf eine konkrete Darstellung von Ersatzaufforstungsflächen verzichtet. Nur die Flächen, zu denen eine Einigung mit Flächeneigentümern/ Flächennutzern in nachfolgenden Planungsschritten erzielt werden kann, sollen tatsächlich aufgeforstet werden (Ersatzaufforstung).

Bei den konkreten Ersatzaufforstungen wird bei der weiteren Umsetzung insbesondere ein Konfliktpotenzial mit den Nutzungsansprüchen der Landwirtschaft gesehen.

Daher sollten bei der Auswahl der Flächen u.a. folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

Bodengüte: Ausschluss für die Landwirtschaft wertvoller Standorte

Bodenempfindlichkeit: Bevorzugung erosionsempfindlicher Standorte

Nutzung: Bevorzugung gegenwärtig ungenutzter bzw. extensiv genutzter Flächen, Ausschluss naturschutzfachlich wertvoller Standorte

Bewirtschaftung/ Landschaftsbild: Anschluss an bestehende Waldflächen

Durch die Ausweisungen von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein flexibler Umgang möglich, der die Nutzung als wichtiges Ausgleichs- und Ersatzpotenzial erlaubt. Die darin formulierten Ziele widersprechen nicht grundsätzlich einer Entwicklung als forstwirtschaftlich nutzbarer Wald und werden z.T. durch die Forstämter auch so praktiziert.

Hierzu wird auf folgende potenzielle Aufforstungsflächen hingewiesen:

- Westlich der gewerblichen Baufläche in Trattendorf
- Südöstlich der Wohnbaufläche in Trattendorf (Rückbau des Garagenkomplexes bei Leerstand)

6.2.10 Wasserflächen

Darstellung bestehender Wasserflächen

Die bestehenden Wasserläufe und Wasserflächen wurden entsprechend ihrem Bestand dargestellt. Kleinere Entwässerungsgräben oder Ableiter aus dem Tagebau wurden aufgrund der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes (M 1: 10.000) nicht dargestellt. Sie sind Bestandteil der angrenzenden bzw. umgebenen Nutzungen.

Neuausweisungen von Wasserflächen

Es werden keine geplanten Wasserflächen vorgesehen.

6.2.11 Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

Im Flächennutzungsplan wurden die bestehenden Verkehrsanlagen als Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Dies beinhaltet neben den wichtigen Straßen auch die Bahnlinien der Deutschen Bahn AG und die Kohlebahnen des Bergbauunternehmens LEAG.

Ein sektorales Konzept (Verkehrskonzept) für die Stadt Spremberg liegt nicht vor.

In diesem Kapitel werden zusätzlich zu den flächenrelevanten Darstellungen (Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge) Ausführungen zu verkehrlichen Schwerpunkten gemacht, die ihren Niederschlag ausschließlich in diesem Begründungstext finden. Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen zum Stadtkern bzw. zum erweiterten Stadtkern und der städtebaulichen Rahmenplanung zur Gesamtstadt wurden 1993 und 1999 bereits grundlegende verkehrliche Aussagen getroffen.

Das hier dargelegte Entwicklungskonzept basiert auf Verkehrsuntersuchungen und Lösungsansätzen, die im Rahmen einer gesamtstädtischen städtebaulichen Rahmenplanung durchgeführt bzw. erarbeitet wurden. Außerdem wurden Planungen der Straßenbehörden, soweit diese Informationen bekannt waren, berücksichtigt. Das Entwicklungskonzept ist bei Vorliegen eines Fachkonzepts entsprechend zu ergänzen.

Für ein verkehrliches Entwicklungskonzept lassen sich folgende Oberziele formulieren:

1. (Weitgehende) Entlastung des Stadtzentrums vom Durchgangsverkehr (insbes. LKW-Verkehr) durch Neubau der Ortsumgehungsstraßen B 97 und B 97/B 156 (z.T. bereits realisiert) und Um-/ Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen der Lärmaktionsplanung
2. Minimierung der verkehrlichen Auswirkungen größerer gewerblich genutzter Flächen auf schutzbedürftige Nutzungen
3. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Stadtzentrum bei Gewährleistung der Erreichbarkeit für den Einkaufsverkehr und Neuordnung des fließenden Verkehrs / Verkehrsberuhigung
4. Neuordnung des privaten ruhenden Verkehrs
5. Ausreichende Berücksichtigung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer und des ÖPNV

Zu 1:

Nachdem die Ortsumfahrung Spremberg fertiggestellt und die Bundesstraße B 97 von Spremberg in Richtung Cottbus in weiten Teilen dreispurig ausgebaut wurden, haben sich die Anbindungsverhältnisse des Regionalen Wachstumskerns (RWK) an die Bundesautobahn BAB 15 verbessert.

Transporte Richtung Görlitz/Zittau und Polen und zur BAB 13 bzw. Hoyerswerda/Dresden, die im Zusammenhang mit den Anforderungen des Industriekomplexes Schwarze Pumpe stehen, aber auch der touristischen Schwerpunktbereiche, wie dem Lausitzer Seenland, sind weiterhin durch Überlastung des vorhandenen Verkehrswegesystems gehemmt und werden sich mit der weiteren Entwicklung als hemmender Faktor verstärken. Zu den strategischen Zielen der Stadt Spremberg gehört es, Infrastrukturmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Freistaat Sachsen vorzubereiten, um die Grenzlage nicht zu einem grundsätzlichen hemmenden Faktor werden zu lassen. In dem Zusammenhang besitzt der Ausbau der Südstraße durch Sachsen sowie die Weiterführung der Spreestraße in Richtung Boxberg Bedeutung. Die Verbindung Schwarze Pumpe - Boxberg bietet logistische Vorteile einschließlich eines weiteren Zuganges zur Bundesautobahn. Im Raum Bautzen wäre die BAB 4 in Richtung Görlitz/ Zittau und Polen mit weniger Ortsdurchfahrten erreichbar.

Gleichermaßen sind Bemühungen des Freistaates Sachsen zu unterstützen, einen Autobahnzubringer von Weißwasser über Hoyerswerda nach Ruhland, BAB 13, zu errichten. Hierbei sind Lösungen einzubinden, die den Industriekomplex Schwarze Pumpe einbeziehen und die grundsätzlichen Transportanforderungen des RWK in Richtung Dresden unter Beachtung der Ortsumfahrung Spremberg deutlich verbessern. Neben der schnelleren Erreichbarkeit der Absatzmärkte kann damit auch eine Erhöhung des Einzugsbereiches für tägliche Pendlerbewegungen erfolgen, so dass auch Arbeitsplätze in den Ballungsräumen Berlin und Dresden besser genutzt werden können.

Der weitere Ausbau der Verkehrsinfrastruktur an besonders belasteten Knotenpunkten bzw. Teilabschnitten ist zwingend in den strategischen Entscheidungen einzuordnen. Dabei kommt der Verbesserung der innerörtlichen Mobilität vor allem für die nicht mobilen Bevölkerungsgruppen und der Verringerung der innerstädtischen Verkehrsbelastungen (Immissionen) eine zentrale Bedeutung zu. Der Focus liegt dabei auf möglichst direkten, innerörtlichen Verkehrsanlagen zwischen den einzelnen Stadtteilen und den Infrastrukturangeboten, ihren fußgänger-, radfahrer- und behindertengerechten Ausbau sowie auf Verkehrsvermeidung und -reduzierung.

In diesem Sinne liegt der Schwerpunkt in den kommenden Jahren vor allem in der Verringerung der Verkehrsimmissionen für die Spremberger Anwohner und betrifft insbesondere:

- Um-/ Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen der Lärmaktionsplanung,
- Errichtung der Südanbindung zur Verlagerung von Verkehrsströmen, insbesondere von Lkw-Verkehren aus den bebauten Bereichen der Ortslage Schwarze Pumpe.

Zu 2:

Die Minimierung der verkehrlichen Beeinträchtigungen durch größere gewerblich und/oder industriell genutzte Bereiche und sonstige Nutzungen kann zu einem großen Teil durch die vorgenannten Umgehungen und die Anbindung der Bereiche an diese Trassen gewährleistet werden. Im Hinblick auf das Industriegebiet-Ost dürften resultierende Belastungen für den Siedlungskörper damit noch länger bestehen bleiben. Gewisse Entlastungen können sich hier noch durch die Nutzung des vorhandenen Industriegleises ergeben.

Im Hinblick auf weitere gewerbliche und industrielle Neuansiedlungen im Süden von Spremberg (Trattendorf) erhalten die Ausbaumaßnahmen Spreestraße/ Südstraße Bedeutung, wodurch Belastungen im Bereich Kraftwerkstraße/ Karl-Marx-Straße reduziert werden können. Weiterhin muss jedoch die Ortslage Schwarze Pumpe durchquert werden.

Zu 3:

Spremberg wird zumindest mittelfristig als Einkaufsstandort kaum so attraktiv werden, dass die Einrichtung einer autofreien Fußgängerzone möglich und sinnvoll erscheint. Daher gilt es neben der Gewährleistung der Erreichbarkeit des Stadtzentrums, auch in zentraler Lage Parkmöglichkeiten für

die Einkaufenden und für die Bewohner zu schaffen. Vor diesem Hintergrund erfolgte ein verkehrsberuhigter Ausbau der Hauptgeschäftsstraße ‚Lange Straße' mit Umkehrung der Einbahnstraße sowie die Teilverlagerung der Landesstraße im Bereich des Citycenters Spremberg (CCS). Damit wurde für den Bereich ‚Lange Straße/ Marktplatz' ein zentraler, fußläufig durchgängiger Einkaufsbereich geschaffen. Die Erreichbarkeit des Stadtzentrums kann über die bestehenden Straßen und den vorgenannten Trassenführungen gewährleistet werden. Nur der Durchgangsverkehr wird aus dem Stadtzentrum herausgehalten.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen wurde 1993 ein deutliches Parkplatzdefizit im Stadtkern festgestellt. Mittlerweile wurden für den ruhenden Verkehr im unmittelbaren Stadtzentrum (Pfortenplatz/ Parkdeck CCS/ Parkmöglichkeiten auf Marktplatz/ Langer Straße) sowie am Rande des Stadtkerns (Parkmöglichkeiten am Schloss und an der Georgenstraße) mehrere Parkmöglichkeiten geschaffen. Die Standorte der Parkplätze erlauben eine fußläufige Erreichbarkeit des Stadtzentrums und tragen somit zu dessen Attraktivierung bei. Damit sind die öffentlichen Maßnahmen und Flächenverfügbarkeit zur Deckung des Stellplatzbedarfes weitestgehend erschöpft.

Die Stadt Spremberg/Grodk hat 2023 ein Parkraumkonzept für den ruhenden Verkehr im Innenstadtbereich erarbeiten lassen. Die Untersuchungen ergaben, dass es keinen Parkdruck gibt, wenn man das Gesamtgebiet betrachtet. Die meisten Parkplatzanlagen im Innenbereich sind jedoch stärker ausgelastet als die im Außenbereich. Da das Parken ein „Verteilungsproblem" ist, wird empfohlen, in den besonders hoch ausgelasteten Bereichen (Markt- und Krankenhausumfeld) Parkscheibenregelungen zur Steuerung einzuführen.

Für die weitere Entwicklung des Stadtzentrums sollten innerhalb der Altstadtquartiere mögliche Potenziale für eine verträgliche Unterbringung des ruhenden Verkehrs der Anwohner genutzt werden.

Zu 4:

Die großen privaten Garagenkomplexe in zumeist Siedlungsrandlage stellen eine sehr flächenbeanspruchende Möglichkeit der Parkierung dar. Ein Teil der Garagen steht leer oder wird anderweitig genutzt (z.B. als Lagerräume). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von veränderten Wohnwünschen und -angeboten deren Bedarf langfristig zurückgehen wird. Mit der steigenden Zahl an attraktiven Wohnungen mit wohnungsnahen Stellflächen bzw. Garagen/ Carports, Gärten/Grünflächen und Nebengelassen, wird die Nachfrage nach einer entfernt liegenden Garage in einem der Garagenkomplexe abnehmen und sich der Leerstand vergrößern.

In Stadtteilkonzepten, die im Rahmen eines gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts erstellt werden, ist insbesondere auf diese Problematik einzugehen und es sind Lösungsansätze bzw. Nachnutzungen aufzuzeigen. Die Ergebnisse sollten im Flächennutzungsplan sukzessive berücksichtigt werden. Im Zuge der Erarbeitung des Stadtteilkonzepts Trattendorf (beschlossen im Jahr 2006) wurde ausgesagt, dass aufgrund der vorgesehenen Umstrukturierungsmaßnahmen in den Wohnquartieren ein Garagenkomplex langfristig nicht mehr benötigt wird. Aufgrund besonderer standörtlicher Verhältnisse und Restriktionen (Lage im Trinkwasserschutzgebiet-Zone 3, am Überschwemmungsgebiet, auf einer Altlastenverdachtsfläche) wurde der südöstlich gelegene Garagenkomplex im Flächennutzungsplan 2005 nicht als längerfristiges Entwicklungsziel verfestigt.

Hohe Leerstände und Umnutzungen von Garagen sind Grund für eine deutlich reduzierte Darstellung des Garagenkomplexes Kochsdorf/ Brigittenweg und Löschung der Darstellung des Garagenkomplexes Heinrichsfeld / Bergmannsweg im Flächennutzungsplan 2005. (siehe dazu Kap. 6.2.4)

Für den privaten ruhenden Verkehr sind mittelfristig flächensparendere Lösungen zu finden.

Im Jahr 2020 wurde ein Garagenentwicklungskonzept erstellt und als Rahmenplanung beschlossen. Gleichzeitig wurde als Pilotprojekt der Garagenkomplex Brigittenweg durch den Rückbau von 268

Einheiten verkleinert. Im Zuge der weiteren Umsetzung des Konzeptes wurden im Jahr 2023 insgesamt 104 Garagen an den Standorten Bergmannsweg und Fritz-Schulz-Straße abgebrochen. Das Konzept sollte regelmäßig evaluiert und an die aktuellen Bedarfe angepasst werden. Die Ergebnisse und abgeleiteten Handlungsempfehlungen sollten zugleich im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.

Zu 5:

Insgesamt ist mit der Realisierung der Ortsumgehungen mit einer Verringerung von Konflikten der Verkehrsarten zu rechnen. In diesem Zusammenhang sollte in einem separaten Konzept geprüft werden, inwieweit die Querschnitte der ehemaligen Durchfahrtsstraßen entsprechend ihren neuen Funktionen (Anwohnerstr./ Gebietserschließungsstr.) angepasst werden können. Eine Verringerung der Fahrbahnbreiten könnte u.U. mehr Raum für Fuß- und Radwege schaffen und zu einer Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt beitragen.

Das städtische Radwegenetz sollte im Zuge von Straßenausbaumaßnahmen ergänzt und an die (über-) regionalen Radwanderwege angebunden werden.

Hinsichtlich des ÖPNV ist auf das vorhandene Stadtliniennetz mit der Einbindung des Bahnhofs und des Busbahnhofs zu verweisen.

Entsprechend Bahnkonzept 2009 (Konzeption des Landes Brandenburg zur Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs) ist perspektivisch der Ausbau der Strecke Cottbus – Görlitz für eine Streckengeschwindigkeit von 160 km/h vorgesehen (derzeit 100 km/h).

Eine dem Bedarf angepasste ÖPNV-Erschließung der Stadt Spremberg einschließlich ihrer Ortsteile sollte auch künftig gewährleistet werden. Dabei sollte die Einbeziehung geplanter Bauvorhaben in das ÖPNV-Netz, hier insbesondere die Freizeit- und Erholungsflächen auf dem Kippengelände, im Zusammenwirken mit dem Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (Landkreis Spree-Neiße) geprüft werden.

6.2.12 Ver- und Entsorgung/ Telekommunikation

Ver- und Entsorgung

Der vorhandene Bestand an Anlagen zur Ver- und Entsorgung wird in Kapitel 2.4.2 beschrieben.

Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitungen dürfen nicht überbaut werden bzw. es sind bei Planungen entsprechende Schutzabstände zu beachten.

Löschwasserversorgung

Die Stadt Spremberg ist sowohl in den bestehenden als auch in den neu ausgewiesenen Gewerbe-, Wohnbau- und Sonderbauflächen für die Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung verantwortlich. Dies gilt auch in Bereichen, in denen sich infolge der Veränderung der Nutzungsart auch der Löschwasserbedarf erhöht.

Schmutzwasserentsorgung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht überbaut werden bzw. es sind bei Planungen entsprechende Schutzabstände zu beachten.

Kleinkläranlagen werden in der Zone III des Wasserschutzgebiets nicht zugelassen.

Generell ist die zentrale Schmutzwasserkanalisation in Spremberg weiter auszubauen. Neben den weiter durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen an den alten Kanalnetzen muss auch ein extensiver Ausbau des Kanalnetzes erfolgen.

Für die weitere Entwicklung ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich aus Kostengründen bzw. aufgrund rückläufiger Fördermittel für den Kanalausbau auch weiterhin die Beibehaltung grundstücksbezogener Lösungen (auch bei der Neuentwicklung peripherer Standorte) abzeichnet[18], wobei allerdings die Nutzung von Kleinkläranlagen zugunsten abflussloser Sammelgruben in Trinkwasserschutzgebieten seit 2003 im Regelfall nicht mehr zulässig ist. Zusätzlich muss in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auf der Basis von EU-Vorschriften eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung vorhanden sein. Die Unterhaltungskosten der Betreibung des vorhandenen Netzes und der Kläranlage bleiben demgegenüber jedoch bestehen. Unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Bevölkerungsrückgangs in Verbindung mit eventuellem mittelfristigem Rückbau von Teilbereichen bzw. noch zeitweiser ‚Nicht-Nutzung' innerörtlicher Brachsituationen sind die Auswirkungen durch die entsorgungspflichtige Körperschaft noch näher zu untersuchen.

Regenentwässerung

Bei der Entwässerung sollte in Zukunft der verstärkte Einsatz des Trennsystems mit der Versickerung oder Wiedernutzung unverschmutzten Oberflächenwassers angewandt werden – auch vor dem Hintergrund der relativ niederschlags- und wasserarmen Gegend der Lausitz. Falls Anlagen zur Regenrückhaltung erforderlich werden, sollten diese als naturnah gestaltete Mulden oder Teiche ausgebildet werden.

Entsprechend der Zielsetzung aus dem Brandenburgischen Wassergesetz ist Niederschlagswasser vorrangig zu versickern, soweit dem die hydrologischen Bedingungen bzw. das Trinkwasserschutzgebiet nicht entgegenstehen.

Ansonsten wird davon ausgegangen, dass auf Grund des (mit Ausnahme des Stadtgebietes Spremberg) eher kleinstrukturierten Raums mit Versickerung in der Regel auf den Grundstücksflächen keine konkrete Erforderlichkeit zur Ausweisung von Versickerungsflächen besteht. Ausgenommen hiervon sind allerdings leicht verschmutzte Wässer aus der Entwässerung von Erschließungsflächen, deren Versickerung innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets (ohne eine etwaige Vorreinigung) nicht zulässig ist.

Energieversorgung

Gas- und Stromleitungen dürfen nicht überbaut und mit Bäumen bepflanzt werden; bei Planungen sind teilweise größere Schutzabstände bzw. Bau- und Nutzungsbeschränkungen für schutzbedürftige Nutzungen und Gebäude mit Aufenthaltsräumen zu beachten. Bei Annäherung an vorhandene Leitungen ist mit dem jeweiligen Medienträger die Einhaltung von Schutz- bzw. Freihaltestreifen abzustimmen.

Bei der Versorgung mit Energie ist auf einen rationellen Transport mit möglichst geringen Leitungsverlusten (bei leitungsgebundenen Energieträgern) und eine ebensolche Energienutzung zu achten. Der schon in Teilbereichen der Stadt verwendete Energieträger Fernwärme sollte weiter gefördert werden. Er kommt besonders für die dichter bebauten Bereiche von Spremberg in Betracht.

[18] Zu dieser Thematik auch Artikel in LR vom 7.4.2001, S. 7 (Dezentrale Lösung über Pflanzenkläranlage)

Telekommunikation

Richtfunktrassen

Im Bereich der vorhandenen Richtfunktrassen bestehen Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen. Eine Beteiligung dieser Unternehmen und ggf. der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation ist im konkreten Anlagen-, Zulassungs- bzw. -planungsverfahren zu prüfen.

Insbesondere in Bezug auf Windkraftanlagen kann aus den Richtfunktrassen eine Standortbeeinflussung entstehen.

6.2.13 Immissionsschutz/ Rationelle Energieversorgung

Immissionsschutz

Luft/ Staub/ Geruch:

Die Emissionssituation in Spremberg war gekennzeichnet durch die Großemittenten der Braunkohlekraftwerke (Schwarze Pumpe und Trattendorf: Schadstoff- und Staubbelastung) sowie durch die in der Spreeaue befindlichen Sprela-Werke (Schadstoffbelastung und Geruchsbelästigung aus der Kunststoffverarbeitung, auch in Richtung benachbarter schutzwürdiger Nutzungen wie einer Schule und einer Kindertagesstätte).

Durch den Einbau moderner Zentralheizungsanlagen und durch Umstellungen der Gebäudeheizung auf umweltfreundlichere Brennstoffe haben sich die Emissionen durch den Hausbrand jedoch deutlich verringert. Dazu beitragen hat auch der Ersatz des alten Kohlekraftwerks in Schwarze Pumpe durch einen Neubau mit entsprechenden Filteranlagen sowie die Stilllegung des Kraftwerks Trattendorf. Auch die Belastung durch die Sprela-Werke wurde durch Stilllegungen von Betriebsteilen und durch den Einbau von Filtern schon reduziert und es werden weitere Reduzierungen der Schadstoffemissionen folgen.

Verblieben ist noch die ‚Groß-Gemengelage' mit dem Industriekomplex Schwarze Pumpe. Zur Abstimmung mit der Ortslage Schwarze Pumpe wird auf Kap. 6.2 verwiesen.

In Bezug auf die Nachbarschaft zwischen dem Industriekomplex und der Justizvollzugsanstalt Spremberg wird von einem notwendigen Interessenausgleich ausgegangen. Für die Sonderbaufläche ‚JVA' wird (in Bezug auf weitere Konkretisierungen und auf der Basis entsprechender Festlegungen der Stadtverordnetenversammlung) von der Einhaltung folgender Schwellenwerte ausgegangen:

Geruch 0,20 wahrnehmbare Geruchsimmission, (d.h. max. 20 % der Jahresstunden darf es zu wahrnehmbaren Geruchsemissionen insbesondere aus dem Industriekomplex kommen)

Lärm 60 dB (Tag)/ 45 dB (Nacht)

Im Ergebnis wird von der Möglichkeit einer weiteren Entwicklung der JVA und des Industriekomplexes auch unter Berücksichtigung des in § 15 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebots ausgegangen.

Lärm:

Beim Lärm entsteht die Hauptbelastung durch den KFZ-Verkehr und hier insbesondere durch den LKW-Verkehr. Am stärksten belastet sind die Hauptverkehrsstraßen, vor allem im Bereich des Stadtzentrums.

Zu einer Verringerung des Verkehrslärms in diesen Bereichen können die oben beschriebenen Umgehungsstraßen beitragen.

Lärmbelastungen aus dem Verkehrsaufkommen der geplanten Sonderbaufläche auf die vorhandenen und geplanten Wohnbauflächen sollen durch von baulicher Nutzung freizuhaltende Schutzbereiche vermieden werden.

Wohnbereiche am westlichen Rand von Spremberg (v.a. Heinrichsfeld und Kochsdorf) sind außerdem durch den Lärm der benachbart geführten Kohlebahnen beeinträchtigt. Dem soll (mit zugegebenermaßen allerdings eher psychologischer Wirkung) durch die Eingrünung der Kohlebahn im Bereich der vorgenannten Ortsteile entgegengewirkt werden. Flächenneuausweisungen von Wohngebieten in geringer Entfernung zu der Kohlebahn sind im Wesentlichen nicht vorgesehen.

In Bezug auf das Industriegebiet-Ost (zum Industriekomplex Schwarze Pumpe s.o.) wird darauf verwiesen, dass durch die Abschirmungswirkung des Bahndamms gegenüber der westlich angrenzenden schutzbedürftigen Bebauung sowie durch Nutzungsgliederungen im Rahmen des Bebauungsplanes eine Vereinbarkeit mit der schutzbedürftigen Bebauung hergestellt werden konnte.

Rationelle Energieversorgung

Ein Konzept für eine rationelle Energieversorgung wurde bisher nicht erstellt.

Zu beachtende Grundsätze für die rationelle Energieverwendung bei Neuplanungen sind beispielsweise:

Ebene Baugebiete:

- Beachtung von klimatischen Gesichtspunkten bei der Anordnung von Gebäuden
- Berücksichtigung von Abschirmung gegen Wind
- Prüfung gemeinschaftlicher Energienutzung und/ oder -erzeugung auf regenerativer Basis

Ebene Gebäude:

- Minimierung von Außenwandflächen und Optimierung Wärmedämmung
- Minimierung von Gebäudeöffnungen auf Nord- und Ostseiten und Prüfung Ausnutzbarkeit passiver Energienutzung
- Prüfung von Gebäudezonierung
- Prüfung möglichst effektiver Energieerzeuger

Zusätzlich ist auf die Ortsansiedlung Haidemühl zu verweisen, in der die Fernwärmeversorgung und Stromerzeugung über ein Biomasseheizkraftwerk (Holzhackschnitzel) erfolgt.

6.3 Die Weiterentwicklung von Spremberg – Freiraum

Grundlagen des Entwicklungskonzepts

Aufbauend auf dem in Kapitel 3 dargestellten Zustand und der Nutzung von Natur und Landschaft im Planungsgebiet soll nachfolgend ein Konzept für die künftige Entwicklung der Belange von Natur und Landschaft in Spremberg dargestellt werden. Dabei werden die zuletzt angeführten städtebaulichen Vorstellungen berücksichtigt und für die Erfordernisse des Planungsgebietes nach Klärung möglicher Konflikte weiter konkretisiert.

6.3.1 Grundlegende Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege

Zielstellung des Konzeptes, das aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan übernommen wird, ist es, einen grundlegenden Beitrag zur **nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde** zu leisten.

Das Leitbild der dauerhaft umweltgerechten Entwicklung steht für ein Konzept, das die Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen der Menschen mit der langfristigen Sicherung des Naturhaushaltes als natürliche Lebensgrundlage des Menschen in Einklang bringt. Ziel einer solchen Entwicklung ist die Entwicklung einer **vielfältig leistungsfähigen Landschaft als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum des Menschen**, wobei der **Schutz des Naturhaushaltes** als grundlegende und ggf. einschränkende Rahmenbedingung der Entwicklung zu betrachten ist.

Bei der Entwicklung des Planungsgebiets sind dabei neben den Belangen des Naturhaushaltschutzes gleichzeitig die bestehenden Ansprüche des Menschen an seine Umwelt zu berücksichtigen, welche i.d.R. in bestimmten Formen der Landnutzung ihren raumbedeutsamen Ausdruck finden.

Im Landschaftsplan werden **Vorranggebiete** für die unterschiedlichen Formen der in der Gemeinde relevanten Raumnutzungen abgegrenzt. Die Abgrenzung derartiger Vorranggebiete erfolgt unter Abstimmung der heute bestehenden sowie ggf. künftig zu erwartenden Nutzungsmuster mit der jeweils vorliegenden Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushaltes bzw. der einzelnen Schutzgüter. Die Abgrenzung der Vorranggebiete im Landschaftsplan ist die Grundlage der Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Abgrenzung einer Fläche für eine Vorrangnutzung bedeutet jedoch nicht, dass diese Nutzung ohne jegliche Einschränkungen praktiziert werden kann, vielmehr dürfen auch hier gewisse **Mindeststandards bzgl. der Umweltqualität** (incl. Erholungseignung der Landschaft) nicht unterschritten werden.

Die **abiotischen Schutzgüter** – Grund- und Oberflächenwasser, Boden und Klima/Luft – sind dabei als **Lebensgrundlagen für Pflanze, Tier und Mensch** in ihren Funktionen soweit wie möglich zu sichern. Aus diesem Oberziel heraus ergeben sich generelle Maßgaben für Art und Umfang der jeweiligen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen in der Gemeinde.

Die Bewahrung des Schutzguts Wasser umfasst v.a. den Schutz des Grundwassers vor Schad- und Nährstoffeinträgen, die Gewährleistung der Grundwasserneubildung und den Erhalt bzw. die größtmögliche Wiederherstellung der ursprünglichen Grundwasserverhältnisse (z. B. bei starken Entwässerungsmaßnahmen). Daneben ist der Schutz der Oberflächengewässer vor Stoffeintrag bzw. die naturnahe Entwicklung der Gewässer einschließlich ihrer Niederungs- und Überschwemmungsbereiche von besonderer Bedeutung für den Landschaftshaushalt.

Der Schutz des Bodens beinhaltet neben der Minimierung der Bodenversiegelung die Verhinderung von Erosion und Verdichtung.

Für Klima und Luft sind der Erhalt von ausreichenden Entstehungsgebieten von Frisch- und Kaltluft sowie das Freihalten von Kalt-/Frischluftschneisen im Ortsbereich von Bedeutung für die Gewährleistung von angenehmen Lebensverhältnissen in den Siedlungsräumen.

Des Weiteren sollen die vorhandenen natürlichen und naturnahen Landschaftsbestandteile innerhalb des Siedlungskörpers wie im Außenbereich als Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt erhalten werden.

Biotop-Verbundsystem

Laut § 20 BNatSchG soll auf mindestens 10 Prozent der Landesfläche ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope geschaffen werden. Dieses Biotop-Verbundsystem erstreckt sich dabei auch auf Gemeindeteile, die gegenwärtig nur sehr eingeschränkt Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten können (intensiv genutzte Agrargebiete, Siedlungskerne, naturferne Forsten, Tagebauflächen).

Die Aufgaben der Gemeinde erstrecken sich dabei auf den wirksamen Schutz und die Entwicklung der größeren naturnahen Lebensräume im Gemeindegebiet.

In Spremberg sind dabei als **übergeordnete, naturnahe bzw. potentiell naturnahe Landschaftsbestandteile**

- die ausgedehnten Wald- und Forstgebiete um den Stausee, und am Rande des Tagebaus sowie die Waldgebiete im Nordwesten von Spremberg
- die Niederung der Spree mit beidseitigen, ausreichend breiten Gewässerrandstreifen mit Relikten von typischen Niederungswäldern, Moorbestandteilen, Feuchtgebüschen und Feuchtwiesenbereichen und einem Altarm (
- die naturnahen Gehölzbestände (Erlen- und Erlen-Eschenwälder, Eichenwälder verschiedener Standorte) am Ufer des Stausees sowie naturnahe Ufervegetation, die Röhrichtinseln und Feuchtgebüsche und der See selbst
- die Slamener Heide mit trockenen Kiefernwäldern sandiger Böden, Eichenmischwäldern entlang der Spreetalhänge, die Spreeaue mit grundwasserbeeinflussten Eichenmischwäldern, Feuchtgebüschen Seggen- und Röhrichtmooren sowie Feuchtwiesen. sowie als kleinere, besonders wertvolle Landschaftselemente und als Grünelemente im Umgriff der Siedlungsbereiche
- Laubwaldbestände mit naturnahem Charakter wie z.B. die Spreetalhänge
- die Pulsberger- und Terper Brüche mit ihren hervorzuhebenden Orchideenvorkommen
- der Auwaldbereich der „Slamener Kuthen“
- die Groß Buckower Seen
- das Fließtal der Kochsa (LB)
- das renaturierte Hühnerwasser
- kleinere Feuchtgebiete im Bereich des renaturierten Tagebaugebietes
- Trockenbiotope auf armen Sandböden in Kiefernwaldbereichen (Binnendünen) und auf der Hochkippe (Silbergrasfluren)
- alte Eichenalleen und -reihen entlang der Spree
- Flächen der Südwest-, West- und Nordböschung im Bereich „Deponie Spremberg“
- Bereich der ehem. Kläranlage Süd

zu erhalten und zu entwickeln.

In Anknüpfung an den oben genannten Bestand an verhältnismäßig großen Lebensräumen ist in Spremberg ein möglichst engmaschiges Netz aus sog. Trittsteinbiotopen (Einzelbiotope wie z.B. Feuchtbereiche, Feldgehölze, Brachen etc.) und linienhaften Verbundelementen (wie Flussläufe, Gräben, Feldwege mit linienhaften Gehölzstrukturen) aufzubauen.

Für eine solche Verknüpfung sind unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen. Hierzu zählt die Pflanzung von Hecken und Baumreihen oder Alleen an Straßen und Wegen. Andere Maßnahmen verlangen im Wesentlichen eine mehr oder weniger starke Verringerung der Nutzungsintensität der vorherrschenden Landnutzung. Bei der Landwirtschaft sind es v.a. die Randbereiche der Nutzflächen im Übergang zu Gewässern, zu naturnahen Lebensräumen und zum Wald, deren Nutzung „extensiviert“ (vermindert) werden soll. Damit werden nicht nur die naturnahen Lebensräume vor Beeinträchtigungen geschützt (abgepuffert), sondern auch neue Rückzugs- bzw. Ausbreitungsräume für

Pflanzen- und Tierarten geschaffen, die auf der landwirtschaftlich genutzten Hauptfläche keine Chance zum Überleben haben.

Vordringlich zielt das Konzept des Biotop-Verbundes aber nicht auf den Schutz der Lebensstätten von einigen seltenen Einzelarten, sondern auf die **Entwicklung von Landschaften** ab, die für möglichst **artenreiche und vollständige Tier- und Pflanzengemeinschaften** Lebensraum bieten.

Dabei bestehen im Planungsgebiet nur bedingt gut ausgeprägte Verbundstrukturen bzw. ausbaufähige Ansätze. Handlungsschwerpunkte sind diesbezüglich die oben benannten Ackerlandschaften. Innerhalb des Siedlungsbereichs sind alle Möglichkeiten zur Schaffung neuer Gehölzstrukturen im öffentlichen Raum zu überprüfen.

In Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern der großräumigen Ackerlandschaften sollten sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um zusätzliche naturnahe Kleinstrukturen in die Nutzlandschaft zu integrieren. Die Strukturanreicherung muss nicht immer mit der Pflanzung von Gehölzen verbunden sein. Auch nicht bzw. extensiv genutzte Acker- und Wiesenrandstreifen tragen bereits zur Aufwertung der Agrarlandschaften in naturschutzfachlicher Sicht und hinsichtlich des Landschaftsbildes bei.

6.3.2 Ziele und Maßnahmen für den Siedlungsbereich

Bewahrung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima

Für den Schutz des Bodens mit seinen grundlegenden Funktionen innerhalb des Naturhaushalts (u.a. Grundlage für Pflanzenwachstum/Pflanzenbau, Lebensraum für das Bodenleben, Filtern von Sickerwasser) ist **die Minimierung des Bodenverbrauchs und der Versiegelung durch bauliche Anlagen** von sehr hoher Bedeutung. Wo verringerte Nutzungsansprüche es ermöglichen (z.B. bei Gewerbebrachen), ist die Entsiegelung von Böden anzustreben (vgl. § 5 BBodSchG). Die **Verringerung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen** aus der Luft sowie durch den gewerblich/industriellen Umgang mit Schadstoffen in den Boden ist v.a. im Rahmen der fachplanerischen Umsetzung des Immissionsschutzes zu bewerkstelligen. Zur **Sanierung** der in der Planzeichnung dargestellten **Altlastenverdachtsflächen bzw. -standorte**, die für Boden und Grundwasser Gefahren darstellen, sind auf Grundlage von Gefahrengutachten geeignete Maßnahmen zur kurzfristigen Verhinderung von Schadstoffaustrag bzw. zur langfristigen Sanierung der kontaminierten Böden zu ergreifen.

Durch den Schutz des Bodens vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen wird gleichzeitig das Grundwasser vor Beeinträchtigungen bewahrt. Die Minimierung der Bodenversiegelung wirkt sich positiv auf die Grundwasser-Neubildungsrate aus.

Um die Oberflächengewässer in ihrer Lebensraumfunktion zu verbessern, ist **die Klärung der Haushalts- und Gewerbeabwässer** gemäß der neuesten Technik zu verbessern und die Einleitung unzureichend geklärter Abwässer zu unterlassen. Gegenwärtig verfügt Spremberg über eine zentrale Kläranlage, an die nur die zentrumsnahen Ortsteile über das Kanalnetz angeschlossen sind. Bei allen ländlichen Ortsteilen erfolgt die Entsorgung der Abwässer über private Gruben. Die gleiche Situation stellt sich in den Feriengebieten am Stausee dar. Eine hundertprozentige Sicherheit des Grundwassers vor Sickerwässern aus den privaten Gruben kann nicht garantiert werden.

Die Qualität der Luft ist durch **rationellen Energieeinsatz** zu verbessern. Neue **Abluftreinigungs-Technologie** bei der Emissionsbehandlung kam bereits im Kraftwerk Schwarze Pumpe zur Anwendung und sollte auch bei weiteren Emittenten Einsatz finden. Der Einsatz emissionsarmer Energieträger, die Nutzung regenerativer Energiequellen (Sonnen-, Windenergie) sowie eine effizientere Nutzung der Energie, z.B. durch Wärmedämmung, ist zu fördern. Für die Verkehrsemissionen sind Maßnahmen zur **Minderung und Verlangsamung des Verkehrsaufkommens** sowie zur Förderung des ÖPNV und des Radverkehrs einzuleiten.

Nachhaltige Entwicklung der Siedlungsbereiche

In den kleineren, dörflich geprägten Ortsteilen, in denen in nahezu allen Ortsbereichen ein unmittelbarer Kontakt zur freien Landschaft besteht, beschränkt sich das im Landschaftsplan entwickelte Freiraumkonzept im Wesentlichen auf die Behebung der w.o. geschilderten Defizite und in der Gestaltung und Ausstattung der bestehenden Grünflächen. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist das Hauptaugenmerk darauf zu legen, dass die weitere bauliche Entwicklung im Planungsgebiet so verläuft, dass die entfernteren Ortsteile bzw. Gemeindeteile (eingemeindete Dörfer) z.B. Sellessen, Muckrow, Bühlow, Wadelsdorf und Hornow ihre Eigenarten und Qualitäten bewahren und nicht übermäßig städtisch geprägt werden.

Angesichts der kritischen Entwicklung der Dorfbilder stellte der in Cottbus ansässige Förderverein „Niederlausitzer Kulturlandschaft“ e.V. Überlegungen darüber an, wie die historischen und kulturellen Werte bei der Gestaltung der Dörfer berücksichtigt und landschaftsgerechtes Bauen in der Region gefördert werden könnte. Basierend auf einer tiefgehenden Analyse der Situation von Dörfern in der Niederlausitz, wurde ein Entwurf für eine „**Beispielsatzung“** für die Ortsgestaltung entwickelt, deren Grundzüge im November 1999 der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Bis auf wenige Details können die darin formulierten und nachfolgend zitierten Grundprinzipien bzw. Kriterien der orts- und landschaftsgerechten Ortsentwicklung als Orientierungsrahmen auch durch den vorliegenden Landschaftsplanes unterstützt werden:

1. Beibehaltung der Grundstruktur der Ortsanlage
 - Abstimmung jedes Bauvorhabens auf das Dorf und seine Umgebung
 - Kein genereller Lückenschluss, u.U. Belassen der Landschaftsbeziehung
2. Errichtung neuer Wohnsiedlungen abgesetzt von Altdorf und unter Berücksichtigung von typischem Dorfcharakter,
 - Bezugnahme auf Anger-, Platz- und andere Dorfformen bei der Planung der neuen Siedlungskörper
3. Sicherung von ortsbildprägenden Gebäuden und Ensembles, markanten Bäumen und Denkmalen
4. Standorte abgerissener Herrenhäuser und Schlösser: Reservierung für Gebäude mit zentraler Bedeutung bzw. Hervorhebung durch markante Baumpflanzungen
5. Erhalt und Pflege historischer und ländlicher Parks
6. Erhalt und Entwicklung von Dorfangern, Freiflächen und Plätzen mit Laubbäumen:
 - Vorzugsweises Einbringen standortgerechter Gehölze, Nadelgehölze nur in Ausnahmefällen
7. Weitgehender Schutz von Ortsrandbereichen vor Neubebauung
8. Einbindung der Orte in die Landschaft:
 - Berücksichtigung landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Gesichtspunkte zur Gewährleistung des Landschaftserlebnisses
9. Merkmale gut gestalteter Neubauvorhaben
 - Grundstücksgröße für Eigenheime entsprechend örtsüblicher Dimensionen: von ca. 700 bis 1000 m²
 - Grundstücksbreite an Straße: mindestens 20 m
 - Dorfstraßen als Anliegerstraßen ohne Hochbord

- Entwässerung der Straßen in seitliche Gräben bzw. Rasenmulden zur Versickerung
- Erhalt und Entwicklung vorhandener Gräben mit einem beiderseitigen, 5 m breiten Randstreifen
- Begrenzung des Umfangs der versiegelten Freiflächen bei Wohngrundstücken
- Grundstückseinfahrten vorzugsweise als gepflasterte Fahrspuren
- Verwendung ortsüblicher Materialien hinsichtlich Form, Farbe und Art
- Anpassung der Trauf- und Firsthöhe an die Höhen der Nachbargebäude
- Verzicht auf ausschließliche Verwendung weißer Fassaden und roter Dacheindeckungen; Steigerung des Ortsbildwertes durch „mehr zarte Farbigkeit“

(FÖRDERVEREIN KULTURLANDSCHAFT NIEDERLAUSITZ e.V. 1999, Entwurf)

Lediglich das zweite Ziel der „Beispielsatzung“ sollte kritisch hinterfragt werden. Einerseits widerspricht das Absetzen des neuen Wohngebiets vom Altort diametral dem Grundsatz der Landesplanung, eine Zersiedelung der Landschaft bzw. Splittersiedlungen zu vermeiden. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass ein nahtloser Übergang zwischen Alt und Neu auch zur Störung des Ortsbildes führen kann. Somit bleibt es im Einzelfall der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Ausführungsplanung vorbehalten, das geeignetste Mittel zum Anschluss zwischen bestehendem und geplantem Siedlungskörper zu wählen. Dies kann u.U. auch mit grünordnerischen Mitteln erfolgen, solange der generelle Bebauungszusammenhang damit nicht vollständig aufgehoben wird.

Die Ablehnung von Lückenschlüssen sollte darüber hinaus der Flächeninanspruchnahme durch Neubebauung und den daraus resultierenden Eingriffen gegenübergestellt werden.

Erhaltung

Grünflächen sowie Gehölze wirken sich auf das Kleinklima, die Lufthygiene, den Wasserhaushalt, das Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere und die Lebensqualität der Bewohner positiv aus. Daher sind alle weiter oben bereits genannten Grünzüge zu erhalten und zu entwickeln (geeignete Maßnahmen s.u.). Daneben sind im Landschaftsplan auch zu erhaltende und zu ergänzende lineare Gehölzstrukturen dargestellt. Dabei muss beachtet werden, dass nur die wichtigsten Gehölze dargestellt werden, grundsätzlich aber möglichst alle Gehölze erhalten werden sollen (vgl. Baumschutzverordnung des Landkreises Spree-Neiße bzw. Baumschutzsatzung der Stadt Spremberg für im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie den Geltungsbereich von Bebauungsplänen). Die Darstellung ist – dem Maßstab entsprechend – schematisch und erhebt diesbezüglich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Für unvermeidbare Eingriffe in den Gehölzbestand sind die Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen und Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der Behörde vorzunehmen.

Bestehende Alleen und Baumreihen sind zu pflegen und, falls erforderlich, durch geeignete Neupflanzungen zu ergänzen.

An Verkehrstrassen ist die Erhaltung von Waldflächen bzw. die Freihaltung dieser Flächen von Bebauung mit Hauptgebäuden aus Gründen des Immissionsschutzes geboten.

Entwicklung

Zur Verbesserung der Durchgrünung des Ortsbereichs wird generell empfohlen, bei Ausbaumaßnahmen die Möglichkeit der Einordnung von Gehölzen im Straßenraum ernsthaft zu überprüfen. Ein gänzlicher Verzicht auf Gehölzpflanzungen beim Ausbau von Straßen sollte der Vergangenheit angehören.

Möglichkeiten der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen

In Bebauungs- und Grünordnungsplänen kann die Stadt den wirksamsten Einfluss auf die Verwirklichung der o.g. Ziele ausüben. Hier werden u.a. Festsetzungen zur Gestaltung der Ortsränder, Begrünung der Erschließungsstraßen sowie von Dächern und Fassaden, Gestaltung der öffentlichen Grünflächen, Regenwasserversickerung usw. getroffen.

Um die Eigenverantwortlichkeit der Bürger für ihr Wohnumfeld und ihren Ort zu erhöhen, was für die Erhaltung des Erreichten von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, ist die Eigeninitiative der Anwohner bzw. Bürger soweit wie möglich bei der Planung, Ausführung und Finanzierung der Gestaltungsmaßnahmen einzubeziehen.

Für Freiflächen(um)gestaltungen, Bepflanzungen an Wasserläufen und die Freiraumgestaltung an Neubauten, Gewerbegebieten, Wohnsiedlungen etc. sollten Gestaltungspläne durch Fachbüros angefertigt werden. Das gilt insbesondere für die Erstellung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen. Bei Einzelvorhaben ist gesondert darauf zu achten, dass geringstmögliche oder nur unvermeidbare Bodenversiegelungen vorgenommen werden.

Als besonders wichtig wird erachtet, dass innerhalb und außerhalb der Siedlungen unbefestigte oder geringer befestigte Wege (Natursteinpflaster) erhalten bleiben und vor stärkerer Versiegelung geschützt werden. Das gilt besonders für landwirtschaftliche, Forstwege und Wohngebietserschließungen.

6.3.3 Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft

Die Landwirtschaft besitzt heutzutage nicht mehr allein die traditionelle Aufgabe der Produktion von Nahrungsmitteln. Ihre besondere Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft gewinnt zunehmend an Gewicht. Diese Leistung, die die Landwirtschaft im vorindustriellen Zeitalter als willkommenes Nebenprodukt erbrachte, trat mit der Überbetonung des Ziels der Nahrungsmittelproduktion zusehends in den Hintergrund. Die bereits weiter oben beschriebene Verarmung der Landschaft und die Überbeanspruchung der natürlichen Grundlagen Boden und Wasser waren die gravierenden Folgen für den Naturhaushalt. Die eingetretenen Schäden – soweit möglich – zu beheben und vergleichbare Beeinträchtigungen künftig wirksam auszuschließen, ist daher als wesentliche Aufgabe der Landwirtschaft im Planungsgebiet Spremberg neben der eigentlichen Hauptaufgabe (Nahrungsmittelbereitstellung) zu betrachten.

Darüber hinaus trägt die Landwirtschaft in bestimmten Teilbereichen besondere Verantwortung für die Grundwasseranreicherung und den Klimahaushalt angrenzender Siedlungsflächen. Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) obliegt dem Landwirt als Nutzer des Bodens eine Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (BBodSchG, § 7).

Für die landwirtschaftliche Nutzung in der Gemeinde ergeben sich hieraus u.a. folgende allgemeine Anforderungen:

- Einleitung von wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung des Bodenverlustes durch Winderosion auf den besonders gefährdeten Böden der Hochflächen von Spremberg
- Einleitung von wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Degradierung der ursprünglichen Moorstandorte
- Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Dünger auf ein Mindestmaß, das für die Bewirtschaftung tatsächlich erforderlich ist und dabei die Belastbarkeit der Schutzgüter Boden und (Grund)Wasser nicht übersteigt
- Erhalt des kleinteiligen Nutzungsmosaiks um die Ortslagen (harmonische Kulturlandschaft)
- Verzicht auf Umbruch von Grünland zu Acker.

Diese Anforderungen können nur in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Daneben ist die **Bereitstellung von Flächen für** die Verwirklichung des **Biotopverbund-Konzepts** unerlässliche Voraussetzung. Dies bedeutet einerseits einen realen, wenn auch i.d.R. marginalen Verlust an nutzbarer Fläche. Andererseits bedingt das Einbringen von Kleinstrukturen wie Hecken durchaus positive Nebeneffekte für die Landwirtschaft (u.a. Verhinderung von Winderosion, Schutz vor Austrocknung der Böden, Bereitstellung von Lebensraum für Nützlinge).

Im Plan dargestellt wird die Pflanzung von Hecken und anderen Gehölzstrukturen; nicht darstellbar ist die ebenfalls wichtige Entwicklung nicht genutzter Ackerraine. Die vorgeschlagenen Gehölzpflanzungen sind dabei auf die Ränder der Nutzflächen (Wege, bestehende Schlaggrenzen) beschränkt, es werden keine Bewirtschaftungshindernisse innerhalb der Schläge geschaffen. Die Darstellung der Hecken im Plan ist zudem – auf Grund des Maßstabes – notgedrungen überzeichnet, die Hecken besitzen eine max. Breite von 5 m. Für den Bereich der Agrarlandschaft, in der die Böden gegenüber der Winderosion in besonderem Maße anfällig sind (**Vorranggebiete Bodenschutz: Vermeidung von Winderosion**), sind ebenfalls nur einige Heckenneupflanzungen dargestellt. Um dem Problem der Winderosion wirksam zu begegnen, sind hier erosionsmindernde Kulturmaßnahmen für den Schutz des Bodens essentiell. Darüber hinaus wird auch hier empfohlen, die Möglichkeit zur Anlage weiterer Windschutzhecken in diesen Bereichen zu prüfen.

Um Oberflächengewässer (v.a. Gräben) und um andere empfindliche naturnahe Lebensräume sollten von der Landwirtschaft ausreichend breite Pufferstreifen eingehalten werden. Dies ist in Anlehnung an die Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und an die Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zu fordern. Diese mind. 5-10 m breiten Streifen sollen die Stoffeinträge und sonstige Störungen aus den Nutzflächen „abpuffern“. In Abstimmung mit den davon betroffenen Landwirten sollen diese Bereiche aus der intensiven Nutzung herausgenommen und überhaupt nicht oder allenfalls im mehrjährigen Turnus gemäht werden. Durch eine entsprechende Nutzungsextensivierung im unmittelbaren Uferbereich werden nicht nur die Gewässer vor unerwünschten Stoffeinträgen und anderweitigen Störungen geschont, sondern auch in ihrer Funktion innerhalb des regionalen Biotopverbunds entscheidend aufgewertet.

Vor allem in den großen Niederungsbereichen der Spree, aber auch von Kochsa und Hühnerwasser ist die Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme der Grünlandnutzung von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt. Bei der großflächigen Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Landschaftsplan eine Konkretisierung mit der Zweckbestimmung **Grünland/ Erhalt und Entwicklung von standortgerechtem Dauergrünland.** Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Flächen, die gegenwärtig bereits standortgemäß als solches genutzt werden.

Im Gegensatz zu dieser Flächenkategorie, bei der die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht, gibt es auch Grünland-Biotope, für deren Erhalt eine **extensive Grünlandnutzung** (mit bestimmtem Mahdturnus, Beibehaltung/Rückentwicklung der ursprünglichen Grundwassersituation u.a.) erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der im Einzelfall noch weiter zu konkretisierenden Naturschutzerfordernisse ist hier eine weitere (extensive) landwirtschaftliche Nutzung wünschenswert, da sich diese Offenlandbiotope nur durch eine Nutzung erhalten können.

Für diese Flächen gelten im Wesentlichen die Nutzungsbedingungen des o.g Grünlandes. Jedoch ist noch stärker auf eine Extensivierung zu achten, da es sich bei den meisten ausgegrenzten Biotopen um Feuchtbiotope handelt.

Innerhalb der für den Naturschutz ausgewiesenen sehr hochwertigen Flächen existieren ebenfalls Biotoptypen, die, wenn sie erhalten bleiben sollen, einer gelegentlichen Nutzung unterzogen werden

müssen (Hochstaudenfluren). In diesen Bereichen sollte eine spezielle Pflege- und Nutzungskonzeption entwickelt werden, in die auch die Landwirte vor Ort einbezogen werden können. Bereits bestehende Gehölze und Feuchtwälder sollten unbedingt erhalten bleiben.

Trockenbiotope (Trockenrasengesellschaften), die innerhalb der größeren Grünlandbereiche vorkommen sind ebenfalls zu erhalten und ggf. zu pflegen.

Die **Grundwassersituation in den Niederungsbereichen** ist von großer Bedeutung für den Naturhaushalt. Niedermoorböden sind zum einen Lebensgrundlage für hochgradig gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften und übernehmen weiterhin eine bedeutende Regulationsfunktion für den Wasser- und Nährstoffhaushalt. Aufgrund von Grundwasserabsenkungen (Braunkohletagebau), Grünlandumbruch und intensiver Grünlandbewirtschaftung sind große Anteile der Niedermoorböden degradiert. Aus diesen Gründen sollten gerade die stärker beeinträchtigten Moorstandorte einer zunehmenden Vernässung unterzogen werden, bei wertvollen Feuchtgebieten ist auf eine Erhaltung der Wasserstände zu achten. Ebenfalls schutzwürdige Böden sind die an die Niederungsbereiche angrenzenden grundwasserbeeinflussten Gleyböden, die ein besonders hohes Beeinträchtigungsrisiko gegenüber Schadstoffen aufweisen.

Der Flächennutzungsplan wie der Landschaftsplan ist ein Planungsinstrument mit vergleichsweise kurz- bis mittelfristigem Zeithorizont für die Umsetzung der Maßnahmen bzw. Festsetzungen. Aus diesem Grund wird bei der Differenzierung angestrebter Nutzung (d.h. extensiver Grünland- bzw. Feuchtgrünlandnutzung bzw. als für den Standort gemäß erachtete Ackernutzung) weniger restriktiv verfahren als bei den Maximalzielen der Landschaftsrahmenplanung. Entsprechende Einschränkungen für Grünland bzw. extensive Grünlandnutzung erfolgen zunächst nur dort, wo dies die Belange des Ressourcenschutzes (Wasser und Boden) und des Arten- und Biotopschutzes erfordern. Deren Zielsetzung sollte darüber weiterhin als Leitbild für die langfristige Entwicklung der Kulturlandschaft nicht aus den Augen verloren werden.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen bedeutet z.T. eine mehr oder weniger gravierende Nutzungseinschränkung für den Landwirt. Zum Ausgleich für den damit verbundenen Nutzungsausfall sind die Möglichkeiten zu überprüfen, die die Förderprogramme der Fachministerien (Kulturlandschaftsprogramm I, II sowie Extensivierungsprogramme seitens des Umweltministeriums) bieten.

Besonders unter den letztgenannten Gesichtspunkten und aufgrund der zunehmenden Entwicklung des ökologischen Landbaus im Planungsgebiet ist die Entwicklung eines guten Vermarktungskonzeptes bezüglich regionaler und insbesondere umweltfreundlicher Produkte zu überlegen und zu fördern.

6.3.4 Ziele und Maßnahmen für die Forstwirtschaft

Der besondere Zustand der Wälder in Südbrandenburg mit hohem Nadelholzanteil, Wasserstress, Klimastress und Immissionsbelastungen erfordert zur allgemeinen Stabilisierung und Sicherung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit langfristig einen Waldumbau in standortgerechte, stabile und möglichst naturnahe gemischte Wälder. Diese wohl allgemeingültige Maxime für die Zukunft der Forstwirtschaft kann seitens der Landschaftsplanung uneingeschränkt mitgetragen werden. Darüber hinaus lassen sich für Sonderstandorte innerhalb der Waldbestände unten stehende Ziele aus landschaftsplanerischer Sicht formulieren.

Besonders wertvolle Lebensräume innerhalb des Waldgebietes

Alle Restbestände an natürlicher Waldvegetation sowie auf Sonderstandorten wie Au- und sonstige Feuchtwälder sind zu erhalten und zu schützen. Um die Restbestände auf (ursprünglichen) Feuchtstandorten vor weiteren Beeinträchtigungen und Flächenverlusten wirksam zu schützen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen dringend erforderlich.

Im Planungsgebiet befinden sich die wertvollsten Bestände im Bereich der Niederungen und am Ufer von Spree und Stausee sowie auf den Spreetalhängen.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung für die Gewässer, als Teil der bedeutsamen Biotopverbundachsen entlang der Gewässer sowie für das Landschaftsbild sind die Auwald- und Feuchtwaldrelikte zu erhalten und wo immer möglich zu ergänzen. Nur so kann das Gewässersystem seiner Bedeutung als überregional bedeutsame Biotopverbindung zwischen dem Stausee Spremberg und den nördlich sowie südlich angrenzenden Regionen langfristig gerecht werden.

Erhalten und geschützt werden sollen überdies Kleinstandorte innerhalb der Waldbereiche, die durch anthropogene Eingriffe entstanden sind. Kies- und Sandgruben, Zwergstrauchheiden, offene Sandflächen, Ruderalflächen sind zu erhalten (u.a. als Lebensraum von floristischen Besonderheiten). Sie werden nur bei höherer naturschutzfachlicher Bedeutung als Flächen mit besonderen Regelungen und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Plan dargestellt. Dies gilt insbesondere für die z.T. binnendünenartigen Kleinstandorte in den Waldflächen Slamener Heide. Aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltenswerte Sonderstandorte innerhalb der Forstflächen stellen dabei vielerorts auch Energieleitungstrassen dar.

Naturschutzfachliche Anforderungen an die Forstwirtschaft

Insbesondere auf Sonderstandorten innerhalb des Waldgebiets ist von forstlicher Seite auf eine natürlichere Bestockung hinzuwirken. Bestehende Ansätze, die standortgemäße Naturverjüngung in die Bestandsentwicklung einzubeziehen, sind konsequent fortzuführen. Eine Vergrößerung der bestehenden naturnahen Waldbestände ist zudem wichtig, damit diese vermehrt ihrer Bedeutung als Lebensraum u.a. für Vögel nachkommen können.

Die Bewirtschaftung der Forstflächen, auf denen gegenwärtig naturferne Altersklassenbestände vorherrschen, sollte sich künftig verstärkt an den Prinzipien des naturnahen Waldbaus orientieren. Als Maßstab für die Bewirtschaftung der Flächen können die im Landeswaldprogramm fixierten Prinzipien der standortgerechten forstwirtschaftlichen Nutzung herangezogen werden. Wo immer dies möglich ist, sollte Kahlschlag vermieden werden und stattdessen auf „naturnähere“ Verjüngungsmethoden in kleinteiligem Bewirtschaftungsmodus zurückgegriffen werden. Bei der Bewirtschaftung sind dabei die Erfordernisse zum Schutz der im Umfeld vorkommenden Großvögel besonders zu berücksichtigen.

Um das Lebensraumangebot innerhalb der Waldflächen zu erhalten bzw. zu verbessern, sind sämtliche Zusatzbiotope zu erhalten sowie neue zu entwickeln. Wesentlich für den Arten- und Biotopschutz, aber auch das Landschaftsbild ist zudem die Entwicklung laubholzreicher, gestufter Waldränder mit vorgelagertem Strauch- und Krautsaum, die auch für die Waldbestände beträchtliche waldbauliche Vorzüge besitzen.

6.3.5 Ziele und Maßnahmen für besonders bedeutsame Landschaftsbestandteile

Die unter Schutz gestellten Landschaftsbestandteile (LSG, NSG, LB) wurden im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen. Für diese Gebiete sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen anzuwenden.

Weitere landespflegerisch bedeutsame Landschaftsbestandteile werden im Flächennutzungsplan zumeist als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Gleichzeitig werden die jeweils erforderlichen Ziele bzw. Maßnahmen benannt. Als Basis dieser Darstellungen dienten die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung.

Der überwiegende Teil der als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Lebensräume unterliegt dabei dem besonderen Schutz

gemäß § 18 BbgNatSchAG. Im Flächennutzungsplan wird dies mit der symbolhaften Darstellung (B in Raute) konkretisiert.

Angesichts der natürlichen Dynamik, denen die kartierten Biotope unterliegen, besteht für die Darstellungen ein Überprüfungsvorbehalt, d.h. im Zweifelsfall ist vor Ort nochmals zu überprüfen, ob der betrachtete Biotop noch in der Ausprägung vorliegt, die eine Einstufung der Gesamtfläche bzw. von Teilflächen gemäß § 18 BbgNatSchAG rechtfertigt.

Vorgehensweise

Die Flächen wurden auf der Basis der vorgenannten Grundlagen abgegrenzt.

Im Hinblick auf die Schutzanforderungen erfolgte im Einzelnen eine Einstufung, die sich an der Vereinbarkeit mit anderen Flächennutzungen – in der Regel land- oder forstwirtschaftliche Nutzung – orientierte. Hierzu wurde eine überlagernde Darstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. Nr. 9a (Fläche für die Landwirtschaft) bzw. Nr. 9b (Wald) BauGB) vorgenommen.

Diese Darstellung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine angepasste landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzungsform dem Erhalt der geschützten/ schützenswerten Biotope nicht entgegensteht, vielmehr für den Erhalt der Biotope i.d.R. erforderlich ist.

Bei den einbezogenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich meist um feuchtere Bereiche, die in der Regel schon derzeit als Weideflächen genutzt werden. Neben der Flächenkategorie, bei der nach § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope durch die Fortführung der extensiven Grünlandnutzung erhalten werden sollen, wurden auch etwas trockenere Niederungsbereiche, in denen Grünlandflächen frischer Standorte (nicht gem. § 18 BbgNatSchAG geschützt) vorliegen, als Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt. In diesen Bereichen ist eine Fortführung der gegenwärtig praktizierten standortgemäßen Grünlandnutzung von essentieller Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Lage im Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Schutzgebieten). Eine ackerbauliche Nutzung sollte auf diesen Flächen nicht stattfinden, da Beeinträchtigungen des Bodens (Mineralisierung von Torfen bzw. Verdichtungen von sonstigen Feuchtböden) sowie Schadstoffeinträge in das Grundwasser oder angrenzende Oberflächengewässer vermieden werden sollen. Ein Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft und Naturschutz ist hier aber i.d.R. nur theoretischer Natur, da diese Flächen standortbedingt für eine entsprechende Nutzung ohnehin nicht in Frage kommen. Auch hier steht die Fortführung der aktuellen Nutzungsform im Vordergrund, hier als standortgemäße Grünlandnutzung als Form der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (vgl. BBodSchG § 17) an diesem Standort.

Die nachfolgend geschilderten Bereiche sind für die Belange des Naturschutzes und der landschaftsgebundenen Erholung von besonderer Bedeutung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung der Bereiche mit Berücksichtigung der Belange der Erholungsnutzung. Unter Umständen wäre auch an deren Umsetzung im Rahmen des Ausgleichs von Eingriffen zu denken. Vorschläge für die Pflege und Entwicklung von bereits bestehenden und geplanten Schutzgebieten fließen z.T. in die folgenden Erläuterungen ein.

Spree und Zuflüsse (Kochsa und Hühnerwasser)

Die Haupt-Fließgewässer des Planungsgebiets, die Spree und Kleine Spree sowie die Kochsa und das Hühnerwasser sind als prägende Faktoren des Landschaftsraums und regional bedeutsame Achsen im Biotop-Verbund zwischen Nord und Süd, Westen und Osten zu erhalten, zu entwickeln und in ihren Funktionen durch nachfolgende Maßnahmen aufzuwerten.

Grundvoraussetzung für die künftige Leistungsfähigkeit der Fließgewässersysteme ist, wie bereits w.o. betont, die Sicherstellung der Wasserversorgung in ausreichender Quantität. Ohne ausreichenden Mindestabfluss sind die elementare Fließgewässerdynamik, die Grundlage für das auetypische

Lebensraumspektrum, und die Widerstandsfähigkeit des Gewässers gegenüber Stoffeinträgen aus dem Einzugsgebiet nicht gewährleistet.

Aus diesem Grunde ist auch aus Sicht der Landschaftsplanung die nachhaltige Sicherung einer ausreichenden Wasserführung im Jahresgang zur Aufrechterhaltung der vielfältigen Funktionen der Gewässer unbedingt erforderlich. Dies gilt vor allem für die größeren Gewässer wie die Spree und Kleine Spree, aber auch für die anderen Gewässer wie Kochsa, Hühnerwasser und größere Gräben.

- Ansonsten gelten für die genannten Fließgewässer sowie für die anderen Fließgewässer des Bearbeitungsgebiets folgende Zielvorgaben/ Maßnahmenempfehlungen.
- Bepflanzung der Uferbereiche mit standortgerechten Gehölzen (s.u.)
- Verbindung des Gewässerlaufs mit Gehölzstrukturen und Staudenfluren der einmündenden Gräben, Fließgewässer und Feuchtbereiche
- Freihalten der Uferbereiche von intensiver Nutzung: beiderseitig ungenutzter, sporadisch gemähter Pufferstreifen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Mindestbreite von möglichst 10 m, wenigstens aber 5 m
- Schutz und Erhalt von Röhrichtzonen, Flachwasser- und Verlandungsbereichen
- Nutzung des gesamten unmittelbaren Auenbereiches als Grünland: Umwandlung bestehender Ackerbereiche zu Grünland, um Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Boden, Wasser) künftig auszuschließen und das Landschaftsbild in Hinblick auf die siedlungsnahe Erholungslandschaft wirksam aufzuwerten. Aus diesem Grund wird für diese Bereiche der weitestgehende Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und auf Düngung empfohlen.
- Verzicht auf jegliche weitere Entwässerung der Wiesen- und pot. Überschwemmungsbereiche
- Sicherung der Gewässergüte: neben der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue, der Entwicklung der Pufferstreifen, ist hier v.a. die Verhinderung der Einleitung nicht ausreichend geklärter Abwässer zu nennen. Entsprechende Maßnahmen (v.a. Anlage von Pufferstreifen) sind auch an den Zuflüssen einzuleiten, um einem Nähr- und Schadstoffeintrag von dieser Seite her vorzubeugen

In und an Gewässern II. Ordnung bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, die sich in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Uferlinie landeinwärts befinden, gemäß § 87 BbgWG der wasserrechtlichen Entscheidung durch die untere Wasserbehörde.

Hinsichtlich einer Bepflanzung der Gewässer ist aus Sicht der „Gewässerunterhaltungsrichtlinie" (MLUL 2019) Folgendes zu beachten:

- die Gewässerunterhaltung umfasst die Pflege und Entwicklung; dazu gehören die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, und die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss
- Anlieger haben zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist
- im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten; dies gilt nicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Zur Förderung der Gewässer als leistungsfähige Achsen in einem Biotopverbund ist die Durchgängigkeit für die an Gewässer gebundene Lebewesen entscheidend. Aus diesem Grunde ist aus der Sicht des Naturschutzes der Rückbau von Querbauwerken, die als Hindernisse fungieren, besonders wichtig. Ist das Bauwerk nachweislich erforderlich, sind Wanderhilfen in das Gewässersystem einzubauen.

Grundsätzlich ist für eine geplante Renaturierung, Aufwertung und Bepflanzung von Gewässern ein gesonderter Plan aufzustellen und mit dem Gewässerunterhaltungsverband abzustimmen. Wesentliches Kriterium ist hierbei jeweils die Gewährleistung der weiterhin möglichen Gewässerunterhaltung auch nach Durchführung der Maßnahmen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich Art und Umfang der künftig nötigen Gewässerunterhaltung durch die Maßnahmen hierbei verändern, i.d.R. verringern werden. Im Rahmen derartiger objektbezogener Pläne lässt sich dabei auch der im Einzelfall erforderliche Flächenbedarf für die geplanten Maßnahmen bestimmen.

Als geeignetes Mittel zur Optimierung der Fließgewässersysteme des Planungsgebiets empfiehlt sich die Aufstellung eines Unterhaltungsrahmenplans. Ein derartiger Plan, der mit den benachbarten Ämtern sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen ist, wäre ein probates Instrument für die Durchsetzung der im Landschaftsplan formulierten und im Flächennutzungsplan festgesetzten Ziele und Maßnahmen. Da sämtliche Maßnahmen naturgemäß die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege tangieren, ist eine Abstimmung der Renaturierungskonzepte mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Im Rahmen eines solchen Planes könnte auch in Abstimmung mit den Betroffenen überprüft werden, wo sich eine Beseitigung von Querverbauungen, die für die Wiederherstellung eines Fließgewässerkontinuums essentiell sind, verwirklichen ließe.

Sonstige natürliche und naturnahe Landschaftsbestandteile

Gräben

Vorhandene Gräben und Gehölzstrukturen, Röhrichtzonen, Schwaden, Seggen, feuchte Staudenfluren etc. entlang der Grabenläufe sind zu erhalten, intensive Nutzungen im Uferbereich zu vermeiden.

Des Weiteren sind unbepflanzte oder wenig bepflanzte Ufer von Gräben und Fließgewässern aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sowie zur Beschattung, um zu starken Krautwuchs zu verhindern, zumindest einseitig standortgerecht und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Bepflanzung die Dränsysteme der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ beeinflussen darf.

Grundsätzlich sollten entlang der Ufer sämtlicher Gewässer beiderseitig Streifen von mindestens 5 m Breite aus der Intensivnutzung genommen werden und überhaupt nicht oder nur in mehrjährigem Turnus gemäht werden.

Grünland

Extensiv genutzte Wiesen in der Spreeniederung (im Bereich der kleinteilig genutzten Ortsrandbereiche) sollten mit den Pflanzengesellschaften der Gräben und Fließgewässer vernetzt werden.

Trockenere Wiesen sind bei ebenfalls extensiver Nutzung mit Wegrainen und (Halb-) Trockenrasen zu verbinden.

Hecken, Waldränder, Feldgehölze sollten mit einem 2-5 m breiten Grassaum umgeben sein und in das Netz der Wiesengesellschaften und Wegrandgesellschaften eingebunden werden.

Feuchtbereiche und Kleingewässer

Feuchtbereiche wie Kleingewässer sind gemäß § 18 BbgNatSchAG geschützt. Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzung sollten durch ausreichend breite Pufferzonen ausgeschlossen werden.

Sie sollten in den Biotop-Verbund durch die Vernetzung mit Strukturen der Fließgewässer etc. einbezogen werden.

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich einige Kleingewässer. Die Darstellung der topographischen Karte gibt diese nicht wieder. In der Bestandskarte (Landschaftsplan) konnten ebenfalls nur die größeren Kleingewässer dargestellt werden. Besonders die Standorte der Kleingewässer auf der Westseite der Spree leiden durch den Einfluss der Grundwasserabsenkung des Braunkohlentagebaus unter akutem Wassermangel. Erst nach erfolgtem Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung des Abbaus (ab 2038) ist mit einer Regeneration bzw. Neuentwicklung der Gewässer bzw. Feuchtbereiche zu rechnen.

Im weiteren Niederungsbereich ist aus Gründen des Bodenschutzes (Moorstandorte) eine Umwandlung zu Grünland dringend anzustreben, welche auch den Feuchtlebensräumen zugutekäme, da damit direkte Stoffeinträge aus der angrenzenden Nutzfläche reduziert werden bzw. unterbleiben würden. Des Weiteren sind Möglichkeiten zur Einbindung der Flächen in einen Biotopverbund zu überprüfen. Verbleibt jedoch die Ackernutzung als angrenzende Nutzung, ist der Erhalt bzw. die Entwicklung ausreichend breiter Pufferstreifen maßgeblich für die naturschutzfachliche Bedeutung der Gewässer.

Die am Rande des Tagebaufeldes liegenden Kleingewässer sind gegenüber Beeinträchtigungen aus der Umgebung weitgehend geschützt. Problematisch ist bislang hauptsächlich die tagebaubedingt kritische Wasserversorgung.

Hecken, Feldgehölze und sonstige von Gehölzen geprägte Landschaftselemente

Die vorhandenen Heckenstrukturen entlang der Äcker, Wege, Straßen etc. sind zu erhalten. Durch Neupflanzungen sollte eine Vernetzung mit Gebüschen, Feldgehölzen und Waldrändern hergestellt werden. In den Planzeichnungen des Landschafts- und Flächennutzungsplanes sind keinesfalls sämtliche erforderlichen bzw. aus landschaftsplanerischer Sicht wünschenswerten Heckenpflanzungen flächenscharf dargestellt. Vielmehr wurden, um unnötige Irritationen mit Eigentümern und Nutzern zu vermeiden, zunächst nur entsprechende Entwicklungsbereiche dargestellt, in denen Heckenpflanzungen erforderlich sind.

Sämtliche Kleinstrukturen der Landschaft wie Einzelbäume, Einzelsträucher, Hochstamm-Obstbäume, Obstbaumreihen sollten über Neupflanzungen in das Gehölz-Verbundnetz (Hecken, Feldgehölze...) integriert werden, sowie mit grasig-krautigen Säumen und ungespritzten Ackerrandstreifen verbunden werden.

Die Darstellung der Gehölzstrukturen, die zu erhalten bzw. neu zu pflanzen sind, ist maßstabsbedingt schematisch und übersteigt i.d.R. die reale Größe der Strukturen in der Landschaft.

6.3.6 Ziele und Maßnahmen zur Aufwertung des Landschafts- und Ortsbildes

Landschaftsbild

Ein Landschaftsbild wirkt besonders ansprechend, wenn es durch Hecken, Grabenläufe mit Ufergehölzen, Alleen, Baumreihen, Waldränder etc. gegliedert und bereichert wird.

Gerade in Landschaftsschutzgebieten spielt das Landschaftsbild eine grundlegende Rolle. In diesem Zusammenhang muss aber darauf hingewiesen werden, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen die Nutzbarkeit der Landschaft für die Landwirtschaft nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden soll, da der Landwirt als Gestalter und Pfleger der Landschaft auch weiterhin sein Auskommen in der Landschaft erwirtschaften können muss. Die Kulturlandschaft darf auch in einem Landschaftsschutzgebiet nicht als bloße Kulisse für die Erholung aufgefasst werden, die mit landespflegerischen Maßnahmen künstlich aufrechterhalten wird.

Zielsetzung in der Gemeinde sollte einerseits die Erhaltung und Förderung der diesbezüglich gut ausgestatteten, für den Betrachter ansprechenden Landschaftsteile sein. So ist etwa in den kleinräumig strukturierten Bereichen nördlich wie Sellessen, Muckrow und Bühlow allenfalls eine geringfügige Ergänzung dieser Strukturen wichtig.

Das bedeutet hier z.B., die Obstbaumreihen, Alleen und Einzelbäume, die Waldränder aus Laubgehölzen und die verschieden geformten Hecken entlang unbefestigter Wege zu erhalten, zu pflegen und zu erweitern sowie Gehölzstrukturen an den Gräben im Niederungsgebiet zu ergänzen.

In den Defizitbereichen wie etwa in den intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen dagegen ist die Neu- bzw. Wiederschaffung entsprechender Kleinstrukturen zur Aufwertung des Landschaftsbildes erforderlich. Die ästhetische Bereicherung geht dabei mit der naturschutzfachlichen Bereicherung der Landschaft (Biotopverbund) einher. Ansatzpunkte für das Netz an neu zu schaffenden Strukturen sind hier die bereits vorhandenen Baumhecken, Alleen und Baumreihen, die teilweise sehr lückenhaft sind. Mit den zusätzlich dargestellten Gehölzen soll das Netz weiter verdichtet werden, was, wie bereits erwähnt, positive Wirkungen auch für den Schutz vor Winderosion haben soll. Darüber hinaus sind aus landschaftsplanerischer Sicht weitere Landschaftselemente zur Belebung des Landschaftsbildes wünschenswert. Ansatzpunkte sind hier bestehende Schlaggrenzen, die für die Einordnung von Feldhecken oder aber zumindest zur Schaffung von extensiv genutzten Ackerrandstreifen genutzt werden sollten.

Die bereits erläuterten Maßnahmen zur Aufwertung der Niederungs- und Seeuferbereiche sowie der Wälder im Planungsgebiet können wesentlich zur Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen: Fließ und Niederung werden als wesentlicher Bestandteil der Landschaft in Spremberg spür- und erlebbar.

Sichtbeziehungen

Die bedeutsamen Sichtbeziehungen innerhalb der Gemeinde (vgl. Landschaftsplan) sind zu erhalten.

Als Richtlinien sind folgende Maßgaben zu beachten:

- die Blicke nicht durch Neubebauung verdecken,
- bei Freiflächenneugestaltungen Sichtachsen freihalten,
- in bestehenden Freiflächen, falls erforderlich, dichten Bewuchs an besonders neuralgischen Stellen auslichten (Öffnung von Blickbezügen zu markanten, attraktiven Einzelgebäuden in enger Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes, d.h. mit der unteren Naturschutzbehörde),
- an Ortseingängen Blick auf Stadtsilhouetten freihalten und
- auf überdimensionierte Bebauung generell verzichten.

<u>Ortsbild</u>

Ausformung des Siedlungsrandes und Aufwertung von Ortseingängen

Eine Ausformung des Siedlungsrandes ist überall dort notwendig, wo im Übergang zwischen Siedlung und Landschaft Zersiedelungserscheinungen auftreten, Grundstücke vereinzelt im Landschaftsraum liegen oder Ortsränder durch überdimensionierte Bebauung beeinflusst werden.

Allgemein ist es wichtig, überdimensionierte, den Ortsrand beherrschende Bebauung zu integrieren. Das kann einerseits durch

Grün- und Freiflächengestaltung wie

- Pflanzung von Baumreihen, Alleen entlang der Erschließungsstraßen,

- Integration von Freizeit- und Erholungsflächen, Hecken, Ufergehölzen,
- Fassadenbegrünung an einzelner Bebauung,
- Aufgreifen der ehem. typischen Ortsrandgestaltung durch Obstwiesen und kleinteilige garten- und landbauliche Nutzungsstrukturen (rückwärtige Streuobstgärten) sowie
- landschaftsästhetisch gestaltete Eingrünung von Landwirtschaftsanlagen

oder durch vorgelagerte, abgestufte Bebauung

- durch Abstufung der Gebäudehöhen und der Bebauungsdichte

erfolgen.

In Spremberg ist die Gestaltung der Ortseingänge als Übergang zwischen Landschaft und Ortschaft von grundlegender Bedeutung für das Ortsbild. Insbesondere ist hierauf bei der künftigen Entwicklung des Erholungsgebietes am Stausee und bestehender Industrie- und Gewerbegebiete zu achten. Problematisch gestaltet sich die Einbindung überdimensionierter Baukörper an den Ortsrändern von Spremberg. Hier sollten die Möglichkeiten zur Einbindung über Großgrün gezielt verfolgt werden.

Ein sehr hoher Handlungsbedarf besteht jedoch bei der Ortseinfahrt von Norden über die Berliner Straße (L 471). Ungenutzte Gebäude und ein Durcheinander von unterschiedlichsten Gebäudetypen mit sowohl Wohn- als auch Gewerbenutzung, großen Freiflächen und Kleingärten prägen diesen wichtigen Ortseingang nach Spremberg.

Eine generell gültige Empfehlung, wie sich ein Ortseingang optimal gestalten lässt, ist nicht möglich. Vielmehr ist im Einzelfall zu überprüfen, wie sich die für den Mangel verantwortlichen städtebaulichen oder grünordnerische Missstände beseitigen lassen. Dabei spielen die Sanierung, Nachnutzung oder Eingrünung bzw. Beseitigung störender, leerstehender Bausubstanz ebenso eine Rolle wie die Ergänzung fehlender Raumkanten durch Bausubstanz oder markante grünordnerische Maßnahmen.

Aufwertung von einzelnen Freiräumen / Ortsrändern und -einfahrten

Einzelne Ortsbereiche, deren Aufwertung für das Ortsbild und die Lebensqualität der Einwohner bedeutsam ist, sind im Folgenden aufgeführt. Meist können schon kleinteilige Maßnahmen zu einer spürbaren Besserung hinsichtlich Ortsbild und gesteigertem Nutzwert der folgenden Freiräume beitragen.

Für folgende Bereiche werden Vorschläge zur Aufwertung und zum Erhalt der Ortsbilder unterbreitet:

<u>Stadtgebiet Spremberg</u>

- Neu- bzw. Umgestaltung kleinerer Grünflächen im Zentrum von Spremberg wie z. B. Adolf-Damaschke-Platz
- Entwicklung eines Nutzungs- und Gestaltungs-Konzeptes für den Festplatz
- Schulgelände (insgesamt): Beseitigung der Defizite hinsichtlich Gestaltung (Asphaltbereiche) und Ausstattung, unter Einbeziehung der Schüler selbst
- Anlage eines Uferwanderweges auf der Westseite in Spree Richtung Wilhelmsthal. Einordnen von Spielgeräten und Sitzgelegenheiten
- Einbringen von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen entlang unstrukturierter Straßenräume z.B. Kochsdorfer Weg
- Radweg von Kochsdorf/ Heinrichsfeld ins Zentrum

- Die am Stadtrand gelegenen teilweise sehr reizvollen Kleingärten sollten für Spaziergänger zugänglich gemacht werden, um so Verbindungsmöglichkeiten mit geringerem Aktionsradius zu schaffen und Wege abwechslungsreicher anzubieten.

Ortsteil Trattendorf

- Erschließung der südlichen Spreeaue auf der Westseite zwischen Trattendorf und Zerre als Rundweg, unter Einbezug des Gewerbestandortes Trattendorf
- Strukturierung und Einbindung des Gewerbegebiets auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerks
- Ergänzung vorhandener Baumreihen und Alleen (Lückenschließen)
- Erhalt und Pflege alter Baumreihen und -alleen (unter Berücksichtigung der Grundwassersenkung)
- Verbindungsstrukturen (separate Rad- und Wanderwege) zum rekultivierten Tagebaugebiet
- Radweg von Trattendorf nach Pulsberg und von Kochsdorf/ Heinrichsfeld ins Zentrum

Ortsteil Schwarze Pumpe

- Sanierung der Deponie Schäfereistraße
- Anlegen eines Fußweges im Bereich Fritz-Schulz-Straße
- „Wildwuchs“-Fläche im Bereich zwischen Dresdener Chaussee und Bahnweg parkähnlich anlegen.
- Grünanlagen im Wohnbereich erneuern, vor allem die Hauseingangsbereiche (pflegeleichte Bepflanzung)
- Umfeldgestaltung im Bereich der „Alten Ziegelei“

Ortsteil Terpe

- Terpe (siehe Dorfentwicklungsplan)

Ortsteil Sellessen

- Überprüfung der Möglichkeit zur Einordnung weiterer Gehölze an der Ortsdurchfahrt
- Eingrünung der Wohnbauflächen im Südwesten sowie der Industrie- und Gewerbeflächen im Südosten
- Rad- und Fußwegeverbindung Bühlow - Sellessen
- Radwegeverbindung nach Muckrow
- Verbindung Bühlow - Sellessen (Rad-/ Fußweg)

Ortsteil Lieskau

- Ortsrandgestaltung im südlichen Ortsbereich
- Umgestaltung / Umnutzung / Neubebauung des brachliegenden landwirtschaftlichen Bereiches im Süden des Ortes

Ortsteil Groß Luja

- Aufwertung der Ortsdurchfahrt mit Fuß- und Radweg
- Gestaltung des südlichen Ortsrandes
- Aufwertung der Sport- und Spielflächen

- Umgestaltung des gewerblich geprägten Bereiches an der Ortsdurchfahrtsstraße und am ehem. Konsum

Ortsteil Graustein/ Schönheide

- Erhaltung des Angers mit begrüntem Grabenverlauf
- Ergänzung von Bäumen entlang der Straße von Bloischdorf nach Graustein
- Pflanzung von Bäumen entlang der Straße von Graustein nach Schleife
- Gestaltung des nördlichen Ortsrandes

Ortsteil Türkendorf

- Ortsrandgestaltung im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionsanlagen
- Erhaltung des Angerbereiches
- Aufwertung der Spielfläche im Dorfzentrum von Türkendorf

Ortsteil Weskow

- Eingrünung des nordöstlichen Ortsrandes

Ortsteil Hornow

- Erhalt von Schloss und Schlosspark, denkmalgerechte Sanierung des Schlossparkes
- Ortsrandgestaltung im Bereich des Gewerbestandortes im Westen (in Richtung Nordwesten)

Ortseinfahrten:

- Gestaltung der Ortseinfahrt von Nord über die L 471 (Strukturierung des Gebietes)
- Fortsetzung/ Ergänzung der Baumreihen von Osten in Richtung Slamen Ziegelei
- Gestaltung der Ortseinfahrten in Groß Luja, Graustein (B 156), Schönheide (B 156), Türkendorf (westl.) und Lieskau (südl.)

6.3.7 Ziele und Maßnahmen für Freizeit und Erholung

Einzelbereiche Freizeit/ Erholung

Sportplätze

Mit den in Spremberg und in den Ortsteilen gelegenen Sportanlagen und -plätzen ist eine Grundversorgung mit Sportflächen gewährleistet. Allerdings bieten die Sportstätten in den entfernteren Ortsteilen nicht ein so umfangreiches Sportangebot wie im Zentrum von Spremberg. Die größte Sportanlage befindet sich im Nordwesten von Spremberg auf dem Schomberg gegenüber vom Waldfriedhof. Sie besitzt einen Fußballplatz, Rasenflächen und Tennisplätze sowie eine Sporthalle. Die Anlage wird auf drei Seiten von Gehölzen gesäumt.

Spiel-/Bolzplätze

In Spremberg und den Ortsteilen befinden sich i.d.R. am Ortsrand ein Sport (Bolz-) platz. Die Gestaltung und Ausstattung ist vom Charakter her eher extensiv. Eine Eingrünung der Anlagen wäre vor allem unter dem Aspekt der Ortsrandlage wünschenswert. Auch ist die Möglichkeit zur Einordnung von Spielplätzen zur Verbesserung des Spielangebotes für Kinder zu prüfen. Zwar ist die Notwendigkeit von Anlagen für Kinder in Anbetracht des ländlichen Charakters der meisten Ortsteile und der Nähe zur Landschaft geringer als in Großstädten, kann aber dennoch zur Erweiterung des Freizeitangebotes beitragen.

Im Zentrum von Spremberg mit einem höheren Bevölkerungsaufkommen ist eine Spielplatzanlage für Kinder zu empfehlen. Eine bereits vorhandene und beispielhafte Spielanlage für Jugendliche befindet sich auf dem nördlichen Zipfel der Spreeinsel.

Die Spielplätze in Spremberg sind weitestgehend den Wohnquartieren der Plattenbausiedlungen auf der Spreeinsel, dem Kollerberg, dem Schomberg, nordöstlich der Spreeinsel, Trattendorf etc. zugeordnet. Die Spielplätze werden hauptsächlich an ihrer jeweiligen Ausstattung mit Spielgeräten und ihrem Zustand gemessen. Ein Großteil der Spielplätze befindet sich aufgrund von Abnutzung, aber vor allem durch Vandalismus in einem schlechten, z.T. gefährlichen (Glasbruch) Zustand. Hinsichtlich ihrer Ausstattung wird meist vergessen, dass beschattete, vielfach gegliederte Spielräume, Bewegungsfreiheit zum Toben, Bäume zum Klettern, Wasserspielplätze etc. mehr Spielmöglichkeiten bieten, als die i.d.R. bald langweiligen Geräte. Die Spielplätze sollten diesbezüglich überprüft werden.

Demzufolge ist bei der Um- bzw. Neugestaltung von Spielplätzen darauf zu achten, dass:

- ausreichend große Flächen als Spiel- und Bolzplatz zur Verfügung stehen,
- die Flächen sonnige und beschattete Plätze haben (Großbaumpflanzungen),
- Nischen zum Verstecken und räumlichem Spiel durch Gehölzpflanzungen geschaffen werden,
- Blumenwiesen und Sportrasenflächen gleichermaßen angeboten werden,
- die Verbindung zu naturräumlichen Strukturen hergestellt wird und
- die Pflanzenauswahl das Spielen unterstützt (Gehölze mit Beeren, Früchten, Blüten).

Es wird sich auf allgemeine Ziele für Spielflächen beschränkt und auf eine planerische Neudarstellung von Spielplätzen verzichtet. Sinnvoll und wünschenswert erscheint weniger eine einzige große Neuanlage einer Spielfläche sondern eher ein Netz vorhandener Spielplätze (evtl. umgestaltet) und kleinerer Neuanlagen mit unterschiedlichen Attraktionen, die max. 1000 m voneinander entfernt sind. Ein beschildertes Wegesystem mit kleinen Spielangeboten, welche die Ortschaft und die Landschaft für Kinder interessanter gestalten, sollte entwickelt werden. Ebenso ist für Jugendliche ein Netz mit Treffpunkten und Anlagen wie der Skateranlage auf der Spreeinsel zu entwickeln. Einbezogen werden sollten Sport- und Bolzplätze sowie Wege, die für Skater geeignet sind.

Wegenetz

Neben der Anlage neuer Rad- und Wanderwege und Erneuerung vorhandener Wege wurden im Planungsgebiet auch Wege für Skater nutzbar angelegt. Es existiert derzeit ein gut ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz vor allem im Außenbereich des Spremberger Stausees.

Defizite sind im Einzelnen noch bei Straßenquerungen und in Ortslagen vorhanden, wo oft Straßen genutzt werden müssen.

Eine Prüfung besonders der Radwege, die auch von Schulkindern als Schulweg genutzt werden in Bezug auf Gefahrenpunkte ist ratsam. In einzelnen Bereichen der Stadt fehlen derzeit noch Radwege.

Bei der Neuanlage von Wegen sollte berücksichtigt werden, dass Reit-, Rad- und Skater- sowie Wanderwege eine separate Wegeführung haben sollten.

<u>Das Erholungsgebiet am Stausee</u>

Im Rahmen des Landschaftsplanes fand eine intensive Auseinandersetzung mit der touristischen Nutzung des Stauseegebietes statt. Es wurde auf die Notwendigkeit verwiesen, das Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im Gebiet eher qualitativ zu erweitern und vielfältig zu gestal-

ten, den Standard der Infrastruktur zu modernisieren und ein breites Spektrum an Unterkunftsmöglichkeiten anzubieten sowie Möglichkeiten zu finden, die Leute neu für diese Urlaubsregion zu begeistern und zu gewinnen. Unabdingbar dafür ist eine naturverträgliche, nachhaltige Nutzung der Region, um die Attraktivität der Landschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Da nur eine intakte Landschaft die Grundlage für die Erholungsqualität am Stausee ausmacht, ist bei der Entwicklung und allen geplanten Maßnahmen darauf zu achten, dass die Qualität der Landschaft erhalten bleibt. Der Erhalt von Natur und Landschaft sollte somit nicht als Einschränkung der touristischen Entwicklung, sondern als Garant für nachhaltige Attraktivität der Region für Einheimische wie Touristen gesehen werden. Allgemeine Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung sind durchzuführen.

Allgemeine Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung:

Erholungsnutzung und Naturschutz

- Verhinderung einer weiteren Ausdehnung der individuellen Ufernutzung des Sees, Konzentration der Erholungsgebiete an umweltverträglichen Standorten, gegebenenfalls Rückbau bzw. Umgestaltung genutzter Uferbereiche, um eine Pufferzone und gleichzeitig für Urlauber nutzbare Zone um den See zu schaffen (mind. 50 m).
- Eingrünung vorhandener Anlagen zur Aufwertung des Landschaftsbildes sowie Grüngestaltung zur Steigerung der Erholungswirkung innerhalb der Anlagen
- Einschränkung der Zersiedelung der Landschaft

Wassersport und Naturschutz

- Anlage von Sammelstegen zur Vermeidung der Zerschneidung des Röhrichtgürtels sowie Anlage dieser Stege in bereits genutzten und naturfernen Uferbereichen
- Stabilisierung und Schutz stärker genutzter Uferbereiche zur Vermeidung von Erosion
- Räumliche Trennung von „ruhigen“ Wassersportangeboten (Rudern, Paddeln u.ä.) sowie Surfern und Badestränden an naturfernen Uferabschnitten
- Einrichtung von Servicestationen für den Wassersport, besondere Förderung der Wasserwanderer

Tourismus und Naturschutz

- Anpassung der Nutzungen an das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes
- Einführung von Restriktionsräumen für den Naturschutz
- Lenkung des Tourismusstroms zum Schutz von Naturressourcen und Erholungsqualität

<u>Vorhaben in Spremberg</u>

Weiterentwicklung von Spremberg

Mit der Entwicklung neuer Freizeitmöglichkeiten wie Beach-Volleyball, Minigolf und Kegelbahn wird eine Ergänzung des Sportangebots durch Sportarten anvisiert, deren Angebot besonders am Urlaubsort interessant sein dürfte. Eine Einordnung weiterer Freizeiteinrichtungen sollte jedoch immer nach Bedarf und sehr behutsam geschehen, um Konflikte mit anderen Nutzungen sowie dem Natur- und Artenschutz zu vermeiden. Generell sollte die Umnutzung bestehender, ungenutzter Bauwerke einem Neubau vorgezogen werden.

Spremberg selbst besitzt derzeit für den Tourismus eine untergeordnete Bedeutung. Möglichkeiten, die die touristische Nutzung im Raum Spremberg erweitern, sind herauszuarbeiten und daraus Strategien zu entwickeln.

Neben dem Erholungsgebiet am Stausee Spremberg wird das Tagebaugebiet mit rekultivierter Hochkippe Welzow-Süd entwickelt.

Neben Reit- und Kutschwegen gibt es einen Wanderweg „Verschwundene Orte“ und den „ornithologischen Wanderweg“. Der Weinanbau am Wolkenberg mit seiner „Weinscheune“ hat sich als touristisches Ziel etabliert.

6.3.8 Landespflegerischer Ausgleich und Kompensation für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft

Gesetzlicher Rahmen durch die Naturschutzgesetzgebung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind *„... Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“* (BNatSchG § 14).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. BNatSchG § 13 vorrangig zu vermeiden.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach BNatSchG § 13 durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

„Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.“ (BNatSchG § 14)

Besonderheiten in Bezug auf die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung sind bei Vogelschutzgebieten[19] sowie bei FFH-Gebieten[20] zu beachten:

Bei den vorgenannten Gebieten besteht[21] gem. Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 3. Satz der Richtlinie 92/43/EWG bzw. gem. § 34 BNatSchG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung. Hierbei ist bei im Planungsraum vorhandenen Gebieten in einer ersten Stufe zumindest die Beeinträchtigungsrelevanz zu prüfen. Derartige Gebiete sind das FFH-Gebiet „Talsperre Spremberg“ und die „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ mit einem Teilgebiet auf den rekultivierten Braunkohlentagebauflächen Welzow-Süd als Vogelschutzgebiet (SPA).

Bei naturschutzrechtlich festgelegten Schutzgebieten ist darüber hinaus durch die für die Unterschutzstellung zuständige Fachbehörde die Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsnorm zu überprüfen. Diese Prüfung ist der bauleitplanerischen Abwägung bzw. der Anwendung der Eingriffsregelung durch die Gemeinde nicht zugänglich.

Mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich als Folge der Darstellung des Flächennutzungsplanes ergeben, sind durch den Landschaftsplan demgemäß bzgl. Vermeidbarkeit und Ausgleichbarkeit zu prüfen und zu bewerten. Die vom Landschaftsplan geleistete Bewertung ist Grundlage für die Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanes. Für ausgleichbare Eingriffe sowie für un-

19 Gebiete gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)

20 Gebiete gem. Art. 3, 4 und 10 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG

21 mit Ausnahme der Gebiete gem. Art. 10 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

vermeidbare, nicht ausgleichbare Eingriffe, bei denen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung anderen Belangen im Range nachstehen, sind im Landschaftsplan geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Grundlegendes Konzept

Für die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ist gem. § 15 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB ein Ausgleich und Ersatz im Bauleitplan zu berücksichtigen. Bei der Inanspruchnahme von Bauflächen können sich generell folgende Konflikte aus der Sicht der Landschaftsplanung ergeben:

- Bodenversiegelung durch Überbauung und damit einhergehender erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser; daraus resultierend: Verringerung der Grundwasseranreicherung und Belastung der Vorfluter bei Starkregenereignissen
- Störung des Bodengefüges und der Lebensbedingungen für die Bodenfauna durch Abschiebung, Verdichtung und Verunreinigung mit Abfällen auf den nicht überbaubaren Flächen
- Kleinklimatische Veränderungen durch erhöhte Baukörperdichte sowie Verringerung des Luftaustausches durch die Ausrichtung der Überbauung
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Individualverkehr aus den Wohnbauflächen und damit einhergehende Lärm- und Abgasbelastung
- Erhöhte Belastung der Luft mit Schadstoffen durch die Emissionen aus Gewerbe und privaten Haushalten
- Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna durch Überbauung
- Beeinträchtigung vorhandener Gehölze durch mechanische Beschädigung, Aufschüttungen und Verdichtung
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch mangelnde Eingrünung und unmaßstäbliche Bebauung

Die Beurteilung des jeweiligen Eingriffs, wie sie im Landschaftsplan vorgenommen wird und deren Grundzüge bei der Beschreibung der einzelnen Bauflächen nachfolgend wiedergegeben sind, erfolgt auf der Maßstabsebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Kriterien für die Einstufung sind dabei sowohl die geschätzte Empfindlichkeit des Schutzguts am Standort sowie der geschätzte Eingriffsumfang. Die Verwendung der gewählten Nomenklatur trägt dem Unsicherheitsfaktor Rechnung, der bei der Bewertung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung unvermeidbar bleibt.

Diese orientiert sich an den in der Gemeinde üblichen Bebauungsformen und -dichten und der dem Maßstab entsprechenden Bewertung der Empfindlichkeit der natürlichen Schutzgüter.

Die Prognose ermöglicht es dennoch der Gemeinde bzw. einem anderweitigen Vorhabenträger, *vor* Beginn der verbindlichen Bauleitplanung bereits das Ausmaß des jeweiligen Eingriffs und den sich daraus ergebenden Bedarf an Kompensationsmaßnahmen *abzuschätzen*.

Die abschließende Bewertung des Eingriffs bleibt dessen ungeachtet der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die durch die Bauvorhaben bedingten Eingriffe sind gemäß Gesetz soweit wie möglich zu vermeiden bzw. am selben Ort auszugleichen. Bei dem vorgeschlagenen Maßnahmenumfang wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Eingriff soweit möglich *innerhalb* der Bauflächen vermieden bzw. ausgeglichen wird. Hierzu werden entsprechende Maßnahmen, soweit es der Prüfungsrahmen erlaubt, aufgeführt. Eine Konkretisierung der diesbezüglichen Maßnahmen ist im Rahmen des Bebauungs- bzw. Grünordnungsplans erforderlich. Dies gilt insbesondere für Nutzungsregelungen, die zu einer

Vermeidung bzw. Verringerung von Eingriffen beitragen, aber nicht im Plan dargestellt werden können.

Erfahrungsgemäß ist ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe am Ort des Eingriffs (d.h. auf den Bauflächen selbst) oft nicht möglich. Dementsprechend werden mögliche Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorgesehen. Diese sind dazu geeignet, die Eingriffe für die einzelnen Schutzgüter im näheren Eingriffsumfeld durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen zu kompensieren, so dass für den Gesamtraum keine nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt sowie Landschaftsbild zurückbleibt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind sinnvolle und notwendige Bestandteile des landespflegerischen Konzepts, das der Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet liefert. Der Gefahr der Planung und Realisierung von aufwendigen, doch wenig effektiven, unkoordinierten Einzelmaßnahmen, die innerhalb des begrenzten Betrachtungsrahmens der verbindlichen Bauleitplanung besteht, wird so wirksam vorgebeugt.

Für den Fall, dass einzelne vorgeschlagene Maßnahmen nicht realisiert werden können (z.B. aufgrund problematischer Eigentumsverhältnisse), kann im Rahmen des Bebauungsplanes auf andere im Umfeld vorgesehene bzw. dargestellte Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Dies kann gleichfalls erforderlich werden, wenn der tatsächliche Eingriffsumfang den prognostizierten Umfang übersteigt oder nicht absehbare, zusätzliche Planungen in der Gemarkung verwirklicht und kompensiert werden sollen. In Einzelfällen kann möglicherweise auch auf jetzt vorgeschlagene bzw. später verbindlich im Flächennutzungsplan festgesetzte Maßnahmen verzichtet werden, wenn im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung nachgewiesen werden kann, dass infolge geringeren Eingriffs bzw. höheren Ausgleichs innerhalb der Bauflächen der Bedarf an Ersatzmaßnahmen niedriger anzusetzen ist.

Als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden im Flächennutzungsplan neben der Pflanzung und Ergänzung von Gehölzbereichen auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Seitens des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung, (Stellungnahme vom 15.04.2002) wird im Hinblick auf erforderlich werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen vorgeschlagen, Landwirtschaftsanlagen einzugrünen und landschaftsästhetisch zu gestalten.

Damit ließen sich Interessenskonflikte, die sich aus der Verwendung und dem Entzug von Landwirtschaftsflächen zur Realisierung von grünordnerischen Maßnahmen aus der landwirtschaftlichen Nutzung resultieren, minimieren.

Tabelle 22: Beurteilung der im Planungsgebiet vorgesehenen Eingriffe, Zuordnung zu landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)	Eingriffsbewertung	Kompensationsmaßnahme
I	Landwirtschaftliche und Waldflächen am Grausteiner Weg und Hummelsteg im Ortsteil Weskow	0,9 (W) 0,4 (SO)	Überbauung von Landwirtschaftsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungsbereichen durch Wohnbebauung bzw. Überprägung durch Einrichtung von Wohnmobilstellplätzen	Pflanzung von Bäumen und/ oder flächigen Gehölzbeständen auf den Grundstücken selbst, insbesondere an den Grundstücksgrenzen hin zu angrenzender Wohnbebauung; Vorkehrungen zur Minimierung der Winderosionsgefährdung

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)	Eingriffsbewertung	Kompensationsmaßnahme
5	Stadtgebiet Spremberg unbebauter Bereich zwischen dem „Schleifer Weg“ und dem Schäfereiweg	2,0	Überbauung von Landwirtschaftsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungsbereichen durch Wohnbebauung	Pflanzung von Bäumen und/ oder flächigen Gehölzbeständen auf den Grundstücken selbst; Eingrünung des neu gebildeten Ortsrandes im Süden und Westen; Vorkehrungen zur Minimierung der Winderosionsgefährdung
12	Ortsteil Trattendorf, Wiesenweg	1,5	Überbauung von Landwirtschaftsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungsbereichen durch Wohnbebauung	Gemäß Festsetzungen B-Plan Nr. 41 „Eigenheimstandort Wiesenweg“
14	Ortsteil Trattendorf unbebauter Bereich zwischen dem „Hermann-Löns-Weg 10 und 10c“	0,5	Überbauung von Landwirtschaftsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungsbereichen durch Wohnbebauung	Pflanzung von Bäumen und/ oder flächigen Gehölzbeständen auf den Grundstücken selbst; ggf. Vorkehrungen zur Minimierung der Winderosionsgefährdung
17	Ortsteil Weskow Bebauter und unbebauter Bereich zwischen der „Forster Landstraße 38 und 39“	0,4	z.T. Überbauung von Landwirtschaftsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungsbereichen durch Wohnbebauung	Pflanzung von Bäumen und/ oder flächigen Gehölzbeständen auf den Grundstücken selbst; Eingründung des neuen Ortsrandes im Süden außerhalb der Waldfläche; Vorkehrungen zur Minimierung der Winderosionsgefährdung auf der südwestlichen Teilfläche erforderlich
18	Ortsteil Weskow Bebauter Bereich „Heidefrieden 8-11“	0,2	z.T. Überbauung von Gartenflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungsbereichen durch Mischbebauung	Pflanzung von Bäumen und/ oder flächigen Gehölzbeständen auf den Grundstücken selbst

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)	Eingriffsbewertung	Kompensationsmaßnahme
o. Nr.	Wadelsdorf, Erweiterung der bestehenden, nicht in Betrieb befindlichen Anlage für Tierhaltung durch Neubau Stall, Neubau Güllebehälter sowie Vorhaltefläche Biogas	ca. 2,0	Überbauung bzw. Überprägung von Wald- und Landwirtschaftsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Anlagenfläche	Ersatzaufforstung im Bereich des Landkreises Spree-Neiße, Gemeinde Dissen-Striesow, Gemarkung Striesow, Flurstücke 165 (1,18 ha) und 178 (1,88 ha); Vorkehrungen zur Minimierung der Winderosionsgefährdung

Die beschriebenen Maßnahmen sind, soweit noch nicht erfolgt, innerhalb der aufzustellenden Bebauungspläne zu konkretisieren.

6.4 Kennzeichnungen und sonstige Restriktionen

Sowohl durch frühere bergbauliche Aktivitäten als auch durch den aktiven Bergbau wird das Gebiet in und um Spremberg hinsichtlich der (Bau-) Flächennutzung beeinflusst.

6.4.1 Vorgaben aus der Regionalplanung

Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung / Braunkohlenplangebiet

Im Westen des Gemeindegebietes grenzt der Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt I an. Entsprechend der rechtsverbindlichen Festlegungen aus dem Bergrecht sowie der Regionalplanung wurden diese Flächen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Kippen in Rekultivierung sowie der aktive Tagebaubereich wurden als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen übernommen, während die rekultivierten Tagebaubereiche als Altbergbaugebiet gekennzeichnet wurden.

Zwischen Spremberg und Türkendorf befindet sich die Vorbehaltsfläche für Kiesabbau Türkendorf 2 (VH 42). Gemäß der Ausweisung des sachlichen Teilplans II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (genehmigt am 18.02.1998) wird sie im Flächennutzungsplan dargestellt.

Ansonsten erfolgten insbesondere durch die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald keine Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Stadtgebiets.

6.4.2 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie weitere Restriktionen ohne Plandarstellung

Bergbauberechtigungen

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) liegen für den Geltungsbereich des FNP Spremberg folgende Bergbauberechtigungen vor:

Im zentralen und östlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich das Bewilligungsfeld Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze „Actinium und die Actiniden, Antimon, Arsen, Blei, Cäsium, Chrom, Eisen, Gallium, Germanium, Gold, Indium, Kadmium, Kobalt, Kupfer,

Lanthan und die Lanthaniden, Lithium, Molybdän, Nickel, Niob, Osmium, Palladium, Platin, Quecksilber, Rhenium, Rubidium, Schwefel, Selen, Silber, Strontium, Tantal, Tellur, Vanadium, Wismut, Wolfram, Yttrium, Zink und Zinn“ berechtigt (s. Abb. 8).

Die Bewilligung wurde am 28.05.2010 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 28.05.2050 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.

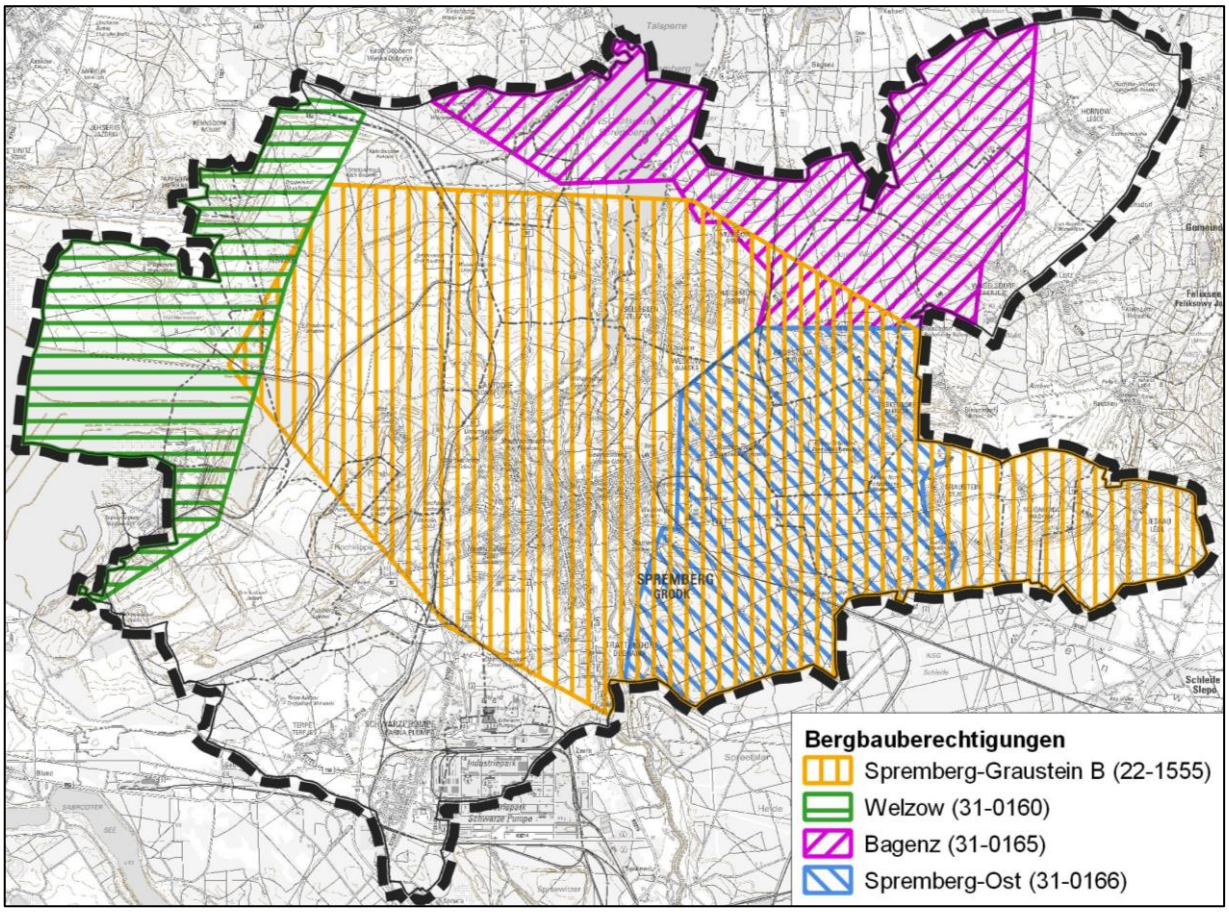


Abbildung 8: Bergbauberechtigungen (nach LBGR 2023, verändert)

Die aktuelle Inhaberin der v. g. Bewilligung ist die

Minera S. A.
ARIFA Building, 10th Floor, West Boulevard
Santa Maria Business District
P.O. Box 0816-01098
Panamá, República de Panamá

vertreten durch die

KSL Kupferschiefer Lausitz GmbH
Burgstraße 1
03130 Spremberg

Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Bewilligung allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat für das Vorhaben „Entwicklung und Betrieb eines Kupferbergwerkes inklusive Aufbereitung in Spremberg“ ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchführt. In diesem wurden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und dabei insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Im September 2023 veröffentlichte das Referat 5 der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL5) nun seine landesplanerische Beurteilung. Darin ist die Behörde zur Einschätzung gekommen, „dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens nicht festgestellt werden kann. (…) Diese Beurteilung beruht auf sowohl einzelnen raumordnerischen Konflikten als auch auf ihrer kumulativen Wirkung. Diese betreffen insbesondere:

1. raumbedeutsame Auswirkungen der abbaubedingten Bodenbewegungen,
2. raumbedeutsame Auswirkungen der beabsichtigten Einleitung chlorid- und sulfathaltigen Grubenwassers in die Spree,
3. offene Fragen der Trinkwasserverfügbarkeit und Brauchwasserverfügbarkeit, möglicher Beeinträchtigungen des Wasserwerkes Spremberg sowie der Wasserfassung Groß Luja und daraus resultierenden potenziellen gravierenden Folgen für die Region sowie
4. raumbedeutsame Auswirkungen und offene Fragen der beabsichtigten Verwahrung der Aufbereitungsrückstände (Tailings).

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt keine Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit eines Abbaus der Kupferschieferlagerstätte Spremberg-Graustein dar. Die erfolgte Prüfung und die Bewertung beziehen sich auf das vom Unternehmen konkret beantragte Vorhaben auf Basis der eingereichten Unterlagen. Die landesplanerische Beurteilung ist vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) bei der Beantragung einer bergrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen“.

Weiterhin befinden sich im Geltungsbereich vier Bewilligungsfelder für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes Braunkohle:

- Welzow (31-0160),
- Bagenz (31-0165),
- Spremberg-Ost (31-0166),
- Spreetal-NO (31-0434) (nur kleinflächig am Südrand des Geltungsbereiches – keine Darstellung in Abb. 8).

Inhaberin der Bergwerkseigentume Bagenz, Spremberg-Ost und Spreetal-NO ist die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Für die Bergwerkseigentume Bagenz und Spremberg-Ost

bestehen unbefristete Kaufoptionen für die Vattenfall Europe Mining AG. Konkrete Planungen für den tatsächlichen Abbau des Bodenschatzes Braunkohle und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme sind der BVVG derzeit nicht bekannt. Die BVVG weist dennoch darauf hin, dass ein späterer Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber zu Beschädigungen der geplanten baulichen Anlagen führen kann und eventuell Bergschäden entstehen können.

Baubeschränkungsgebiete

Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Braunkohle „BBG Welzow (7082)“ (s. Planzeichnung).

Die Rechtsgrundlagen für Baubeschränkungsgebiete sind §§ 107 bis 109 des Bundesberggesetzes (BBergG). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiter zu beteiligen.

Sanierungsbergbau

Der Vorhabenbereich befindet sich teilweise im räumlichen Geltungsbereich zugelassener Abschlussbetriebspläne der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht oder welche sich aktuell im Zulassungsverfahren befinden (s. Abb. 9).

- ABP für rückwärtige Kippenflächen und Randgebiete des Tagebaues Welzow-Süd, Az.: w 40-1.4-12 vom 07.11.1995
- ABP Grundwasser Abproduktenhalde Terpe 2013 bis Ende Sanierung, Az.:t 19-1.4-7-29 vom 29.05.2013 (im Zulassungsverfahren)
- ABP Abproduktenhalde Terpe, Az.: t 19-1.4-5-16 vom 01.11.1999
- ABP Tagebaufelder Spreetal, Az.: 1573/96 vom 29.04.1997
- ABP für den Tagebau Brigitta, Az.: 4516/97 vom 01.04.1999 (ca. 0,6 ha im äußersten Süden)
- ABP Grundwasser Werkgelände Schwarze Pumpe, Teil Brandenburg, Gesch.-2.: s 96-1.4-1-7 vom 23.02.2024

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen v. g. ABPs besteht Bergaufsicht. Für unter Bergaufsicht stehende Flächen gilt generell Folgendes:

- Alle Maßnahmen, welche auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen geplant sind, bedürfen der Zustimmung durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR).
- Im Rahmen der jeweiligen Planungsprozesse (BPL, VBPL und Einzelbauvorhaben) ist eine bergbauliche Stellungnahme bei der LMBV als zuständiges Bergbausanierungsunternehmen einzuholen.

Die Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen richten sich nach den festgelegten Bergbaufolgenutzungszielen des jeweiligen ABP. Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde (z. B. Forstbehörde) der Nachweis

hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Für den Geltungsbereich des ABP Spreetal und des WR PFB Spreetal/ Neißewasserüberleitung (NÜL) (außerhalb bzw. im äußersten Süden des FNP-Geltungsbereiches – nicht in Abb. 9 dargestellt) sind in den folgenden Jahren noch nachfolgend benannte Sanierungs- und Sicherungsarbeiten durchzuführen:

- Rückbau/Verfüllung der Leitungstrassen der ehemaligen Entwässerungsleitungen vom Tagebau Spreetal in Richtung Schwarze Pumpe einschließlich zugehörige Bauwerke,
- Restberäumungen ehem. Tagebauanlagenbestandteile (Fundamente, Rohrleitungen, Masten etc.),
- Weitere Nutzung und Rückbau der Flutungsleitungen der GWRA Schwarze Pumpe zum Spreetaler See und des Oberen Landgrabens,
- Geotechnische Sicherungen von Kippenflächen in angrenzenden Bereichen, bei denen ggf. Sicherheitsumringe und/oder Transporttrassen berücksichtigt werden müssen.

Im Geltungsbereich des ABP Terpe (ehemalige Deponie Terpe einschließlich der Randflächen) laufen langfristige Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen (Abstromsicherung, Planung und Bau einer deponieumschließenden Dichtwand, Grundwasserhebung und -reinigung). Weiterhin ist ein fortlaufendes Schadstoffmonitoring installiert. Im Flächennutzungsplan ist die Deponie Terpe der "Fläche für Wald" zugeordnet. Wir weisen darauf, dass der eigentliche Deponiekörper nicht als Waldfläche auszulegen ist bzw. genutzt werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereiches des ABP für rückwärtige Kippenflächen und Randgebiete des Tagebaues Welzow-Süd, sind als Bergbaufolgelandschaft die forstwirtschaftliche (FN), landwirtschaftliche (LN) und sonstige Nutzfläche (SN) ausgewiesen. Es sind keine Wasserfläche als Seen festgelegt worden, da nur eine temp. Speisung mit Oberflächenwasser und kein Grundwasserschluss vorhanden ist. Die vorgesehene Bergbaufolgenutzung für den v.g. ABP ist in der Planzeichnung als Fläche für Wald bzw. für die Landwirtschaft dargestellt (letztere stellt zusammenfassend die vorgesehenen landwirtschaftlichen und sonstigen Nutzflächen dar).

Das beantragte Planvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Vorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das wird in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan geprüft. Die zum Nachweis der Realisierung des o. g. Abschlussbetriebsplanes erforderliche Abschlussdokumentation liegt dem LBGR noch nicht vor. Bis zur Vorlage dieser Abschlussdokumentation und der Feststellung der Beendigung der Bergaufsicht ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet die Gefahren aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

Mit den Schreiben vom 22.09.2023 hat die LMBV mbH als zuständige Bergbauunternehmerin eine Stellungnahme zum Planvorhaben abgegeben (LMBV 2023a). Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung bestehen unter der Voraussetzung, dass die in v. g. Schreiben enthaltenen Hinweise und Festlegungen entsprechend berücksichtigt werden, keine Versagensgründe gegen das Vorhaben. Die Sanierungs- bzw. Sicherungsarbeiten und Altlastenbearbeitung sind aber noch nicht abgeschlossen. Diese dürfen nicht behindert werden.

Es stehen auch Kippenböden an. In jedem Fall stellen Kippen einen schwierigen Baugrund dar. So sind bei der Errichtung von Bauwerken auf Kippen große Lastsetzungen zu erwarten. Besonders problematisch ist der Übergang von den gewachsenen zu den gekippten Bereichen. Hier sind durch

die unterschiedlichen Setzungsbeträge Rissbildungen und eine Schiefstellung des Bauwerkes möglich. Gekippte Bereiche sind bei hohem Grundwasserstand häufig verflüssigungsgefährdet. So ist bei einem Initialeintrag in den wassergesättigten Kippenuntergrund, der beispielsweise durch Gründungsarbeiten entstehen kann, eine Verflüssigung nicht auszuschließen, die zu einem Verflüssigungsgrundbruch führen kann.

Es wird dringend empfohlen, für jede Baumaßnahme ein Baugrundgutachten durch einen im Land Brandenburg gelisteten Sachverständigen für Böschungen erstellen zu lassen, welches neben den üblichen Aussagen, die Grenze der gekippten Bereiche exakt bestimmt und Aussagen zu einer möglichen Verflüssigungsgefahr trifft.

Wenn konkrete Planungen für Bauvorhaben vorliegen, sind das LBGR und die LMBV erneut zu beteiligen.

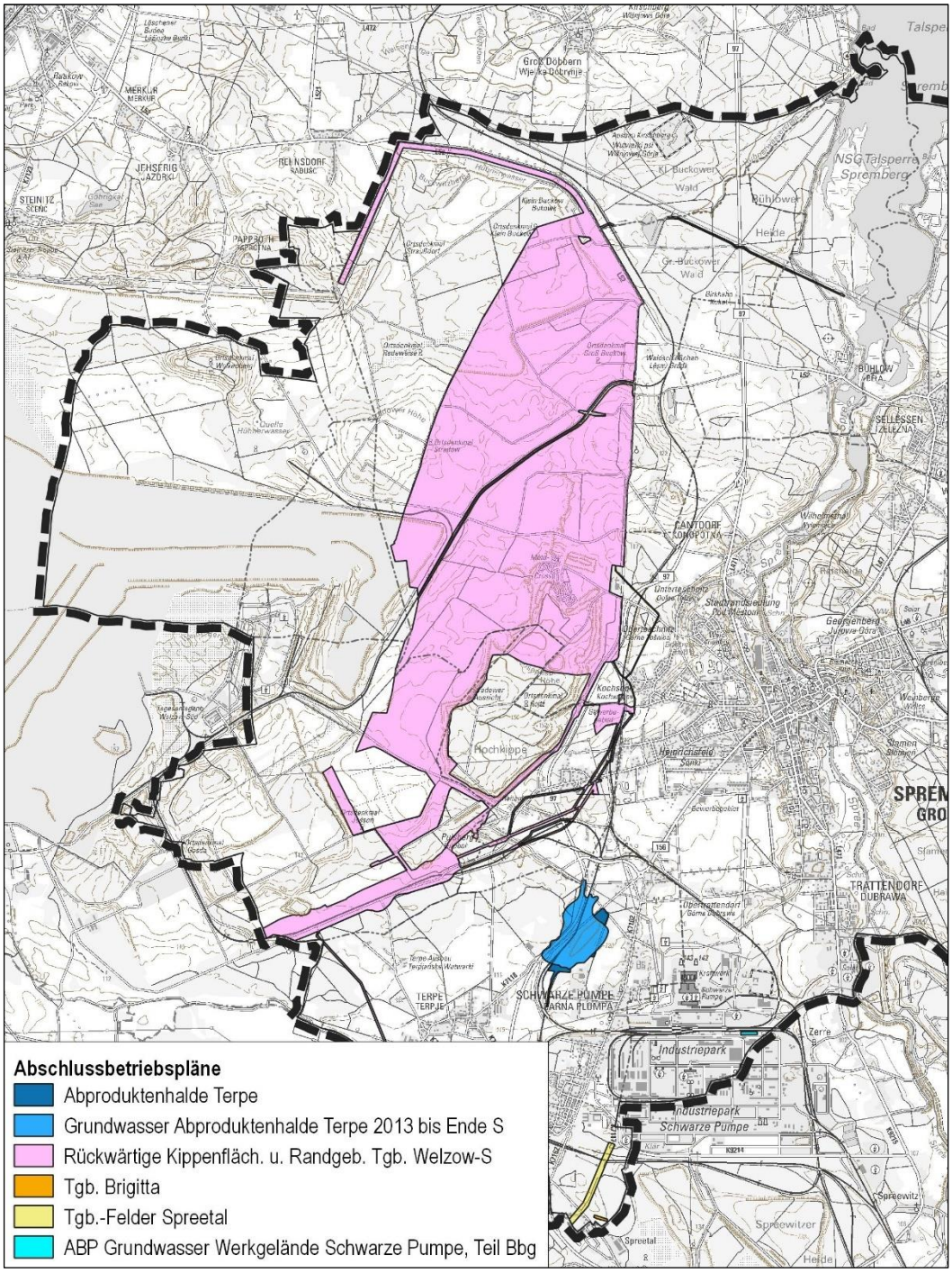


Abbildung 9: Abschlussbetriebspläne (nach LMBV 2023a, verändert, ergänzt um ABP Grundwasser Werkgelände)

Wasserbauliche Maßnahmen (§ 2 VA BKS) gem. WR PFB, WRG, WRE

- WR PFB Spreetal/Neißewasserüberleitung (NÜL), AZ.: 60-8960.70/WML vom 02.12.2002

Im Rahmen des v. 9. WR PFB erfolgte u. a. die Errichtung einer Heber-/Zulaufanlage (WRB vom 29.12.1997) von der GWRA Schwarze Pumpe in Richtung RL Spreetal-NO (Restsee Spreetal-NO)

zur Flutung und ggf. erforderlichen Versorgung mit Stützwasser des künftigen Spreetaler Sees (WRB und 25.04.2002).

Diese in Betrieb befindliche Rohrleitung (unterflur, BW 1000 St) ist auf unbestimmte Zeit betriebsnotwendig und ist nicht zu überbauen oder zu überplanen.

Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von 10 m links und rechts der Rohrachse frei zu halten.

- WR PFB Oberer Landgraben Brandenburgischer Teil vom 10.09.2002

Im Rahmen des v. g. WR PFB erfolgte die Errichtung Überleiter Spree - Oberer Landgraben. Diese unterflur verlegte Doppelrohrleitung. (GFK DN1200 PN 6) ist ebenfalls nicht zu überbauen oder zu überplanen.

Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von 10 m links und rechts der Rohrachse frei zu halten.

- WRE Konditionierungsanlage zur Eisenausfällung Reg.-Nr. 70.2-01-612-005-15 vom 29.06.2015 i. V. m. ÄB vom 24.11.2020

Zur Verbesserung der bergbaulich beeinflussten Grundwasser- und Fließgewässerbeschaffenheit betreibt die LMBV im Zulauf der Talsperre Spremberg eine Konditionierungsanlage zur Verringerung der Eisenfrachten im Spreegebiet flussabwärts. Diese besteht aus zwei Teilanlagen, TA I - Bekalkungsanlage im Bereich Spremberg-Wilhelmsthal und TA II - Flockungshilfsmittelzugabe am Einlaufbauwerk der Vorsperre Bühlow.

Durch die verstärkte Eisenausfällung in der Vorsperre Bühlow steigen die Anforderungen an die bedarfsgerechte, zyklische Beräumung.

Zur Teilberäumung von anfallendem Eisenhydroxid belasteten Schlämmen (EHS) werden Maßnahmen mittels Saug-/Spülbaggerung in Projektträgerschaft der LMBV (unter Finanzierungsvereinbarung mit dem LfU) durchgeführt.

Die EHS-Entwässerung als Regeltechnologie erfolgt regulär in Verbindung mit den drei Sedimentationsbecken an der Vorsperre Bühlow.

Bergaufsicht

Im westlichen Teil des Planbereiches werden Betriebsplanflächen des aktiven Braunkohlentagebaus Welzow-Süd, sowie Anlagen der Kohleverbindungsbahn der LEAG berührt.

Der Umring des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg befindet sich anteilig innerhalb

- der bestätigten Abbaugrenze des Teilabschnittes I (TA I) gem. Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf“ einschließlich Sicherheitsbereich
- der beantragten Sicherheitslinie des Tagebaues Welzow-Süd gemäß der verfahrenseinleitenden Unterlagen zur Aufhebung des Braunkohlenplanes 2014 (Brandenburgischer Teil) und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I des Braunkohlenplans 2004
- der bestätigten Abbaugrenze des TAII gemäß der vorliegenden Genehmigung zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den TA II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)“ seit 03.09.2014 rechtswirksam (GVBl. II, Nummer 58, vom September 2014)
- der bestätigten Sicherheitslinie des Tagebaues Welzow-Süd gemäß der vorliegenden Genehmigung zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den TA II und Änderung

im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)“ seit 03.09.2014 rechtswirksam (GVBl. II, Nummer 58, vom September 2014).

Bei der Realisierung von Baumaßnahmen muss nochmals eine konkrete bergbauliche Stellungnahme von der LEAG eingeholt werden.

Altbergbau

Nach Auskunft des LBGR (2023) liegt der Planungsbereich in Flächen, die teilweise durch den endgültig stillgelegten Bergbau (Altbergbau mit und ohne Rechtsnachfolger) beansprucht wurden (s. Planzeichnung bzw. Abb. 10).

Es handelt sich um folgende Altbergbauflächen[22]:

4351/03	Prinzregent bei Straußdorf
4451/05	Tagebau Welzow
4451/06	Consul bei Pulsberg
4451/07	Anna bei Pulsberg
4451/08	Gustav Adolph bei Terpe
4452/01	Adolf bei Heinrichsfeld
4452/02	Lusatia-Concordia
4452/03	Vereinigt Spremberg
4452/04	Pauly’s Freude bei Pulsberg
4453/03	Mathilde bei Lieskow
4453/04	Guter Anfang bei Lieskau

Die Grubenbaue Gustav Adolph bei Terpe, Consul bei Pulsberg, Anna bei Pulsberg, Adolf bei Heinrichsfeld, Lusatia-Concordia, Vereinigt Spremberg und Prinzregent bei Straußdorf gehören zum Altbergbau ohne Rechtsnachfolge und unterliegen somit nicht dem BBergG.

Entsprechend der Gesetzgebung (Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz, OBG - in der aktuell gültigen Fassung) ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) als Ordnungsbehörde für diese Altbergbauobjekte zuständig.

Der Tagebau Welzow (4451-05) ist gleichzeitig als Landinanspruchnahme sowie als Altbergbau anzusehen (vgl. Abb. 10). Dieser Bereich wird anteilig durch den Abschlussbetriebsplan (ABP) „rückwärtige Kippenflächen und Randgebiete des Tagebaus Welzow-Süd“ überdeckt. In den rückwärtigen Bereichen des Tagebaus Welzow-Süd stehen sowohl Kippenböden als auch gewachsene Böden an. In den Übergangsbereichen von gewachsenen zu gekippten Böden ist mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen. Lokal ist aufgrund von geringen Grundwasserflurabständen bzw. steilen Böschungen mit nachbergbaulichen Nutzungseinschränkungen zu rechen. Die erforderlichen Standsicherheitsbetrachtungen, aus denen sich Art und Umfang der. ggf. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergeben, stehen noch aus. Diese sind ausschließlich auf die Folgenutzung laut ABP beschränkt, d. h., dass bei einer Änderung der Folgenutzung sowie später geplanten Baumaßnahmen (wie Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegungen, etc.)

[22] angepasst entsprechend der Altbergbau-GIS-Daten des LBGR (Abruf am 05.01.2024)

außer gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen unter Einbeziehung eines von der zuständigen Bergbehörde anerkannten Sachverständigen für Geotechnik/ Böschungen zu erstellen sind. Im Bereich des Tagebaus Welzow-Süd ist eine Sicherheitslinie (s. Planzeichnung) vorhanden. Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche (Sicherheitszone) begrenzt, auf welcher unmittelbare Auswirkungen auf die Geländeoberfläche durch bergbauliche Tätigkeiten einschließlich der Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an Tagebauböschungen nicht ausgeschlossen werden können. Dazu wird der Bereich zwischen den ehemaligen Abbau- und Verkippungskanten und der Sicherheitslinie als Sicherheitszone definiert. Die bergbauliche Sanierung der Böschungssysteme orientiert sich dabei an der jeweils vorgesehenen Folgenutzung.

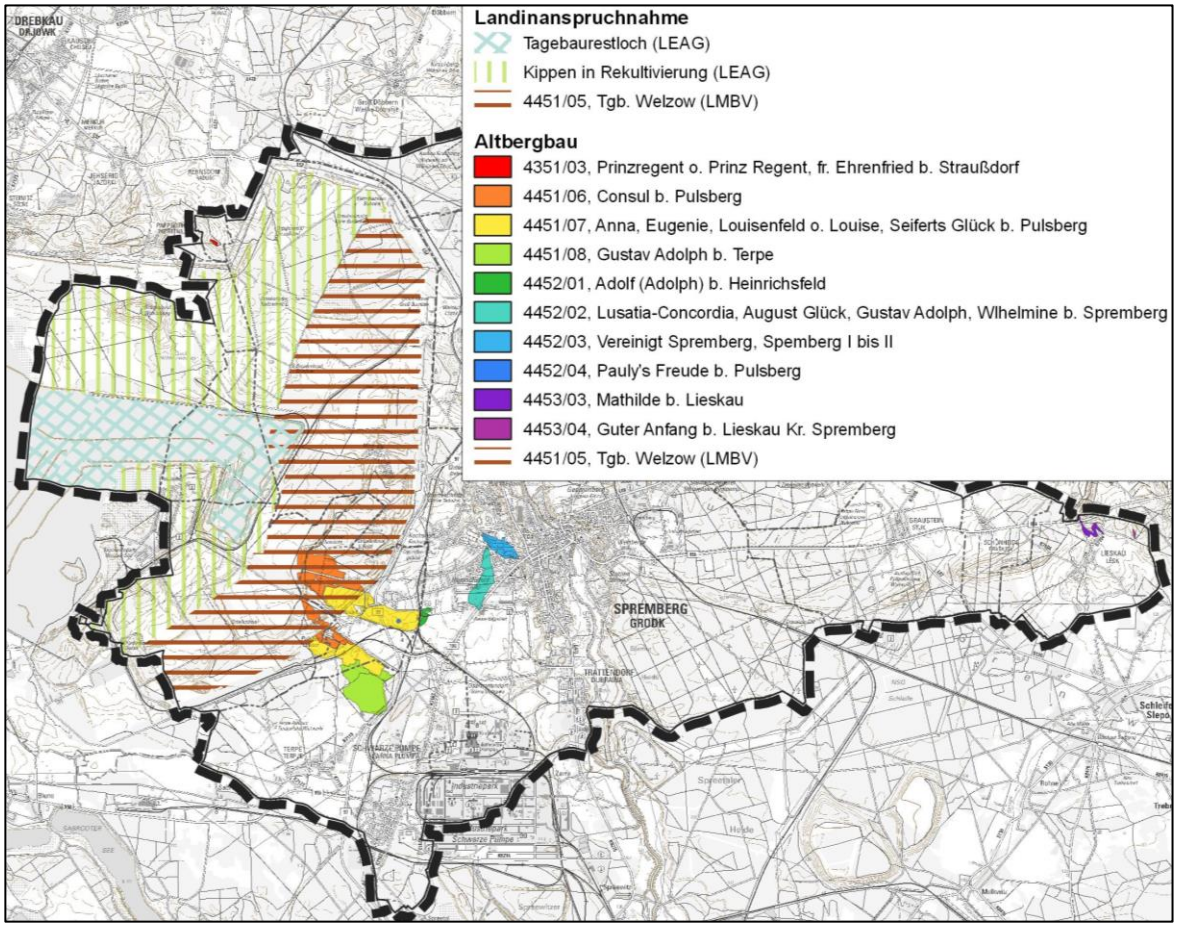


Abbildung 10: Landinanspruchnahme und Altbergbau (nach LMBV 2023a, verändert und ergänzt)

Das LBGR weist darauf hin, dass in allen Risikobereichen des untertägigen Altbergbaus im Deckgebirge praktisch über allen bergmännischen Auffahrungen – unabhängig vom Verwahrungszustand – noch sog. „hängende Brüche“ vorhanden sein können, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden an der Tagesoberfläche führen können. D. h. auch nach den bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen verbleibt stets ein altbergbaulich bedingtes Restrisiko. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bergbehörde aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben kann. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieser Altbergbaugebiete kann der Antragssteller sich jedoch selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen der für den umgegangenen Bergbau der in

Frage kommenden Altbergbauobjekte nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten. Erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Vorhaben Sicherungs- oder Verwahrarbeiten bezüglich des untertägigen Altbergbaus oder auf Kippenflächen, sind die zugehörigen Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie ist die Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen bzw. der Nachweis der Verwahrung dem LBGR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines durch diese Baumaßnahmen ausgelösten Schadensereignisse (z. B. Tagesbrüche, Geländesenkungen, Böschungsrutschungen) seitens LBGR der Handlungsstörer ermittelt wird und ggf. dieser auf seine Kosten zur Durchführung der Sicherungsarbeiten sowie aller sonstigen damit verbundenen Maßnahmen (z. B. Vermessung) einschließlich Dokumentation gegenüber dem LBGR herangezogen werden kann.

Bohrlochbergbau

Im Plangebiet befinden sich diverse Altbohrungen (s. Abb. 11).

Eine Überbauung der einzelnen Bohrung ist nicht zulässig. Die Bohrung muss zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln und im weiteren Umkreis eine Inhomogenität hinsichtlich der Standsicherheit nicht auszuschließen.

Sollten die Bohrungen innerhalb eines konkreten Bauvorhabens zukünftig direkt betroffen sein, ist das LBGR erneut zu beteiligen.

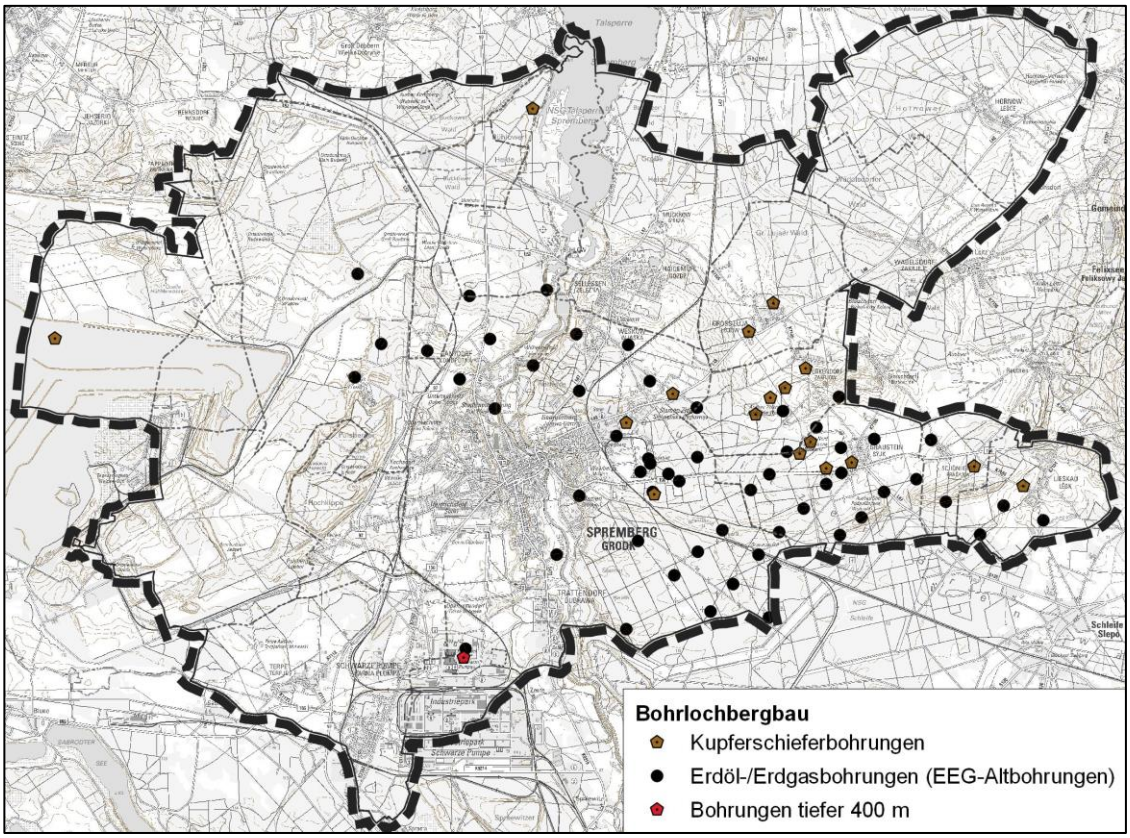


Abbildung 11: Bohrlochbergbau (LBGR 2023)

Wasserwirtschaftliche Anlagen

Im Monitoringbereich der LMBV befinden sich diverse Grundwassermessstellen (GWM) (s. Abb. 12): Diese sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.

Bei geplanten Bauausführungen ist zu beachten, dass bei verwahrten GWM ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann.

Im Rahmen des Schadstoffmonitorings zur Sanierung von Boden und Grundwasser, werden am Standort IP Schwarze Pumpe und im Bereich der Abproduktenhalde Terpe mehrere Förderbrunnen (FB) und Infiltrationsbrunnen (IB) betrieben.

Der Rück- und Neubau von Brunnenanlagen erfolgt in Abhängigkeit des Sanierungsfortschrittes an den Standorten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Die Zugänglichkeit zu den v. g. Anlagen (Brunnen und GWM) muss jederzeit für die LMBV bzw. beauftragte Dritte für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein.

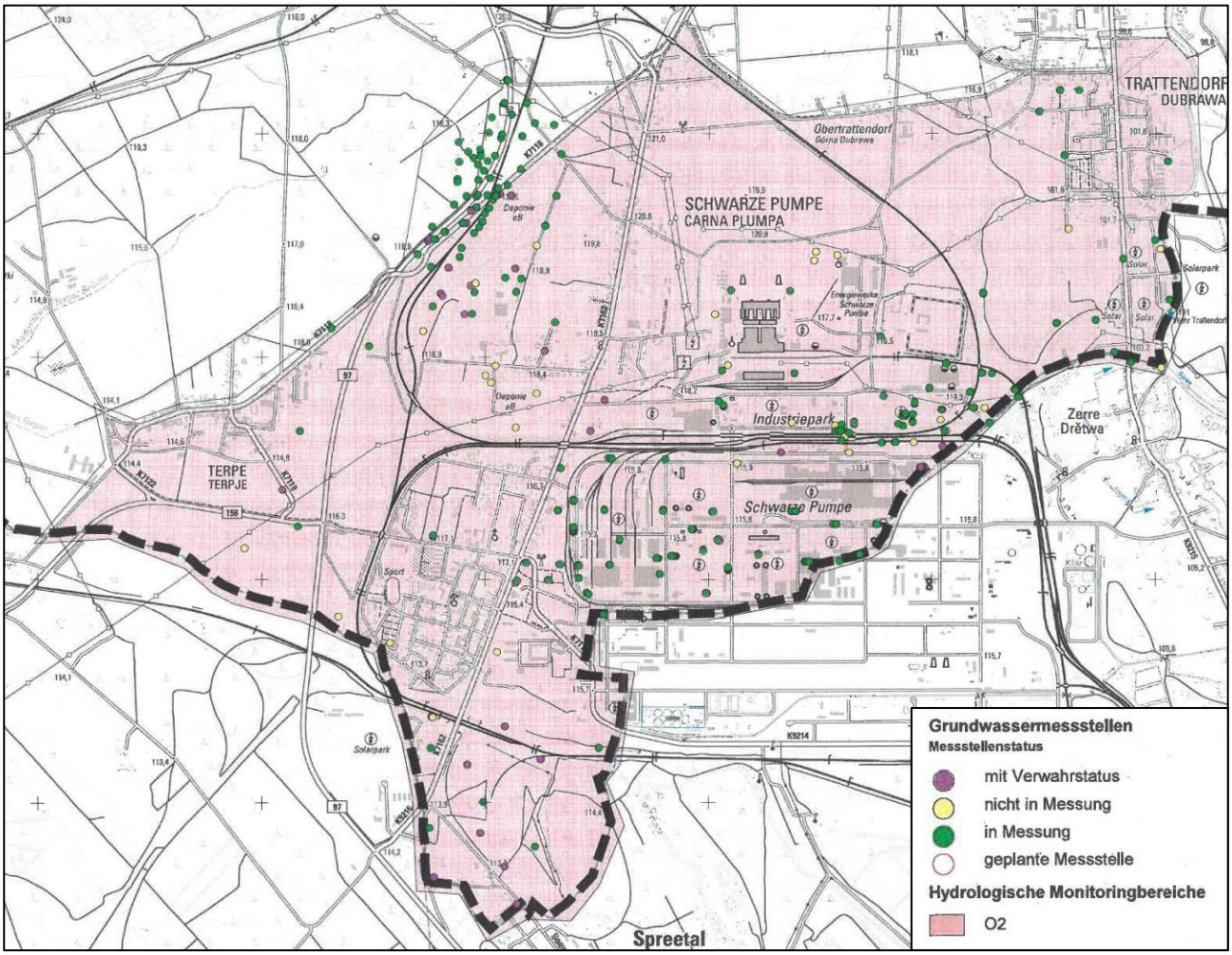


Abbildung 12: Grundwassermessstellen (LMBV 2023a)

Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten.

Im Zuständigkeitsbereich der LEAG befinden sich weitere wasserwirtschaftliche Anlagen (Grundwassermessstellen, Brunnen, Zulaufsysteme zu Ökowasserabgabestellen etc.).

Fläche mit untertägigen Hohlräumen

Darüber hinaus wurde eine Fläche mit untertägigen Hohlräumen südwestlich von Pulsberg gekennzeichnet, für die dasselbe wie für die Altbergbaugebiete gilt. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Entwässerungsstrecke des Tagebaus Welzow-Süd, die dem Bergrecht unterliegt. Da sie jedoch außerhalb der Ortslage liegt (Außenbereich) und keine anderweitige Bauflächennutzung dort dargestellt wird, sind die Hinweise eher theoretischer Natur.

Weiterführende Informationen

Genauere Informationen und Darstellungen zu den oben genannten bergbaulichen Belangen können über die Geoportale der LMBV und des LBGR abgefragt werden.

Munitionsbelastung

Gemäß der Stellungnahme des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes (14.03.2002) zum Urplan des FNP kann eine Munitionsbelastung von Teilflächen des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Laut aktueller Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Zentraldienstes der Polizei (eingegangen am 11.08.2023) ist bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu sind unter nachfolgendem Link abrufbar:

Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf

6.4.3 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und sonstige Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Im Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 37 Brandenburgisches Abfallgesetz, abgerufen über das Geoportal des Landkreise Spree-Neiße, sind für das Planungsgebiet Spremberg einschließlich der Ortsteile nach den bisherigen Erkenntnissen (Stand 06/2023) 333 Flächen bzw. Standorte vermerkt, welche als

- Verdachtsflächen (Flächen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht) gemäß § 2 Abs. 4 BBodSchG,
- Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) § 2 Abs. 5 gemäß BBodSchG,
- Altlastverdächtige Flächen (Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht) gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG und
- Katastereintrag ohne Einstufung

eingestuft sind.

Gemäß den Aussagen des Katasters gibt es im gesamten Gebiet von Spremberg:

- 83 Verdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 4 BBodSchG
- 1 festgestellte und 13 sanierte Altablagerungen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG
- 5 festgestellte und 26 sanierte Altstandorte gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG
- 204 Altlastverdächtige Flächen (98 Altablagerungen und 106 Altstandorte) gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG
- 1 Katastereintrag ohne Einstufung (Pflege u. Kons. Flux)

Bei den im Altlastenkataster aufgeführten Flächen handelt es sich hauptsächlich um die Standorte ehemaliger Betriebe, auf denen während ihres Produktionsprozesses umweltgefährdende Stoffe ins Erdreich gelangten (Altstandorte) und um Flächen, auf denen umweltgefährdende Stoffe abgelagert wurden (Altablagerungen/ Deponien).

Die Aschekippe bzw. Teerdeponie Terpe ist dabei als einzige Fläche als festgestellte (noch nicht sanierte) Altlast-Ablagerung eingestuft. Bei den festgestellten Altstandorten handelt es sich um drei Flächen im Bereich des Kraftwerkes Schwarze Pumpe (Teerabsetzbecken/Kohletrübebecken, Kerosinschaden Rohkohlebunker Ost sowie Fläche mit Grundwasserkontamination), eine ehem. Minol-

Tankstelle im Ortskern Schwarze Pumpe und die Fläche des ehem. Gaswerkes hinter dem Krankenhaus in der Karl-Marx-Straße. Diese Altstandorte wurden mit Ausnahme der Teerabsetzbecken/Kohletrübebecken noch nicht saniert.

Aufgrund der Vielzahl der o.g. Verdachtsflächen bzw. Altlasten und Altlastverdachtsflächen wird auf eine Darstellung der Einzelstandorte im Flächennutzungsplan und eine Auflistung verzichtet. Nur die Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen mit größerer Flächenausdehnung wurden im FNP ausgewiesen. Eine vollständige Darstellung der Einzelstandorte erfolgt in Karte 8 des Landschaftsplanes (Wasser – Bestand und Bewertung).

Im Zuge der Abwägung wurde entsprechend der in der Planungsebene des FNP notwendigen Tiefe geprüft und festgestellt, dass eine Darstellung der Flächen für bauliche Nutzungen trotz der Altlastenproblematik in Betracht kommt. Es wird davon ausgegangen, dass die durch die Altlasten bestehenden erheblichen Belastungen planerisch bewältigt werden können.

6.5 Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz und Landschaftspflege:

(siehe auch Kap. 6.3.5)

Naturschutzgebiete

- Naturschutzgebiet „Talsperre Spremberg“

FFH- Gebiete

- FFH - Gebiet „Talsperre Spremberg"

Vogelschutzgebiete (SPA- Gebiete)

- Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (siehe dazu Kap. 6.2)

Landschaftsschutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet „Staubeckenlandschaft Bräsinchen-Spremberg“
- Landschaftsschutzgebiet „Slamener Heide“

Geschützte Landschaftsbestandteile

- „Fließtal der Kochsa“

Naturdenkmale

- Siehe Auflistung im Kap. 3.6.2, Tabelle 14

Baumaßnahmen, die zu Beeinträchtigungen in den vorgenannten Schutzgebieten bzw. an den vorgenannten Schutzobjekten führen können, sind unzulässig bzw. erfordern eine Genehmigung gem. § 67 BNatSchG.

Geschützte Biotope gem. §§ 17, 18 BbgNatSchAG

Die Biotope wurden in die Plankarte entsprechend nachrichtlich übernommen. Eingriffe in diese Biotope sind unzulässig bzw. nur im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 67 BNatSchG zulässig.

Schutzabstand zu Gewässern

Baumaßnahmen im Abstand von 50 m zur Uferkante von Gewässern 1. Ordnung (hier: Spree) und zur Uferkante von Seen mit einer Fläche von mehr als 1 ha (hier: Talsperre Spremberg) sowie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind unzulässig bzw. es sind gem. § 61 BNatSchG naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Soweit sich vorhandene Gebäudebestände innerhalb dieser Flächen befinden, wird davon ausgegangen, dass zwischen der Darstellung von Bauflächen und dem 50 m-Bereich kein Widerspruch besteht. Hierbei ist auch auf § 61 Abs. 2 BNatSchG zu verweisen, wonach vorhandene genehmigte Vorhaben durch diese Rechtsvorschrift nicht berührt werden.

Wasserwirtschaft:

Trinkwasserschutzgebiete in Spremberg und Bagenz:

Im Gebiet des FNP/LP werden durch die Wasserfassungen (WF) Spremberg und Bagenz die Grundwasserressourcen für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Dabei sind jedoch nur für die WF Spremberg Wasserschutzzonen festgesetzt. Das ehemals in Graustein betriebene Wasserwerk wurde inzwischen stillgelegt.

Im Flächennutzungsplan wurde das Trinkwasserschutzgebiet Spremberg einschließlich der dazugehörigen Zonen nachrichtlich übernommen.

Die Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten dient der Sicherung der Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser. Schutzgebiete werden anhand von vorwiegend geologischen Parametern in 3 Schutzzonen eingeteilt, die unterschiedliche Einschränkungen im Hinblick auf Nutzung und Bebauung beinhalten. In den Schutzzonen I und II sind (Neu-)Bebauungen i.d.R. nicht zulässig.

Das Trinkwasserschutzgebiet wurde mit Beschluss des Kreistags Spremberg festgelegt und besteht gem. BbgWG fort.

Im Hinblick auf die Lage einzelner Bauflächen und von Grünflächen-Dauerkleingärten im Trinkwasserschutzgebiet, Zone II wurde davon ausgegangen, dass bestehende Siedlungsteile Bestandsschutz genießen, so dass kein Widerspruch zur wasserrechtlichen Festlegung besteht.

Zu beachten ist allerdings bei Bauanträgen, dass Bebauungen in der Schutzzone II der genehmigungspflichtigen Ausnahme durch die untere Wasserbehörde bedürfen und in der Regel nicht genehmigungsfähig sind.

Überschwemmungsgebiet in der Spreeniederung:

Das Gebiet in der Spreeniederung ist ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 100 Bradenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Es wurde mit Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 12.01.2023 festgesetzt; die Festsetzung ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten der Festsetzung gelten im Überschwemmungsgebiet die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Abs. 1, 3, 4 und 7, § 78a Abs. 1 und 3 und § 78c Abs. 1 und 3 WHG sowie des § 101 Satz 1 und 2 BbgWG.

So ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG kann die Untere Wasserbehörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen. Ähnliches gilt für die die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB sowie für sonstige Handlungen, die den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Die „Arbeitshilfe zu Restriktionen und Spielräumen bei der Ausweisung von Baugebieten und der Vorhabenzulassung in Überschwemmungsgebieten“ des MLUK ist zu beachten (siehe https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Arbeitshilfe-Hochwasserschutz-Bauplanungsrecht.pdf).

Im Folgenden werden die gesetzlichen Regelungen zu Überschwemmungsgebieten im Einzelnen aufgeführt:

§ 78 Abs. 1 WHG: *In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.*

§ 78 Abs. 2 WHG: *Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn*

1. *keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,*
2. *das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,*
3. *eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,*
4. *der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,*
5. *die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,*
6. *der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,*
7. *keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,*
8. *die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und*
9. *die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.*

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

§ 78 Abs. 3 WHG: *In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:*

1. *die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,*
2. *die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und*
3. *die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.*

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 6 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

§ 78 Abs. 4 WHG: *In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.*

§ 78 Abs. 5 WHG: *Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn*

1. *das Vorhaben*
 a) *die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,*
 b) *den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,*
 c) *den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und*
 d) *hochwasserangepasst ausgeführt wird oder*
2. *die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.*

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.

§ 78 Abs. 6 WHG: *Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie*

1. *in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder*
2. *ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist.*

In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

§ 78 Abs. 7 WHG: *Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.*

§ 78a Abs. 1 WHG: *In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:*

1. *die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,*
2. *das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,*
3. *die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,*
4. *das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,*
5. *das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,*
6. *das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,*
7. *die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*
8. *die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.*

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

§ 78a Abs. 2 WHG: *Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz zulassen, wenn*

1. *Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,*

2. *der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und*
3. *eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind*

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

§ 78a Abs. 3 WHG: *Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.*

§ 78c Abs. 1 WHG: *Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.*

§ 78c Abs. 3 WHG: *Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. (…). Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.*

§ 101 Satz 1 und 2 BbgWG: *In Überschwemmungsgebieten sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahr der Verunreinigung von abfließendem Hochwasser besteht. Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und sonstige bauliche Anlagen sind gegen Auftrieb zu sichern.*

Im Hinblick auf die Lage einzelner städtebaulich relevanter Bauflächen (Wilhelmsthal/ westlicher Spreearm im Bereich Spreeinsel/ Muskauer Straße südöstlich Schloss) und von städtebaulich relevanten Grünflächen-Dauerkleingärten im Überschwemmungsgebiet wurde ansonsten davon ausgegangen, dass bestehende Siedlungsteile Bestandsschutz genießen, so dass kein Widerspruch besteht zur wasserrechtlichen Festlegung.

Für Teilbereiche, zu denen bereits entsprechende Bauleitplanungen oder sonstige infrastrukturbezogene Fachplanungen unter Einbeziehung der Wasserbehörden erfolgt sind und rechtskräftig wurden, wird durch die entsprechende Darstellung von Siedlungsflächen im FNP nicht von einem Widerspruch zu der wasserrechtlichen Festlegung ausgegangen.

Hochwasserrisikogebiet in der Spreeniederung:

Auch außerhalb des Überschwemmungsgebietes in der Spreeniederung befinden sich Flächen, für die ein Hochwasserrisiko besteht (Hochwasserrisikogebiet gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG – s. Planzeichnung). Das bedeutet, dass dieser Bereich bei einem Hochwasser der Spree mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre) oder bei Extremereignissen überflutet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinaus im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz („BPR HV“) Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen zu beachten bzw. berücksichtigen sind.

Im Außenbereich in Risikogebieten gemäß § 74 Abs. 2 WHG außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind gemäß § 78b Nr. 1 WHG bei der Ausweisung neuer Baugebiete sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere

- der Schutz von Leben und Gesundheit und
- die Vermeidung erheblicher Sachschäden

in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des BauGB entsprechend.

Gewässerunterhaltung:

Im Hinblick auf die Sicherung der Gewässerunterhaltung ist die Einordnung von baulichen Anlagen im Abstand von 10 m zu Gewässern 1. Ordnung und von 5 m zu Gewässern 2. Ordnung gem. § 87 Abs. 1 BbgWG genehmigungspflichtig. Bepflanzungen an Gewässern sollen mit den Unterhaltungspflichtigen abgestimmt werden.

Denkmalschutzobjekte (Denkmale gem. § 2 BbgDSchG):

Denkmale im Sinne des BbgDSchG sind in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Maßnahmen an Baudenkmalen und in deren Umgebung sowie im Bereich von Bodendenkmalen sind gem. § 9 BbgDSchG erlaubnispflichtig. Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen ist das BLDAM erneut zu beteiligen. Sofern Denkmale oder deren Umgebung betroffen sind, werden frühzeitige Abstimmungen gemeinsam mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße empfohlen.

Bodendenkmale:

Folgende Bodendenkmale sind im Gemeindegebiet vorhanden (Stand: August 2024) und wurden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen:

Tabelle 23: Bodendenkmale auf dem Gebiet der Stadt Spremberg

Gemarkung	Flur	Bezeichnung	Bodendenkmal-Nummer
Bühlow	1,2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum; Siedlung Neolithikum, Bronzezeit	120733
Bühlow	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit; Siedlung Bronzezeit	120850
Bühlow	2	Siedlung Neolithikum, Bronzezeit	120851
Bühlow	2	Siedlung Neolithikum	120852
Bühlow	13	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit	120696
Graustein	3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit; Kirche deutsches Mittelalter, Neuzeit; Friedhof deutsches Mittelalter, Neuzeit	120024
Groß Buckow Spremberg	1 43	Siedlung Bronzezeit	120734
Groß Luja	3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit; Kirche deutsches Mittelalter, Neuzeit; Friedhof deutsches Mittelalter, Neuzeit;	120355

Gemarkung	Flur	Bezeichnung	Bodendenkmal-Nummer
Hornow	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit; Kirche deutsches Mittelalter, Neuzeit; Friedhof deutsches Mittelalter, Neuzeit; Turmhügel deutsches Mittelalter, Neuzeit; Siedlung Bronzezeit, Eisenzeit	120323
Hornow	2	Gräberfeld römische Kaiserzeit	120582
Hornow	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	120829
Homow	3	Siedlung Bronzezeit, Eisenzeit, römische Kaiserzeit, slawisches Mittelalter	120580
Hornow	3	Siedlung römische Kaiserzeit	120581
Hornow	4	Mühle Neuzeit	120584
Hornow	7	Siedlung Bronzezeit, Eisenzeit	120795
Lieskau	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit	120442
Lieskau	1	Gräberfeld Bronzezeit	120771
Lieskau	1	Siedlung römische Kaiserzeit	120772
Lieskau	1	Siedlung Urgeschichte	120773
Lieskau	1	Siedlung Urgeschichte	120849
Muckrow	5	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit	120364
Muckrow	5	Siedlung Bronzezeit, Eisenzeit, römische Kaiserzeit	120822
Pulsberg	4, 6, 9	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit	120191
Schönheide	1	Dorfkern Neuzeit	120564
Sellessen	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum; Siedlung Neolithikum, Bronzezeit	120830
Sellessen	1	Siedlung Bronzezeit	120831
Sellessen	2	Gräberfeld Bronzezeit, Eisenzeit	120054
Sellessen	2	Gräberfeld Urgeschichte	120824
Sellessen	2	Siedlung Urgeschichte	120832
Sellessen	2, 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit; Kirche deutsches Mittelalter, Neuzeit	120394
Sellessen	3	Gräberfeld Bronzezeit	120053
Sellessen	3	Siedlung Bronzezeit, Eisenzeit; Gräberfeld römische Kaiserzeit	120776
Spremberg	1	Steinkreuz deutsches Mittelalter	120057
Spremberg	1,2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit	120700
Spremberg	13	Gräberfeld Bronzezeit	120107
Spremberg	15	Lesefunde Neuzeit	120555

Gemarkung	Flur	Bezeichnung	Bodendenkmal-Nummer
Spremberg	15	Siedlung Neolithikum, Bronzezeit, Eisenzeit, römische Kaiserzeit; Einzelfund deutsches Mittelalter, Neuzeit	120556
Spremberg	16	Gräberfeld Bronzezeit	120072
Spremberg	18, 27	Vorstadt deutsches Mittelalter, Neuzeit	120071
Spremberg	20	Mühle deutsches Mittelalter, Neuzeit	120846
Spremberg	25	Friedhof Neuzeit	120104
Spremberg	25	Hospital deutsches Mittelalter, Neuzeit; Kirche deutsches Mittelalter, Neuzeit; Friedhof deutsches Mittelalter, Neuzeit	120494
Spremberg	27	Altstadt deutsches Mittelalter, Neuzeit; Gräberfeld deutsches Mittelalter, Neuzeit	120070
Spremberg	27	Burg deutsches Mittelalter, Neuzeit	120056
Spremberg	27	Friedhof Neuzeit	120073
Spremberg/ Cantdorf	3	Mühle deutsches Mittelalter, Neuzeit	120845
Spremberg/ Cantdorf	6	Dorfkern Neuzeit	120684
Spremberg/ Slamen	28, 32	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit	120450
Spremberg/ Slamen Spremberg/ Weskow	11,12	Gräberfeld Bronzezeit	120777
Spremberg/ Straußdorf	44	Siedlung Bronzezeit	120746
Spremberg/ Straußdorf	44	Siedlung Bronzezeit	120847
Spremberg/ Straußdorf	44	Siedlung Bronzezeit	120848
Spremberg/ Trattendorf	34	Gräberfeld Eisenzeit, Bronzezeit	120448
Spremberg/ Trattendorf	37	Siedlung römische Kaiserzeit	120757
Spremberg/ Trattendorf	40	Dorfkern Neuzeit	120449
Terpe	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit	120447
Terpe	4	Gräberfeld Bronzezeit	120438
Türkendorf	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit	120349
Wadelsdorf	1	Dorfkern Neuzeit; Mühle Neuzeit	120563
Wadelsdorf	2	Siedlung Bronzezeit	120801
Weskow	9	Dorfkern deutsches Mittelalter, Neuzeit	120408

Baudenkmale:

In der Stadt Spremberg und der angrenzenden Umgebung gibt es eine Vielzahl von Baudenkmalen gemäß § 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG), die den Schutzbestimmungen des BbgDSchG unterliegen (§ 7 BbgDSchG). Im Folgenden werden die auf dem Gebiet der Stadt Spremberg vorhandenen Denkmale entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 26.06.2024 aufgelistet. Die Standorte bzw. bei

großflächigen Denkmalbereichen der Umgriff werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Tabelle 24: Baudenkmale auf dem Gebiet der Stadt Spremberg

Ort	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer
Graustein	An der Dorfaue 5	Dorfkirche	09125934
Groß Luja	Lange Straße 4	Dorfkirche mit Grabstein und Gedenkstein an der Kirche	09125369
Hornow	Dorfstraße 43	Dorfkirche	09125032
Hornow	Dorfstraße 43	Gruftbau der Familie von Oertzen, auf dem Kirchhof	09125507
Hornow	Dorfstraße, Schulstraße	Grabsteine, auf dem Kirchhof	09125033
Hornow	Kahseler Weg, Muckrower Weg	Sowjetischer Ehrenfriedhof	09125034
Hornow	Schulstraße 33	Herrenhaus mit Park	09125035
Lieskau	Lieskauer Dorfstraße 13, 14, 31, 32	Gutsanlage Lieskau mit Gutshaus, Nebengebäuden, Wirtschaftsgebäuden (südlich des Verwalterhauses), Einfriedung und Befestigung des Gutshofs sowie Park	09125302
Muckrow	Schloßstraße 1, Dorfstraße 9	Gutsanlage mit Herrenhaus, Verwalterhaus, Wirtschaftsgebäuden sowie Park	09125374
Schwarze Pumpe	An der Heide 2	Buswartehalle	09125909
Schwarze Pumpe	An der Heide 3	Poliklinik	09125920
Schwarze Pumpe	Dresdener Straße	Sowjetischer Ehrenfriedhof	09125042
Schwarze Pumpe	Fritz-Schulz-Straße	Fritz-Schulz-Gedenkstätte	09125043
Schönheide	Schöne Heide 4	Herrenhaus und Familiengrabstätte von Hagen	09125942
Sellessen	Bräsinchener Straße	Sowjetischer Ehrenfriedhof	09125044
Spremberg		Stadtkern mit Kirchplatz und Langer Straße bis Lange Brücke einschließlich Bullwinkel	09125272
Spremberg	Am Markt 1	Rathaus	09125484
Spremberg	Am Schweizergarten 19	Gaststätte "Schweizergarten"	09125483
Spremberg	Am Spreedamm 3, Gartenstraße 10	Fabrikantenvilla mit Gartenmauer und gepflasterter Auffahrt	09125002
Spremberg	Bahnhofstraße	Bogenbrücke über die Kleine Spree	09125525
Spremberg	Bahnhofsvorplatz 1-12	Bahnhofsiedlung Spremberg	09125307

Ort	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer
Spremberg	Bergstraße 32	Katholische Kirche	09125343
Spremberg	Berliner Straße 7	Schlachthof	09125437
Spremberg	Berliner Straße 60	Rohpappenfabrik Nitschke - Hauptproduktionsgebäude, Kesselhaus mit zwei Schornsteinen und Fassade der einstigen Färberei	09125494
Spremberg	Berliner Straße 65	Fassade der Villa	09125344
Spremberg	Burgstraße 5, Burgstraße 6	Wohn- und Geschäftshaus "Zum Burglehn"	09125279
Spremberg	Burgstraße 9	Bürgerhaus	09125482
Spremberg	Drebkauer Straße	Auferstehungskirche	09125892
Spremberg	Dresdener Straße	Obelisk aus Gosda	09125267
Spremberg	Dresdener Straße 10	Wohn- und Geschäftshaus	09125008
Spremberg	Friedrichstraße 2-5	Wohnblock	09125393
Spremberg	Gärtnerstraße 3	Fabrikantenvilla	09125004
Spremberg	Georgenberg	Ensemble Stadtpark mit Festwiese (Wiesengrund), Freilichtbühne, Schwanenteich, Slamer Friedhof, Bismarckturm, Loebenstein, Tietzstein	09125322
Spremberg	Georgenberg	Großplastik „Sowjetstern“ und Skulptur „Trauernde Mutter“ des sowjetischen Ehrenfriedhofs	09125321
Spremberg	Georgenberg	Gedenkstätte für Opfer des Faschismus (OdF)	09125268
Spremberg	Georgenberg, Kirschallee	Germaniastein	09125262
Spremberg	Georgenstraße 35	Tuchfabrik Levy mit Schornstein und Wohnhaus	09125499
Spremberg	Geschwister-Scholl-Straße 34	Hauptgebäude der Tuchfabrik C.A. Krüger	09125541
Spremberg	Grazer Straße	Wasserturm	09125276
Spremberg	Grazer Straße	Bahnhofsempfangsgebäude	09125927
Spremberg	Johannesgasse	Turbinenanlage Altes Mühlenwerk (Stadtmühle)	09125581
Spremberg	Johannesgasse, Mariengasse	Stadtmauerreste	09125271
Spremberg	Jüdenstraße 2	Bürgerhaus	09125257
Spremberg	Jüdenstraße 3	Bürgerhaus	09125258
Spremberg	Jüdenstraße 5	Bürgerhaus	09125255
Spremberg	Kantstraße 12	Verwaltungsgebäude	09125308
Spremberg	Karl-Marx-Straße 4	Wohn- und Geschäftshaus "Zur Börse"	09125280

Ort	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer
Spremberg	Karl-Marx-Straße 6	Gasthaus und Logengebäude	09125438
Spremberg	Karl-Marx-Straße 89, Geschwister-Scholl-Straße 23	Wohn- und Geschäftshaus "Bäckerei Huhn"	09125277
Spremberg	Karl-Marx-Straße 90	Wohn- und Geschäftshaus	09125278
Spremberg	Kesselstraße 4	Villa mit Garagenanbau und Garten mit Einfriedung	09126276
Spremberg	Kirchplatz	s. Beginn der Denkmale in Spremberg	-
Spremberg	Kirchplatz	Hauptkirche (Kreuzkirche)	09125264
Spremberg	Kirchplatz	Landkirche (Wendische Kirche)	09125265
Spremberg	Lange Straße 3, 6-47, Am Markt 1	s. Beginn der Denkmale in Spremberg	-
Spremberg	Lange Straße 9	Bürgerhaus, Vorderhaus mit Barockgiebel	09125252
Spremberg	Lange Straße 10	Barockgiebel des Bürgerhauses	09125323
Spremberg	Lange Straße 14	Wohn- und Geschäftshaus	09125309
Spremberg	Lange Straße 15	Neues Kavalierhaus	09125256
Spremberg	Lange Straße 16	Wohn- und Geschäftshaus	09125310
Spremberg	Lange Straße 22	Bürgerhaus	09125253
Spremberg	Lange Straße 22c	Verkaufspavillon	09125968
Spremberg	Lange Straße 30	Wohn- und Geschäftshaus	09125311
Spremberg	Lange Straße 31	Wohn- und Geschäftshaus "Erbburglehn"	09125254
Spremberg	Lange Straße 33	Wohn- und Geschäftshaus	09125357
Spremberg	Mittelstraße 1, Mittelstraße 2	Schule und Rektorenwohnhaus	09125312
Spremberg	Poststraße 1	Postamt (Baukörperhülle)	09125261
Spremberg	Poststraße 1	Telegrafenturm der Deutschen Post	09125274
Spremberg	Poststraße 2	Wohn- und Geschäftshaus	09125313
Spremberg	Ringstraße, Zuckerstraße	Sühnekreuz	09125273
Spremberg	Schloßbezirk 3	Schloss und Schlossgraben	09125270
Spremberg	Schloßbezirk 3	Rosengitter (Nachbildung)	09125269
Spremberg	Schloßbezirk 5	Gerichtsgebäude	09125001
Spremberg	Weberweg 1, 2, 3	Wohnhaus mit drei Nebengebäuden	09125439

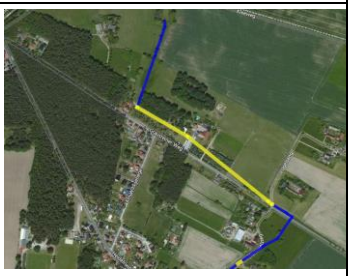
Ort	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer
Spremberg	Wirthstraße 1	Schulgebäude (ehemalige Mädchenschule) mit Turnhalle und Einfriedung	09125332
Trattendorf	Kraftwerkstraße 42	Verwaltungsgebäude, 6-kV-Schalthaus, 20-kV-Schalthaus, Hauptwerkstatt und Lager/Magazin des ehemaligen Kraftwerks Trattendorf	09125865

6.6 Hinweise für nachfolgende Planverfahren und Bautätigkeiten

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren für das Änderungsverfahren der 8. Änderung des FNP wurden verschiedene Hinweise gegeben, welche im Folgenden aufgeführt werden.

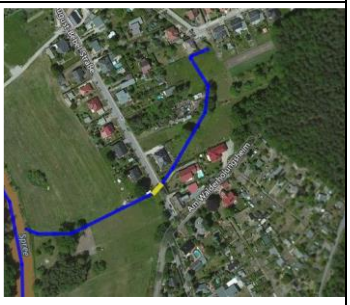
Hinweise für die Änderungsbereiche

Tabelle 25: Hinweise zu den Änderungsbereichen der 8. Änderung des FNP Spremberg

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise		
Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele				
I	Ortsteil Weskow: landwirtschaftliche und Waldflächen am Grausteiner Weg und Hummelsteg (Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele)	Ziele der Raumordnung:	Berücksichtigung Siedlungsanschluss erforder¬lich, daher Entwicklung ausgehend von bestehenden Bauflächen → Ziel 5.2 LEP HR (Siedlungsanschluss besteht über Siedlungsflächen an der Straße „Am Wildgehege“); Vermeidung der Erweite¬rung einer Splittersiedlung (Sonderbaufläche WL), → Ziel 5.4 LEP HR (Sonderbaufläche WL ist schon im rechtskräftigen FNP von 2017 (7. Änderung) enthalten)	
		Gewässerschutz:	nördlich des Grausteiner Weges verläuft der Muzeckergraben in einer geschlossenen Rohrleitung (gelb dargestellt). Es ist darauf zu achten, dass diese nicht überbaut wird	
		Immissionsschutz:	Für die Wohnbauflächen im näheren Umfeld von Hotel und Gaststätte „Zur Wildtränke“ am Grausteiner Weg sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die immissionsrelevanten Vorbelastungen (u. a. Geruchsimmissionen infolge vorhandener Tierhaltung) näher zu prüfen.	

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise		
		Forstwirtschaft:	Schutz von Wäldern (geplante Wohnbaufläche nördlich des Grausteiner Weges liegt auf Fläche einer ehem. Weihnachtsbaumkultur, welche im ursprünglichen FNP fälschlicherweise als Wald dargestellt wurde (handelt sich nicht um Wald gemäß LWaldG); eine kleine Waldfläche südlich des Grausteiner Weges wird durch eine Wohnbauflächendar¬stellung ersetzt, die dem Lückenschluss zwischen bereits vorhandenen Bebauungen südlich des Grausteiner Weges dient; hierbei handelt es sich aber lediglich um ca. 0,15 ha)	
		Denkmalschutz:	-	
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2)	
		Altlasten:	-	
Anpassungen im Rahmen der Berichtigung nach beschleunigten B-Planverfahren (§ 13a und ehemaliger 13b BauGB)				
II	Stadtgebiet Spremberg: Neudorfer Weg/ Schlesische Straße	Ziele der Raumordnung:	-	
		Gewässerschutz:	-	
		Immissionsschutz:	-	
		Forstwirtschaft:	-	
		Denkmalschutz:	-	
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2)	
		Altlasten:	-	
III	Stadtgebiet Spremberg: Buchenblick	Ziele der Raumordnung:	-	
		Gewässerschutz:	im unmittelbaren Umfeld befindet sich der Günzelgraben (Gewässernummer P8.1, s. Bild), ein Gewässer II. Ordnung; es ist darauf zu achten, dass von einer Seite ein 5 m breiter Unterhaltungsstreifen freigehalten wird; dies betrifft auch Nebengebäude und Zäune	
		Immissionsschutz:	-	
		Forstwirtschaft:	-	
		Denkmalschutz:	-	

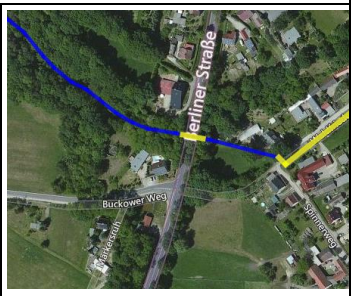
lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise	
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie teilweise innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-
IV	Ortsteil Sellessen: Grenzstraße/ Am Waldrand	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-
V	Stadtgebiet Spremberg: Adolf-Damaschke-Platz	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-
Anpassung an die Örtlichkeit und Änderung nach umfassenden B-Plan- und Satzungsverfahren			
1	Stadtgebiet Spremberg: Bergstraße (Anpassung an Ergänzungssatzung „Bergstraße“ und Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen an der Bergstraße“)	Ziele der Raumordnung:	Berücksichtigung Siedlungsanschluss, daher Ent¬wicklung ausgehend von bestehenden Bauflächen → Ziel 5.2 LEP HR (Anschluss zu Siedlungsbereichen ist gegeben) Lage im Landschaftsschutzgebiet Staubeckenlandschaft Bräsinchen – Spremberg (keine Neuausweisung, sondern nur Übernahme von bestehenden Satzungs- bzw. B-Plan-Gebieten; Änderung von gemischter Baufläche zu Wohnbaufläche)
		Gewässerschutz:	Für die Gewässerunterhaltung ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Spree, einem Gewässer I. Ordnung einzuhalten. Dies betrifft auch Nebengebäude und Zäune.
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-

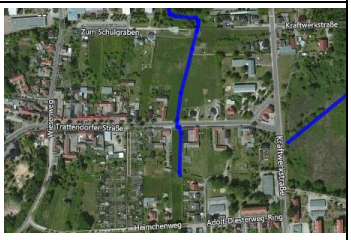
lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise	
		Denkmalschutz:	In unmittelbarer Nähe der neu ausgewiesenen Wohnbaufläche befinden sich die Baudenkmale Tuchfabrik Levy (Georgenstraße 35, Spremberg) und Katholische Kirche (Bergstraße 32, Spremberg). Die entstehenden Wohnbauten betreffen insbesondere den Umgebungsschutz der Tuchfabrik Levy, entsprechende Abstimmungen haben jedoch im Rahmen des B-Planverfahrens und auf Ebene der Objektplanung bereits stattgefunden. Daher bestehen gegen die Ausweisung der Fläche aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken.
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie fast vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	Der Standort ist gemäß § 29 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz im Altlastenkataster als Altlastverdächtige Fläche-Altstandort „ehem. Tuchfabrik Lewy (Textilwerk Spremberg - Werk II)“ (0144711197) nach § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz eingetragen. Die ehemalige Tuchfabrik ist bereits abgerissen worden, dennoch müssen für eine sensible Nutzung (Wohnbebauung) die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Wohngebiete) der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eingehalten werden.
2	Stadtgebiet Spremberg: mit Wohnhäusern bebauter Bereich „Am Walderholungsheim“ in Unterslamen (minimale Anpassung an Bestand (im Norden), eigentliche Änderung (Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ zu Wohnbaufläche) ist schon mit der 7. Änderung des FNP erfolgt)	Ziele der Raumordnung:	Lage im Landschafts¬schutzgebiet „Slamer Heide“ (nur minimale Anpassung der Wohnbaufläche im Norden an Bestand)
		Gewässerschutz:	Im unmittelbaren Umfeld befindet sich der Halbschalengraben Slamen (Gewässernummer P7.3, s. Bild), ein Gewässer II. Ordnung. Es ist darauf zu achten, dass von einer Seite ein 5 m breiter Unterhaltungsstreifen freigehalten wird. Dies betrifft auch Nebengebäude und Zäune. 
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-
3	Stadtgebiet Spremberg:	Ziele der Raumordnung:	-

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise	
	bebauter Bereich an der „Siedlerstraße“ in der Ortslage Groß Buckow (keine Änderung; die geplante Änderung (Fläche für die Landwirtschaft zu Wohnbaufläche) ist schon mit der 7. Änderung des FNP erfolgt)	Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2); es liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung der LEAG (s. Kap. 3.2.1)
		Altlasten:	-
4	Stadtgebiet Spremberg: mit Wohnhäusern bebauter Bereich an der „Stadtrandsiedlung 107-111“ (minimale Anpassung an Bestand (im Osten), eigentliche Änderung (Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ zu Wohnbaufläche) ist schon mit der 7. Änderung des FNP erfolgt)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2); es liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung der LEAG (s. Kap. 3.2.1)
		Altlasten:	Direkt im Norden angrenzend befindet sich die Altlastverdächtige Fläche-Altablagerung „Wilde Deponie Stadtrandsiedlung“ (0144710168) nach § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz, welche gemäß § 29 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz im Altlastenkataster eingetragen ist. Bei der weiteren Planung der Wohnbaufläche (sensible Nutzung) sollte der Deponiekörper daher mit betrachtet werden.
5	Stadtgebiet Spremberg: unbebauter Bereich zwischen dem „Schleifer Weg“ und dem „Schäfereiweg“ (Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele)	Ziele der Raumordnung:	Berücksichtigung Sied-lungsanschluss, daher Ent¬wicklung ausgehend von bestehenden Bauflächen → Ziel 5.2 LEP HR (Siedlungsanschluss besteht über Siedlungsflächen an Schleifer Weg und Schäfereiweg)
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise	
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-
6	Stadtgebiet Spremberg: Gartensparte „Wiesenschlößchen“ (Korrektur gemäß Bestand)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	Für die Gewässerunterhaltung ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Spree, einem Gewässer I. Ordnung einzuhalten. Dies betrifft auch Nebengebäude und Zäune.
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2); es liegt teilweise im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung der LEAG (s. Kap. 3.2.1)
		Altlasten:	Im markierten Bereich befindet sich die Altlastverdächtige Fläche-Altablagerung „ehem. MK an der Spree“ (0144710187) nach § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz, welche gemäß § 29 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz im Altlastenkataster eingetragen ist. Bei der weiteren Planung der Dauerkleingärten (sensible Nutzung) sollte der Deponiekörper daher mit betrachtet werden.
7	Stadtgebiet Spremberg: Gartensparte „Am Schomberg“ (Korrektur gemäß Bestand)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2); in unmittelbarer südwestlicher Nachbarschaft (ca. 50 m) liegt ein Altbergbauobjekt, die ehemalige Braunkohlengrube „Vereinigt Spremberg, Spremberg I-II“ (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise	
8	Stadtgebiet Spremberg: Konzentrationszone Wind (Entfall der Höhenbegrenzung (darüber hinaus nachrichtliche Übernahme der Erweiterungsflächen aus der 19. Änderung des FNP – s.a. Kap. 6.2.5 des Begründungstextes))	Ziele der Raumordnung:	Die Konzentrationszone entspricht dem künftigen Vorranggebiet WR WEN 44 des Entwurfs des sachlichen Teil¬regionalplans (TPR) Windenergie¬nutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2); im Plangebiet befinden sich diverse Altbohrungen (s. Kap. 6.4.2, Abb. 11)
		Altlasten:	-
		Sonstiges:	Die darzustellenden Flächen „Konzentrationsflächen Wind“ sind ca. 1,9 km und 2,2 km vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Spremberg. entfernt. Der HSLP Spremberg wird auf Grundlage einer luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG als Bodenlandeplatz für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen ist die „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (NfL I 36/06) zu beachten. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz Spremberg dient dem Krankenhaus Spremberg/Grodk für Krankentransporte und Rettungsflüge. Auf kleinen Hubschrauberlandeplätzen wird ein spezielles Flugverfahren angewendet, das sogenannte Rückwärtsstartverfahren. Hierbei erfolgt der Startvorgang zunächst rückwärts, um Höhe zu gewinnen. Anschließend wird im Vorwärtsflug der normale Abflug durchgeführt. Daraus resultiert eine andere Berechnung der Hindernisfreiflächen. Über die tatsächliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich können erst innerhalb des Genehmigungsverfahrens konkrete Aussagen getroffen werden.
9	Stadtgebiet Spremberg: Waldbereich östlich des Ortsteils Trattendorf (nachrichtliche Übernahme Trinkwasserschutzzonen)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise		
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2); im Plangebiet befinden sich diverse Altbohrungen (s. Kap. 6.4.2, Abb. 11)	
		Altlasten:	-	
10	Ortsteil Cantdorf: ehem. Blindenheim am Wilhelmsthaler Weg (minimale Verkleinerung der Baufläche (im Nordosten sowie im Gewässerbereich), eigentliche Änderung (Gemeinbedarfsfläche zu Sonderbaufläche) ist schon mit der 7. Änderung des FNP erfolgt)	Ziele der Raumordnung:	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Frei¬raumverbundes gem. LEP HR und im LSG Staubeckenlandschaft Brä¬sin¬chen – Spremberg (nur Sicherung des Bestandes, keine Neuinanspruchnahmen von Flächen geplant)	
		Gewässerschutz:	Für die Gewässerunterhaltung ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Spree, einem Gewässer I. Ordnung einzuhalten. Dies betrifft auch Nebengebäude und Zäune.	
		Immissionsschutz:	-	
		Forstwirtschaft:	-	
		Denkmalschutz:	-	
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2)	
		Altlasten:	-	
11	Ortsteil Cantdorf: mit Wohnhäusern bebauter Bereich „Berliner Straße/ Waidmannslust“ (Anpassung an Bestand (war schon zum Zeitpunkt der Aufstellung des Urplans des FNP bebaut))	Ziele der Raumordnung:	-	
		Gewässerschutz:	Im unmittelbaren Umfeld befindet sich der Binnengraben 3 Cantdorf (Gewässernummer P4.2, s. Bild), ein Gewässer II. Ordnung. Es ist darauf zu achten, dass von einer Seite ein 5 m breiter Unterhaltungsstreifen freigehalten wird. Dies betrifft auch Nebengebäude und Zäune.	
		Immissionsschutz:	-	
		Forstwirtschaft:	-	
		Denkmalschutz:	-	
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2); es liegt teilweise im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung der LEAG (s. Kap. 3.2.1)	

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise	
		Altlasten:	Im markierten Bereich befindet sich westlich die Altlastverdächtige Fläche-Altablagerung „Deponie Waidmannslust“ (0144710262) nach § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz, welche gemäß § 29 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz im Altlastenkataster eingetragen ist. Bei der weiteren Planung der Dauerkleingärten (sensible Nutzung) sollte der Deponiekörper daher mit betrachtet werden.
12	Ortsteil Trattendorf: Wiesenweg (Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele, Anpassung an Bebauungsplan Nr. 41 „Eigenheimstandort Wiesenweg“)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	Im unmittelbaren Umfeld befindet sich der Trattendorfer Schulgraben (Gewässernummer P9.2, s. Bild), ein Gewässer II. Ordnung. Es ist darauf zu achten, dass von einer Seite ein 5 m breiter Unterhaltungsstreifen freigehalten wird. Dies betrifft auch Nebengebäude und Zäune. 
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2); im Plangebiet und angrenzend befinden sich unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore (s. Kap. 3.2.2)
		Altlasten:	-
14	Ortsteil Trattendorf: unbebauter Bereich zwischen dem „Hermann-Löns-Weg 10 und 10c“ (Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12- 1603)“ (s. Kap. 6.4.2); es liegt teilweise im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung der LEAG (s. Kap. 3.2.1)
		Altlasten:	-

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise	
15	Ortsteil Sellessen: bebauter Bereich in der Ortslage Bühlow am „Amselweg 10-11c“ (Anpassung an Bestand (war schon zum Zeitpunkt der Aufstellung des Urplans des FNP bebaut))	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) (s. Kap. 6.4.2); es liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung der LEAG (s. Kap. 3.2.1)
		Altlasten:	-
16	Ortsteil Sellessen: bebauter Bereich in der Ortslage Muckrow an der „Muckrower Dorfstraße“ (Anpassung an Bestand (Schloss mit umgebender Parkanlage war schon zum Zeitpunkt der Aufstellung des Urplans des FNP vorhanden – Fläche besitzt keine Waldeigenschaft))	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Denkmalschutz:	Anpassung an den Bestand (Schloss mit umgebender Parkanlage). Die derzeitige Darstellung als Wohnbaufläche über den bereits vorhandenen baulichen Bestand hinaus ersetzt jedoch nicht die grundsätzlichen Abstimmungen mit den Denkmalbehörden zu baulichen Erweiterungen.
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-
17	Ortsteil Weskow: bebauter und unbebauter Bereich zwischen der „Forster Landstraße 38 und 39“ (tw. Anpassung an Bestand, tw. neue städtebauliche Ziele)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie vollständig im Feld des Bergwerkseigentums „Spremberg-Ost“ (31-0166) (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-
18	Ortsteil Weskow: bebauter Bereich „Hei-	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise	
	defrieden 8-11“ (tw. Anpassung an Bestand, tw. neue städtebauliche Ziele)	Immissionsschutz:	Für die unter Nr. 18 der Neuausweisungen bezeichnete Darstellung von gemischten Bauflächen im Bereich Heidefrieden 8 – 11 im OT Weskow sind bestehende Schienenverkehrslärmimmissionen zu beachten. Bauflächenergänzungen sind hier nur mit geeigneten passiven Schallschutzmaßnahmen zu befürworten.
		Forstwirtschaft:	-
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie teilweise im Feld des Bergwerkseigentums „Spremberg-Ost“ (31-0166) (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-
19	Ortsteil Schwarze Pumpe: bebauter Bereich an der „Wagnerstraße 10 und 12“ (kleinflächige Anpassung an Bestand (im Nordosten und Südosten))	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Bergbau:	das Plangebiet vollständig innerhalb des Beeinflussungsbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung der LMBV (s. Kap. 3.2.1)
		Altlasten:	-
22	Ortsteil Schwarze Pumpe: Flächen für Waldersatz nördlich der Schäfereistraße, östlich entlang der Kohlebahn (Anpassung an Bestand)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Bergbau:	das Plangebiet vollständig innerhalb des Beeinflussungsbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung der LMBV (s. Kap. 3.2.1); es befindet sich im räumlichen Geltungsbereich eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV, für den noch Bergaufsicht besteht (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-
o. Nr.	Ortsteil Schwarze Pumpe: Südanbindung Industriepark Schwarze Pumpe (Nachrichtliche Übernahme Bebauungsplan Nr. 95 „Südanbindung Industriepark Schwarze Pumpe “ 1. Änderung)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Bergbau:	-
		Altlasten:	-

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise	
o. Nr.	Stadtgebiet Spremberg, Georgenberg: 11. Änderung (Anpassung an Bebauungsplan Nr. 05 „Wohnungsbaustandort Georgenberg IIa“ 4. und 5. Änderung)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	-
		Forstwirtschaft:	-
		Bergbau:	Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung „Spremberg-Graustein B“ (22-1555) sowie teilweise innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Welzow-Süd (12-1603)“ (s. Kap. 6.4.2)
		Altlasten:	-
o. Nr.	Ortsteil Wadelsdorf: ehemalige Tierhaltungsanlage (Umstrukturierung/ neue städtebauliche Ziele)	Ziele der Raumordnung:	-
		Gewässerschutz:	-
		Immissionsschutz:	Die SPREEFA GmbH, Betrieb Wadelsdorf ist der Betreiber der Anlage. Die Anlage wurde am 15.09.2022 stillgelegt. Die Genehmigung zum Betrieb erlosch rückwirkend zum 15.11.2014. Bis zu ihrer Stilllegung war die Anlage mit einer Kapazität von 2.327 Sauen- und 4.470 Ferkelplätzen der Nr. 7.1.8.1EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und war somit eine Anlage die nicht nur dem BImSchG unterlag, sondern auch eine Anlage nach der IED-Richtlinie darstellte. Mit Schreiben vom 23.06.2023 wurde die SPREEFA GmbH und der Landkreis Spree-Neiße darüber informiert, dass die Sauen- und Ferkelaufzucht Wadelsdorf nicht mehr dem BImSchG unterliegt. Die Überwachung unterliegt nunmehr dem Landkreis Spree-Neiße. Zurzeit ist beim Landkreis Spree-Neiße ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren anhängig. Aktuell ruht dieses Verfahren, da noch Unterlagen eingereicht bzw. nachgereicht werden müssen. Hiermit könnten sich also in der nächsten Zeit noch Änderungen ergeben, so dass die Schweinezuchtanlage im Ortsteil Wadelsdorf wieder in Betrieb genommen werden könnte.
		Forstwirtschaft:	die Erweiterungsfläche im Norden führt zu einer direkten Betroffenheit von Waldflächen nach Landeswaldgesetz (Flur 1, Flst. 612 tlw.)
		Bergbau:	das Plangebiet befindet sich vollständig im Feld des Bergwerkseigentums „Bagenz“ (31-0165) (s. Kap. 6.4.2)

lfd. Nr.	Änderungsbereich	Hinweise	
		Altlasten:	Im markierten Bereich befindet sich die Altlastverdächtige Fläche-Altablagerung „Wadelsdorf Mülldeponie am VEG Roitz (Läuferproduktions-Anlage)“ (0144710208) sowie der Altlastverdächtige Fläche-Altstandort „Wadelsdorf Tankstelle / Schweinemastanlage“, nach § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz, welche gemäß § 29 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz im Altlastenkataster eingetragen sind. Bei der geplanten Umstrukturierung ist darauf zu achten.

Hinweise für das gesamte Gebiet der Stadt Spremberg

Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen:

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).

Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.

Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

Im Plangebiet befinden sich mehrere nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer.

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Hinweise zur Gewässerentwicklung

Die Spree ist ein großer sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 15g) und als überregionales Vorranggewässer bezüglich der ökologischen Durchgängigkeit im Fließgewässersystem des Landes ein wichtiges Hauptgewässer für die Realisierung des überregionalen Biotopverbunds.

Die gewässerentwickelnde Unterhaltung der Fließgewässer ist von großer Bedeutung. Gezielter Totholzeintrag sowie das Belassen von Totholz im Gewässer und die Beschränkung der Unterhaltung auf das unbedingt Erforderliche seien hier beispielhaft benannt. Auf die Richtlinie für die Unterhaltung der Fließgewässer im Land Brandenburg (MLUK,2019) wird aufmerksam gemacht

https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Gewaesserunterhaltungsrichtlinie.pdf .

Hinweise zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung

Im Geltungsbereich des FNP befinden sich dem Land Brandenburg unterstehende Gewässer I. Ordnung, wasserwirtschaftliche Anlagen (einschließlich Talsperre Spremberg) und Hochwasserschutzanlagen. Der FNP sowie die mit dem FNP verbundene Umsetzung von Maßnahmen dürfen sich nicht nachteilig auf die Belange der Gewässer- und Anlagenunterhaltung auswirken.

Hinweise zu Belangen des Hochwasserschutzes:

Innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG kann die Untere Wasserbehörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen. Ähnliches gilt für die die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den § § 30, 33, 34 und 35 BauGB sowie für sonstige Handlungen, die den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Im Außenbereich in Risikogebieten gemäß § 74 Abs. 2 WHG außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind gemäß § 78b Nr. 1 WHG bei der Ausweisung neuer Baugebiete sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere

- der Schutz von Leben und Gesundheit und
- die Vermeidung erheblicher Sachschäden

in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des BauGB entsprechend.

Die „Arbeitshilfe zu Restriktionen und Spielräumen bei der Ausweisung von Baugebieten und der Vorhabenzulassung in Überschwemmungsgebieten“ des MLUK ist zu beachten (siehe https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Arbeitshilfe-Hochwasserschutz-Bauplanungsrecht.pdf) .

Hinweise zu denkmalpflegerischen Belangen:

Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen an Denkmalen oder in deren Umgebung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Die frühzeitige Einbeziehung der Denkmalbehörden in Planungen wird empfohlen. Die Darstellungen bzw. Angaben in Bauleitplänen ersetzen nicht das jeweils erforderliche einzelne Erlaubnis-Verfahren.

Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Alle Eingriffe in Bodendenkmale sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BogDSchG) und dokumentationspflichtig (§§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Hierzu zählen auch Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen), die erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen und nach Freigabe durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zulässig sind. Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Bodendenkmalverträgliche Nutzungen sind einvernehmlich anzustreben.

Falls archäologische Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen rechtzeitig und ausreichend zu berücksichtigen.

Sollten bei Erdarbeiten – auch außerhalb der gekennzeichneten Bodendenkmalbereiche – Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen o.ä.), sind unsere Dienststelle und die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs.1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG).

Die in der Planzeichnung eingetragenen Bodendenkmale stellen den zur Zeit bekannten Bestand dar. Da ständig Bodendenkmale neu entdeckt werden, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich unter Umständen neue Auflagen oder Nutzungseinschränkungen ergeben können.

Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen:

Für die Erstellung von Bauleitplänen legt § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Verträglichkeitsprüfung fest. Können die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden, ist die Planung unzulässig, sofern nicht die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorliegen.

Hinweise zu Immissionsschutzbelangen:

Die gewerbliche Baufläche im Ortsteil Hornow für die Confiserie Felicitas wurde im hierfür aufgestellten Bebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Hinweise zu plangegebener Bahnvorbelastung:

Es wird hingewiesen auf die besondere Gestaltungs- und Sanktionswirkung eisenbahnrechtlicher Planfeststellung gegenüber Jedermann (§ 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG); die jederzeitige Möglichkeit von Veränderungen im Maß der Belästigungen (Lärm, Erschütterung), welche sich in der Spannweite des regulären Betriebs der Bahnanlagen halten (BVerwG IV C 10/77 Urt. v. 14.12.1979 juris Rn. 31; BVerwG 7 C 19/90 Urt. v. 23.05.1991 juris Rn. 12) sowie die bereits nach allgemeinem Bauplanungsrecht bestehende Duldungspflicht derer, die sich in der Nähe legaler Belästigungsquellen ansiedeln (vgl. BVerwG IV C 71/73 Urt. v. 12.12.1975 juris Rn. 23). Für brachliegende Bahnanlagen ist zusätzlich zu verweisen auf die Unerheblichkeit einer eingestellten tatsächlichen Ausnutzung der Anlagen gegenüber deren rechtlich zulässiger Ausnutzbarkeit (BVerwG 7 A 28/12 Urt. v. 21.11.2013 juris Rn. 23; 3 B 15/16 Beschl. v. 28.12.2017 juris Rn. 26); das bei geringer oder gänzlich eingestellter Auslastung selbst über einen langen Zeitraum hinweg nicht geschützte Vertrauen dahingehend, dass die Belastung auf den bislang gegebenen Zustand zu beschränken wäre (BVerwG 3 B 15/16 Beschl. v. 28.12.2017 juris Rn. 26); maW. die schutzmindernde Wirkung auch und gerade nicht mehr tatsächlich vorhandener, sondern nur noch plangegebener Bahnvorbelastung (BVerwG 11 A 9/97 Urt. v. 03.03.1999 juris Rn. 84).

Hinweise zum Schutz von Bahnanlagen:

Inmitten des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 6142 Berlin Görlitzer Bf - Görlitz, Bahn-km 131,826 – 142,829. Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 6142 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und

–anlagen, ist stets zu gewährleisten. Die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) sind besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

Hinweise zu Kampfmitteln:

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Sonstige Hinweise:

Zu für das gesamte Gebiet der Stadt Spremberg relevanten Hinweisen für nachfolgende Planverfahren und Bautätigkeiten siehe auch Punkte 2.4.2 (Ver- und Entsorgung), 3.2.1 (Geologie und Geo-Hydrologie) und 6.4 (Kennzeichnungen und sonstige Restriktionen – u.a. zu Bergbau, Altlasten, Denkmalschutz, Schutzgebieten und -objekten und Hochwasserschutz).

7. QUELLENVERZEICHNIS

7.1 Literatur

ADAM, KLAUS (1988): Stadtökologie in Stichworten. Verlag Ferdinand Hirt AG, CH-Unterägeri 1988.

ADAM, K./ GROHÉ, T. ET AL. (1984): Ökologie und Stadtplanung: Erkenntnisse und praktische Beispiele integrierter Planung. Deutscher Gemeindeverlag; Köln; Kohlhammer; 1984.

BOTHE, J., PFAFF, G. (1988): „Leitrahmen zukünftiger Stadtentwicklung"; unveröffentlichte Diplomarbeit an der Universität Kaiserslautern, 1988.

DORNBURG, G. (1991): Reisehandbuch Lausitz, VEB Tourist - Verlag Berlin, Untersuchung Spremberg, Spremberg 1991.

ERNST BASLER + PARTNER GMBH (2013): Standortentwicklungskonzept 2014 - 2019 (2. Fortschreibung) des RWK Spremberg im Auftrag der Altstadtsanierungsgesellschaft Spremberg mbH. Stand: November 2013.

GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) (2016): Einzelhandelskonzept für die Stadt Spremberg 2016. Stand: 11.05.2016.

IFT FREIZEIT- UND TOURISMUSBERATUNG GMBH (2020): Tourismuskonzept Landkreis Spree-Neiße. Stand: September 2020.

IHLE, M.: Stadt Spremberg, Geschichte und Tradition, Heimatmuseum Spremberg, 2-seitiger Text, unveröffentlicht.

LANDESAMT FÜR DATENVERARBEITUNG UND STATISTIK BRANDENBURG (19??): Statistische Jahrbücher.

LANDKREIS SPREE-NEIßE (2020): Kreisentwicklungskonzeption 2030. Stand: Februar 2020.

LBGR (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) (2023): Stellungnahme zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg/Grodk. Eingegangen am 07.12.2023.

LBV (LANDESAMT FÜR BAUEN UND VERKEHR) (2021): Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung LBV, Dez. Raumbeobachtung, Gebietsstand 01.01.2021.

LEAG (Lausitz Energie Bergbau AG) (2021): Tagebau Welzow-Süd – Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft", Erfüllung Nebenbestimmung Nr. 4. Realisierte Maßnahmen, Stand 12/2019. Bearbeitungsstand: 22.11.2021.

LEAG (Lausitz Energie Bergbau AG) (2023): Die aktuelle Revierplanung als Karte im Überblick: https://www.leag.de/de/seitenblickblog/artikel/neue-vorzeichen-in-der-tagebauplanung/ (Abruf am 17.07.2023).

LEAG (Lausitz Energie Bergbau AG) (2023a): Stellungnahme zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg/Grodk. Eingegangen am 08.09.2023.

LMBV (2023): Aktuelle genehmigte Bergbaufolge für den bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LMBV des Tagebaues Welzow Süd (Datenübergabe am 24.10.2023).

LMBV (2023a): Stellungnahme EL-435-2023 zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg/Grodk. Eingegangen am 02.10.2023.

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES BRANDENBURG (1991): Städtebauliche Rahmenplanung. Potsdam, September 1991.

MKS-PLANUNGSBÜRO (1993): Vorbereitende Untersuchungen Spremberg, Spremberg.

MKS-PLANUNGSBÜRO (1995): Städtebaulicher Rahmenplan Spremberg, Spremberg.

MKS ARCHITEKTEN INGENIEURE/ ALTSTADTSANIERUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT SPREMBERG MBH (2001): Standortentwicklungskonzept Spremberg und Umland", Spremberg.

MKS ARCHITEKTEN – INGENIEURE (2019): INTEGRIERTES STADTENTWICKLUNGSKONZEPT (INSEK) STADT SPREMBERG IM AUFTRAG DER STADT SPREMBERG. STAND: MAI 2019.

STADT SPREMBERG (2018): Kleingartenentwicklungskonzept Stadt Spremberg. Konzeptverfasser: Stadt Spremberg, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung. Stand: Oktober 2018.

WIMES GBR GENSCHOW (Stadt-, Raum- und Regionalplanung) (2023): Bevölkerungsprognose 2040 für die Stadt Spremberg. unveröffentlicht.

7.2 Gesetze/ Verordnungen/ Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Brandenburgische Camping- und Wochenendplatz-Verordnung (BbgCWPV), Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Camping- und Wochenendhausplätze im Land Brandenburg vom 18. Mai 2005 (GVBl. II Nr. 14 vom 23.06.2005 S. 254)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 11)

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9)

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 79)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert am 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I, [Nr. 13]), zuletzt geändert am 14. Mai 2024 (GVBl. I/24. [Nr. 20])

Entwurf des Regionalplanes der Region Lausitz-Spreewald (Billigungsbeschluss der Regionalversammlung vom 24.06.1999)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert am 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Regionalplan Lausitz-Spreewald, Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald, gebilligt am 14.09.2023

Regionalplan Lausitz-Spreewald, Sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald (Amtlicher Anzeiger zum ABl. Bbg Nr. 34 vom 26.08.1998, S. 889)

Regionalplan Lausitz-Spreewald, Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Lausitz-Spreewald, in Kraft seit 22. Dezember 2021 (ABl. Nr. 50)

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. 05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie), AblEG Nr. L 206, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997, Abl. EG Nr. L 305

Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg vom 26. Februar 1996 (GVBl. II Nr. 18)

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert am 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S. 16, ber. [Nr. 40])

Plan 1: 8. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Spremberg